

**Verhandlungen  
der  
Landessynode  
der  
Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Ordentliche Tagung vom Oktober 1957  
(8. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)**

---

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG, Karlsruhe-Durlach  
1958

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats . . . . .	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode . . . . .	IVf.
III. Altestenrat der Landessynode . . . . .	V
IV. Ausschüsse der Landessynode . . . . .	Vf.
V. Verzeichnis der Redner . . . . .	VI
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VII
VII. Verhandlungen . . . . .	1ff.

**Erste Sitzung, 28. Oktober 1957, vormittags . . . . .** 1—6

Eröffnung durch den Präsidenten. — Verpflichtung neuer Mitglieder der Landessynode. — Bekanntgabe der Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Mitteilung des Oberkirchenrats zur Frage der Aufzieldienstvergütungen der Geistlichen. — Eingabe betr. Lostrennung der im Ortsteil Neu-Edingen ansässigen Evangelischen von der Kirchengemeinde Edingen. — Mitteilung über die Meldungen zum Diaconischen Jahr.

**Zweite Sitzung, 30. Oktober 1957, nachmittags . . . . .** 6—27

Bekanntgabe weiterer Eingänge. — Grußwort des Vertreters der Landesregierung. — Voranschlag der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1958 und 1959. — Einstellung und Einstufung der Gemeindehelferinnen. — Die Einkommensverhältnisse der Geistlichen. — Die Altersversorgung der Lehrkräfte der evangelischen Privatschulen. — Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen. — Antrag betr. Bürgschaftsrücklagefonds. — Grußwort des Vertreters der Waldenser-Kirche.

**Dritte Sitzung, 31. Oktober 1957, vormittags . . . . .** 27—64

Brief des Professors Dr. Erik Wolf. — Kirchl. Gesetz betr. die Grundvergütung der unständigen Geistlichen. — Antrag betr. Zuschuß zur Arbeit der Erziehungsberatungsstellen in Nordbaden. — Eingabe der Johannesanstalten in Mosbach betr. Beihilfe. — Ergänzung der Kommission zur Prüfung der Landeskirchenkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds. — Eingabe des Frauenwerks betr. volle Ordination der Vikarinnen. — Kirchl. Gesetz betr. Vereinigung mehrerer Mannheimer Vorstadtgemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim. — Antrag betr. Mitgliedschaft in der Landessynode. — Eingabe betr. den Namen der Landeskirche. — Kirchl. Gesetz: Die Gottesdienstordnung. — Eingabe betr. Wehrdienst der Pfarrer. — Kirchl. Gesetz: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. — Vorlage: Perikopenordnung. — Antrag der Katechismus-Kommission der Landessynode. — Antrag betr. Pädagogische Akademie in Freiburg. — Schlussansprache des Landesbischofs.

### VIII. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sodenheim und Mannheim-Wallstadt mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Gottesdienstordnung.
4. Vorlage: Kirchenbuch betr.
5. Vorlage: Perikopenordnung betr.
6. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 — 31. 3. 1960).

## I.

**Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats**

Bender, D. Julius, Landesbischof

Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs

Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats

Katz, Hans, Oberkirchenrat

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat

Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat

Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat

**Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:**

a) Synodale Mitglieder

Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe

v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg  
Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr  
Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen  
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim  
Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim  
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg

Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch

Schweihart, Gotthilf, Pfarrer, Obrikheim

Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz

Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

d) Prälaten (mit beratender Stimme)

Maas, D. Hermann, Prälat, Heidelberg

Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg

## II.

**Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode**

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.  
(K.B. Hornberg/Konstanz) J.A.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,  
Waldshut (K.B. Mannheim) RA.

Bärner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg  
(K.B. Heidelberg) RA.

v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,  
Freiburg (ernannt) RA.

Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch  
(K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.

Ed, Richard, Stadtamtsrat, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim  
(K.B. Müllheim)

Glenrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim  
(K.B. Bretten) J.A.

Frank, Dr. Gerhard, Studienrat, Schopfheim  
(K.B. Schopfheim) HA.

Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim  
(K.B. Sinsheim) J.A.

Hahn, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg  
(ernannt) HA.

Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr  
(ernannt) HA.

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.

Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler  
(K.B. Freiburg/Mühlheim) HA.

Henniger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden  
(K.B. Boxberg) J.A.

Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

Hosenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen  
(K.B. Freiburg) J.A.

Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen  
(K.B. Lahr/Emmendingen) HA.

Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen  
(K.B. Hornberg) J.A.

Huh, Martin, Pfarrer, Lörrach  
(K.B. Lörrach/Schopfheim) J.A.

Hütter, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle  
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz  
(K.B. Konstanz) RA.

Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten,  
Oissenburg (K.B. Lahr) HA.

Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden  
(K.B. Baden-Baden) HA.

- Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau  
(K.B. Mannheim) RA.
- Lampe, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach  
(K.B. Lörrach) FA.
- Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R., Wertheim  
(K.B. Wertheim), FA.
- Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) HA.
- Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe  
(K.B. Adelsheim) HA.
- Lindenbach, Otto, Steuerberater, Nekarelz  
(K.B. Mosbach) FA.
- Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau  
(K.B. Mannheim) FA.
- Mölbert, Fritz, Pfarrer i. R., Freiburg  
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg  
(K.B. Heidelberg) HA.
- Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim  
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Nave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelb.-Wieblingen  
(K.B. Heidelberg) HA.
- Nitter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg  
(ernannt) HA.
- Rih, Karl, Landwirt, Linkenheim  
(K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schindeler, Wilhelm, Landeskommissär a. D., Oppenau  
(K.B. Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rodenau  
(K.B. Nekargemünd) RA.
- Schlint, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg  
(ernannt) RA.
- Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim  
(ernannt) FA.
- Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer, Herrenalb  
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Schmitt, Georg, Fabriksdirektor, Mannheim-Feudenheim  
(K.B. Mannheim) FA.
- Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL., Konstanz  
(ernannt) FA.
- Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen  
(K.B. Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach  
(K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) FA.
- Schweihart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim  
(K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Schweihart, Walter, Dekan, Boxberg  
(K.B. Boxberg/Wertheim) RA.
- Siegel, Peter, Ingenieur, Niesfern  
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Ulrich, Friedrich, Behördenangestellter, Karlsruhe-Durlach  
(K.B. Durlach)
- Umhäuser, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
- Urban, Georg, Dekan, Bretten  
(K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Wallach, Dr. Manfred, Dekan, Nekargemünd  
(K.B. Neckarbischofsheim/Nekargemünd) HA.
- Würthwein, Adolf, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land)

### III.

#### Ältestenrat der Landessynode

- Umhäuser, Dr. Erwin, Präsident der Landessynode  
Hauß, Friedrich, 1. Stellvertreter des Präsidenten und  
Vorsitzender des Hauptausschusses  
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten  
und Vorsitzender des Finanzausschusses  
Fischer, Dr. Fritz, Schriftführer der Landessynode  
Klen, Arnold, Schriftführer der Landessynode  
Schweihart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

- Wallach, Dr. Manfred, Schriftführer der Landessynode  
v. Dieže, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des  
Rechtsausschusses  
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied  
Hörner, Roland, von der Synode gewähltes Mitglied  
Lehmann, Lic. Kurt, von der Synode gewähltes Mitglied  
Nave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied  
Rüdlin, Alfred, von der Synode gewähltes Mitglied

### IV.

#### Ausschüsse der Landessynode

- Hauptausschuss**
- Hauß, Friedrich, Dekan, Vorsitzender  
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender  
Dürr, Hermann, Dekan  
Ed, Richard, Stadtamtsrat  
Frank, Dr. Gerhard, Studienrat  
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor  
Hammann, Ernst, Pfarrer  
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer  
Hörner, Roland, Dekan  
Hütter, Karl, Landwirt und Müller  
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt  
Kroll, Ludwig, Buchhändler

- Leinberger, Heinrich, Studienrat  
Mölbert, Fritz, Pfarrer i. R.  
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.  
Nave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor  
Rih, Karl, Landwirt  
Siegel, Peter, Ingenieur  
Urban, Georg, Dekan  
Wallach, Dr. Manfred, Dekan

- Rechtsausschuss**
- v. Dieže, D. Dr. Constantin, Univ.-Prof., Vorsitzender  
Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender  
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt

Barnet, Dr. Hans, Pfarrer  
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär  
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan  
 Kühn, Erich, Pfarrer  
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat  
 Nüdlin, Alfred, Gewerbebehördenleiter  
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.  
 Schlapp, Dr. Kurt, Professor  
 Schmitz, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor  
 Schneider, Robert, Hauptlehrer  
 Schweihart, Gotthilf, Pfarrer  
 Schweihart, Walter, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender

Huh, Martin, Pfarrer, stellvert. Vorsitzender  
 Adolph, Günter, Pfarrer  
 Glendrich, Otto, Kaufmann  
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.  
 Henninger, Otto, Schreinermeister  
 Hohenjos, Fritz, Forstmeister  
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer  
 Lampe, Dr. Helgo, Chemiker  
 Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiedirektor i. R.  
 Lindenbach, Otto, Steuerberater  
 Möller, Emil, Werkmeister  
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt  
 Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer  
 Schmitt, Georg, Fabriksdirektor  
 Schühle, Andreas, Dekan

## V.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer . . . . .	16f., 19, 31f., 51, 61, 63
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt . . . . .	33, 33f., 34f., 62
Barnet, Dr. Hans, Pfarrer . . . . .	51f.
Bender, D. Julius, Landesbischof . . . . .	4, 12, 14f., 19, 22, 29f., 41f., 46, 47, 48, 62, 63, 63f.
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat . . . . .	6, 11
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat . . . . .	23, 25, 26
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	25, 29, 30, 36, 42f., 46f., 47, 48, 54f., 55, 56, 62
Dürr, Hermann, Dekan . . . . .	57f.
Dürr, Karl, Oberkirchenrat . . . . .	12, 24, 25
Frank, Dr. Gerhard, Studienrat . . . . .	17f., 20, 21
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R. . . . .	23, 30f.
Geymet, Enrico, Pfarrer . . . . .	26f.
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor . . . . .	32f., 47
Hammann, Ernst, Pfarrer . . . . .	5f., 47, 54
Hauß, Friedrich, Dekan . . . . .	63
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat . . . . .	45, 48
Hörner, Roland, Dekan . . . . .	5, 37ff., 45f., 53f., 54, 56
Hürster, Alfred, Geschäftsführer . . . . .	50
Huh, Martin, Pfarrer . . . . .	4, 5, 32, 61f.
Katz, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	16, 17, 20f., 21, 45, 60, 62, 63
Keitel, Gerhard, Dekan . . . . .	2
Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor . . . . .	56f., 62
Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB. . . . .	3f.
Kühn, Erich, Pfarrer . . . . .	18f., 19, 23f., 40f.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer . . . . .	43ff., 55
Lindenbach, Otto, Steuerberater . . . . .	26, 51
Maas, D. Hermann, Prälat . . . . .	1
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R. . . . .	19, 63
Müller, Regierungsdirektor . . . . .	7
Rave, Dr. Paul, Oberstudiedirektor . . . . .	17, 21, 42, 54, 58f., 59f., 63
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D. . . . .	22
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt . . . . .	11, 13f., 21f., 24
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor . . . . .	11, 25, 26
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL . . . . .	4f., 5, 7ff., 9ff., 11f., 12, 12f., 15f., 16, 17, 19f., 20, 21, 22, 24, 25, 25f., 32
Schneider, Robert, Oberlehrer . . . . .	20
Schühle, Andreas, Dekan . . . . .	4, 48, 50f., 61, 62
Schweihart, Walter, Dekan . . . . .	22f., 47, 52f., 60
Siegel, Peter, Ingenieur . . . . .	53, 54
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landessynode . . . . .	1f., 2f., 3, 4, 5, 6f., 7, 9, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 47, 48f., 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 63
Urban, Georg, Dekan . . . . .	11, 19, 23, 24, 25, 55
Wallach, Dr. Manfred, Dekan . . . . .	27, 48, 49f., 60f., 61
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat . . . . .	5
Würthwein, Adolf, Dekan . . . . .	16, 47f.

## VI.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abordnung von Pfarrern . . . . .	57, 61
Altversorgung der Lehrkräfte an Privatschulen . . . . .	17, 18f.
Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen . . . . .	9
Arbeiterwerk und Männerwerk . . . . .	21f.
Aufbaugymnasien in Baden . . . . .	20f.
Auslandsgemeinden in Brasilien und Paraguay . . . . .	32f.
Außendienstvergütungen der Geistlichen . . . . .	2f.
Bruderhilfe für die Patentkirche, Dankschreiben . . . . .	1
Bürgschaftsrüflagefonds . . . . .	25f.
Diakonisches Jahr . . . . .	5f.
Einkommensverhältnisse der Geistlichen . . . . .	15
Elternbeiräte, Aufwand für die Tätigkeit . . . . .	17
Erziehungsberatungsstellen, Zuschuss . . . . .	31f.
Erziehungs- und Jugendarbeit . . . . .	16f.
Gemeindehelferinnen, Einstellung und Einstufung . . . . .	12f.
Gottesdienstordnung . . . . .	36ff.
Gottesdienstordnung, Antrag auf Wiederholung der Abstimmung . . . . .	56
Gottesdienstordnung, Brief von Prof. Dr. Erit Wolf . . . . .	27ff.
Grundvergütung der unständigen Geistlichen . . . . .	30f.
Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 1958/59 . . . . .	25f.
Haushaltsvoranschlag der Landeskirche . . . . .	7ff.
Instandsetzungsprogramm . . . . .	22ff.
Johannesanstalten in Mosbach, Eingabe um Beihilfe . . . . .	32
Katechismus-Kommission . . . . .	58ff.
Konstanz, Schreiben des Bezirkskirchenrats betr. Diasporabauprogramm . . . . .	7
Landeskirche, Eingabe betr. Namensänderung . . . . .	36
Landeskirchliche Einrichtungen im Voranschlag . . . . .	10f.
Landessynode, Antrag betr. Mitgliedschaft . . . . .	3f., 34f.
Landessynode, Anzeigefelbung der Beschlussfähigkeit . . . . .	61, 62f.
Landessynode, Verpflichtung neuer Mitglieder . . . . .	2
Lehrvikariate . . . . .	12
Mannheimer Vorstadtgemeinden, Vereinigung mit der Kirchengemeinde Mannheim . . . . .	33f.
Mitgliedschaft in der Landessynode . . . . .	3f., 34f.
Motorisierung der Pfarrer . . . . .	12, 13f.
Namen der Landeskirche, Eingabe betr. Änderung . . . . .	36
Neu-Edingen, Eingabe betr. Lostrennung von der Kirchengemeinde Edingen . . . . .	5
Osthilfe, Beitrag der Landeskirche . . . . .	9
Ostpfarrerversorgung . . . . .	25
Pädagogische Akademie II in Freiburg . . . . .	4f., 61f.
Patentkirche, Grußtelegramm an die Landessynode . . . . .	6f.
Perikopenordnung . . . . .	57f.
Pfarrfrauen, Frage der Entlastung . . . . .	14f., 22f.
Prälaten . . . . .	12
Rechnungsprüfungskommission, Ersatzwahl . . . . .	32
Schulische Förderung evangelischer Schüler . . . . .	17f., 19f., 21
Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindebienfait . . . . .	10, 11
Sinsheim, Antrag des Dekanats betr. Zustand der Pfarrhäuser . . . . .	22ff.
Sperrklausel für den sachlichen Aufwand der landeskirchlichen Einrichtungen . . . . .	11f.
Studentengemeinden, Häuser . . . . .	11
Umlage an die EKD . . . . .	9f.
Vikarinnen, Eingabe betr. volle Ordination . . . . .	33
Vikarstellen . . . . .	24
Volksmissionarisches Amt . . . . .	15f.
Waldenser-Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	26f.
Wehrdienst der Pfarrer, Eingabe der Theol. Sozietät Württ. Landeskirchentag, Begrüßung des Vertreters	56f.
	2

## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufnehmen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 27. Oktober in der Kirche in Langenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 28. Oktober 1957, 9 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Begrüßung der Synodalen und der Gäste.

##### II.

Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode und Verpflichtung der neueingetretenen Mitglieder.

##### III.

Entschuldigungen.

##### IV.

Bekanntgabe der Eingänge und Beschlussschaffung über ihre geschäftliche Behandlung.

##### V.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

##### I.

**Präsident Dr. Umhauer:** Sehr verehrte, liebe Brüder! Ich freue mich, Sie hier wieder begrüßen zu können. Es ist zwar ein großer Teil unserer Konzynodalen verhindert, anwesend zu sein. Ich hoffe aber, daß die Beschußsfähigkeit der Synode darunter nicht notleidet. Wir haben wieder die Württembergische Brüderkirche und die Landeskirche von Berlin-Brandenburg eingeladen, zu unseren Tagungen Vertreter zu entsenden. Die Württemberger haben uns erwidert, Herr Dekan Keitel werde wie letztes Mal die Vertretung übernehmen; er ist noch nicht erschienen. Wenn er kommen wird, darf ich ihn in Ihrem Namen begrüßen. Von Berlin-Brandenburg habe ich von Herrn Generalsuperintendent Dr. Braun die Mitteilung bekommen, er bedauere außerordentlich, nicht kommen zu können, er sei verhindert. Er bedauere dies um so mehr, als er gern persönlich Gelegenheit genommen hätte zu danken für die Bruderhilfe, die ihm und der Kirche Berlin-Brandenburg zuteil geworden ist. Ich möchte Ihnen gern den einschlägigen Wortlaut seines Schreibens vorlesen:

„... Mit großer Freude hätte ich der Synode ein Dankeswort für die in diesem Jahre besonders reich erwiesene brüderliche Hilfe gesagt. Nach meiner Kenntnis steht die Badische Landeskirche in diesem Bruderdienst an erster Stelle in der EKD. Außer der viel-

fältigen Hilfe, die wir durch die einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfahren, ist von der Landeskirche 140 Brüdern und Schwestern aus den 19 Kirchenkreisen unserer Berlin-Brandenburgischen Kirche durch die Einladung zu Erholungswochen an Leib und Seele geholfen worden. Wir sind besonders dankbar, daß diesmal auch Katecheten und Laienmitarbeiter in erheblichem Maße daran teilhaben konnten. Das Echo ist in diesem Jahre noch dankbarer als im vorigen. Ich danke Ihnen, Herr Präsident, dem Herrn Bischof und der versammelten Landessynode, indem ich Sie alle namens meiner Brüder und Schwestern mit dem Wort des Herrn grüße: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matth. 25, 40).

Leider bin ich als Delegierter unserer Kirchenleitung durch die Hauptversammlung der Luthergesellschaft in den Tagen vom 29.-31. Oktober in Berlin und Wittenberg gebunden.“

Wir nehmen von diesen liebenswürdigen und freundlichen Worten gern Kenntnis, und ich bitte um die Ermächtigung, dem Herrn Generalsuperintendenten Dr. Braun dafür zu danken. (Allgemeiner Beifall!)

Seit unserer letzten Tagung hat unser allverehrter Prälat D. Maas seinen achtzigsten Geburtstag feiern dürfen. Ich habe leider erst verspätet von dem Tag dieses Festes Kenntnis bekommen, sonst wäre ich in Ihrer Namen bei dem Gratulanten persönlich erschienen (Beifall!). Erst als ich aus Urlaub zurückkam, hörte ich davon, und ich habe dann Anlaß genommen, ihm schriftlich meine und unser aller Glückwünsche auszusprechen. Herr Prälat Maas hat in äußerst liebenswürdiger Weise dafür gedankt, und ich möchte doch, obwohl ich annehmen darf, daß der Wortlaut seines Dankes schreibens vielen von Ihnen bekannt ist, nicht versäumen, hier den Brief im Wortlaut bekanntzugeben:

„Tiefbewegt stehe ich vor der unsagbaren Fülle von Blumen, Gladiolen und Rosen, Nelken und Rittersporn, Gloxinien und Sonnenblumen und wunderschönen Topfpflanzen.“

Überwältigend ist die Last der Liebe, die mir an meinem 80. Geburtstag in meine Hände und auf mein Herz gelegt wurde. Seltene Bücher und Gaben aller Art mußten die sichtbaren Zeugen dieser mir unschönen großen Anhänglichkeit und Treue sein.“

Ich denke bewegt an die Feierstunden, die mir an meinem Festtage mein Bischof und meine Oberkirchenräte, die Stadt und Universität Heidelberg, meine Gemeinden Heilgeist und Handschuhsheim, die Dekane und Pfarrer meiner Prälatur und so viele viele Gemeindeglieder bereitet haben. Herzlich erfreuten mich die Abordnungen der jüdischen Gemeinden mit ihren Geistlichen in Baden, in ganz Deutschland und in anderen Ländern.

Wieviel köstliche Briefe und telegraphische Grüße, treue Zuflüsse und helfende Hände begleiteten mich in das 9. Jahrzehnt meines Lebens. Ich könnte ja stolz sein auf so teure Botschaften, wie sie mir vom Herrn Bundespräsidenten und Ministern, von Bischof Dibelius und der Okumene, von der Regierung Israels in Köln und Jerusalem, von Hunderten von getreuen Freunden in aller Welt gesandt wurden. Oder auf die mich tiefbeglückenden Artikel, die die Presse hier in Heidelberg, in Deutschland, in Israel, in der Schweiz und in Amerika veröffentlichte.

Ich dachte immer an das Wort: „Wer liebt, verschwendet allezeit.“ Mit verschwenderischen Worten und verschwenderischer Hand streute echte Liebe ihren Blütensegen auf mich, ließ ihre Strahlungen weiterhin durch Raum und Zeit leuchten, und stimmte sie die Seele froh und heiter, aber auch sehr ernst.

Sie schmückte mit vielfarbigen Ranken das sonst doch etwas dunkle Tor ins 9. Jahrzehnt. Sie weckte eine Fülle von Erinnerungen und Bildern, beschwor die Gestalten süßer Kinder und großer Männer und Frauen, lieber Gefährten hier und drüben. Sie rief den Beschämten auf zu neuer Arbeit, und sie stimmte frohe und auch wehmutsvolle und tieferne Melodien an.

Diese aber kreisen alle um die eine große Melodie, um den Gesang von der himmlischen Gnade, die das ganze Leben mit seinen wogenden Harmonien erfüllte.

Sie stellt mich vor das Angesicht des treuen gnädigen Gottes, der alles wohl gemacht und alles recht bedacht hat, und dem allein die Ehre gebührt.

*Das sei mein schlichter Dank.*

Berehrter lieber Herr Präsident! Wie lieb haben Sie mir geschrieben! Wenn ich nur noch eine kleine Weile in unserer Kirche mitarbeiten dürfte! Ich danke Gott für jeden Tag, den er mich's tun lässt. So predige ich Sonntag für Sonntag und bin glücklich, daß ich so mitten in der Gemeinde und im Kreis meiner Amtsbrüder stehe.“

Es folgen dann noch einige besonders liebenswürdige persönliche Worte, die ich aber hier nicht vorlesen lassen möchte. — Herr Prälat Maas, nehmen Sie unsere herzlichsten Glückwünsche und Segenswünsche zu Ihrem seltenen Festtage und unsere Hoffnung, daß Sie noch recht lange in alter Frische und Freude Ihren Dienst tun dürfen und uns selbst helfen können, unsere Arbeit zu tun. (Allgemeiner großer Beifall!)

Eine weitere Pflicht der Dankbarkeit darf ich noch erfüllen, indem ich Sie bitte, unserer Schwester Elisabeth zu gedenken, die leider durch schwere Krankheit heimgesucht ist. Ich möchte gerne Ihre Ermächtigung haben, ihr in unser aller Namen unsere herzlichsten Wünsche für baldige Genesung zu übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Ich höre eben, daß Herr Dekan Keitel aus Herrenberg erschienen ist. Seien Sie uns herzlich willkommen. Sie sind ja kein Fremder in unserem Kreise, und Sie wissen noch von Ihrer letzten Anwesenheit, wie gern und freundschaftlich wir Sie in unserem Kreise begrüßt haben.

**Dekan Keitel:** Ich danke schön, und ich bitte um Entschuldigung, daß ich etwas später gekommen bin. Der

Nebel hat mir einen Streich gespielt heute. Aber es war eine wunderbare Fahrt, durch diese herbstlich gesärbten Wälder zu Ihnen zu kommen.

## II.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich möchte nun noch einige Neuverpflichtungen vornehmen. Es sind aus unserem Kreise zwei Synodale geschieden: Herr Dekan Metzel aus Pforzheim und Herr Odenwald, der letztere durch Tod. An ihre Stelle ist getreten: Herr Dekan Würthwein aus Pforzheim und Herr Ulrich. Ich habe nach dem Kirchenleitungsgesetz die beiden neueingetretenen Synodalen zu verpflichten. (Es folgt die Verpflichtung.)

Ich stelle fest: Sie sind nun damit vollberechtigte Mitglieder der Synode geworden.

## III.

An Entschuldigungen sind leider eine ganze Anzahl von Schreiben eingegangen: Da darf ich zunächst erwähnen Herrn Pfarrer Schweikart, unseren Schriftführer, den wir kaum entbehren können. Er bedauert, nicht kommen zu können, weil die Aufstellung der Glocken, auf die er solange gewartet hat, ihn in Anspruch nimmt. Weiter haben sich entschuldigt: Herr Dr. Hegel, Herr Dr. Fischer wegen Krankheit; Herr Dr. Müller auch wegen Krankheit, Herr Professor D. Dr. Ritter, Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy, der dienstlich heute verhindert ist, aber morgen wieder kommen wird, Herr Professor D. Dr. Schlini, Herr Dr. Lampp, Herr Pfarrer Mölbert und Herr Dekan Dr. Wallach, der aber die Hoffnung ausspricht, von morgen an kommen zu können.

## IV.

Es folgt nun die Bekanntgabe der Vorlagen und Eingaben, die den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden. Zu der Frage der Aufzendienstvergütungen der Geistlichen liegt die folgende Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. September 1957 vor:

„Auf den Beschluß der Landessynode vom 24. Mai 1956 zu dem Antrag der Synodalen Mölbert, Kroll und Schindeler vom 30. 4. 1956, Neuregelung der Filialdienstvergütung betr. (den Antrag dem Evang. Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte um Prüfung und Wiedervorlage an die Landessynode) beeilen wir uns mitzuteilen.“

Der Evang. Oberkirchenrat hat in Vollzug dieses Beschlusses zunächst von allen beteiligten Pfarrämtern einen Fragebogen erhoben; vergleiche Bekanntmachung vom 29. 6. 1956 (VBI. Seite 75). Termin für die Vorlage an den Evang. Oberkirchenrat war der 15. September 1956. Anfang Januar 1957 standen diese Fragebogen von drei Kirchenbezirken vollständig und von elf weiteren Kirchenbezirken noch zum Teil aus. Auf Grund der Angaben in den Fragebogen haben wir Grundsätze für die Neuregelung der Filialdienstvergütungen erarbeitet, die auf eine Erhöhung der bisherigen Sätze um ca. 50 Prozent hinauslaufen. In vielen Fällen ergab sich nach diesen Grundröhren auch eine Erhöhung um 100 Prozent und mehr. In einigen Fällen trat eine Verminderung ein, insbesondere da, wo eine Betriebskostenzuschußbewilligung für ein Kraftfahrzeug zurückzuziehen war. Unterm 9. März 1957 wurden diese Grundsätze dem Vorstand des badischen Pfarrvereins mitgeteilt mit der Bitte, sie zu prüfen und dann mit dem Evang. Oberkirchenrat zu besprechen. Einer der vom Vorstand des Pfarrvereins mit der Prüfung der Grundsätze besonders beauftragten Pfarrer hat uns unterm 8. Juli 1957 seine Stellungnahme zugehen lassen. Diese Stellungnahme heißt unsere Grundsätze im ganzen gut und enthält noch weitere

Anregungen, die von uns zum größten Teil berücksichtigt wurden. Nachdem uns vom Pfarrverein keine weiteren Vorschläge oder Anregungen zugegangen waren und in den Badischen Pfarrvereinsblättern (1957 Nr. 7) unsere Grundsätze als „im ganzen recht annehmbar“ bezeichnet wurden, haben wir die geplante Neuregelung mit Wirkung vom 1. April 1957, soweit sie Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Stand brachte, mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 eingeführt. Darüber ist eine Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1957 Nr. 7 ergangen, und die Beteiligten haben eine besondere Benachrichtigung erhalten.

Von den Vorschlägen des inzwischen in den Ruhestand versetzten Herrn Pfarrer Mölbert in Bühl konnten wir denselben, für die Pfarrstellen mit umfangreichem Aufzendienst in der Diaspora eine höhere Stellenzulage vorzusehen, uns nicht zu eigen machen. Die Stellenzulage für Gemeindepfarrstellen, die vor dreißig Jahren eingeführt wurde, richtet sich in allen Fällen ausschließlich nach der Seelenzahl des Pfarrbezirks. Außer der Seelenzahl noch andere Momente für die Bezeichnung der Stellenzulage zu berücksichtigen, halten wir nicht für gerecht durchführbar und der Folgen wegen für sehr bedenklich.

Im übrigen glauben wir, die Angelegenheit mit diesem Bericht als erledigt ansehen zu dürfen. Wir bitten, die Landessynode von vorstehenden Ausführungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.“

**Präsident Dr. Umhauer:** Der Sozialreferent der Evang. Landeskirche, Herr Donath, teilt uns mit, daß er in Heidelberg eine Vorlesung gehalten habe über Grundbegriffe der Nationalökonomie für Theologen und daß im Sommersemester eine Wiederholung dieser Vorlesung in erweiterter Form vorgesehen sei. Er übersendet uns die Disposition für einen Teil dieser Vorlesung und Literaturhinweise und stellt in Aussicht, daß weitere Partien nachfolgen werden.

Sie erinnern sich, daß er schon einmal sich zu einem Vortrag hier in unserem Kreise zur Verfügung gestellt hat und wir ihm geantwortet haben, wir interessierten uns sehr für die von ihm geplanten Ausführungen, wir möchten aber ihm anheimgeben, uns zunächst einmal schriftlich zu orientieren; auf seine Bereitwilligkeit, einen Vortrag zu halten, würden wir zu gegebener Zeit zurückkommen. Ich schlage Ihnen vor, daß ich ermächtigt werde, ihm jetzt zu antworten: wir danken für die Übersendung und halten unsere Absicht aufrecht, ihn bei der nächsten möglichen Gelegenheit hierher zu bitten, damit er uns mündliche Ausführungen mache. (Allgemeine Zustimmung!) — Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Weiter ist eingegangen ein Schreiben des Evang. Oberkirchenrats über die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es ist veranlaßt durch folgenden Antrag des Evang. Dekanats Baden-Baden:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden hat auf ihrer ordentlichen Tagung am 18. Juli 1957 einstimmig folgenden Besluß gefaßt:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß beim Ausscheiden eines geistlichen Mitgliedes der Landessynode aus dem Pfarramt sein Mandat in der Landessynode endet. Dieser Besluß soll rückwirkend gelten.“

Das Schreiben des Evang. Oberkirchenrats hat folgenden Wortlaut:

„In der Anlage überreichen wir Ihnen ein uns zugeschriebenes Schreiben des Evang. Dekanats Baden-Baden vom 22. 7. 1957. Zur Begründung dieses Antrags der Bezirkssynode Baden-Baden an die Landes-

synode teilen wir noch mit, was das Dekanat in seinem Bericht vom 22. 7. 1957 Nr. 768 dem Evang. Oberkirchenrat schreibt:

„Die Bezirkssynode des Bezirks Baden-Baden hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli 1957 folgenden Besluß gefaßt:

Vorsorglich wird als Nachfolger für Pfarrer Mölbert als geistliches Mitglied in die Landessynode Pfarrer Schaal, Körk, gewählt.

Die Bezirkssynode war einhellig der Überzeugung, daß ein in den Ruhestand getretener Pfarrer nicht mehr den Bezirk, insbesondere auch die aktive Pfarrerschaft des Bezirks, in der Synode vertreten kann. Der Pfarrer ist seinerzeit auf Grund seines Amtes in die Landessynode gewählt worden. — Scheidet er aus diesem Amt aus, so erlischt nach der Meinung der Bezirkssynode sein Mandat. Ein dahingehender Antrag an die Landessynode, der hier Klarheit herbeiführen soll, ist einstimmig von der Bezirkssynode gefaßt worden. Sollte die Landessynode sich der Meinung unserer Bezirkssynode anschließen und somit also der bisherige Synodale Pfarrer Mölbert aus der Landessynode ausscheiden, müßte ein neues geistliches Mitglied der Landessynode gewählt werden. Damit die Bezirkssynode nicht noch einmal besonders zu dieser Wahl zusammenetreten muß, hat sie jetzt schon vorsorglich für diesen Fall Pfarrer Schaal, Körk, gewählt.“

Der Evang. Oberkirchenrat schließt sich der Auffassung des Kirchenbezirks Baden-Baden an und wird dem, soweit erforderlich, bei der Behandlung dieser Frage auf der Herbsttagung der Landessynode Ausdruck geben.

Pfarrer Schaal ist bis jetzt nur vom Kirchenbezirk Baden-Baden gewählt. Zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode ist aber dieser Kirchenbezirk mit dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim verbunden. Ob auch dort schon eine Wahl stattgefunden hat, ist uns bis jetzt nicht bekannt.“

**Synodale Kroll:** Darf ich kurz einige Ausführungen zu dieser Frage machen. Ich bin ein „Betroffener“ einer Regelung, die hier also vorgeschlagen wird, und zwar gehöre ich dieser Bezirkssynode, die diesen Antrag gestellt hat, im Augenblick nicht an, weil ich aus einer Gemeinde in Baden-Baden in eine andere umgezogen bin. Meine ursprüngliche Gemeinde hat inzwischen andere Alteste in die Bezirkssynode entsandt, während die neue Gemeinde, in der ich jetzt wohne, ihre Mitglieder in die Bezirkssynode bereits früher benannt hatte. Ich bin also bei dem Besluß dieser Bezirkssynode als nicht stimmberechtigtes Mitglied nicht beteiligt gewesen, ich war lediglich anwesend.

Im Vordergrund der Aussprache der Bezirkssynode stand ein besonderer Dank für die Arbeit von Herrn Pfarrer Mölbert. In der Aussprache wurde besonders daran gedacht, daß Herr Pfarrer Mölbert in der Vergangenheit sehr lebendig die Pfarrerschaft des Bezirks über die Arbeiten der Synode unterrichtet hat. Es ist also hier bei diesem Antrag keine persönliche Frage angeschnitten, sondern eine Grundsatzfrage. Die Bezirkssynode ging davon aus, daß eben ein Pfarrer, der in Ruhestand tritt und der auch nicht im Kirchenbezirk mehr wohnt, sondern weit entfernt davon, schlecht diesen Kirchenbezirk in der Landessynode vertreten könne. Man ging davon aus, daß der Kontakt zur aktiven Pfarrerschaft unterbrochen sei und daß auch nicht mehr die Möglichkeit der Berichterstattung in geeigneter Form gegeben wäre.

Ich darf hier noch einmal diese Gründe ausgesprochen haben und darf ergänzend mitteilen, daß in der Zwischenzeit auch der Kirchenbezirk Rheinbischofsheim Pfarrer

Schaal gewählt hat. Die prophylaktische Wahl ist also von beiden Kirchenbezirken vorgenommen worden.

**Synodale Schühle:** Ich glaube, wir können uns die Aussprache über diese Eingabe jetzt ersparen. Dies ist eine klare Sache für den Rechtsausschuss und muß im Rechtsausschuss auch gründlich geklärt werden. Denn die Entscheidungen, die die Synode bisher getroffen hat, gehen in anderer Richtung als die, die von Baden-Baden kommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Dekan Schühle erinnert an unsere Entschließung, wonach ein Mitglied der Landessynode, das seinen Wohnsitz verändert, dadurch nicht aufhört, Mitglied der Landessynode zu sein. Das ist ganz richtig, Herr Dekan, und ich halte auch Ihre Anregung für wichtig, daß auch der Rechtsausschuss sich mit dieser Frage gründlich beschäftigt. Wenn Sie damit einverstanden sind, ergeht ein entsprechender Auftrag an den Rechtsausschuss. (Allgemeine Zustimmung!)

In dem Begleitschreiben zu einer Eingabe des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden betr. Evang. Erziehungsberatungsstellen in Nordbaden wird eine sachverständige Darstellung der Problematik, die mit der Eingabe aufgerissen ist, durch Pfarrer Ziegler, Pfarrer Herrnbrodt und Frau Dipl.-Psychologin Busahl angeboten. Die Synode bedauert, aus zeitlichen Hindernisgründen diesem Angebot einer mündlichen Befragung nicht nachgeben zu können.

Zu einem Antrag der Johannesanstalten in Mosbach wegen Bewilligung einer Zuwendung zum Bau eines Jugendwohnheims wird beschlossen, daß Synodale Pfarrer Hammann als Sachverständiger zu den Beratungen des Finanzausschusses über diesen Antrag hinzugezogen wird.

Eine kurze Aussprache schließt sich an die Bekanntgabe des folgenden Antrags der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg wegen der Pädagogischen Akademie II in Freiburg an:

„Die Bezirkssynode bittet herzlich und dringend den Evang. Oberkirchenrat und die Landessynode, sich dafür einzusezen, daß die Pädagogische Akademie II in Freiburg, die evangelische Studierende ausbildet, erhalten bleibt. Nachdem die Anstellung und Versetzung der Lehrer praktisch nur noch im Bereich eines Oberschulamtes erfolgen soll, ist der südbadische Landesteil auf Erhaltung einer evangelischen Pädagogischen Akademie in Freiburg dringend angewiesen, wenn in Zukunft auch in Südbaden genügend evangelische Lehrer vorhanden sein sollen. Die Eltern evangelischer Studierender werden auch eher geneigt sein, ihre Kinder auf eine Pädagogische Akademie zu schicken, wenn sie nicht gezwungen sind, sie in einer weit entfernten Anstalt studieren zu lassen.“

**Landesbischof D. Bender:** Ich glaube, daß wir das nicht lange beraten brauchen. So begreiflich der Wunsch von Freiburg her ist, daß die Evangelische Pädagogische Akademie dort erhalten bleibt, so scheint mir das unmöglich zu sein. Es ist bereits im Kabinett die Entscheidung über die Vorlage des Gesetzes über die Lehrerbildung gefallen und wird in dieser Woche zum ersten Mal im Landtag behandelt. Darnach bekommt Baden eine evangelische, eine katholische und zwei simultane Lehrerbildungsanstalten. Württemberg bekommt drei simultane und eine katholische. An diesen Zahlen wird sich wohl nichts mehr ändern. Ich halte es deswegen für ausgeschlossen, dieser Bitte von Freiburg faktisch zu einem Erfolg zu verhelfen.

Das Argument, daß die südbadischen evangelischen Lehreramtspraktikanten auf Freiburg angewiesen seien, halte ich nicht für durchschlagend. Das Leben kostet in Freiburg

genau so viel wie in Heidelberg. Das einzige, was etwas verteilt, ist die Fahrt vom Oberland nach Heidelberg; man muß aber bedenken, daß die Schüler für die Fahrt Schülerermäßigung bekommen. An diesen kleinen Mehrkosten sollte es nicht scheitern, daß junge evangelische Leute mit aller Intensität nach Heidelberg verwiesen werden, wie ich überzeugt bin, daß die katholische Kirche ihre Leute aus dem Bauland auch nach Freiburg bringen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen noch folgendes sagen: Ich wehre mich dagegen, daß die heimliche Zonen-Grenze zwischen Südbaden und Nordbaden auch auf diese Weise noch verewigt wird. Es muß einmal Schluß mit dieser Zonen-Grenze sein, und es muß die Verbindung zwischen Nordbaden und Südbaden, die nun seit zehn Jahren unterbrochen ist, so daß wir faktisch bald in zwei Weltländern leben, unterbunden werden, auch auf anderen Sektoren, z. B. in der Verwaltung und vor allem in der Gestaltung des höheren Schulwesens.

**Synodale Huz:** Bei der Lektüre des Vorlageentwurfs dieser Sache fiel auf, daß fünf simultane Anstalten vorgesehen sind. Daraus haben wir entnommen, daß von diesen fünf zwei nach Baden kommen sollen. Eine Fühlungnahme mit den Freiburger Antragstellern ergab: ihnen liegt nicht daran, daß in Freiburg eine evangelische Ausbildungsstätte bleibt, sondern daß eine Ausbildungsstätte dort bleibt, wo Evangelische studieren können. Es sind im Augenblick Bestrebungen verschiedener Kreise im Gange, die zweite simultane Akademie, die für Baden vorgesehen ist, nach Freiburg zu bringen. Und ich möchte doch bitten, folgendem Gedanken noch etwas Gehör zu schenken. Viele Studierende sind darauf angewiesen, an ihrem Wohnort oder in der Nähe ihres Wohnortes ihr Studium zu verbringen. Wir befürchten, daß der Lehrernachwuchs aus Südbaden einfach nachläuft, wenn nun die südbadischen evangelischen Studierenden genötigt sind, nach Heidelberg zu gehen, die zum Teil jetzt in Freiburg oder der näheren Umgebung von Freiburg wohnen. Im Augenblick studieren in Freiburg einhundertzehn evangelische Studierende. Das würde bedeuten, daß diese ganzen Studierenden nach Heidelberg oder in eine Württembergische Anstalt oder nach Karlsruhe müßten. Die Bitte nach neuer Fühlungnahme mit Freiburg geht also dahin: Falls für Baden zwei simultane Ausbildungsstätten vorgesehen sind, wie es scheint, daß die eine, wie vorgesehen, nach Karlsruhe und die andere aber, nicht wie von einigen Kreisen er strebt wird, nach Gengenbach, sondern nach Freiburg kommt. Ich würde also doch dankbar sein, falls zwei simultane für Baden tatsächlich vorgesehen sind, diesem Wunsch Rechnung zu tragen und diese Sache deshalb doch zu erörtern.

**Synodale H. Schneider:** Wenn ich kurz dazu Stellung nehmen darf, dann möchte ich sagen, der Wunsch, eine simultane Anstalt nach Freiburg zu bekommen, ist wohl dictiert von dem Gedanken, daß tatsächlich grundsätzlich bei den Vorbesprechungen über das Lehrerbildungsgesetz zugestanden worden ist, daß etwa sogar die konfessionellen Anstalten in Einzelfällen, wo aus sozialen Gründen usw. es notwendig wäre, auch von Angehörigen der anderen Konfession besucht werden könnten. Bei dem Begriff simultan ist es erst recht ganz selbstverständlich, daß in einer solchen Anstalt auch evangelische Studierende aufgenommen werden könnten. Aus der katholischen Sicht finde ich es — ja, ich möchte mal sagen — fast begreiflich, daß man diese simultane Schule nicht auch in Freiburg haben will. Dort ist der Schwerpunkt in der konfessionell katholisch-prägten Einrichtung und deshalb die simultane Schule, wo vielleicht von etwas freier gesinnten Eltern Kinder hinkommen könnten, weniger erwünscht. Umgekehrt aber, da möchte ich doch entschieden darauf hinweisen, müssen wir Evangelischen darauf sehen, daß

die eine konfessionelle evangelische Anstalt im Herzstück evangelischer Lande liegt. Schwerpunktmaßig ist etwa von uns aus, d. h. Südbaden aus, natürlich die Entfernung nicht ganz so geschickt. Aber ich möchte sagen, wir müssen darauf sehen, eine leistungsfähige und in ihrer Zusammensetzung des Lehrkörpers und der Dozentenschaft wohl fundierte konfessionell evangelische Anstalt dort zu bekommen. Ich möchte deshalb nicht so sehr mit dem Gedanken, auch in einer simultanen Anstalt sollen oder können Evangelische unterkommen, spielen, das möchte ich nicht in den Vordergrund schieben, sondern ich möchte sagen, bleiben wir dabei, daß — nachdem wir für uns in Baden eine evangelische konfessionell geprägte Anstalt durchsehen könnten — diese nun mit aller Kraft als die Ausbildungsstätte für heranwachsende evangelische Lehrer behandelt wird. Jede Abschwächung, Bruder Huz, sollte deshalb vermieden werden. Ich will den Gedanken, den Sie hier mit Recht an sich vorgetragen haben, nicht irgendwie in der Öffentlichkeit stärker betonen. Sondern unser Weg muß sein, hier ist die evangelische Anstalt, und evangelische Junglehrer, die wir heranziehen wollen, sollten, wenn irgend möglich, dorthin kommen auch unter dem Opfer einer gewissen höheren Kostenbelastung, die da entstehen könnte. Unter Umständen möchte ich sogar sagen, dafür müßte die Synode evtl. einen Fonds zur Verjugung stellen, daß wir diese Schwerpunktbildung mit gutem Gewissen auch den Eltern, die sozial schwächer sind, gegenüber vertreten können. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Hörner:** Ich finde es nicht ganz richtig, daß wir diese Sache hier gleich erledigen wollen, sondern bitte, daß wir die Sache wirklich behandeln, und uns in den Ausschüssen dann klar darüber werden wollen, ob wir zu einer Klärung gekommen sind, daß wir das Recht haben, im Plenum einen Besluß darüber zu fassen. Die Dinge sind für die Bezirke, die betroffen werden, nicht so einfach, wie sie hier nun einmal dargestellt werden. Ich stelle hier förmlich den Antrag, daß die Sache ordnungsgemäß behandelt wird. (Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Mir scheint es auch das Richtige zu sein, daß der Hauptausschuß, der hierfür wohl sachlich zuständig ist, die Antwort entwirft, nachdem er sie ausgearbeitet hat.

**Synodale Huz:** Ich bitte um die Freundlichkeit, den südbadischen Synoden, die anderen Ausschüssen angehören, Gelegenheit zu geben, an der Hauptausschusssitzung, in der diese Frage behandelt wird, teilzunehmen, weil sie mit der Sache besonders vertraut sind.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Dekan Hauß, ich bitte, so zu verfahren. Ich glaube, wir können damit abschließen. — Verweisung an den Hauptausschuß.

Zu einem Antrag der Bezirksynode des Kirchenbezirks Sinsheim, im nächsten Voranschlag erhebliche Mittel für die wohnliche und sanitäre Errichtung der alten Pfarrhäuser einzustellen, erklärt

**Synodale H. Schneider:** Wir haben seit einem Jahr das Instandsetzungsprogramm der Landeskirche laufen für kirchliche Gebäude, und vielleicht erinnern sich die Brüder, die im Finanzausschuß mit dabei gewesen sind, daß hier gerade auch auf die Instandsetzung von Pfarrhäusern neben Kirchen und Gemeindehäusern abgehoben wird. Das kann bei der Beratung im Finanzausschuß über den Haushalt, wo wiederum ein Posten hierfür eingesetzt wird, mit beraten werden.

Zu einer Eingabe der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld, entgegen einem negativen Bescheid des Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit durch Gesetz die Trennung der im Ortsteil Neu-Edingen ansässigen Evangelischen von

der Kirchengemeinde Edingen zu beschließen und gleichzeitig zu verfügen, daß die losgetrennte Gemeinde in die Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld eingemeindet wird, erklärt

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Das Schreiben des Kirchengemeinderats Mannheim-Friedrichsfeld ist in erster Linie als ein Gesetzesantrag zu verstehen. Als solcher kann er nach der Ordnung unserer Landeskirche keine Wirkung haben, da ein Gesetzgebungsakt der Landessynode entweder eine Vorlage des Landestrichterhofs oder einen Initiativantrag aus der Mitte der Landessynode voraussetzt. Davon abgesehen ist bezüglich der rechtlichen Lage folgendes zu sagen:

Der Ortsteil Neu-Edingen liegt in dem Kirchspiel von Edingen und gehört damit zur Kirchengemeinde Edingen. Die Antragsteller können sich nicht auf den von ihnen herangezogenen Tatbestand des § 7 Abs. 2 KB, dem jetzt § 26 der neuen Grundordnung entspricht, berufen. Ein Kirchengesetz ist nach dieser Bestimmung nur notwendig bei Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), d. h. bei einer Änderung im Rechtsbestand. Hier handelt es sich jedoch nur um die Veränderung von Kirchspielsgrenzen. Eine solche kann durch eine Entschließung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten erfolgen.

Wir haben bisher dem Antrag der Kirchengemeinde Friedrichsfeld nicht stattgegeben, weil sich der Kirchengemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde Edingen in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kirchengemeindeträte, die der Antragstellung seitens des Kirchengemeinderats von Mannheim-Friedrichsfeld voranging, gegen eine Änderung der Kirchspielsgrenzen ausgesprochen hat. Ich halte es aus grundsätzlichen Erwägungen mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden für bedenklich, wenn gegen den Willen der betroffenen Kirchengemeinde eine derartige Veränderung vorgenommen wird. Andererseits bin ich freilich der Meinung, daß nach den vorliegenden Umständen in naher Zukunft doch eine Lösung, wie sie hier von der Kirchengemeinde Friedrichsfeld gewünscht wird, gefunden werden sollte. Ich schlage deshalb vor, den Antrag dem Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte zu überweisen, die Situation nochmals zu überprüfen und, falls er dem Antrag nicht entspricht, die Angelegenheit dem Landeskirchenrat vorzutragen. Denn man kann das Schreiben des Kirchengemeinderats von Mannheim-Friedrichsfeld auch als Beschwerde gegen den negativen Bescheid des Evang. Oberkirchenrats auffassen.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Ich habe eine Frage. Was steht dem im Wege, da das alles zur Kenntnis der Synode gekommen ist, daß es nun in einem Ausschuß besprochen wird?

**Präsident Dr. Umhauer:** Im Wege steht lediglich der Zeitmangel. Wenn es nicht nötig ist, wollen wir es doch im Ausschuß nicht durchsprechen, und das scheint mir nach den Ausführungen von Herrn Dr. Wendt nicht erforderlich zu sein.

Also, die Synode beschließt, die Sache an den Oberkirchenrat abzugeben mit der Maßgabe, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgeschlagen hat.

## V.

**Synodale Hammann:** Als Vorsitzender des Diaconischen Beirates möchte ich Ihnen heute morgen eine sehr erfreuliche Mitteilung machen. Es haben sich bis zu diesem Tag aus dem ganzen Land 58 Mädels zur Ablieistung des Diaconischen Jahres gemeldet. In wenigen Tagen, am 1. November, werden diese jungen diaconischen Helferinnen an einem Einführungskurs für zehn Tage nach Karlsruhe-Rüppurr zusammengerufen. Der Herr Landesbischof wird die Einführung und Begrüßung selbst

## Zweite Sitzung

vornehmen. Diese große Zahl, die wir aus dem badischen Raum unserer Kirche gar nicht erwartet hätten, läßt doch die Hoffnung stärker werden, daß nun auf diese Weise, wenn auch nicht sofort mit dem ersten Start, so doch in den kommenden Jahren, dem dringenden und Ihnen allen sehr wohl bekannten Anliegen der Diakonie der Kirche und wohl auch der Mutterhausdiakonie der Kirche besser als bisher Rechnung getragen werden kann.

Ich darf Ihnen einige Einzelheiten sagen über die Zusammensetzung dieser Dienstgruppe der 58 Mädels. Zwei Mädels, die ihren Antrag gestellt hatten, mußten mit Rücksicht auf mangelnde Gesundheit zurückgewiesen oder zurückgestellt werden. Die anderen Anträge, auch wenn sie nicht ganz den Anforderungen zu entsprechen schienen, sind großzügig genehmigt worden. Die meisten sind in dem Alter von siebzehn bis neunzehn Jahren, die älteste Bewerberin ist 29 Jahre. Einige wenige sind noch berufsschulpflichtig, weil unter siebzehn Jahren. Diese werden im wesentlichen zu einer Dienstgruppe in den Johannesanstalten in Mosbach zusammengefaßt sein, weil dort die Durchführung der Berufsschulpflicht günstiger ist als andernorts. Achtzehn Mädels kommen aus landwirtschaftlichen Familien und Tätigkeiten, drei sind Töchter von Beamten, neun von Handwerkern, zwölf kommen aus Arbeiterkreisen, sechzehn aus sonstigen Berufen im Elternhaus. Zwölf kommen aus Familien von Ostvertriebenen, sechs kommen aus einer Berufstätigkeit, die sie bis zu dieser Stunde noch haben, darunter zwei, die aus einer Tätigkeit kommen, bei der sie ein Vielfaches von dem verdienen, was sie nun ein Jahr lang im Diakonischen Jahr haben werden: 60,— DM netto neben freier Station und einigen anderen Vergünstigungen. Sieben waren bis vor kurzem Fabrikarbeiterinnen in Großstädten. Zwölf wollen nur ein halbes Jahr kommen. Es sind im allgemeinen solche, die während der Sommermonate zu Hause in der Landwirtschaft benötigt werden. Diese haben sich auch bereiterklärt, wenn irgend möglich, ein zweites Winterhalbjahr zur Verfügung zu stehen. Acht haben sich vorläufig nur für ein halbes Jahr gemeldet. Acht haben den Vater im Krieg verloren, eine ist Vollwaise; zwei kommen aus geschiedener Ehe.

Der Einführungskurs vom kommenden Freitag an soll die Mädels instandsetzen, die Struktur der Arbeit der

Innenmission in den größeren und kleineren Heimen schneller begreifen zu können. Der Einsatz, der von Montag, dem 11. November an erfolgen soll, geschieht an verschiedenen Stellen, an etwa fünfzehn Dienststellen innerhalb der Landeskirche. Die Hälfte der Mädels hat sich nach den Wünschen, die der Diakonische Beirat glaubte berücksichtigen zu sollen, für Arbeiten und Dienste an Kindern oder Säuglingen gemeldet, die andere Hälfte hat sich für die Krankenpflege entschieden. Für Dienste an Alten oder für Hauswirtschaft und Küche hat sich vorläufig niemand gemeldet. Es war auch in den letzten Wochen recht schwierig, einige der Mädels für eine solche Aufgabe bereit zu machen. Nicht alle Stellen, die imstande gewesen wären und darum gebeten hatten, Diakonihelferinnen zu bekommen, werden nun solche erhalten können. Wir hätten, wenn man den Bedarf der Heime der Innenmission überschaut, noch etwa zwanzig bis fünfundzwanzig Mädels mehr aufnehmen können. Wir sind aber doch nun imstande, eine Reihe von Aufgaben durch diese Mitarbeit durchführen zu lassen. Es wird sich zeigen, wie der Eindruck auf der Seite der Mädels wie auch auf der anderen Seite ist nach einem halben bzw. einem ganzen Jahr. Es bleibt abzuwarten, wie die Auswirkungen nach dem erstmaligen Diensteinsatz im Raume der Landeskirche sein werden. Es haben sich aber jetzt bereits auch einige höhere Schülerinnen für den nächsten Start, am 1. Mai 1958, interessiert gezeigt. Unter den jetzigen 58 Mädels sind zwei, die mit mittlerer Reife zur Arbeit kommen; die übrigen haben Volksschulen, Handelsschulen, Höhere Handelsschulen besucht.

Ich wollte Ihnen zu Beginn dieser Tagung diese Mitteilung machen in der Annahme, daß nicht nur den Mitgliedern des Diakonischen Beirates, denen für ihre treue Mitarbeit ein herzliches Dankeswort im Namen der Innenmission und Diakonie der Kirche ausgesprochen sei, sondern auch Ihnen allen diese Mitteilung so erfreulich ist, daß wir es als ein Geschenk des Herrn der Kirche ansehen wollen! Gott gebe, daß dieser Dienst allen Beteiligten ein rechter Gewinn werde! (Allgemeiner Beifall!)

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Schlußgebet.

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 30. Oktober 1957, 14 Uhr.

### Tagesordnung

#### I.

Bekanntgabe von Eingängen.

#### II.

Bericht des Finanzausschusses über

1. die Vorlage des Landeskirchenrats,  
betr. den Voranschlag der Evang. Landeskirche in Baden für die Rechnungsjahre 1958 und 1959,
2. den Voranschlag der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1958 und 1959 (1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960),
3. den Gesetzentwurf, betr. die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958 — 31. 3. 1960).

Berichterstatter: Synodalrat Hermann Schneider.

#### III.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Umhauer: Die Sitzung ist eröffnet. Ich begrüße Herrn Regierungsdirektor Müller. Wie ich höre, wird auch Herr Oberregierungsrat Rumpf aus Karlsruhe zu uns kommen. Wir freuen uns über den Besuch der Vertreter der Regierung und heißen sie herzlich willkommen. (Allgemeiner Beifall!)

#### I.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich noch folgende Eingänge bekanntzugeben:

Es ist ein Telegramm unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg eingegangen:

„An den Herrn Präsidenten der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden!

Durch eigene Veranstaltungen verhindert, der freundlichen Einladung zur Landessynode Folge zu leisten,

grüßen wir unsere Patentkirche und wünschen der Synode einen geegneten Verlauf. D. Dr. Böhm." Ich werde schriftlich für diesen telegraphischen Gruß in Ihrem Namen danken. (Beifall!)

Ein weiteres Telegramm ist von der Theologischen Sozietät eingegangen:

"Wir bitten die Landessynode dringend, keinen Beschluß zu fassen, durch die die in CA VII und XV festgestellte Freiheit der Gemeinden in der Ordnung der Liturgie eingeschränkt wird."

Ein Schreiben des Evang. Dekanats Konstanz betr. die Erstellung kirchlicher Gebäude aus Mitteln des Diaspora-programms lautet:

"Die am 9. Oktober 1957 zu ihrer ordentlichen Tagung versammelte Bezirkssynode des Dekanats Konstanz hat einstimmig beschlossen, der Landessynode ihren herzlichsten Dank für die so tatkräftige Hilfe auszusprechen, auf Grund deren es ermöglicht worden ist, in den zurückliegenden Jahren in einer beachtlichen Reihe von Gemeinden des Kirchenbezirks Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten und ein Pfarrhaus zu erstellen. Damit ist dem zahlenmäßig geradezu aufs fallenden Wachstum des Kirchenbezirks Rechnung getragen und den in Betracht kommenden Gemeinden eine eigene geistliche Heimat gegeben worden."

Weiterhin vom Bezirkssicherheitsrat Konstanz folgendes Schreiben:

"Die am 9. Oktober 1957 versammelt gewesene Bezirkssynode des Dekanats Konstanz hat uns beauftragt, der Landessynode davon Kenntnis zu geben, daß infolge der immer noch anhaltenden Erhöhung der Seelenzahl der Bedarf an gottesdienstlichen und geistlichen Räumen im Dekanat immer noch nicht ausreichend befriedigt ist. Es gibt noch eine Kirchengemeinde, die überhaupt noch keine Kirche hat, in mehreren ist die Erweiterung der vorhandenen alten Kirchen dringend geworden, einige Diasporaorte, die von ihrem zentralen Pfarrort mehr oder weniger weit entfernt liegen, haben eine Seelenzahl erreicht, die die Errichtung einer kleinen Kirche erforderlich macht. Andererseits nimmt in den Industriezentren durch In- und Umsiedlung die Seelenzahl stark zu, so daß die vorhandenen Kirchen nicht genügen oder in ganz neuen Wohnvierteln ganz neue Kirchen erstellt werden müssen. Darüber hinaus ist da und dort noch Bedarf an einem Gemeindehaus oder Pfarrhaus.

Angesichts dieser Lage bittet die Synode dringend darum, daß die Landessynode, wenn irgend möglich, das Diasporabauprogramm weiterführt und dem Bedarf des Kirchenbezirks Konstanz nach weiteren kirchlichen Bauten wie bisher ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet."

Ich schlage Ihnen vor, daß wir diese Eingabe dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses zur Mitberücksichtigung bei seinem Bericht geben; eine Vorberatung wird wohl nicht nötig sein.

## II, 1

Wir kommen nunmehr zu Punkt II der Tagesordnung. Namens des Finanzausschusses wird der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Schneider, berichten.

Zunächst hat Herr Regierungsdirektor Müller um das Wort gebeten.

**Regierungsdirektor Müller:** Hochverehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Herren!

Im Namen und im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg Stuttgart und im besonderen des Kultusministeriums darf ich die herzlichen Grüße und Wünsche überbringen aus der Landeshauptstadt. Wir alle wissen, wie notwendig für das Gesamtleben des

Staates und der Kirche wohlgeordnete Haushalte sind, und wir sind ja von staatswegen Partner durch den Einzug durch die Finanzämter und durch Aufwendungen für kirchliche Zwecke, so daß wir schon durch diese Materie auseinander angewiesen sind.

So darf ich Ihren Beratungen guten Erfolg wünschen zum Segen Ihrer Kirchengemeinschaft und damit auch zum Wohle unseres Staates. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir danken Ihnen sehr, Herr Regierungsdirektor, für die freundlichen Worte der Begrüßung.

Und nun bitte ich den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Hohe Synode! Liebe Konzynodale! Aufstellung, Beratung und Verabschiedung des Haushaltes unserer Landeskirche ist immer zugleich ein Spiegelbild des Lebens in dieser Kirche. Für den, der in irgendeinem Kreise unserer Kirche steht, sich dort betätigt und mit wachen Augen durch all das Geschehen geht, sammelt sich eigentlich in diesem Haushalt konzentriert das Spiegelbild dessen, was im weiten Raum der Badischen Landeskirche vor sich geht, sich gestaltet, vielleicht sich auch nur erhält, aber immerhin durch die einzelnen Positionen des Haushaltes nun wirksam wird. Wir sind uns darüber klar, daß etwa die Männer unserer Synode, die seit 1946 mit in der Verantwortung stehen und seit jenem Zeitpunkt nun auch die Haushaltsentwicklung mit erlebt haben, heute bei unserem Haushalt von 1958 bis 1960 rückblickend vielleicht fast erschrecken darüber, wie umfangreich sowohl der Summe des Gesamtaufkommens als auch der Mannigfaltigkeit all der Dienste und Werke nach, die mit diesem Haushalt erfaßt werden, hier der Haushalt geworden und gewachsen ist.

Ich möchte zunächst feststellen aus den Beratungen des Finanzausschusses, daß der Haushalt mit großer Sorgfalt aufgestellt ist und in seinen Erläuterungen für den, der darinnen liest und zwar recht liest, sehr ausschlußreiche Hinweise auch auf die Gesamtentwicklung der verschiedenen Positionen unseres Haushaltes gibt. Wir haben in den ersten zwei Seiten — bzw. vier Seiten, zwei Blätter, — eine gewisse summarische Zusammenstellung der Lasten und Ausgaben bzw. der Einnahmen die denselben gegenüberstehen. Wir haben dann in sehr eingehenden Erläuterungen Seite 6 bis 30 einige Hinweise auf wesentliche Dinge, die wir hier im Haushalt mit finanzieren, und wir haben — auch das sei nicht vergessen — in den Anlagen 1 bis 4 nun einen Stellenplan, gegliedert in Beamte, in Bedienstete, in Geistliche und in unständige Geistliche, der nun uns auch nach der personellen Seite einen guten Überblick gibt. Auch was die Synode längst gewünscht hat, wird dieses Jahr nun durch eine deutliche Vergleichsentwicklung auf dem personellen Sektor gegenüber früheren Voranschlägen möglich gemacht. Und wir haben zum Schluß dann auf der vorletzten Seite den Gesetzentwurf des sog. Haushaltsgesetzes.

Von dieser Gliederung ausgehend sind zunächst einige allgemeine Bemerkungen noch zu machen. Es ist ein gewisser Umbau in der Organisation bzw. Gliederung des Haushaltes insfern eingetreten, als etwa auf der Seite 2 unter III eine Zusammenfassung der landeskirchlichen Einrichtungen, wie der hier dafür geprägte Ausdruck heißt, gegeben wird, die zum ersten Mal eine Zusammenfassung von Sondereinrichtungen wie das Haus der Kirche, wie etwa auch die verschiedenen Häuser und Heime, die zum Teil der Jugend, zum Teil für besondere Aufgaben wie Studentengemeinde oder Kirchenmusikalisches Institut dienen, bringt. Wir kommen nachher bei der Spezialbesprechung darauf zurück. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß wir dankbar sind, daß dieser beschlossene Umbau nun erfolgt ist und wir auf diese Art und Weise

gerade hierfür, für die kirchlichen Einrichtungen verschiedenster Art, für die künftigen Haushalte eine sehr gute Vergleichsmöglichkeit bekommen.

Wenn wir das Volumen des Haushaltes uns noch gegenwärtigen, so finden Sie auf Seite 3, daß im Voranschlag 1958/58, der also jetzt ausläuft bis zum 31. März 1958, veranschlagt waren 25 739 140 DM und daß der Voranschlagsatz für den neuen Haushalt ab 1. April 1958 31 254 000 DM ausmacht. Es ist vielleicht einmal angebracht darauf hinzuweisen, daß in einem Gespräch, das wir im Finanzausschuß geführt haben, daran erinnert wurde, daß der Haushalt der Landeskirche im Jahre 1914 ein Volumen von nur zwei Millionen hatte. Wenn diese Zahlen auch nicht ganz verglichen werden können, weil 1914 die Ortskirchensteuer vom Einkommen und Lohn getrennt war, während jetzt der gemeinsame Einzug von Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen und der Lohnsteuer erfolgt, so ist doch deutlich an diesen Ziffern zu erkennen, welche eine Erweiterung eben die kirchlichen Aufgaben im Laufe dieser — sagen wir — rund vierzig Jahre erfahren haben. Nicht willkürlich, sondern zwangsläufig gegeben, weil die Kirche innerhalb ihres Bereiches und für die Menschen, die ihr anvertraut sind, eben Aufgaben neu zugewiesen bekommen hat, an denen sie nicht vorbeigehen darf, deren Betreuung und Erfüllung ihr innere Pflicht ist. Es ist ein solcher Haushalt von 31,2 Millionen eine große Möglichkeit, nun zu helfen und finanziell tragsfähig die Aufgaben der Kirche zu ordnen. Aber wir wissen darum, daß es auch eine große Verantwortung ist, die wir zu übernehmen haben, wenn wir sowohl in der Beratung des Finanzausschusses als auch nun in dieser Hauptberatung als Steuersynode hier diese Beträge entsprechend einzusehen, festlegen und dann für zwei Jahre damit durch diese finanzielle Unterbauung auch im Raum der Kirche die Erfüllung der Aufgaben der Kirche mitbestimmen. Wir sind bei dem Steuerfuß von 10 Prozent geblieben, wir wissen aber, daß wir auch jetzt noch keinen endgültigen festen Maßstab haben für das, was in der Zukunft nun kommen kann oder kommen wird und das Auskommen der Steuern beeinflussen wird. Sie haben ja alle schon gehört, daß der neue Bundesfinanzminister mit einer radikalen Steuerreform seinen Amtsantritt angekündigt hat.

Es sind aber Schätzungen, daß immerhin hier eine wesentliche Reduzierung des Steueraufkommens durch diese Maßnahmen erwartet werden muß. Alles, was sich an Reflexionen daran anschließt, das sind nur ganz vage erste Gedankengänge, die niemals eine Unterlage sein könnten für unsere Beurteilung des Heute, d. h. dieses Haushaltes. Aber das Eine muß gesagt werden: Wir sind immer noch im Stadium, wo sich die Frage des absoluten Steueraufkommens noch nicht endgültig beantworten läßt. Darum war es unsere Pflicht, aber auch unser Anliegen, daß wir mit den Summen, die wir nun einmal annehmen dürfen, so nun umgehen und sie so gliedern und einteilen, daß auch gegenüber eventuellen Schwankungen wir jedenfalls nicht ungerüstet dastünden.

Ich darf dann noch allgemein darauf hinweisen, daß wir gegenüber dem Voranschlagsatz 1958/58 doch auch ganz beträchtliche neue Mehrausgaben haben, vor allen Dingen auf dem Sektor der Besoldung. Wer die verschiedenen Beträge, die er für die aktiven Bediensteten der Kirche, für die Pensionäre, für die Hinterbliebenen nun im Haushalt ausgewiesen findet, einmal addiert, der sieht, daß wir gegen 16 Millionen allein an Besoldungsaufwand haben. Dazu kommen dann auch noch zusätzlich die Besoldungsbeträge, die bei den einzelnen Werken zum Teil mit untergebracht sind. Das ist ein Prozentsatz von über 50 Prozent des gesamten Haushaltvolumens, und wir haben Verständnis dafür, daß Änderungen, die hier

erfolgen, den Haushalt jeweils ganz wesentlich und entscheidend beeinflussen. Als Beispiel möchte ich nur sagen — darüber werden wir ja nachher noch einen Besluß herbeiführen —, daß etwa das halbe Monatsgehalt, welches jedes halbe Jahr jetzt zum dritten Mal vom Land, vom Staat den Angestellten und Beamten gegeben wird als ein Ausgleich der zu erwartenden Gehaltserhöhung auf Grund des neuen Landesbesoldungsgesetzes, im Bereich unserer Kirche 440 000 DM rund ausmache, d. h. im Jahr 880 000 DM, weil das zweimal zu geben war jeweils für ein halbes Jahr. Wenn wir ferner heute noch eine Vorlage hier miteinander beraten und verabschieden werden — oder morgen früh — für die Besoldung der Vikare und auch eine Änderung für die Besoldung der hauptamtlich angestellten Religionslehrer dazu kommen wird, dann ist hier ein Betrag von 1 Million, der pro Jahr allein durch diese Angleichung der Besoldung im Raum der Kirche an die übliche vergleichbare Besoldung im Raum des Landes, des Staates nötig ist. Denken wir vielleicht dann daran, wenn das Volumen sich gehoben hat, daß hier eine wesentliche Pflicht vorlag, die wir ebenfalls erfüllt haben.

Dass die Werke ebenfalls eine Ausdehnung erfuhren, wissen wir. Wir achten darauf und beachten dabei, daß es sich nicht nur um eine einmalige Investierung handelt, wenn etwa ein Jugendheim, wenn etwa ein Genesungsheim, wenn etwa ein Erholungsheim nun neu ins Leben gerufen wird, sondern — das ist eine Erfahrung, die wir bei der Einzelberatung ebenfalls nun deutlich vor Augen geführt bekommen — es handelt sich auch darum, diese Werke lebensfähig zu erhalten. Um sie ihren Dienst recht ausrichten zu lassen, tut not, daß wir auch die Betriebsmittel durch Bezugsschaltung soweit sichern, daß die Heime wirklich den Menschen, die dorthin kommen, dienen können im Äußeren wie im Inneren. Wir haben aber bei der Beratung im Finanzausschuß uns ebenso deutlich gesagt, daß wir sehr darauf achten wollen und müssen, daß bei allen guten Gedanken und Wollen, da oder dort etwas Neues zu schaffen, wir — glaube ich — doch sehr wachsam sein müssen, daß keine Fehlleitung kommt, sondern daß es beim sinnvollen Einsatz bleibt, daß u. U. auch Nein gesagt werden muß, selbst wenn eine vielleicht im ersten Augenblick günstig scheinende Gelegenheit sich bietet. Es muß ebenfalls im Haushalt ganz klar unterschieden werden, was laufende Ausgaben sind, die weiterwirken, die wir nicht eines Tages abschütteln könnten, und was einmalige Ausgaben sind, für die wir nach der Finanzlage des betreffenden Jahres zwar etwas tun können, ohne aber weitere Verpflichtungen auf uns nehmen zu müssen für den Fall, daß irgendeine rückläufige Bewegung käme.

Im Ganzen darf gesagt werden, daß der Haushaltsentwurf eine sehr gute Vorarbeit ist und war für unsere Beratungen im Finanzausschuß, wofür wir dankbar sind. Und ich möchte nicht unterlassen, dem Referenten dafür den Dank hiermit auszusprechen und allen seinen Mitarbeitern, die hier bei der Aufstellung des Haushaltes Vorbildliches uns an die Hand gegeben haben.

Zweitens möchte ich feststellen, daß wir zwar in einem Tag oder — ich darf ja sagen — auch noch mit einer halben Nachschicht dazu die Beratung im Finanzausschuß durchgeführt haben. Es war kein Hefttempo, aber eine konzentrierte Arbeit, die doch dazu geführt hat, daß wir heute nun mit ganz klarer Sicht der Dinge und gutem Gewissen unsere Vorschläge machen können. Es ist der Haushalt eine gut abgewogene und verantwortungsbewußte Gliederung dessen, was im Bereich unserer Landeskirche nun auch finanziell getragen werden muß. Wir glauben, daß das, was wir Ihnen in den Einzelberatungen vorzuschlagen haben, nicht allzu viel an Abänderungen, aber doch im

Gespräch einige Hinweise darauf geben kann, wie wir für die Zukunftsentwicklung das, was heute vor uns liegt, weiter beobachten und vielleicht weiter im günstigen Sinne beeinflussen können.

Das ist, was ich allgemein für die Generaldebatte einleitend sagen wollte.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. — Es scheint niemand den Wunsch zu haben, das Wort zu ergreifen. Dann dürfen wir in die Spezialberatung eintreten.

Ich rufe auf: Ausgaben, A. Lasten, Ziff. 1:

„Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen.“

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Sie finden hier bei Abschnitt 1 gegenüber der Voranschlagssumme von 4,9 Millionen im Haushalt 1956/58 eine Erhöhung auf 5,9 Millionen, also um 1 Million. Diese Anteile an die Kirchengemeinden sind ja eine Rückvergütung der durch die Landeskirche zentral erhobenen Einkommens- und Lohnsteuer, auch für die Gemeinden selbst. Wir wissen ja, daß das ein Punkt ist, der landauf, landab auch heute noch großem Interesse begegnet. Wir suchen und ringen seit Jahren um einen Schlüssel für diese Rückvergütung und sind da wohl bisher nicht ganz befriedigt gewesen. Immerhin ist das Gesamtaufkommen größer, so daß ja der Anteil der entsprechenden Kirchengemeinden nun sich auch hebt. Es dürfte, aber für die Synode wichtig sein, daß der Finanzreferent veranlaßt hat, daß beim Statistischen Amt in Stuttgart an Hand der Lohnsteuerkarten 1955 festgestellt wurde, wie groß das Aufkommen an evangelischer Lohnkirchensteuer 1955 war, und zwar in den einzelnen Gemeinden. Es ist dann gegenüberzustellen das Aufkommen an evangelischer Kirchensteuer 1955 im Gesamtbereich der Landeskirche und das Aufkommen in den Kirchengemeinden nach der Veranlagungsgrundlage. Da ergibt sich, daß das Verhältnis wie drei zu eins ist, d. h. vom Gesamtaufkommen an Kirchensteuer mit 24 Millionen sind Kirchensteueranteile, soweit sie von der Gemeindeveranlagung her errechnet werden, mit 6,15 Millionen anzunehmen. Es wird deshalb wohl für die kommenden Jahre, zumindest für die kommenden zwei Jahre, zweckmäßig sein, um zu einem neuen Schlüssel zu gelangen und um dieses Verhältnis einmal zu praktizieren, 25% des Aufkommens an Kirchensteuer den Gemeinden entsprechend zurückzuerfügen. Es wurde dann bei der Befreiung mit Recht angeregt, daß ein Härtefonds für besondere Ausgleich, wo es notwendig ist, gebildet würde, so daß man die 150 000 DM nun als Notstofd einmal zurückstellt und mit 6 Millionen Ausschüttung diese 25% erfüllen kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, daß sie diese auf Grund dieser Erörterung sich ergebende Schlüsselung einmal für die nächsten zwei Haushaltsjahre praktizieren läßt, wobei er der Erwartung Ausdruck gibt, daß, wenn der Härtefonds nicht ausreicht, wir aus anderen Reservemitteln insoweit auffüllen, daß alle echten Härtefälle hier ausgeglichen werden können. Wir würden dann wenigstens ein Stück einmal in dieser seit Jahren etwas bemügenden und bedrückenden Entwicklung weiterkommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Da sich niemand zum Wort meldet, darf ich annehmen, daß die Ausführungen des Herrn Berichterstatters Ihre Billigung finden. (Allgemeiner Beifall.)

Zu Ziffer 2 „Abgänge“, Ziffer 3 „Zinsen und Schuldigkeiten“ und Ziffer 4 „Öffentliche Abgaben“ erfolgen keine Wortmeldungen. Zu Ziffer 5 „Aufwendungen für Gebäude“ erklärt

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Hier bitte ich in den Erläuterungen als Ergänzung für diese Pauschalsumme von 500 000 DM doch einmal mit mir kurz nachzu-

lesen. Es heißt hier Seite 6 „Der Betrag von 500 000 DM wird nicht ausreichen, um den größten Teil der Kosten für Neubauten und für Instandsetzung von vorhandenen Gebäuden zu decken“. Und dann noch der Schlussabsatz: „Der über den Voranschlagsatz hinausgehende Bauaufwand soll finanziert werden aus den Ertragsüberschüssen auf 31. 3. 1957 und auf 31. 3. 1958. Soweit diese nicht ausreichen, müßten Darlehen aufgenommen werden. Damit muß gerechnet werden.“

Ich habe gerade sagen wollen, es ist erfreulich, wie optimistisch offenbar der Finanzreferent der Landeskirche ist, daß er schon fest mit den Ertragsüberschüssen auch für 1958 rechnet. Wir wollen hoffen, daß sich das erfüllt. Auf alle Fälle soll aber gegenüber Bedenken, ob die Aufwendungen für Instandhaltung und Ergänzung von Gebäuden der Landeskirche mit diesen 500 000 DM erfüllt werden können, gesagt sein, daß diese Bedenken insofern nun Ergänzung finden oder ausgeräumt werden können, weil eventuell Ertragsüberschüsse Verwendung finden, um die Bauerpfllichtungen und Reparaturverpflichtungen erfüllen zu können.

Zu Ziff. 6 „Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche“, zu Ziff. 7 „Prozeßosten“ und zu Ziff. 8 „Sonstige Lasten“ erfolgen keine Wortmeldungen. Zu B. „Zweckausgaben“ erklärt

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Zu Abschnitt 1a wäre zunächst festzustellen — das sehen Sie ja an den Zahlen —, daß gegenüber dem Voranschlagsatz 1956/58 mit 300 000 DM und auch dem Rechnungsergebnis 1956/57 mit 337 578 DM nun ein Voranschlagsatz von 1 Million eingesetzt ist, eine Erhöhung, die natürlich die Frage stellt: was wird hiefür als Begründung angeführt? Diese Umlage an die EKD und der Beitrag zur Osthilfe, im alten und noch laufenden Voranschlag mit 300 000 DM ausgewiesen, war gegliedert in 140 000 DM Umlage und 160 000 DM Osthilfe, also Anteil an die von der EKD im gesamten gewährte Osthilfe, nicht zu verwechseln mit einer Bruderhilfe, die wir etwa unserer Patenkirche direkt gegenüber ja auch schon gewährt haben. Der neue Ansatz gliedert sich nun in 250 000 DM Umlage und 750 000 DM Osthilfe. Wir wissen, daß diese Erhöhung der Osthilfe einfach eine Bruderpflicht ist, die wir zu erfüllen haben, nachdem die bisherige oder frühere finanzielle Untermauerung des Dienstes unserer Ostkirchen in der Zone drüben eben radikal geändert worden ist durch die bekannten Maßnahmen, die dort erfolgt sind. Es ist deshalb eine Selbstverständlichkeit, und ich glaube, niemand von Ihnen wird dem sich gegenstimmen, daß wir in ausreichendem Maße diese Hilfe durch unseren Haushalt mitfinanzieren. Es sei gleich gesagt, die 750 000 DM sind auf einer Konferenz der zuständigen Herren der verschiedenen westlichen Landeskirchen ermittelt worden. Es beteiligen sich alle Landeskirchen entsprechend ihrer Seelenzahl nach einem gewissen Schlüssel. So ist das errechnet. Die neuere Entwicklung der finanziellen Lage der Ostzonenkirchen ist noch nicht mit hier berücksichtigt. Und wir werden u. U. hier noch ein Weiteres tun müssen. Wir wollen das aber mit gutem brüderlichem Herzen tun, und diese Position möge den Brüdern drüben eine wirksame Hilfe sein.

Dass auch die Umlage der EKD sich erhöht hat, das hängt nicht etwa zusammen mit weiterem Aufblättern eines Verwaltungsapparates, sondern der EKD sind namentlich in der Auslandsbetreuung neue Möglichkeiten gegeben worden, die sie auch wahrnehmen muß, weil ja vielfach mit diesem Dienst an den Evangelischen im Ausland zu gleicher Zeit auch ein Dienst am Deutschtum im Ausland mit verbunden ist. Es wurde uns klar gesagt und versichert, daß man auch in der EKD in sparsamer

Weise nun den Bedürfnissen, die da sind, entsprechend wirtschaften will.

Das ist zu a) zu sagen, und wir empfehlen vom Finanzausfuß, dieser Erhöhung zuzustimmen. Ferner, wenn die weiteren Notwendigkeiten kommen, daß Sie auch damit einverstanden sind, daß u. U. eine Soforthilfe, die gegeben werden müßte durch den Oberkirchenrat, möglich ist.

Es erfolgen keine weitere Wortmeldungen. Zu b) „Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats“ erklärt

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Zu „Kosten der Landessynode“ ist nur zu bemerken, daß sie erfreulicherweise auf gleicher Basis gehalten worden sind. Ich habe daraus den Schluß gezogen, daß wir ruhig auch finanziell zw e i Synoden pro Jahr vertragen können.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. — Zu c) „Verwaltungsaufwand des OKR.“ erklärt

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Beim Verwaltungsaufwand des OKR ist ebenfalls festzustellen, daß nur eine geringfügige Erhöhung, die wohl durch Teuerungserhöhungen bedingt ist, eingetreten ist. Es wurde im Finanzausfuß, das sei hier ausdrücklich erwähnt, zum Ausdruck gebracht, daß wir unter dem Eindruck stehen, daß der Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats in sparsamer Weise wie bisher so auch weiterhin nun eingesetzt worden war.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Zu d) „4%ige Hebegebühr der Finanzämter“ erklärt

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Die Erhöhung ist einfach dadurch bedingt, daß das Kirchensteueraufkommen größer ist. Die Hebegebühr ist prozentual festgelegt; dadurch hat sich der Betrag ergeben. An sich ist es also wünschenswert, daß dieser Ansatz weiter steigt, weil dadurch ja das Aufkommen größer wäre.

Es erfolgen keine weitere Wortmeldungen, auch nicht zu e) „Sachliche Amtsunkosten und Verwaltungsaufwand der dem OKR untergeordneten Dienststellen“.

Zu II „Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung“ erklärt

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Auch hier ist die Erhöhung lediglich bedingt durch die Änderungen in der Besoldung.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. — Zu III „Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen“ erklärt

Berichterstatter Synodale H. Schneider: III, das ist nun eine Position, über die wir uns wohl etwas eingehender unterhalten müssen unter Zuhilfenahme der Erläuterungen Seite 11—14. Wir stellen zunächst fest, daß unter diesem Generaltitel „Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen“ eine entscheidende Ziffernveränderung vorliegt. Voranschlagsatz 1956/58 mit 488 120 DM, dann Voranschlagsatz jetzt 1 424 000 DM. Es scheint so, als ob hier nun eine Erhöhung von rund 1 Million oder um 200% eingetreten wäre. Das ist aber nur scheinbar, und zwar deshalb, weil jetzt in dieser Neuorganisation des Haushaltes man die Ausgaben hier einzettet, und zwar in ihrem vollen Betrag, aber die Einnahmen nun nicht mehr, wie es bisher gemacht wurde, vorher abzieht und dann nur den Zuschußbetrag einzettet, sondern die Einnahmen — Seite 28 finden Sie das — für alle diese Werke bzw. diese Einrichtungen mit 747 000 DM dann auf der Seite 4 wieder erscheinen. Also statt der Saldierung, die nur den Zuschußbetrag im Haushalt einzettet, haben wir jetzt eine Rechnungsführung, welche die vollen Ausgaben und auf der Gegenseite dann auch die vollen Einnahmen aufzeigt. Ziehen wir also diese auf Seite 28 ausgewiesenen oder Seite 4 Punkt 6 genannten 747 000 DM ab, dann ist gegenüber dem letz-

jährigen Voranschlagsatz mit 488 120 DM eine Erhöhung auf 677 000 DM festzustellen.

Das ist zur Aufklärung notwendig, weil es erstmalig so gehandhabt wird. Nächstes Jahr haben wir ja dann die genauen Vergleichsziffern.

Wenn wir aber nun einmal auf Seite 11 uns zu gegenwärtigen suchen, was alles an kirchlichen Einrichtungen in diesem Haushalt aufgenommen werden mußte, dann zieht an unserem Auge eigentlich eine Entwicklung der letzten fünf Jahre vorüber, die eine sehr bedeutende Ausweitung dieser Einrichtungen und damit auch der Aufgabenbereiche mit sich brachte. Sie finden etwa auf Seite 11 hier das Petersstift in Heidelberg angeführt. Wir sind klar darüber, wir haben das selbst beschlossen, und wir sind dankbar, daß wir hier eine Ausbildungsstätte für unsere angehenden Geistlichen haben, die zwischen dem ersten und zweiten Examen nicht nur die Möglichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung bietet, sondern vor allen Dingen eine Lebensgemeinschaft, wie sie hier im Petersstift möglich ist. Ich darf vielleicht gleich noch die Seite 28 aufgeführten Einnahmebeträge nennen, wenn hier beim Petersstift 150 000 DM Ausgaben stehen. Dort sind 20 000 DM Einnahmen, so daß der Effektivzuschuß dann 130 000 DM wäre. Ich darf weiter das Haus der Kirche nennen, das hier in Herrenalb der Akademie, aber auch der Synode und auch, wie Sie wissen, Erholungssuchenden in den Sommermonaten Unterkunft und Heim bietet. Hier ist gegenüber 228 000 DM Ausgaben eine Einnahme mit 180 000 DM festzustellen, also effektiver Zuschuß 48 000 DM. Das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindearbeit in Freiburg 240 000 DM Ausgaben — 50 000 DM Einnahmen. Hier muß gesagt werden, daß sich diese in Freiburg nun im Anlaufen befindliche Arbeit finanziell noch nicht in einem klaren Bild ausdrücken läßt. Wir brauchen hier vor allen Dingen auch für die Gemeindehelferausbildung eine gewisse Zeit von einigen Jahren, bis wir erkennen können, ob in ausreichendem Maße junge Menschen dazu sich bereitfinden und dann das Seminar in diesem Umfang, wie es geplant war, sich weiterhin durchhalten läßt. Das Kindergarteninnenseminar ist von der Landeskirche mit übernommen worden. Es erscheint hiermit auch im Haushalt. Beim Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg sehen wir, daß es mit 85 000 DM eingesetzt ist, wobei 12 000 DM an Einnahmen in Abzug kommen. Es hat ungefähr den gleichen Aufwand, wie es in dem vorangegangenen Haushalt der Fall gewesen war.

Neben diesen fünf Einrichtungen, die jede in ihrer besonderen Eigenart für sich besteht, kommen wir nun zu einer Gruppe von Heimen und Häusern, die dem allgemeinen Dienst der Betreuung kirchlicher Kreise bzw. auch als Ferienaufenthalte gewidmet sind. Da ist Wilhelmsfeld, da ist das Albert-Schweizer-Haus in Görwihl, da ist auch das Müttergenesungsheim, das allerdings finanziell hier nicht erscheint. Hier sind die Ziffern: Den 66 000 DM Ausgaben im August-Winnig-Haus stehen 40 000 DM Einnahmen gegenüber; den 67 000 DM im Albert-Schweizer-Haus 40 000 DM Einnahmen, so daß die Zuschußbeträge nur ein Drittel dessen betragen, was hier als Ausgaben eingesetzt ist.

Dann kommen wir zu einer nächsten Gruppe unserer Arbeiten, das sind die Jugendheime Neckarzimmern, Ludwigsbach, Buchenberg, Sehringen, Gersbach. Das sind fünf Jugendheime. Ich glaube, wir freuen uns alle, daß wir einmal in dieser klaren Übersicht sehen, wie im Gesamtbereich der Landeskirche, in unserem ganzen ehemaligen badischen Heimatland nun hier diese Jugendarbeit in eigenen Heimen, die

zum Teil erst in den letzten Jahren entstanden sind, getan werden kann. Es ist zu sagen, daß bei diesen Jugendheimen relativ geringe Zuschüsse sind; denn den 170 000 DM Ausgaben für Nezarimmern stehen 150 000 DM Einnahmen, den 125 000 DM Ausgaben für Ludwigshafen 120 000 DM Einnahmen gegenüber, bei Buchenberg den 40 000 DM Ausgaben 30 000 DM Einnahmen, ebenso bei Sehringen den 40 000 DM Ausgaben 30 000 DM Einnahmen und bei Gersbach den 15 000 DM Ausgaben 10 000 DM Einnahmen.

Es ist ganz gut, daß wir die Zusammenstellung haben. Wir haben auch im Finanzausschuß darüber gesprochen. Wenn das Jugendheim Ludwigshafen etwa bei einem Umsatzvolumen von 125 000 DM mit 5000 DM Zuschuß auskommt, dann darf man ja hier erfreulicherweise feststellen, daß das ein sehr geringer Zuschuß ist. Und wir werden bitten, daß dem nachgegangen wird, wenn wesentlich höhere Zuschüsse an anderen Orten notwendig sind, wie man dort etwaige Fehlerquellen oder Möglichkeiten der Verbesserung nachher prüft. Aber nochmals: es ist erfreulich, daß wir fünf Jugendheime dieser Art im Bereich unserer Landeskirche haben.

Eine weitere Gruppe kommt nun mit den drei Häusern der Studentengemeinden in Freiburg, in Heidelberg und in Karlsruhe. Auch für diese Arbeit sind wir dankbar. Es ist im Finanzausschuß darauf hingewiesen worden, daß auch in Mannheim eine Studentengemeinde bestünde, die aber in Mieträumen untergebracht ist. Es ist dann zum Ausdruck gebracht worden, daß selbstverständlich bei gleicher entsprechender Arbeit man auch dort eine Unterstützung, soweit sie notwendig ist, angedeihen lassen will.

Das ist die Gruppe der Einrichtungen der Landeskirche, die hier in dieser übersichtlichen Weise angeordnet ist. Wir wollen nur hoffen, daß das, was wir wirtschaftlich tun tun für die Erhaltung und den Betrieb dieser Einrichtungen, sich auch segensreich für alle die auswirkt, die dort einmal, sei es länger oder kürzer, vorübergehend Heimstätte finden.

Das ist allgemein dazu zu sagen. Wenn für die Einzelpositionen hieraus nun vielleicht Wortmeldungen erbeten werden, wäre es gut. Es sind Fragen noch da.

**Synodale Schmitt:** Darf zu diesen sechzehn Häusern erwähnt sein, daß die hier nun erstmals aufgeföhrten Ziffern sowohl in Ausgaben wie in Einnahmen Planzahlen sind, die allerdings an die Wirklichkeit herangekommen werden. Es wurde im Finanzausschuß festgelegt, daß nach Beendigung des ersten Jahres auch die Effektivziffern vorgelegt und gezeigt werden, damit man sich ein Bild machen kann, wie tatsächlich diese Haushaltszahlen mit den Effektivzahlen sich verhalten werden.

**Synodale Urban:** Ich frage an, ob man der Studentengemeinde in Mannheim nicht auch ein Haus beschaffen will oder ob der bisherige Zustand der Arbeit und Sammlung in Privathäusern beibehalten werden soll?

**Synodale Dr. Schmehel:** Über diese Frage wurde im Finanzausschuß kurz gesprochen. Es ist uns bekannt, daß für die Studentengemeinde Mannheim ein Geschöß eines neuen Gemeindehauses mit mehreren Räumen eingerichtet wird. Als das im Finanzausschuß zur Sprache kam, wurde uns von dem Herrn Referenten des Oberkirchenrats zugesichert, daß dann, wenn die Studentengemeinde Mannheim über diese Räume verfügt und das eigentliche Leben dieser Studentengemeinde in ihren eigenen Räumen anhebt, auch vom Oberkirchenrat aus auf eine dazu notwendige Eingabe hin in ähnlicher Weise — ähnlich heißt: im Verhältnis zu den Bedürfnissen — gesorgt werden würde. Das hat uns veranlaßt, in dieser Angelegenheit keinen neuen Antrag zu stellen.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg im Anlaufen sei, besonders was die Ausbildung von Gemeindehelfern und Wohlfahrtspflegern betrifft. In der letzten Besprechung, die mit dem Leiter, Herrn Direktor Herrmann, stattgefunden hat, wies dieser darauf hin, daß die Zahl der Gemeindehelfer und Wohlfahrtspfleger, die sich für diese Laufbahn gemeldet haben, in sehr erfreulicher Steigerung begriffen sei, er beobachtete aber, daß gerade aus unserer badischen Heimat die Zugänge noch etwas spärlich seien. Er habe festgestellt, daß anscheinend die Tatsache dieser Ausbildungsmöglichkeit noch nicht in wünschenswertem Maße unter uns, sowohl unter den Amtsbrüdern als in den Gemeinden, bekannt sei. Ich möchte deshalb die Gelegenheit der Erörterung der Ausgaben für dieses Seminar dazu benützen, der Landessynode und ihren Mitgliedern diese Tatsache zum Bewußtsein zu bringen und herzlich zu bitten, wo es möglich ist, ihrerseits sich dafür einzulehnen, daß Menschen, die für diese Arbeit geeignet und willig sind, auf diese Ausbildungsmöglichkeit hingewiesen werden, damit der Start dieser jungen Einrichtung unserer Landeskirche ein möglichst günstiger wird.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Ich darf noch zum Abschluß dieses Abschnittes der landeskirchlichen Einrichtungen einige Wünsche, die der Finanzausschuß selbst nun hier bekanntzugeben hat, Ihnen vortragen.

1. Wir sind übereingekommen, daß wir den Oberkirchenrat und besonders seinen Finanzreferenten darum bitten, daß jedes dieser Werke, auch wenn das Volumen des Umsatzes ein geringfügiges ist, doch Einzelvoranschläge für jedes Jahr machen möchte und einzureichen hätte, damit man daraus etwa ersehen kann, wie die Entwicklungen sind. Daß wir das beim Haus der Kirche schon letztes Jahr hatten, war ein dankenswerter Anfang. Es soll daran nicht von uns herumgedoktert werden, denn das ist Aufgabe der Verwaltung zunächst. Aber es erleichtert uns nachher die Sicht, wie wir im Gesamtrahmen das einzelne Werk beurteilen sollen. Wir bitten also, daß vom nächsten Jahr bzw. Haushaltsjahr ab diese Einzelvoranschläge der einzelnen Einrichtungen mit zur Verfügung stehen.

2. Es ist vorhin von Bruder Schmitt schon erwähnt worden, daß die Zahlen — Sie sehen es ja auch, sie sind abgerundet oder aufgerundet, wie man das nennen will — als ungefähre Anhaltswerte oder Richtwerte eingesezt sind, weil auf Grund der bisherigen Buchungspraxis die Ausgaben in einzelnen verschiedenen Sachkonten verteilt waren, während die Buchungen jetzt für das Einzelwerk vom 1. April nächsten Jahres ab immer gesondert, aber auch geschlossen für das Einzelwerk, erfolgen. Darum sind hier Mittelwerte, ungefähre Erfahrungswerte eingesetzt. Es ist deshalb auch eine Dreiteilung: persönlicher Aufwand und sachlicher Aufwand erfolgt, der sich in etwa stützen kann auf gewisse Unterlagen. Es ist aber auch eine dritte Spalte „im übrigen“ drin, um eben der Entwicklung, die ja bis zum Jahre 1960 geht, in etwa einen Spielraum zu geben. Wir halten uns aber für verpflichtet, der Synode vorzuschlagen, daß für die Punkte 2 und 3 „Sachlicher Aufwand“ und „Sonstiges“ eine Sperrklausel eingeführt werden sollte. Der persönliche Aufwand, daran wird sich nichts Wesentliches ändern können; aber für den „sachlichen Aufwand“ und das „Sonstige“ möchten wir vorschlagen, daß eine Sperrklausel in der Weise eingeführt wird, daß bis zu 20% der hier aufgeführten Pauschalbeträge zunächst nicht ausgegeben werden können, dem Referenten für finanzielle Angelegenheiten der Landeskirche soll aber Vollmacht gegeben werden, daß er im Bedarfsfalle, wenn mehr Mittel notwendig sind, diese Sperrklausel dann für das Einzelwerk im Einzel-

falle aufheben kann. Das ist nicht eine Beengung oder ein Misstrauen, aber das ist eine Vorsichtsmaßnahme, um eben die Entwicklung der nächsten zwei Jahre, die uns erst eine klare Sicht gibt, in etwa lenken zu können.

Ich glaube, Herr Präsident, das sollten wir beschließen lassen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es wünscht zu diesem Vorschlag niemand das Wort. — Ich darf daraus schließen, daß Sie dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zustimmen. Es sollen also für den „fachlichen Aufwand“ und das „Sonstige“, 2 und 3, nur 80% der Haushaltsätze verfügbar sein. 20% sind gesperrt mit der Maßgabe, daß der Finanzreferent des Oberkirchenrats nach Prüfung einer entsprechenden Vorlage Freigabe verfügen kann. Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeiner Beifall!) — Dies gilt als beschlossen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei IV „Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen“ wollte ich ergänzend zu den drei Positionen sagen, daß unter „Sonstiger Aufwand“ in den 25 000 DM die Kosten für die Durchführung der Lehrvillariate enthalten sind, eine Einrichtung, von der uns berichtet wurde, daß sie sich gut bewährt habe. Das hat uns ein Synodale berichtet. Ich glaube, wir wären dankbar, wenn wir vielleicht auch seitens des Oberkirchenrats hier ein Wort darüber hören könnten, weil es ja ein Versuch einer neuen Ordnung oder eine Einführung einer neuen Tatsache im Ausbildungsgang unserer werdenden Theologen ist.

**Oberkirchenrat Dürr:** Schon bei dem zweiten Lehrgang, der eingewiesen worden ist, sind uns nach Beendigung des praktischen Lehrhalbjahres und gemeinsamer Besprechungen derer, die daran teilgenommen hatten, schriftlich und mündlich Äußerungen zugegangen, daß ohne Ausnahme der Wert und der Segen dieser Einrichtung des praktischen Lehrhalbjahres erlebt und darum bejaht worden ist, so daß wir schon nach der kurzen Zeit dankbar sind, daß der Weg, der von Anfang an ein Weg zur Hilfe sein sollte, sich als richtig und segensvoll erwiesen hat. In diesen Tagen sind wieder acht Kandidaten eingewiesen worden, und wir hoffen, daß wir bei ihnen dieselben Erfahrungen machen. Dazu kommt, daß die Liebe zu dieser Einrichtung nicht einseitig nur bei den Kandidaten liegt, sondern auch, jedenfalls soweit wir Äußerungen erhalten haben, auch bei den Lehrpfarrern, die gewiß alle eine zusätzliche Arbeit damit übernommen haben, aber sehr dankbar über die Erfahrungen, die sie mit ihren Kandidaten gemacht haben, berichteten, so daß wir also wohl sagen müssen: wenn beide Teile sich so äußern, dann ist das gewiß ein guter Weg gewesen, den wir mit Zuversicht weiter beschreiten können. (Beifall!)

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Abschnitt V. Bei Abschnitt V „Aufwand für die Kirchenbezirke“ möchten wir nur darauf hinweisen, daß unter Nr. 1 Bezüge der Prälaten eingesezt sind, und die Klammer enthält immerhin einen gewichtigen Hinweis. Es steht nämlich hier „z. Zt. 2“, und das möchte ich nicht unterlassen, zum Ausdruck zu bringen, daß wir an dieser Position gerne bald eine Erhöhung sehen würden, daß aus den „z. Zt. 2“ zum mindesten eine höhere Ziffer, „z. Zt. 3 oder 5“, herauskommen könnte.

**Landesbischof D. Bender:** Ich hoffe, daß im Laufe des nächsten Jahres die Ziffer 3 ausgefüllt werden kann.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Ziffer VI ist in unserem Haushaltsplan der Hauptposten. Das sind die Vergütungen für die kirchlichen Mitarbeiter aller Art, wie es hier heißt; „Aufwand für die Gemeinde- seelsorge im allgemeinen“. Die Einzelauflistung finden Sie dann bei den Erläuterungen, und zwar Dienstbezüge der planmäßigen Geistlichen, der außerplan-

mäßigen, Bezüge der Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen und Gemeindehelfer, Filial- und Diasporadienstvergütungen, Umzugskosten und auch eine Position für die „motorisierte Geistlichkeit“.

Es ist nun, wenn Sie hier gelesen haben „Dienstbezüge der Gemeindehelferinnen“ wohl für Sie selbstverständlich, daß hier Stellung genommen wird zu der Frage der Eingruppierung der Gemeindehelferinnen, die ja in der Frühjahrssynode uns sehr beschäftigt hat. Damals ist, wie Sie wissen, der Antrag auf Gleichstellung der Gemeindehelferinnen mit der Einstufung der Gemeindehelfer, die jetzt in der Ausbildung sind, angeregt worden, d. h. praktisch Gruppe VI b nach zweijähriger Dienstzeit. Wir haben in der Frühjahrssynode beschlossen, daß wir diese Frage doch eingehend prüfen lassen müssten. Einmal weil bisher ja eine zehnjährige Dienstzeit als Gemeindehelferin, die wir dann auf fünf Jahre ermäßigen wollten, Voraussetzung war für eine höhere Einstufung. Hier ist aber nun, weil die Gemeindehelfer schon nach zwei Jahren in den Genuss von VI b kommen sollten, die Frage der Gleichheit von Mann und Frau mit ins Treffen geführt worden.

Es hat der Finanzausschuß mit dieser Frage sich eingehend beschäftigt. Es ist aus den Reihen der Mitglieder des Finanzausschusses von selbst diese Frage wieder aufgeworfen worden und nach einer Antwort auch sehr gefragt worden. Daraufhin hat nun Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy eine Alkennotiz, eine gutachtliche Alkennotiz über das ganze Problem der Gemeindehelfer gegenüber der Besoldung der Gemeindehelferinnen uns zur Verfügung gestellt. Weil er selbst nicht gut bei Stimme ist, darf ich vielleicht das vorlesen. Ich wiederhole, es ist eine gutachtliche Außerung zu diesem Grundproblem: Wie sollen die Gemeindehelferinnen eingestuft werden? — VI b, nachdem die Gemeindehelfer durch unser damaliges Gesetz in VI b schon nach zwei Jahren kommen? Dieses Gutachten lautet wie folgt. Ich muß es, weil es eine wichtige Sache ist, doch möglichst im Wortlaut vorlesen.

„1. Nach § 18 Ziffer 2 des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953, BBl. S. 37, obliegt es dem Oberkirchenrat, Verwaltungsanordnungen zu erlassen und die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zurruhezusezen und zu entlassen.“

Es obliegt nach dem Kirchenleitungsgesetz also dem Oberkirchenrat, diese Personalveränderungen vorzunehmen. — Dann weiter:

„Es ist in der vorläufigen Arbeitsvertragsverordnung für den kirchlichen Dienst vom 15. 6. 1950, BBl. Seite 39, angeordnet, daß die Eingruppierung der Angestellten, deren Dienstherr die Landeskirche ist,

— trifft zu bei den Gemeindehelferinnen — nach den Bestimmungen der Tarifordnung A für Angestellte des öffentlichen Dienstes zu erfolgen hat.“ Also, das erste war Einstellung oder Entlassung, das zweite Eingruppierung, diese obliegt ebenfalls hier der kirchlichen Behörde.

„Seit Jahrzehnten herrscht die Auffassung, daß die Festlegung der Vergütungsgruppe, in die die Angestellten eingereiht werden, allein durch den Oberkirchenrat zu erfolgen hat. So ist z. B. die allgemeine Neuregelung der Vergütung der Gemeindehelferinnen ab 1. 10. 1936 durch die Anordnung des Oberkirchenrats vom 5. 12. 1936 getroffen worden. Aus dem gleichen Grunde enthält die Verordnung über die Fürsorgerinnen vom 20. 12. 1950 keine Bestimmung über die Bemessung der Vergütungen der Fürsorgerinnen. Die Auffassung der Regelung der Eingruppierung in dem § 18 des Entwurfs der Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers stellt eine Abweichung von dem bisher für die landeskirchlichen Angestellten

früher gegebenen Verfahren dar, die an sich vermieden bleiben sollte.“

Es wird also in diesem ersten Absatz des Gutachtens rein rechtlich eindeutig festgestellt, daß sowohl Anstellung wie Entlassung als auch Eingruppierung nach den entsprechenden Paragraphen des Kirchenleitungsgesetzes und der Vorläufigen Arbeitsvertragsverordnung Sache des Oberkirchenrates ist. Es wird zweitens festgestellt, daß das so praktiziert worden ist unter Beispielen aus dem Jahre 1936 und aus dem Jahre 1950. Es wird drittens festgestellt, was wir in der Synode in jeder etwas unter Sturm und Drang rasch erfolgten Entschließung über die Einrichtung des Amtes des Gemeindehelfers nicht gewußt haben, daß jene Entscheidung, hier die Gruppe VI b gleich mitzubestimmen, eine Ausnahme, ein Abweichen von dem bisher üblich gewesenen Verfahren sei, eine Ausnahme, die an sich vermieden werden sollte. Das ist die Rechtslage.

Es wird dann im zweiten Abschnitt darauf hingewiesen, daß die Ausbildung des Gemeindehelfers eine Zeit von mindestens drei Jahren, sonst aber vier bis fünf Jahre beträgt. Es sind hier acht Ausbildungsstätten genannt, von denen nur eine drei Jahre Ausbildung hat, von denen dann weitere zwei vier Jahre fest haben, weitere zwei mindestens vier möglichst fünf Jahre und eine überhaupt fünf Jahre hat, so daß also hier gegenüber der Ausbildungszzeit für Gemeindehelferinnen auch eine gewisse Verschiedenheit festzustellen ist.

Im dritten Abschnitt werden nun die Arbeitsmerkmale verglichen, die ja auch, wie wir alle wissen, für die Einstufung in bestimmte Gruppen wesentlich sind. Und da heißt es:

„Die Dienstaufgaben der Gemeindehelferinnen umfassen die Mitarbeit bei der Pflege des Gemeindelebens. Dazu gehört insbesondere Besuchstätigkeit, Mithilfe in den Gemeindeorganisationen, auch soweit sie überparochialer Art sind wie bei der gemeindlichen Jugendarbeit. Außerdem können die Gemeindehelferinnen zur Erteilung von Religionsunterricht und zwar bis zu acht Wochenstunden herangezogen werden. Im übrigen gibt über die Dienstaufgaben im einzelnen die Dienstanweisung des Oberkirchenrats Aufschluß.“

Mit Erlass des Oberkirchenrats vom 24. 3. 1952 ist festgelegt worden, daß die Ausbildung der Gemeindehelferinnen in der Evang.-sozialen Frauenschule Freiburg für das Unterrichtsfach Religion gleichwertig ist mit der Ausbildung, die die Volksschullehrer mit bestandener Einstellungsprüfung, zweite Prüfung, für dieses Fach genossen haben. Den Gemeindehelfern obliegt aber darüber hinaus auch das Halten von Bibelstunden, die Leitung von größeren Gemeindefreisen. Das Halten von Bibelstunden gehört nicht zu dem Aufgabenkreis der Gemeindehelferinnen. Auch werden die letzteren bei größeren Gemeindefreisen wohl kaum zur Leitung derselben sondern hauptsächlich zur Mitarbeit herangezogen. Der den Gemeindehelfern nach dem Entwurf der Ausbildungsverordnung obliegende pfarramtliche Hilfsdienst ist gegenüber jenem der Gemeindehelferinnen wesentlich erweitert. Es weicht die Tätigkeit der Gemeindehelfer und der Gemeindehelferinnen in wesentlichen Arbeitsmerkmalen voneinander ab.“

Es wird dann noch darauf hingewiesen, daß bei Pfarrdiakonen, dieser besonderen Gruppe, nun noch größere Unterschiede sind, zusätzlich noch wichtigere, gewichtigere Aufgaben dazukommen.

Das sind die drei Punkte, die in diesem Gutachten aufgeführt werden, um festzustellen, daß zwischen Gemeindehelfer und Gemeindehelferin wesentliche Unterschiede in

den Arbeitsmerkmalen sind. Wichtiger ist uns aber, daß hier rechtlich festgestellt werden mußte, daß es eigentlich eine einmalige Panne in einer falschen Stunde war, daß wir in eine Verordnung über die Einführung eines Amtes — des der Gemeindehelfer — gleich die Gehaltseingruppierung mit aufgenommen haben, weil der Praxis nach wie der Rechtslage nach der Oberkirchenrat für diese wichtigsten Bestimmungen über die Personalvorgänge zuständig ist: Einstellung und Entlassung und Eingruppierung.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb auf Grund dieses Gutachtens vor, daß die Synode beschließen möge, es soll bei der bisherigen Praxis, daß der Oberkirchenrat Träger dieser Personalfragen und ihrer Auswirkungen ist, bleiben. Er ist Träger dieses Rechtes, und es soll die Frage der Gemeindehelferinnen bezüglich ihrer Eingruppierung dann vom Oberkirchenrat in einer etwaigen Vorlage an die Frühjahrssynode, wenn es notwendig ist, oder in eigener Zuständigkeit entschieden werden, wenn sonst keine wichtigen Dinge, wo die Synode mit gehört werden soll, vorliegen.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Ich möchte auf zwei Punkte kurz eingehen. Eigentlich hatte ich nicht vor, auf die Frage, die eben behandelt worden ist, zurückzukommen, die Frage der Besoldung des Gemeindehelfers und der Gemeindehelferin. Nur dieser Ausdruck „einmalige Panne“ veranlaßt mich, etwas zu sagen.

Das Gutachten, das wir eben gehört haben, hat uns darauf hingewiesen, wie diese Angelegenheit besoldungsrechtlich steht. Das ist selbstverständlich zu respektieren. Ich möchte aber in die Erinnerung rufen, wie es zu dieser sogenannten Panne gekommen ist. Vielleicht war es besoldungsrechtlich ein Versehen, aber es kam aus dem sehr notwendigen Verantwortungsbewußtsein für eine wichtige Nachwuchsfrage. Und wenn wir diese sogenannte Panne von diesem Gesichtspunkt her sehen, dann werden wir feststellen können, daß nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Zukunft das Gespräch zwischen uns und dem Oberkirchenrat notwendig sein wird. Nicht etwa, weil wir zu dem Oberkirchenrat nicht das Vertrauen haben, daß er diese Dinge richtig sieht, aber deswegen, weil wir dazu bestellt sind: Die Synode und die Tätigkeit der Synodenalnen besteht ja darin, in dem Gespräch mit dem Oberkirchenrat als der Kirchenleitung, der Verwaltung, immer wieder die lebendige Sicht der Praxis zur Geltung zu bringen, damit über den engeren Kreis der Verwaltung hinaus die ganze Landeskirche teilnimmt an diesen Fragen. Und wer wollte leugnen, daß die Frage der Diatone und Gemeindehelfer nicht von einer solchen Wichtigkeit wäre, daß wir uns alle an diesem Gespräch beteiligen? Auch die Frage der Gemeindehelferinnen, die ich jetzt nicht anschneiden will, liegt gewiß beim Oberkirchenrat in guten Händen. Aber wenn wir diese Nachwuchsfragen und die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, auch wenn sie zeitweilig wieder geringer erscheinen, mit unserem Interesse begleiten und auch mit unseren Ratschlägen, so wird das nicht nur erlaubt, sondern notwendig sein. Freilich muß das in einer Form geschehen — darauf hat man mit vollem Recht hingewiesen —, die der Ordnung unserer Kirche entspricht. — Soviel zu dieser ersten Frage.

Eine zweite Frage hat uns im Finanzausschuß beschäftigt, und ich möchte, obwohl wir auch dort nicht zu einer Lösung gekommen sind, doch um ihrer Wichtigkeit willen davon Kenntnis geben. Wir Laien beobachten die Tätigkeit des Pfarrers, und wir sehen ja deutlich, daß mit den verstärkten Aufgaben der Kirche auch eine verstärkte notvolle Tätigkeit des Pfarrers, der sein Amt ernst nimmt — und das tun doch die Pfarrer —, verbunden ist. Und wir stellen auch fest, daß diese Überbeanspruchung

des Pfarrers, die ja oft zu bemerken ist von uns, auch Einfluß auf die Nachwuchsfrage hat. Freilich könnte man sagen, die Frage des Nachwuchses, das ist eine rein ideelle Angelegenheit. Aber wir Laien, die im Wirtschaftsleben stehen und die Wirtschaftsfragen ernst nehmen, können uns ihrer Bedeutung doch nicht entziehen. Und da sehen wir nun, wie heute aus der Not der Überbeanspruchung die Frage der Technisierung und Motorisierung einen wichtigen Sinn bekommt. Wir haben uns deswegen mit der Frage, die mein Vorredner mit einem Schlagwort erwähnt hat, mit der „Motorisierung der Geistlichkeit“ bewußtigt, nicht in dem Sinne, heute ist alles motorisiert, warum sollen nicht auch die Geistlichen motorisiert sein, sondern vor einem ernsteren Hintergrund, nämlich mit dem Hintergrund: wie kann man hier durch eine verbesserte technische Möglichkeit auch den Dienst unserer Pfarrer verbessern. Wir haben das getan, weil wir festgestellt haben, daß das keine leichte Frage ist. Eine Frage, die natürlich in erster Linie von der Verwaltung, die dafür zuständig ist, und vielleicht in zweiter Linie vom Pfarrer selber, vielleicht von der Berufsvertretung, dem Pfarrverein, zu klären ist. Aber vielleicht sollte sie ähnlich wie bei der Besoldungsfrage, die ich vorhin gestreift habe, doch auch begleitet werden können von dem verständnisvollen Interesse der Laien, die ja nun auch im Berufsleben ihre Beobachtungen machen und vielleicht vergleichen und mit ihrem Rat helfen können.

Darum möchte ich nur ganz kurz einige Gesichtspunkte in dieser Aussprache darlegen, obwohl diese Frage jetzt nicht gelöst werden kann, sondern demnächst im Benehmen mit dem Pfarrverein und vielleicht mit einigen besonders interessierten Finanzausschußmitgliedern geklärt werden müßte. Aber wir haben im Finanzausschuß einige Feststellungen gemacht. Zunächst einmal ist nicht zu übersehen, daß bei allem, was mit der Technisierung zusammenhängt, die Ansichten verschieden sind. Es gibt dann solche, die sagen, ja wir haben bisher alles zu Fuß gemacht, warum sollen wir nicht auch in Zukunft alles zu Fuß machen. Das ist überhaupt viel gesünder. Leute wie ich, die aus dem Auto kaum noch herauskommen, späten dabei die Ohren und sagen: wenn ich doch auch mehr laufen könnte. Aber das ist nur ein schöner Wunschtraum, der sich nicht immer realisieren läßt. Und es gibt solche, die mit einer Motorisierung rechnen bis zu dem Endextrem, das dargestellt ist durch eine Äußerung des Herrn Referenten, aus der man ersehen kann, wie verständnisvoll und modern der Oberkirchenrat eingestellt ist. Er hat nämlich gesagt: ich halte es für durchaus möglich, daß wir bald so weit sind, daß jeder Pfarrer sein Auto haben muß. Zwischen diesen beiden Extremen spielen sich die Erwägungen ab.

Einer der Gesichtspunkte, um die es zunächst geht, auch vor dem Finanzamt, ist die Frage, in welchem Maße ein Wagen dienstlich beansprucht wird. (Zuruf Synodale Schüle!) — Herr Dekan, ich kann verstehen, daß es Ihnen nicht sehr angenehm ist, wenn über diese Nöte gesprochen wird, aber ich bin der Meinung, dazu ist die Synode da, daß man an diesen Nöten teilnimmt. Es sind ja Nöte, die nicht nur die Pfarrer haben. Wir wollen doch nicht immer so tun, als ob wir im Himmel leben und mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. — Diese Frage der dienstlichen Beanspruchung ist bei allen Berufen, die sehr stark angespannt sind, deswegen so schwierig, weil man nicht wie bei einem Bürobeamten sagen kann, von 8 bis 4 Uhr bin ich dienstlich tätig, und von 4 bis 10 Uhr gehöre ich meiner Familie oder meinem Vergnügen. Es ist beim Pfarrer ähnlich wie bei uns im freien Beruf. Der Dienst hört eigentlich nicht auf, er läßt sich nicht auf bestimmte Stunden abzirkeln. Deswegen bin ich der Meinung, daß die Frage, inwieweit ein Auto vom Pfarrer dienstlich

benutzt wird, nicht so einfach und auch nicht so kleinlich behandelt werden kann. Das wird ein Finanzbeamter durchaus verstehen, wenn das vom Oberkirchenrat in geeigneter Weise dargelegt wird. Aber es gibt dabei noch eine Reihe von Fragen, die noch zu klären sind. Ich will sie nur andeuten. Die Verwendung der Wagen in der Diaspora ist unbestritten. Nicht unbestritten ist die Frage, inwieweit ein Pfarrer der Großstadt und nicht nur der Großstadt, sondern auch in der mittleren Stadt eben bei der ganzen Art seiner Tätigkeit in einer gewissen Heze dienstlich Anspruch auf einen Wagen hat. Das muß in einer solchen Weise geklärt werden, daß die Pfarrer nicht den Eindruck haben, wir stellten immer nur Forderungen an sie, wir verlangten immer nur und helfen ihnen nicht in geeigneter Weise.

Von 750 Geistlichen, die wir einschließlich der Vikare in Baden augenblicklich haben, sind 250 motorisiert. Daraus geht hervor, daß der Oberkirchenrat diese Dinge durchaus mit Verständnis behandelt. Es handelt sich darum, eine schwierige Frage auf breiter Basis einer vernünftigen Lösung zuzuführen.

Noch eine kurze Bemerkung über etwas, was ebenfalls mit der Technisierung zusammenhängt. Wer wie ich häufiger in verschiedene Pfarrfamilien hineinkommt in der Stadt und auf dem Lande, der muß feststellen, daß eine rechte Pfarrfrau, die die Gehilfin ihres Mannes ist, in viel größerer Beanspruchung steht wie unsere Frauen. Denn die Gehilfin des Pfarrers ist nicht nur Gehilfin in der Familie, sondern auch Gehilfin in der Gemeinde. Man erwartet von der Pfarrfrau, daß sie möglichst viel Kinder haben soll. Nun muß man sich das vorstellen, und das beobachte ich nun, welche Auswirkungen das hat, welche Schwierigkeiten das mit sich bringt. Es gehört das zu den Aufgaben unserer Laien, daß wir solche Dinge klar und deutlich sagen, daß, wenn solche Nöte da sind, wir auch diesen Pfarrfamilien helfen müssen. Ist es wirklich so unmöglich, aus Landesmitteln der Kirche oder aus Gemeindemitteln so etwas wie eine Waschmaschine anzuschaffen, damit die heute weitgehend überlastete Pfarrfrau eine Erleichterung hat?

Das ist nur ein Stichwort. Das bedeutet, daß wir auch in dieser Frage der Technisierung unseres Haushaltes uns nicht darauf beschränken, uns zu freuen darüber, daß heute fast jeder Arbeiter oder fast jeder Handwerker das und das sich anschafft, sondern daß wir auch den Pfarrfamilien durch unsere Einwirkung helfen, daß hier in positiver Weise die Hilfe der Technisierung auch im Haushalt zur Anwendung kommt.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich hier Fragen angeschnitten habe, die vielleicht aus einer gewissen — wenn ich einige Pfarrer ansehe — begreiflichen Schamhaftigkeit unausgesprochen bleiben, während ich dies mit Bewußtsein hier zur Sprache gebracht habe, daß das zu unserer Verantwortung gehört, und daß es auch notwendig ist, in unserem Kirchenvolk die Dinge so beim Namen zu nennen, daß alles geschieht, was geschehen muß, damit unsere Pfarrer ihren schweren Dienst, den wir von ihnen erwarten, auch tun können.

**Landesbischof D. Bender:** Ich bin sehr dankbar für das Verständnis, das der Situation unserer Pfarrer und Pfarrfrauen entgegengebracht wird. Die Frage der Motorisierung unserer Pfarrer und Ausstattung der Pfarrhäuser mit Waschmaschinen hat uns schon oft beschäftigt. Aber gerade die letztere Frage ist in der Praxis schwierig. Z. B. was geschieht mit der ortgebundenen Waschmaschine, wenn der neuauftretende Pfarrer schon eine eigene besitzt und viele Pfarrfamilien besitzen eigene Waschmaschinen? Es ist schon so, daß unsere Pfarrfrauen die stillen Leidtragenden der pfarramtlichen Arbeit sind — (Allgemeiner Beifall!) — und trotzdem müssen wir Pfarr-

ter darauf achten, daß wir mit unseren Lebensansprüchen in dem Maß anderer, entsprechender Berufe bleiben.

Zur Motorisierung nur dies, daß sie nur dann für den Pfarrer hilfreich ist, wenn mit ihr nicht eine Ausweitung des Arbeitsvolumens verbunden ist. Es ist aber einfach eine Tatsache, daß die Zeitersparnis durch das Auto nicht dem Arbeiter sondern der Vermehrung der Arbeit zugute kommt. Gerade den verantwortungsbewußten Pfarrer treibt u. U. das Auto in den Trend der Mehrbeschäftigung hinein, und was als Wohltat gedacht war, entpuppt sich im Endeffekt als vermehrte Belastung. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter nochmals, seinen Antrag vorzulesen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Der Antrag geht dahin:

„Die Synode wolle beschließen, die Frage der Einstufung der Gemeindehelferinnen auf Grund des Gutachtens, das zur Verlesung kam, als zur Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats zu bezeichnen und die Regelung dem Oberkirchenrat zu überlassen auf Grund der gegebenen gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsmerkmale.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen bei 1 Stimmeneinhaltung.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Darf ich, Herr Präsident, die Frage der Einkommensverhältnisse der Geistlichen bei dieser Gelegenheit der Besoldung der aktiven Bediensteten mit zur Erledigung bringen?

Es hat unterm 15. Oktober der Evang. Oberkirchenrat folgendes Schreiben an den Herrn Präsidenten der Landessynode gerichtet, das dann im Finanzausschuß beraten wurde:

„Die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes und des Landes Baden-Württemberg haben im Monat Dezember 1956 eine einmalige nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 50 v. H. der Bezüge, die für den Monat Dezember 1956 zu stehen, erhalten. Die Zahlung dieser Zulage ist im Bereich der Bundesverwaltung mit Ermächtigung der Bundesregierung sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Beamtenrecht und des Haushaltsausschusses des Bundestags und im Bereich des Landes Baden-Württemberg auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 15. November 1956 erfolgt, dem der Landtag am 22. November 1956 zugestimmt hat. Diese Maßnahme ist getroffen worden, weil die seit längerer Zeit durch ein neues Besoldungsgesetz geplante Neuregelung der Besoldung der Beamten noch immer nicht hatte erfolgen können.“

Auf Grund des auf unseren Vorschlag vom Landeskirchenrat gemäß § 16 Absatz 5 des Kirchenleitungsgegesetzes Anfang Dezember 1956 mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Landessynode gefaßten Beschlusses ist diese einmalige nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 50 v. H. der Bezüge (Bruttogehalt), die für den Monat Dezember 1956 zu stehen, auch den Geistlichen, Beamten und Empfängern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld) der Landeskirche nach Maßgabe der für den Bereich der Bundesverwaltung getroffenen und vom Land Baden-Württemberg übernommenen Regelung im Dezember 1956 entrichtet worden. Der Aufwand für diese Zulage hat sich auf 440 000 DM belaufen, welcher Betrag aus den laufenden Betriebsmitteln hat gedeckt werden können.

Wir bitten hiermit die Landessynode, dem erwähnten Beschuß des Landeskirchenrats nachträglich die Genehmigung zu erteilen.

Infolge eines Vergehens ist dieser Antrag nicht bereits schon der Landessynode auf ihrer Tagung im Frühjahr 1957 unterbreitet worden, was wir zu entschuldigen bitten.“

Das ist der Antrag für diese Zulageregelung vom Dezember 1956. Inzwischen ist, wie Sie wissen, im Juni/Juli 1957 die gleiche Regelung für den Zeitabschnitt vom 1. April bis Ende September 1957 auf der Landes- und Bundesebene wieder erfolgt. Und weiterhin ist das Landesbesoldungsgesetz zwar jetzt zur Vorlage gekommen. Es wurde heute im Landtag in erster Lesung verabschiedet und kommt in die Ausschüsse. Aber es ist immerhin nach einem Schreiben des Staatsministeriums über weitere Vorschlußzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, also im staatlichen Sektor, damit zu rechnen, daß die Durchführung des neuen Landesversorgungsgesetzes und die darin sich ergebenden Gehaltsanfälle auf der Basis von etwa 165 Prozent bis in das Frühjahr, also erstes Quartal hinein, möglich ist. Es werden auf der Landesebene die planmäßigen, außerplanmäßigen Beamten und die Richter des Landes sowie die Versorgungsempfänger, deren Bezüge das Land trägt, bis auf weiteres für die Zeit, für die ihnen die Dienstbezüge zu stehen, vorschlußweise nichtruhegehaltsfähige Zulagen erhalten. Das soll im November ausbezahlt werden.

Wir könnten also sagen, diesem Schreiben des Oberkirchenrats liegt die Zulagegewährung von Dezember 1956 zugrunde. Dafür wird ein Beschuß der Synode erbeten. Es ist inzwischen eine weitere gleiche Zulage nun im Juli gewährt worden für April bis September, und es ist zu erwarten, daß noch einmal, bis endgültig die neue Gehaltsberechnung ziffernmäßig festliegt, eine solche Zulage im November gewährt werden sollte.

Da wir von der Landeskirche aus ein gewisses Gleichziehen in dieser Zulagefrage, die ja nichts anderes ist als eine Überbrückung der überhöhten Verteuerung der Lebensbedürfnisse, haben, möchte ich bitten, daß wir den Antrag des Oberkirchenrats gleich mit erweitern, und zwar dahingehend, daß wir

- a) für Dezember 1956,
- b) für die Zahlung Juli 1957,
- c) für eine wahrscheinlich auch notwendig werdende Zahlung November oder Dezember 1957

die Genehmigung erteilen und den Oberkirchenrat bitten, entsprechend dieser Genehmigung dann auch im November/Dezember die Auszahlung vorzunehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei Pos. VII „Aufwand für volksmissionarische und soziale Arbeit“ ist das Volksmissionarische Amt der Landeskirche besonders erwähnt. Es ist ein Zuschuß von 30 000 DM vorgesehen, während all die Jahre hindurch dieses Volksmissionarische Amt sich mit einem Zuschuß von 10 000 DM begnügt hatte. Wir stehen nicht an, vom Finanzausschuß zu erklären, daß wir für diese Arbeit des Volksmissionarischen Amtes das Verständnis haben, daß wir die beantragte Erhöhung auf 30 000 DM für begründet halten, und bitten, daß sie nun auch genehmigt werden sollte. Wir haben dabei auch uns informieren lassen über die Tätigkeit des volksmissionarischen Pfarramtes in Berghausen und wurden dabei davon überzeugt, daß hier eine Sonderaufgabe vorliegt, die die Berechtigung gibt, auch hier eine besondere Summe mit auszuweisen. Wir haben den Wunsch dabei angefügt, daß zwischen dem langjährigen eigentlichen Volksmissionarischen Amt und dieser Sonderaufgabe und der damit betrauten Herren nun eine gute persönliche Verbindung sein möge.

Dann ist bei der Beratung dieser Position Volksmissionarisches Amt ein besonderer Wunsch an uns herange-

tragen worden, nämlich das Volksmissionarische Amt denkt daran, einen Kapellenwagen anzuschaffen. Das ist an sich ja keine neue Idee. Wir wissen, daß das da und dort in der Diaspora schon gemacht worden ist. Ausgangspunkt war zunächst, daß dieser Kapellenwagen im Sommer auf Campingplätzen usw. seine volksmissionarische Arbeit tun sollte. Wir sind aber bei der Besprechung doch mehr und mehr zu der Überzeugung gelommen, daß der schwerpunkt-mäßige Haupt Einsatz wohl gerade in den weit verstreuten Diasporagebieten mit weit verstreuter geringer evangelischer Bevölkerung und Einzelsfamilien erfolgen sollte. Nun hat der Oberkirchenrat zwar seinerseits ein Darlehen zugesagt für diesen Kapellenwagen. Aber immerhin Darlehen bedeutet Verzinsung und Amortisation, und der Finanzausschuß hat in diesem Falle nun die Meinung vertreten, möchte das bei dieser Gelegenheit festlegen und zu Protokoll geben, daß wir, wenn das Projekt in Bezug auf die Mitarbeiter und auch die Möglichkeit des Anfauses durch Verbindungen freundlicher Art zu einem günstigen Preis gegeben ist, bis zu 20 000 DM im Zuschußwege für einen solchen Kapellenwagen dem Volksmissionarischen Amt zur Verfügung stellen wollten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe daraus, daß Sie mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei VIII „Aufwand für den Religionsunterricht“ möchte ich von einem Gespräch im Finanzausschuß Kenntnis geben, das sich auf die Frage der Vergütung bzw. der Besoldung der hauptamtlich als Religionslehrer eingesetzten Vikare bezieht. Es wurden Beispiele genannt, daß eigentlich Vikare, die im Gemeindedienst eingesetzt werden und dabei mindestens zehn oder sogar über zehn Stunden bezahlten Religionsunterricht erteilten, sich so günstig stellen, daß sie, wenn sie dann als hauptamtliche Religionslehrer eingesetzt werden, wo diese zusätzliche Verdienstmöglichkeit fehlt, eigentlich finanziell bestraft würden.

Nun wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Hauptamt als Religionslehrer namentlich in den Städten ohne Zweifel ganz besondere Ansprüche an den betreffenden Lehrer stellt. Es handelt sich also um die Vikare, die hier eingesetzt sind, und daß hier ein Ausgleich gesucht werden sollte. Hier wird nachher oder morgen früh bei der Beratung der Vikarsvergütungen wohl noch eingehender referiert. Ich wollte das nur mit erwähnen, daß der Gedanke einer Neueinstufung als Assessoren auf der Basis der Gehaltsvergütungen von Assessoren vorgesehen wird. Das ist vielleicht ein Hinweis, der Sie dieses Problem überlegen läßt über Nacht, damit wir morgen zu einem positiven Besluß kommen.

**Synodale Wirthwein:** Darf ich um Auskunft bitten, warum in dieser Position eine Berringerung eingetreten ist gegenüber 1956/58, während alle anderen Dinge zunehmen, nimmt dieses, was ich für sehr wichtig halte, ab.

**Oberkirchenrat Käh:** Es sind im Staatshaushaltsplan mehrere Studienratsstellen für Religionsunterricht neu errichtet worden, so daß eine Anzahl hauptamtlicher kirchlicher Religionslehrer in den Staatsdienst übergegangen sind. Dadurch hat sich der Besoldungsaufwand der Kirche vermindert.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** IX: „Aufwand für die evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit.“ Hier finden Sie unter Punkt A 1 die Namen unserer vier Schulen aufgeführt im Bereich der Landeskirche, Höhere Schulen, von denen drei — das Jünzendorf-Gymnasium nimmt eine Sonderstellung ein — als Beispielschulen unserer Landeskirche anzusehen sind, zum Teil sich noch im Ausbau befinden. Was hier angeführt wird mit 400 000 DM ist ein Pauschalbetrag, der als Betriebszuschuß zu gelten hat. Der Zuschuß ist erhöht

gegenüber den beiden vergangenen Jahren. Das hat aber seinen Grund darin, daß wir uns in einem Übergangsstadium befinden. Das Stadium ist gekennzeichnet dadurch, daß das Privatschulgesetz genaue bindende Vorschriften für die wirtschaftliche Sicherstellung der Lehrerschaft an solchen Privatschulen gemacht hat, daß die Leistungen des Staates nun in den Einzelfällen überprüft, errechnet, auch von den Schulen beansprucht werden müssen; kurzum daß hier noch keine endgültigen Ziffern festgelegt sind. Darum haben wir fürsorglich diesen Betrag etwas erhöht, um unsere Schulen in Schloß Gaienhofen, in Heidelberg-Wieblingen und das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Nordau entsprechend in dieser Übergangszeit auszustatten zu können. Es muß gesagt werden — das kann vielleicht jemand anderes tun in diesem Zusammenhang —, daß auf allen diesen Schulen ein erfreulicher Fortschritt nicht nur der äußeren Aufbauarbeiten, sondern auch des inneren Wachstums dieser Beispielschulen gegeben ist. Ich möchte sagen, daß wir auch im Finanzausschuß mit einer wirklichen Freude und dem Wissen, daß wir hier für unsere Jugend, für eine besondere Jugend, deren Entwicklung vielleicht einmal später im Bereich der Kirche sehr Wesentliches bedeuten kann, diese Hilfe angedeihen lassen wollen.

Ein weiteres ist dann die „schulische Förderung evangelischer Schüler, insbesondere solcher, die den Beruf des Lehrers, des Diakons oder des Pfarrers vorbereiten und ergreifen sollen“.

Hier will ich nur ganz kurz darauf hinweisen, daß wir wohl morgen einen Bericht vom Hauptausschuß darüber hören werden, wie die Frage der Lehrerausbildung vom Staat hier gesetzlich geregelt werden soll. Darüber hinaus möchte ich meinen, daß wir gerade eine Finanzhilfe an sozial schwächer gestellte Eltern geben müssen, damit sie ihrem Kind, das den Lehrerberuf wählen will, die Möglichkeit des Unterkommens an einer vielleicht räumlich weiter entfernten, aber der evangelischen Gesamthaltung sowohl des Elternhauses als auch des werdenden Erziehers entsprechenden Schule geben und wir dafür keine Opfer scheuen sollten. Wir bitten deshalb sehr darum, daß diese 10 000 DM hier stehen bleiben, u. U. wenns not tun würde, erhöht würden. (Beifall!)

Das sind die beiden wesentlichen Punkte. Über die Gemeindejugend können wir vielleicht nachher kurz sprechen. Ich kann es aber auch gleich befügen. Sie haben nachher unter B für den Dienst an der evangelischen Gemeindejugend eine Gesamtsumme von 226 000 DM ausgesetzt, angefangen von der Ausstattung personeller Unterstützung auch des Landesjugendpfarramtes bis hin zu den Unterstützungen, die wir an die Jugendklammer geben oder für Schulungskurse, Freizeiten und dergleichen mehr. Es ist alles hier mit zusammengefaßt. Der Posten muß einmal so deutlich sichtbar herausgestellt werden, daß man sieht, wir haben in der Landeskirche eine Aufgabe an der Jugend nicht nur erkannt, sondern wir haben ein warmes Herz dafür.

Das sind die drei Punkte, die ich erwähnen wollte.

**Synodale Adolph:** Ich möchte für den Verwaltungsrat der Christlichen Internatsschule Schloß Gaienhofen hier vor allen Dingen den Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß auch in dem vorliegenden Haushaltplanentwurf wieder vorgesehen ist, diesen Betriebszuschuß an die Christliche Internatsschule Schloß Gaienhofen und die anderen Schulen zu geben. Es wird Sie vielleicht interessieren, daß der Stand der Christlichen Internatsschule Schloß Gaienhofen im Augenblick folgender ist: Die Schule befindet sich noch im äußeren Ausbau und im inneren Ausbau. Sie hat z. Zt. etwa 160 interne Schüler und zwischen 40 und 50 externe. Das Ziel der Schule wird sein, es dahin zu bringen, 200 bis 210 interne Schüler haben zu können — das ist wegen der Wirtschaftlichkeit der Schule notwendig

— und dann noch etwa 50 externe Schüler. Die Lage der Christlichen Internatsschule Schloß Gaienhofen ist dadurch eine besondere, daß sie in unmittelbarer Umgebung eigentlich kein Hinterland hat und auch nicht irgendwie an eine Stadt sich anlehnen kann, deshalb darauf angewiesen ist, Schüler eigentlich aus allen Teilen Deutschlands zu haben, und im Augenblick hat sie auch verschiedene Schüler aus dem Ausland, hauptsächlich von Eltern, die irgendwie im diplomatischen Dienst sich für vorübergehende Zeit im Ausland befinden. Dazu dabei natürlich immer die Frage der Schulpläne und der Lehrpläne eine sehr wesentliche Rolle spielt und wir dazu kommen müssen, die durch die Zonengrenze nun mal immer noch etwas mitspielenden Dinge zu überwinden, ist ganz klar. Die christliche Internatsschule sieht es als ihre Aufgabe an, als evangelische Beispielschule nicht dem Trend ganz zu erliegen, der heute in den verschiedenen in Südbaden vorhandenen Schulgattungen doch sehr stark nach der Seite des reinen naturwissenschaftlichen Gymnasiums sich neigt. Ich bin dabei gerade erinnert an das, was gestern gesagt wurde, daß wir ja alles tun müssen, um auch aus unserer evangelischen Jugend Nachwuchs zu haben auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften. Und gerade darauf will eben die Internatsschule besonderen Wert legen, um Persönlichkeiten auszubilden, die in einer echten evangelischen Verantwortung dann in ihrem Leben stehen.

Der Verwaltungsrat der Christlichen Internatsschule Schloß Gaienhofen hat sich für alle drei Privatschulen in der Zeit der Haushaltsplanvorbereitung mit einer Bitte an den Evang. Oberkirchenrat gewandt, die wir im Finanzausschuß auch besprochen haben. Die grundsätzlichen Fragen der evangelischen Beispielschulen sind auf früheren Tagungen der Landessynode ausgiebig und hinreichend beraten worden. Aber in dieser Bitte, die wir an den Evang. Oberkirchenrat richteten, geht es um eine besondere Not im Ganzen des Ausbaues und Aufbaus der Privatschulen. Eine Privatschule steht und fällt in ihrem Wert mit der Frage der Besetzung der Lehrerstellen. Da nützen die schönsten Gebäude und die schönste Aufmachung gar nichts, wenn nicht die richtigen Lehrerpersönlichkeiten da sind, denen die Schüler anvertraut werden können. Aber gerade auf diesem Gebiet liegt nun für die Privatschulen eine ganz besondere Not vor. Denn einerseits ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte sehr gering. Wir wissen ja, wie schwer es etwa selbst für den Staat ist, seine Stellen alle zu besetzen. Andererseits ist es verständlich, daß Lehrkräfte nach Möglichkeit sich in ein Dienstverhältnis begeben, in welchem die Frage ihrer Altersversorgung gesichert ist. Und das ist eben durch die Pension beim Staat gegeben. Infolgedessen bleiben weithin die Lehrkräfte nur solange an den Privatschulen, bis sie überwechseln können zum Staat bzw. in ein Dienstverhältnis, in dem die Altersversorgung gesichert und garantiert ist. Bei dem dadurch sich ergebenden häufigen Lehrerwechsel bleibt es nun nicht aus, daß eine sehr bedauerliche Unstetigkeit im Blick auf die Kontinuität des Unterrichts und des inneren Wirkens der Schule sichtbar wird. Wir wissen, wie schwer es für eine Klasse ist, insbesondere wenn es sich um die Oberstufen handelt, wenn sie des öfteren Lehrerwechsel hat. Und wir wissen weiterhin, daß bei einer Privatschule es nicht nur darum geht, daß die Lehrer irgendwie Fachunterricht erteilen, sondern daß sie als Erzieherpersönlichkeiten mit eingeschaltet werden können bei der ganzen Frage der Internatserziehung und den damit verbundenen Aufgaben. Nun hat sich durch das Privatschulgesetz, das vorhin von Herrn Bürgermeister Schneider schon erwähnt worden ist, eine gewisse Veränderung ergeben, und zwar zu Gunsten der Privatschule. Es ist nämlich so, daß die Altersversorgung für die Lehrkräfte, welche die staatlichen Prüfungen und die staat-

lichen Voraussetzungen mitbringen (also Referendare, Assessoren, Studienräte), und dann in den Dienst einer Privatschule treten, zu 66 Prozent vom Staat getragen und zu 34 Prozent von den Schulträgern der Privatschulen übernommen werden muß, so daß für diese Lehrkräfte die Frage der Altersversorgung, zumal der Staat ja bei der Genehmigung von Privatschulen auf die Frage der Sicherung dieser Altersversorgung ganz besonders schaut, einigermaßen geregelt ist. Es wird also im Interesse der Privatschulen liegen, möglichst viele solcher Lehrkräfte zu bekommen. Aber das ist nun auch gerade besonders schwierig, weil das ja die Lehrkräfte sind, die auch beim Staat unterkommen und unterkommen können. Daneben haben wir nun an den Privatschulen eine ganze Anzahl von Lehrkräften, auf die wir nicht verzichten können, weil sie etwa eine besondere Eignung für die Aufgabe des Internatsbetriebes haben, welche diese staatlichen Voraussetzungen, der staatlichen Prüfungen nämlich, nicht erfüllen. Das sind Lehrkräfte, die ihr Studium absolviert haben, dann vielleicht promoviert haben, jedenfalls kein Staatsexamen abgelegt haben. Solche Lehrkräfte haben je nach dem die Qualifikation seitens des Unterrichtsministeriums bzw. des Oberschulamtes, an Privatschulen in den Klassen Secunda bis Oberprima zu unterrichten. Das ist natürlich auch für uns die Voraussetzung dabei. Diese Lehrkräfte stehen bei der Privatschule im Angestelltenverhältnis, und die Altersversorgung, die sich aus der Angestelltenversicherung ergibt, ist eben nicht eine solche, wie sie sich aus der Pensionszahlung der anderen in Wirklichkeit dann einmal ergibt. Es ist deshalb notwendig, daß die Altersversorgung gerade dieser zweiten Kategorie von Lehrkräften in einer Art und Weise geregelt wird, daß wir diese Lehrkräfte an den Schulen halten und auch ihnen die entsprechende Altersversorgung in ihren Anstellungsverträgen zusagen können.

Es wäre deshalb notwendig, daß die Landeskirche etwa je zwei Lehrkräften dieser drei Privatschulen die Sicherung der Altersversorgung in der Form zusagen würde, daß solche Lehrkräfte im Blick auf die Sicherung ihrer Altersversorgung den Beamten der Landeskirche gleichgestellt wären durch Übernahme der Pensionsverpflichtung. Es ist dabei selbstverständlich, daß die für diese Lehrer anfallende Altersversorgung aus der Angestelltenversicherung in Unrechnung gebracht würde.

Der Finanzausschuß bittet die Synode im Blick auf diese für die Privatschulen sehr wichtige Frage, dem folgenden Antrag zuzustimmen:

„Der Evang. Oberkirchenrat möge die Frage der Sicherung der Altersversorgung in der Form der Altersversorgung kirchlicher Beamten für je zwei Lehrkräfte der drei Privatschulen Gaienhofen, Heidelberg-Wieblingen und Mannheim-Nekarau prüfen und erwägen, ob und in welcher Form diesem Antrag entsprochen werden kann.“

**Synodale Dr. Rave:** Ich habe nur eine kurze Frage zu Ziffer 2: Was sind da für Elternbeiräte gemeint und welche Tätigkeit?

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Das muß die Verwaltung wohl beantworten.

**Oberkirchenrat Kah:** Ich muß mich auch für unzuständig erklären hier. Ein fürsorglicher Betrag ist sicher angebracht. Aber eine Tätigkeit besteht bis jetzt nicht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wieviel ist vorgesehen?

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Fünftausend DM. — Es ist ein Erinnerungsposten, daß die Elternbeiräte zum Leben bewegt werden! —

**Synodale Dr. Frank:** Ich möchte ganz kurz zu Ziff. IX h ein paar Worte sagen. Ich habe den Eindruck, daß dem Herrn Berichterstatter vorhin ein Irrtum unterlaufen ist, als er über die Verwendung dieser 10 000 DM ge-

sprochen hat. Er meinte, daß diese Beiträge dazu dienen könnten, auch die Studenten zu unterstützen, die einmal in den nächsten Jahren an der Pädagogischen Akademie für Volkschullehrer in Heidelberg studieren werden. Als dieser Betrag das erste Mal vor zwei Jahren in den Haushaltspunkt aufgenommen wurde, war jedoch nur daran gedacht, ihn für evangelische Schüler an den Höheren Schulen zu verwenden, die den Beruf des Lehrers oder des Pfarrers ergreifen wollen. Schon für diese Verwendung spricht mit der Betrag von 10 000 DM zu gering. Darauf, daß es dringend notwendig ist, gerade diese beiden Berufe schon von früh an in ihrer Ausbildung zu fördern, braucht ja hier kein Wort mehr verloren werden. Wir haben gestern im Hauptauschluß davon gehört, wie z. B. in Südbaden eine ganze Reihe von Dörfern, die vorwiegend evangelisch sind, fast nur katholische Lehrer haben, weil einfach keine evangelischen Lehrer da sind. Ähnlich ist die Lage an der Höheren Schule in Südbaden. Sollte nun aber dieser Aufgabenbereich noch erweitert werden, d. h. der Verwendungszweck dieser zehntausend DM für die Ausbildung von Studenten an der Pädagogischen Akademie in Heidelberg, dann müßte dieser Betrag wesentlich erhöht werden. Ich stelle deshalb den Antrag, daß dieser Betrag von 10 000 DM auf 25 000 DM erhöht wird.

Ich möchte noch ein Zweites sagen: Ich habe im Gespräch mit vielen Synodalen den Eindruck gewonnen, daß überhaupt keine Kenntnis davon besteht, daß eine solche Förderungsmöglichkeit für evangelische Schüler an den Höheren Schulen vorhanden ist. Und ich möchte deshalb den Oberkirchenrat oder wer dafür zuständig ist — eine Form müßte eben überlegt werden — herzlich bitten, einen Weg zu suchen, der im Lande überall, landauf, landab, diese Möglichkeit publik macht, so daß Pfarrer und Lehrer geeignete Schüler auf diese Hilfsmöglichkeit hinweisen können. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Kühn:** Hohe Synode! Es ist bei diesem Titel unseres Vorantrags der Augenblick gekommen, an dem ich Ihnen herzlich zu danken habe für das Vertrauen, das Sie vor drei Jahren bei der Genehmigung der finanziellen Möglichkeiten für die Gründung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Nekarau bewiesen haben. Die Schule ist im Aufbau mit vier Klassen, Sexta, Quinta, Quarta und Untertertia, in drei Zügen, die nach dem Sindlinger-Peterschen System aus einer Mitte her, von den Kernfächern her aufgeschlüsselt werden in Sprachen und Einzelfächer und die Besonderheiten der drei Züge: Humanistisches Gymnasium, mit Latein beginnendes Realgymnasium und mathematisch-naturwissenschaftlicher Zug, der sog. Oberralzug. Der Zugang zur Schule ist überraschend groß. Wir mußten bei der letzten Osteranmeldung zum Schulansfang am ersten Anmeldetag die Listen schließen, da wir für die Sexta 162 Anmeldungen hatten. Infolgedessen mußten vier Sesten eröffnet werden, die allerdings einer scharfen Siebung unterzogen worden sind. Es sind 120 der damals angemeldeten Schüler in der Schule verblieben. Die Schule darf unter keinen Umständen in den Verdacht kommen, daß sie Aufgaben übernimmt, die besonderen Schulen zugedacht sind, nämlich die Förderung von Kindern, die irgendwie durch geistige oder seelische Schwierigkeiten der Nachhilfe bedürfen. Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium muß eine Schule sein, die freilich mit aller Liebe auch dem Kind in der Krise hilft, aber die Aufgabe hat, daß die Kinder heranerzogen werden zu Menschen, die sich ihrer christlichen evangelischen Überzeugung im Leben bewußt sind und die in ihren Leistungen und Kenntnissen den Erfordernissen des Lebens entsprechen. Die Schwierigkeit dieser Schule und die inneren Hindernisse, die wir gehabt haben, waren darin zuerst begründet, daß man gesagt hat, eine solche Schule mitten in einer Vorstadt,

sogar in einer Arbeitergemeinde sei falsch am Platz. Ich weiß, daß diese Schule, das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Nekarau, die einzige evangelische Schule in Deutschland ist, die eine Gemeindeschule ist und die bewußt den Gedanken der Gemeinde als Erziehungs faktor in ihr Arbeitsprogramm einbaut. Bis jetzt kannte man im evangelischen Erziehungswesen nur den Gedanken der Heimschule oder der Anstaltschule wie im Rauhen Haus oder in Halle die Franckeschen Anstalten. Daß der Gedanke sich als richtig erwiesen hat, ergibt sich daraus, daß ein Drittel der Schüler, der dreihundert Schüler dieser Schule jetzt aus dem Bereich des Kirchturms in Nekarau stammen und daß damit schon von selbst sich eine Gemeindebildung anbahnt, deren Tragweite im Augenblick nicht abgesehen werden kann. Daß selbstverständlich die Schwierigkeiten nur gemeistert werden konnten durch die großzügige und außerordentlich vertrauende Hilfe unserer Kirchenleitung, insbesondere des Herrn Oberkirchenrats Dr. Bürgy, möchte ich in diesem Augenblick mit besonderem Dank sagen. Das Schulgebäude ist erworben, der Anbau nach modernsten Gesichtspunkten gestaltet. Aber wir stehen jetzt auf Ostern auf Grund der neuen Anmeldungen vor solchen Schwierigkeiten, daß wir nicht wissen, wie wir die Schüler unterbringen sollen. Die Stadt muß erst im Jahre 1961 den Teil des Schulgebäudes, den sie vorher gehabt hat, räumen, und bis dahin werden wir mit Behelfsmitteln und in Behelfsräumen den Schulbetrieb aufrecht erhalten müssen.

Die Frage des Lehrerkollegiums hat sich — das möchte ich mit Dank sagen — in der glücklichsten Weise gelöst. Es ist eine ausgesprochene Gemeinschaft von Menschen, die miteinander eine besondere neue Aufgabe auf dem Gebiet der Erziehung in Angriff genommen haben. Dabei sind die gleichen Sorgen da, die der Herr Pfarrer Adolph vorhin von Gaienhofen aus angeführt hat. Ich kann dazu noch einen weiteren Hinderungsgrund für die Auslese eines guten Lehrerkollegiums hinzufügen: Nimmt man erste Kräfte vom Staat und bittet um Beurlaubung, so wird einmal der Staat sagen: „diese Kräfte brauchen wir selbst“. Gibt er sie aber frei, so bleibt die Stelle beim Staat, weil es eine Etatstelle eines Studienrats ist, so lange unbesetzt, als der betreffende Studienrat beurlaubt ist. Infolgedessen ist das ein Zustand, der auf die Dauer so nicht geregt bleiben kann. Es sei denn, der Staat schaffe sogenannte fliegende Stellen, auf die er diese Studienräte während der Zeit rüden läßt, in der sie beurlaubt sind, und sie dann neu auf freiwerdende Etatstellen einsetzt. Das hat natürlich die Schwierigkeit, daß jemand, der etwa Studienrat in Pforzheim war und wieder Studienrat in Pforzheim werden wollte nach dem Dienst in der Privatschule, nicht damit rechnen kann, daß er genau auf die Stelle und an die Schule kommt, wo er ausgeschieden ist. Die Verhandlungen mit einem Besoldungsfachmann des Staates haben auch weiter die Schwierigkeiten ergeben, daß, wenn der Betreffende nun nicht im Beurlaubtenverhältnis des Staates bleiben kann, sondern als Angestellter zur Kirche geht, er ja auch die Altersversorgung verliert. Gibt man ihm die Altersversorgung, dann muß man ihm auch die Beamtenrechte geben. Denn man kann sehr schwer ein Angestelltenverhältnis mit beamtenrechtlichen Altersversorgungsansprüchen verbinden. Es ergibt sich also eine Kette von Schwierigkeiten, die der behutsamsten rechtlichen Behandlung bedürfen. Die Verhandlungen mit der EKD, mit dem Oberkirchenrat in Hannover, haben ergeben, daß das evangelische Schulwesen in Deutschland viel zu mannigfaltig ist, um im Augenblick eine gemeinsame Regelung, die notwendig wäre, zu schaffen.

Es bleibt nur noch, daß die Schulbünde sich zusammen schließen und mit Hilfe der Kirchen eine Altersversorgung

für die Lehrer schaffen, wobei auch dann die Möglichkeit wäre, eben Lehrer von einer Schule zur anderen untereinander auszutauschen. Aber diese Aufgabe wird Jahre in Anspruch nehmen, bis sie gelöst werden kann. Wir brauchen aber bis dahin schon Menschen, die bereit sind, die Sicherheit des Staates aufzugeben und in dem evangelischen Erziehungswerk mitzuwirken. Deshalb bitte ich, daß Sie den Antrag von Herrn Pfarrer Adolph unterstützen, daß wir den Evang. Oberkirchenrat bitten, diese Dinge beschleunigt zu prüfen und Möglichkeiten zu suchen, um eine evangelische Erzieherenschaft von höchster Qualität für den Dienst an der evangelischen Schule zu erhalten. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Es liegen zwei Anträge vor: Antrag Adolph auf Schaffung von je zwei Lehrerstellen mit Altersversorgung an den drei Schulen, die er ausdrücklich genannt hat. Herr Pfarrer Adolph hat erklärt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, daß dies ein Antrag des Finanzausschusses sei. Für den Fall, daß dies nicht sein sollte, bitte ich den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, dazu Stellung zu nehmen. (Berichterstatter Synodale H. Schneider: Doch, der Finanzausschuss stellt sich hinter diesen Antrag.)

**Synodale Urban:** Es wird sich hierbei doch die Frage ergeben, ob das von der Kirche übernommen werden kann, weil ja die beiden Lehrkräfte in diesen verschiedenen Anstalten in keiner Weise im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Und ob man, wenn man dem Anliegen entgegenkommen will, nicht einfach den Gesamtbetrag des Zuschusses um ein Kleines erhöhen soll, so daß die Anstalten in der Lage sind, aus diesem vermehrten Zuschuß die Altersversorgung von zwei Lehrkräften sicherzustellen?

**Synodale Adolph:** Ich möchte darum bitten, die von mir angeschnittene Frage nicht in Zusammenhang zu bringen mit der Frage des Betriebszuschusses, der unter Ziff. IX auf Seite 17 im Haushaltspunkt aufgeführt ist; denn bei der Frage, die wir den Evang. Oberkirchenrat zu prüfen bitten — und darum handelt es sich jetzt zunächst einmal — geht es nicht um eine momentane finanzielle Belastung und Ausgabe. Die Lehrergehälter werden von den Schulträgern, also der Schule selbst, bezahlt. Es handelt sich lediglich darum, für den Fall, an dem Tag X wollen wir einmal sagen, die Altersversorgung so zu sichern, daß wir im Anstellungsvertrag es diesen betreffenden Lehrkräften zusagen können. Und darum darf das nicht mit der Summe, die auf Seite 17 im Haushaltspunkt steht und die einen Betriebszuschuß darstellt, in Zusammenhang gebracht werden.

**Synodale Kühn:** Ich darf nur noch zur Klärung das insofern unterstützen, als es sich hier um eine rechtliche Frage handelt, nicht um eine finanzielle Frage in erster Linie. Ich kann als Beispiel folgendes sagen: Wenn wir von der Ostasiens-Mission Missionare aussenden, also einen Pfarrer, ich will einmal sagen, aus Sachsen, dann bleibt er beurlaubter Pfarrer der Landeskirche Sachsen. Er wird aber bei einer der westdeutschen Kirchen in den Pensionsfonds aufgenommen, in dem wir, die Mission, diesen Aufwand für den Altersversorgungsfonds zahlen. Dadurch ist er rechtlich in seinem Alter geschützt, oder seine Familie ist, wenn er stirbt, geschützt, ohne daß eine Last für die Kirche eintritt, die diese Versicherung übernimmt. Es dreht sich also um einen rechtlichen Schutz. Das finanzielle wird im Zusammenhang der Zuschüsse von Bedeutung sein.

**Synodale Müller:** Zu Gaienhofen hätte ich noch eine Frage an Herrn Pfarrer Adolph. Er hat vorhin gesagt, daß Schüler gleichsam aus aller Welt in Gaienhofen sind. Es würde mich sehr interessieren, welcher Bruchteil oder wie viele Badener sind.

**Synodale Adolph:** Das ist eine Frage, die ich Ihnen jetzt so aus dem Handgelenk nicht beantworten kann. Von allen Schülern, deren Eltern im Ausland wohnen, das weiß ich zufällig genau, sind unter den 160 Internen, die wir in Gaienhofen haben, sechs. Es dürften — ich kann mich aber auf diese Zahl im Augenblick nicht festlegen — immerhin so etwa zwanzig bis fünfzig oder dreißig Schüler aus außerhalb Baden sein, während der Rest aus Nord- und Südbadenern sich zusammensezt, natürlich nicht so, wie das etwa in Neckarau der Fall ist, aus der unmittelbaren Umgebung. Da hat Gaienhofen kaum ein Einzugsgebiet, weil, wie ja bekannt ist, die Bevölkerung dort überwiegend katholisch ist! Ich kann mich auf diese genannten Zahlen nicht hunderprozentig festlegen, weil ich sie im Augenblick nicht da habe.

**Landesbischof D. Bender:** Wieviel Externe besuchen die Schule? Das läßt am ehesten einen Schlüß zu auf das Verhältnis von badischen und außerbadischen Schulbesuchern.

**Synodale Adolph:** Externe sind es zwischen vierzig und fünfzig, nicht wahr, die sind aus der Umgebung, aber aus Baden sind natürlich mehr.

**Oberkirchenrat Kaz:** Ich möchte die Synode sehr herzlich bitten, dem Antrag Adolph, hinter dem ja der Finanzausschuß steht, zuzustimmen. Die Synode hat dem kirchlichen Schulwesen, wenn ich es einmal so nennen darf, große Aufmerksamkeit und Liebe zugewandt, hat dafür ganz erhebliche Mittel bereitgestellt und ist auch bereit, laufend große Mittel aufzuwenden. Aus dem Bericht des Finanzausschusses ging ja hervor, daß auch mit den schönsten Schulgebäuden und besten Einrichtungen die Arbeit nur unvollständig geleistet werden kann, wenn nicht Erzieher, die ein entsprechendes Format haben, an diesen Schulen wirken. Man kann es aber qualifizierten Persönlichkeiten nicht zumuten, ohne eine ausreichende und gesicherte Altersversorgung mit ganzer Freidigkeit einen Dienst als Lebensaufgabe zu übernehmen. Wenn wir solche Erzieher gewinnen wollen, müssen wir als Kirche für ihre Altersversorgung eintreten. Die Schulträger, die eingetragene Vereine sind, sind keine ausreichende Garantie für eine Altersversorgung; denn ein eingetragener Verein kann sich ja morgen schon aufgelöst haben. Es muß schon eine Institution wie die Landeskirche dahinter stehen. Ich fürchte, daß der Bestand der evangelischen Privatschulen gefährdet wird, wenn die Synode nicht die Altersversorgung von qualifizierten Lehrkräften sicherstellt. Darum möchte ich sehr herzlich bitten, dem Antrag zuzustimmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Adolph. Es ist hier keine unmittelbare Ausgabe zu beschließen, sondern es ist lediglich ein Ersuchen an den Oberkirchenrat, die Voraussetzungen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu machen. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nun hätten wir den Antrag Dr. Frank, der den Betrag von 10 000 DM zur schulischen Förderung evangelischer Schüler, insbesondere solcher, die den Beruf des Lehrers, des Diploms oder des Pfarrers vorbereiten und ergreifen wollen, auf 25 000 DM erhöht haben will.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Ich möchte zunächst bestätigen, daß wir vor Jahren, als wir diese Position erstmalig eingefügt haben, tatsächlich davon ausgegangen sind, daß Schüler, die auf dem Lande wohnen und vielleicht nur unter großen Opfern der Eltern dann in eine Stadt, Kreisstadt oder wo sonst die Schule ansässig ist, hingehen müßten, gefördert werden sollten. Das war das Anfangsstadium, welches nach der Entwicklung der ganzen Erziehungsfragen und Schulfragen und Berufsfragen als Lehrer usw. nach dem heutigen Stand einmündete in die Pädagogien, die als hochschulartige Ein-

richtungen nun von Staatswegen geschaffen werden. Es ist in dieser Entwicklung zwischen unserem damaligen Ausgangspunkt und der heutigen Situation tatsächlich aber die Tatsache eingetreten, daß für den Besuch höherer Schulen der Staat jetzt erstens die Schulgeldbefreiung und zweitens auch die Vermittelbefreiung eingeführt hat auf Grund gesetzlicher neuer Regelungen. Es ist also eine Verschiebung der finanziellen Opfer, die sozial schwächer gestellte Eltern haben, die etwa in der Diaspora einsam draußen leben, eingetreten.

Wenn nun statt der 10 000 DM 25 000 DM eingesetzt werden sollen, habe ich persönlich nichts dagegen. Ich möchte aber doch zu bedenken bitten, daß, soweit ich im Bilde bin, der bisherige Betrag von 10 000 DM ausgereicht hat. Wir haben ja nun doch immerhin noch zur freien Verfügung des Oberkirchenrats einen Betrag von 240 000 DM im Haushalt drin, so daß ich meinen könnte, wir brauchen jetzt im Augenblick das Gefüge unseres Haushaltes nicht ändern, sondern nehmen die Anregung von unserem Konsynodalen Frank gerne entgegen; wir wollen gerne beachten, daß auf diesem Sektor nichts unversucht gelassen werden sollte, notfalls durch vermehrte Unterstützung, hier das Heranbringen von jungen evangelischen Menschen zum Lehrerberuf oder Diaconenberuf zu unterstützen. Weitere notwendige Mittel können aber genommen werden aus der Position der 240 000 DM, und ich könnte mir denken, Herr Frank, daß Sie dem mit zustimmen können.

**Synodale Dr. Frank:** Ich kann dem leider nicht zustimmen. Ich bitte, meinen Antrag aufrecht zu erhalten und darüber abzustimmen zu lassen. Ich würde meinen, daß man entweder aus dieser Position, die Sie selber genannt haben, Herr Schneider (Zuruf: Ja!) — oder der anderen „Unvorhergesehenen“ den Betrag erhöhen könnte. Ich darf zur Ergänzung sagen: die Tatsache der Schulgeldbefreiung bestand schon vor zwei Jahren, und die Kinder, um die es ging, hatten damals auch schon weitgehende Unterstützung, und sie hat doch, wie ich aus meiner eigenen schulpraktischen Erfahrung weiß, in einigen Fällen eben nicht gereicht, so daß wertvolle Schüler die Schule verlassen und einen anderen Beruf ergriffen haben. Und daher möchte ich nochmals darauf bestehen, über diesen Antrag abzustimmen zu lassen.

**Landesbischof D. Bender:** Bis jetzt sind die 10 000 DM noch nicht ausgeschöpft worden. Auch im Blick auf stärkere Anforderungen, die vielleicht von einer evangelischen Lehrerbildungsanstalt in Heidelberg her entstehen könnten, würde ich raten, erst einmal die Erfahrungen des nächsten oder der nächsten beiden Jahre abzuwarten und danach eine Neufestsetzung dieser Haushaltsposition zu bemessen. Zeigt diese Position auf 25 000 DM zu erhöhen, hielte ich nicht für nötig.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Können wir nicht die beiden Standpunkte in der Weise vereinigen, daß wir sagen, es wird zu Protokoll genommen, daß der Antrag Frank ein berechtiges Anliegen ist, und daß wir wünschen, daß auf alle Fälle aus den vorgesehenen und vorgeschlagenen Positionen bis zu 25 000 DM und evtl. mehr freigestellt werden, wenn das echte Bedürfnis sich ergibt. Dabei ist Ihrem Antrag in der Form einer Protokollnotiz Rechnung getragen. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Robert Schneider:** Ich bin ganz damit einverstanden, wenn es so geschieht, wie Bruder Schneider eben gesagt hat. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang das Augenmerk der Brüder, besonders auch der Herren Pfarrer darauf lenken, daß wir zu wenig evangelische Lehrer haben. Und da ist eine Sache, die vielleicht zu wenig beachtet wird. Früher kam der größte Teil unserer Lehrer aus der Landbevölkerung. Das ist, seitdem wir eine andere Lehrerbildung haben, etwas zurückge-

gangen. Aber es besteht die Möglichkeit durch die Aufbaugymnasien, wie sie in Meersburg und Lahr bestehen, doch auch wieder Schüler, die die Volksschule durchlaufen haben, auf diese Aufbaugymnasien und dadurch zum Lehrerberuf zu bringen, besonders dann, wenn sie finanziell unterstützt werden. Ich glaube, davon wird viel zu wenig Gebrauch gemacht. Ich könnte mir denken, wenn die Pfarrer draußen — es wäre vielleicht ratsam, daß der Oberkirchenrat die Pfarrer darauf aufmerksam macht — begabte junge Menschen — und ich darf hier sagen begabte Jungs, denn wir brauchen notwendig auch wieder mehr Lehrer an unseren Schulen, so sehr wir auch Lehrerinnen benötigen —, begabte junge Leute auf diesen Weg weisen und sie darauf aufmerksam machen, daß sie finanziell gefördert werden können, dann würde unserer Schule eine wertvolle Hilfe geleistet.

**Oberkirchenrat Aah:** Herr Rektor Schneider hat ein Stichwort in die Debatte geworfen, das mich veranlaßt, Sie über einen Vorgang zu orientieren, der von allgemein kirchlichem Interesse ist. Zuvor aber möchte ich sagen, daß wir jedes Jahr eine Erziehungskollekte erheben, die ich bei dieser Gelegenheit den Amtsbrüdern nachdrücklich ans Herz legen möchte. Ich bin seinerzeit dafür eingetreten, und der Oberkirchenrat hat die Erhebung dieser Kollekte angeordnet, weil dadurch unsere Gemeinden immer wieder auf ihre Verantwortung für den evangelischen Lehrer aufmerksam gemacht werden. Diese Kollekte ist, soweit ich orientiert bin, ausschließlich für Stipendien an Lehrerstudenten verwendet worden. Das vorweg.

Nun hat Bruder Schneider-Emmendingen das Stichwort von den Aufbauschulen in die Debatte geworfen. Diese Schulart bereitet uns schon lange Sorgen. In Württemberg bestehen mehrere sog. Lehreroberschulen und dadurch die Möglichkeit, daß Kinder vom Land über diese Schulen den Weg zum Lehrerberuf finden. Bei uns wurden in Südbaden, auch mit auf Anregung unserer Kirche, zwei Aufbaugymnasien geschaffen, eines für Jungs in Meersburg und eines für Mädchen in Lahr. In Nordbaden haben wir keine derartige Einrichtung. Man hat in Baden immer Wert darauf gelegt, daß der Zugang zu dem Pädagogischen Institut über das normale Abitur geht. Es ist aber eine Tatsache, daß dadurch viele qualifizierte Kinder vom Land, die sich ausgezeichnet für den Lehrerberuf eignen, für diesen Beruf verloren gehen. Ich habe deswegen schriftlich und mündlich in Stuttgart die Bitte vorgetragen, daß man doch auch im Landesteil Baden die Zahl dieser Aufbauschulen vermehren möchte, zumal nur eine sehr begrenzte Zahl derer, die sich gemeldet und die Aufnahmeprüfung bestanden haben, in die Aufbaugymnasien aufgenommen werden können. Ich bekomme von Lahr fast jedes Jahr Klagen in dieser Beziehung. Die Kapazität von Lahr beträgt dreißig Schülerrinnen pro Jahrgang. Im letzten Jahr haben sich etwa 180 Schülerinnen gemeldet, von denen 150 die Aufnahmeprüfung bestanden haben, und dreißig davon konnten aufgenommen werden. Damit geht ein großer Teil zukünftiger Lehrkräfte verloren, während man uns, wie wir es auch jetzt gehört haben, immer wieder sagt, daß evangelische Lehrerstellen nicht besetzt werden können, weil keine evangelischen Lehrkräfte da sind.

Ich habe das gelegentlich einer Landesschulbeiratssitzung in Freiburg zur Sprache gebracht. Herr Präsident Schneckenburger hat darauf geantwortet und dabei seine Gedanken über diese Frage entwickelt. Darnach beabsichtigt der Staat nicht, die Aufbaugymnasien wesentlich zu vermehren. Es soll noch ein Aufbaugymnasium in Nordbaden errichtet werden. Begründet wurde diese Haltung damit, daß mit dieser Einrichtung leicht Missbrauch getrieben würde. Soweit ich orientiert bin, beträgt das Kostgeld 50 DM im Monat. Herr Präsident Schnecken-

burger gab damals der Befürchtung Ausdruck, daß manche Eltern ihre Kinder auf diese Weise billig abschieben wollten. Dafür sei der Staat nicht da. Dazu komme, daß das Verkehrsnetz in unserem dicht besiedelten Land derart ausgebaut sei, daß mit geringen Aufwendungen die Kinder Progymnasien und Gymnasien von ihrem Heimatort besuchen könnten. Gewiß ist diese Argumentation nicht von der Hand zu weisen. Aber es steht ja immer noch in der Zuständigkeit der Stellen, die über die Aufnahme zu entscheiden haben, den Missbrauch abzuwehren.

Ich möchte das deshalb hier zur Sprache bringen, um diejenigen unter uns, die hier Einflussmöglichkeiten haben und die Verantwortung für den Lehrernachwuchs sehen, aufzurufen, dieser Sache ihr Augenmerk zu widmen. Denn ich bin überzeugt, daß wir durch Vermehrung der Aufbaugymnasien einen verstärkten Lehrernachwuchs bekommen, und zwar aus einem Reservoir, das sonst unausgeschöpft bleibt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Dr. Frank.

**Synodale Dr. Frank:** Ich ziehe ihn zurück zugunsten des Vorschlags, den Herr Schneider gemacht hat. (Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich freue dich, Herr Dr. Frank, daß Sie sich zu diesem Entschluß, der sicher sachgemäß ist, durchgerungen haben. Wir brauchen also nicht abzustimmen.

**Synodale Dr. Rave:** Ich habe auf meine allgemeine Frage noch keine Antwort bekommen. Daraus könnte man schließen, daß diese 5000 DM einen Eventualbetrag darstellen sollen. Ich möchte also die Frage präzise wiederholen. Gesezt den Fall, es findet bei der Staatlichen Akademie auf der Comburg oder in Calw eine Elterntagung für Elternbeiräte statt, und es wäre mir wichtig, daß möglichst viele evangelische Eltern teilnehmen: Kann ich wirtschaftlich schwachen Eltern in Aussicht stellen, daß ihnen aus diesem Betrag eine wirtschaftliche Hilfe geleistet wird, wenn ich den entsprechenden Antrag an den Oberkirchenrat stelle? (Zurufe: Sicher!)

**Oberkirchenrat Käh:** Es ist mir in der Zwischenzeit eingefallen, daß doch einmal ein Betrag für die Teilnahme an einer Tagung der evangelischen Elternbeiräte in Essen verausgabt wurde. Der Betrag wurde damals, als die Elternbeiräte gesetzlich verankert wurden, für diese Zwecke, die auch Sie, Herr Dr. Rave, eben genannt haben, zur Verfügung gestellt.

Ich bitte, den Posten im Voranschlag zu belassen. Er wird dann für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei X: „Für das Männerwerk der Landeskirche“ finden Sie die Vergleichsziffern 1956/58 84 500 DM, jetzt neuer Ansatz 142 000 DM. Wir haben die Veränderungen, die hier vorgekommen sind, überprüft. Es ist bei Punkt 2 und bei Punkt 3 die notwendig gewordenen Erhöhungen, die mit Einstellungen und erhöhter Verwendung auch von Geistlichen im Männerwerk im Zusammenhang gebracht werden. Diese sind hier allgemeine Ursache dieses Anstieges. Mit dieser Position hatten wir aber einen ja allen Synodalen zugegangenen Antrag des Arbeiterwerks zu prüfen und eine Empfehlung herauszuarbeiten. Es sind dort 30 000 DM gefordert worden, um die bisher gewährten Industriezuschüsse für Sondertagungen und dergleichen abgelten zu können. Dies nicht weil die Industriebetriebe nicht wieder angegangen werden könnten, sondern weil von Seiten der Teilnehmer solcher Tagungen Bedenken geäußert worden waren, daß sie etwa sich gehemmt fühlten, wenn von Arbeitgeberseite her besondere Zuweisungen gemacht würden. Auf der anderen Seite ist bei den 30 000 DM ja eine Planung der Veranstaltungen, die damit finanziert werden sollen, beigelegt.

Ich darf sagen, daß wir im Finanzauschuß sehr eingehend über diese Frage debattiert haben, nicht weil wir kein Vertrauen zum Arbeiterwerk hätten, daß es eine entsprechende Verwendung und auch eine entsprechend fruchtbringende Ausstrahlung von dieser Summe erwartet. Sondern es sind etwa Bedenken geäußert worden, ob, wenn einer Sparte des Männerwerks, eben hier das Arbeiterwerk, nun eine besondere Bezugshaltung gewährt würde, nicht morgen etwa das Bauernwerk oder irgend ein Handwerkskreis, der hier auftaucht, nun auch im Rahmen des Männerwerks eine Sonderarbeit treiben wollte und dieselbe Unterstützung wünschte.

Da kann man dagegen sofort sagen, wenn wir eine solch aktive Mannschaft etwa aus Handwerkerkreisen hätten, daß wir also z. B. im Rahmen des Männerwerks auch besondere, und zwar einigermaßen besuchte Handwerkerzusammensetzungen, evangelische Handwerkerzusammensetzungen, hätten, daß man dann sicherlich einer solchen Arbeit auch unter die Arme greifen würde. Was wir aber ganz besonders betont haben, und was ich hier zum Ausdruck bringen muß, ist, daß wir diesen Antrag des Arbeiterwerks als einen Antrag des Männerwerks ansehen, daß wir nicht eine — ich möchte sagen — Spaltung sehen möchten, eine Entwicklung des Arbeiterwerks zur Selbständigkeit, sondern es soll das Männerwerk als Dachorganisation über die Gesamt Männerarbeit erhalten bleiben. Wir stellen den Antrag, daß dem Männerwerk eben unter dieser Position X ein um 30 000 DM erhöhter Betrag, also insgesamt 172 000 DM, zur Verfügung gestellt werden mit der Maßgabe, daß dadurch im Sinne des Antrages des Arbeiterwerks für die künftigen zwei Jahre diese Ausweitung der Arbeit ermöglicht wird. Der Gegenposten von 30 000 DM ist dann unter XVII „Unvorhergesehenes“ durch Reduzieren zu gewinnen, daß dort statt 140 000 DM nur 110 000 DM eingesetzt werden.

Das ist der Antrag um Erhöhung auf 172 000 DM Zuschuß ans Männerwerk, um die Eingabe des Arbeiterwerks damit positiv zu bejahen.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Unser Freund Schneider hat den Antrag des Arbeiterwerks eben schon in rechter Weise unterstützt, so daß ich auf wenige Bemerkungen beschränken kann. Diese wenigen Bemerkungen halte ich aber doch für nötig, weil auch von unserem Freund Schneider auf Fragen hingewiesen war, die eine gewisse Aufmerksamkeit verdienen. Man kann mit Recht bei der Arbeit des Männerwerks warnen davor, daß durch diese Arbeit zu stark Spezialarbeit getrieben wird, und wir müssen uns diese Frage stellen, mit welchem Recht nun diese Arbeit des Arbeiterwerks so isoliert und speziell notwendig ist. Da möchte nicht nur zur Ergänzung dessen, was schon gesagt worden ist, versichern, daß es nicht etwa so ist, daß die Arbeiterwerkstagungen nicht im Kern der Männerarbeit ständen. Das wäre natürlich ein Fehler, aber das ist auch nicht zu befürchten. Es ist vielmehr so, daß hier sich Männer zusammengefunden haben, die zunächst innerhalb des Männerwerks tätig waren und dann in ihrer Arbeit darauf stießen, daß hier größere Schwierigkeiten vorhanden sind als anderswo. Nicht als ob heute z. B. die Arbeit unter Bauern und Handwerkern nicht auch unsere besondere Aufmerksamkeit verdiente. Man weiß ja, daß das, was sich vor hundert Jahren bei dem Arbeiter abspielte, heute in der Landbevölkerung bei den Bauern vor sich geht. Die kirchlichen Schwierigkeiten wachsen auch hier. Aber nach meiner Sicht ist es doch so, daß der Zusammenhang mit der Kirche bei Bauern und Handwerkern zwar gefährdet ist, aber nie so in Frage gestellt war und ist wie bei den Arbeitern. Wir haben es eben bei dem Arbeiter mit einer Arbeit zu tun, die mit ganz großer Geduld und mit ganz besonderer Sorgfalt angefaßt werden muß. Es ist ja damit nicht getan, daß hier mit —

sagen wir mal — Parolen der Aufklärung des Arbeitersstandes geholfen ist. Obwohl auch in der Richtung etwas zu geschehen hat. Sie haben ja wohl die Übersicht der durchgeführten Veranstaltungen des Arbeiterwerkes in der Hand, so daß ich es mir versagen kann, darauf hinzuweisen auf diese Tagungen zusammen mit Beamten und Angestellten und auf andere berufständige Tagungen, Betriebskernveranstaltungen usw., Sozialseminare und dergleichen. Der springende Punkt dabei ist eben der, daß es sich hier bei diesen Veranstaltungen nicht nur um Aufklärung eines sozusagen schlecht unterrichteten Arbeiters dreht, sondern um eine Arbeit, die sich mit den existenziellen Fragen des Arbeiters beschäftigt und von Männern betrieben wird, die Seite an Seite mit dem Arbeiter stehen. Wenn es auch bei uns nicht üblich ist, uns hier gegenseitig zu loben, so ist es doch wohl richtig, wenn ich hier den Namen unseres Freunden Heinrich erwähne, der ein Leben lang in der Fabrik gearbeitet hat und es jetzt zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat, die Erfahrungen, die er in der Praxis gesammelt hat im Umgang mit Menschen, mit Arbeitern auch in der Kirche auszuwerten. Und das tut er mit einem ganzen Kreis von Freunden.

Ich sage das alles, um bei der vollen Bejahung der Frage, die Freund Schneider angeführt hat, nur kein unnötiges Spezialisieren und damit das Verlieren des Zusammenhangs mit dem Zentrum, darauf hinzuweisen, daß diese Gefahr nicht besteht, sondern daß es sich hier einfach um eine notwendige Lebensäußerung dreht mit ihrer ganz besonderen Verantwortung und Sicht. Und wir können nur hoffen, daß dieser gute Anfang, den wir hier in Baden beispielhaft für das Bundesgebiet, für die Kirchen der EKD gemacht haben, sowohl in Baden als auch über Baden hinaus eine gute Fortsetzung nimmt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es steht also zur Abstimmung der Antrag, Ziffer X (Männerwerk) um 30 000 DM zu erhöhen auf 172 000 DM und dafür röm. XVII Ziffer 12 um 30 000 DM zu kürzen von 140 000 DM auf 110 000 DM. Damit bleibt dann die Gesamtsumme der Ausgaben dieselbe. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Landesbischof D. Bender:** Eine erfreuliche Beobachtung möchte ich doch der Synode zur Kenntnis geben. Es ist, vor allem von der Akademie in Bad Boll, festgestellt worden, daß die Industriejugend wenig Interesse mehr für Tagungen zeigt, die von den Arbeitgebern oder von der Kirche finanziert werden, daß sie aber zu Tagungen kommt, die sie nicht nur selbst finanziert sondern auch mitzuplanen die Möglichkeit hat. Das ist ein erfreuliches Zeichen, wie in unserer Industriejugend die Selbstverantwortlichkeit gerade an diesem Punkt in Erscheinung tritt, und das in einer Zeit, wo jeder gern die Kosten auf andere abwälzt. (Beifall!)

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** XI: „Frauenwerk“. Hier ist nur zu bemerken, daß die Endziffern von 83 000 auf 92 000 gestiegen sind im Voranschlag. Wir dürfen sagen: das Frauenwerk ist sehr bescheiden geblieben. Es hat die Gleichberechtigung auf diesem Sektor gegenüber den Männern nicht angetreten.

Wortmeldungen erfolgen nicht; auch nicht zu XII: „Wohlfahrtsdienst“ und zu XIII: „Pflege kirchlicher Musik“. — Zu XIV: „Ruhegehälter“ und XVI: „Hinterbliebenenversorgung“ erklärt

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei „Ruhegehälter“ möchte ich nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß diese Position XIV — und vielleicht können wir, um die rechte Sicht zu gewinnen noch XVI, die Hinterbliebenenversorgung mit 1,6 Millionen dazu nehmen und dazu dann die Bejöldung für die aktiven Dienststellen; insgesamt also sind 15 Millionen DM Personalkosten hier ausgewiesen, die mehr als 50 Prozent unseres Haushaltes ausmachen. Daß wir Hinterbliebenenversorgung und Pen-

sionsversorgung so gewähren, wie es den staatlichen Regelungen entspricht, ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht, auch nicht zu XV: „Einmalige und laufende Unterstützungen.“ Zu XVII: „Allgemeiner Aufwand“ erklärt

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Zu XVII möchte ich darauf hinweisen, daß als Beihilfen an Kirchengemeinden und Diasporagemeinden zur Errichtung von Gottesdiensträumen, von Pfarrwohnungen, zur Unterstützung von finanziell schwachen Kindergarten-, Krankenpflegestationen und sonstiger Aufgaben hier insgesamt ein Gesamtbetrag von 1 Million DM eingesetzt wird. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß ja eine Eingabe des Dekanats Sinsheim bei der ersten Sitzung vorgelesen worden ist, welche sich darauf bezieht, daß im dortigen Bezirk alte Pfarrhäuser vorhanden seien, in denen ganz wesentliche Mängel an sanitären Anlagen, am baulichen Zustand, Feuchtigkeit und dergleichen vorhanden wären. Wir haben diese Einwände miteinander besprochen. Es ist uns Auskunft gegeben worden, daß es sich hier wohl in erster Linie um einen besonderen Einzelfall handelt. Es wurde uns aber vom Finanzreferenten versichert, daß, wo solche effektiven Mängel oder noch Rückstände und Nachholbedarf da sind, fortlaufend berechtigte Anliegen mit erledigt werden sollen.

Ich schlage deshalb vor im Namen des Finanzausschusses, daß wir diese Eingabe des Dekanats Sinsheim an den Oberkirchenrat als Material überweisen mit der Bitte, im Sinne der Auflösung im Finanzausschuß diese effektiv vorhandenen Mängel, wenn sie festgestellt werden, baldmöglichst über diese Position XVII in Ordnung zu bringen.

**Synodale Schindeler:** Ich habe das Gefühl, daß die hier vorgesehene Million in keinem richtigen Verhältnis steht zu der Fülle der Möglichkeiten, zu deren Nutzen und Frommen die hier vorgesehenen Mittel verwendet werden sollen. Ich fürchte, daß bei den zahlreichen Gesuchen, die aus allerlei Gebieten zu erwarten sein werden, nichts oder ganz wenig übrig bleibt für ein sehr wichtiges Gebiet, und das ist die Diaspora. Wir wissen, daß sich ein großer Teil der Gemeindeglieder in der Diaspora aus Flüchtlingen zusammensetzt. Wir haben vorhin gehört und haben zugestimmt, daß der Herr Berichterstatter es als eine Bruderpflicht bezeichnet hat, die Osthilfe zu unterstützen. Es geschieht durch die zu leistende Umlage an die Evangelische Kirche in Deutschland und außerdem durch unseren besonderen Beitrag zur Osthilfe. Ich glaube, wir müssen aber auch der Bruderpflicht genügen können, die wir im Bedarfsfall denen schuldig sind, die als Flüchtlinge aus der Ostzone unter uns wohnen. Wir dürfen es nicht dahin kommen lassen, daß wichtige Aufgaben, die hier plötzlich auftauchen können und alsbald erfüllt werden müßten, uns etwa von nichtevangelischer Seite abgenommen werden. Diese Gefahr besteht latent. Und ich möchte deshalb dem Oberkirchenrat und besonders seinem Herrn Finanzreferenten warm ans Herz legen, doch dafür zu sorgen, daß ein Weg offenbleibt, um der Diaspora in dringenden Fällen auch dann zu helfen, wenn die hier vorgesehenen Mittel erschöpft sein sollten. Statt der angesehenen einen Million scheinen mir deren zwei das Minimum zu sein. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Sie stellen keinen Antrag?

**Synodale Schindeler:** Ich empfehle nur ganz allgemein Entgegenkommen gegenüber der Diaspora in Notfällen.

**Synodale W. Schweikhart:** Ich möchte gerade zu diesem Fall noch von einer anderen Seite her sprechen. Ich kann das natürlich nicht, ohne zunächst einmal zu sagen, daß wir sehr herzlich dem Herrn Referenten des Oberkirchenrats danken für das allezeit offene Ohr und die offene

Tür, die wir gehabt haben, wenn es galt, irgendwelche Mängel und Schäden an Kirchen oder Pfarrhäusern zu beheben. Ich muß aber doch noch einiges sagen, weil mir gleich dem Herrn Synodalen Schindel die Position zu eng begrenzt erscheint. Ich nehme damit etwas auf, was Konsynodale Dr. Schmeichel heute Mittag schon gesagt hat. Man spricht so viel von Umbruch des Dorfes, man schreibt Bücher darüber. Aber es wird gar kein Wort darüber verloren, daß auch unsere Landpfarrhäuser ganz enorm in diesen Umbruch einbezogen sind. Nicht nur deswegen, weil manche baufällig sind (Heiterkeit!), sondern weil die Pfarrfrau überlastet ist, und zwar überlastet durch das Haus, in dem sie zu arbeiten hat. Nicht wenige Landpfarrhäuser sind zweit-, dritt- oder gar vierhundert Jahre alt. Sie sind einst repräsentativ gebaut worden, sie sind gebaut, um mit Hilfe von Personal, mit viel Personal — Knechte und Mägde hatten die früheren Pfarrer — unterhalten zu werden. Aber Personal ist heute, das wissen Sie alle, nicht zu bekommen, und wenn es zu bekommen ist, dann kann es sich in den meisten Fällen ein Pfarrer mit mehreren Kindern auf gar keinen Fall leisten. Unsere großen Häuser erfordern Aufwendungen für Heizung und Puhmittel, die oft in gar keinem Verhältnis zu ihrem Wohnwert stehen, niemals aber zu vergleichen sind mit einer normalen praktischen Stadtwohnung (Zuruf: Sehr richtig!) oder mit einer größeren Neubauwohnung. Riesige Hausgänge, kalte Küchen, Abläufe und Ausgänge, die im Winter einfrieren und besondere Arbeit erfordern, oder die so primitiv sind, daß unter Umständen Ratten und Schnecken durch sie in die Küche kommen und morgens zuallererst von der Pfarrfrau die ellenlangen Nachtschnecken von den Wänden abgelesen werden müssen.

Das erschwert außerordentlich die Arbeit. (Zuruf!) — Bitte, das gibt's, das gibt's! — Man kann geradezu sagen, in vielen Fällen fressen die Pfarrhäuser heute die Pfarrfrauen auf. Bedenken Sie einmal die Hausgänge mit ihren kalten Steinplatten in unseren Landpfarrhäusern oder die kalten Küchen! Es ist überhaupt ein Wunder, daß der Dienst der Pfarrfrau, die alles ohne Haushaltshilfe bewältigen muß, in der Gemeinde nicht ganz enorm nachläßt, sondern daß viele Pfarrfrauen sich noch die Zeit zur Vorbereitung der Jugendkreise oder der Frauenkreise nachts vom Schlaf abzwacken. Es ist fast unmöglich, daß eine kinderreiche Pfarrfrau in diesen Häusern überhaupt noch daran denken kann, ein Buch zu lesen und sich fortzubilden, obwohl oft der Wunsch besteht.

Und darum möchte ich Sie mit mir eins darin wissen, daß wir den Pfarrfrauen einmal ein Dankeswort sagen, daß die Synode mit dieses Dankeswort abnimmt und mit mir darin übereinstimmt. Aber auch beim Dank gilt: „Was nicht zur Tat wird, hat keinen Wert.“ Darum verstehen Sie es recht, wenn ich nun darum bitte, daß man den Gedanken von Konsynodalem Schmeichel erweitert und nicht nur für Waschmaschinen plädiert, sondern sich dafür einsetzt, daß die Pfarrhäuser nun wirklich auf einen Stand gebracht werden, der — ich will es einmal ganz primitiv ausdrücken — der Pfarrfrau die Arbeit wesentlich erleichtert. Es kann sich wohl kaum einer, der nicht in einem solchen Pfarrhaus wohnt, eine Vorstellung davon machen, was da allein an Wegen Tag für Tag gelaufen wird, und was an Kraft auf dem Weg verbraucht wird. Und darum bitte ich, daß die Kirchenleitung dafür besorgt ist, daß auch in den Gemeinden, die nicht aus eigener Finanzkraft die Veränderungen in und an den Pfarrhäusern tragen können, wirklich einmal durchgreifend geholfen wird, und daß durchschlagende Maßnahmen ergriffen werden, um hier zu helfen. Wenn in unserer Position 4 steht, daß die eine Million verwandt werden soll zur Errichtung von Gottesdiensträumen, zur Errichtung von Pfarrwohnungen — damit ist sicher im wesentlichen an die

Diaspora gedacht —, zur Unterstützung von finanziell schwachen Kindergärten und Krankenpflegestationen und „d für sonstige Aufgaben“, dann werden Sie mir zustimmen und beipflichten, daß Konsynodale Schindel vorhin recht hatte, wenn er sagte, eine Million ist viel zu wenig. Und darum bitte ich sehr herzlich, daß man, wenn es irgend geht, diese Position hier erweitert und vergrößert. (Beifall!)

**Synodale Urban:** Bei aller Anerkennung dessen, was der Herr Konsynodale Schindel in warmherziger Weise für die Versorgung der Diaspora gesagt hat, möchte ich doch bitten, daß wir bei der Position von 1 Million bleiben und sie nicht verändern, zumal der Oberkirchenrat in weitgehendster Weise den Gesuchen um Beihilfen und Unterstützungen bei Pfarrhäusern und Kindergärten immer großzügig entgegengelommen ist. Er wird das auch weiterhin tun. Ich bitte darum, daß wir nicht den ganzen so wunderbar aufgestellten Vorschlag verändern und bei dieser einen Million stehen bleiben.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Ich bitte ebenfalls, dem zuzustimmen und den Vorschlag so zu belassen, wie er jetzt ist. Die Herren Landeskommisär Schindel und Delan Schweihart kann ich beruhigen; denn wir haben einen Haushaltszeitraum von zwei Jahren vor uns und können in dieser Zeit zwei Millionen für Diaspora- und Sanierungsziele ausgeben. Diese Ausgaben werden nicht sofort vollzogen werden müssen, sondern jedes einzelne Bauvorhaben, sei es Neubau oder Umbau, bedarf einer längeren Zeit der Vorbereitung. Diese Zeit der Vorbereitung ermöglicht dann, finanziell ab- und zuzugeben und auszugleichen. Die Baubedürfnisse der Diaspora werden nach meiner Meinung in den nächsten zwei Jahren so befriedigt werden können, wie es notwendig ist. Ich bin auch überzeugt, daß wir in der Lage sein werden, die alten, heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügenden Pfarrhäusern mit der Zeit entweder gründlich instandzusetzen oder — die Frage taucht jetzt immer wieder auf — aufzugeben und neue Häuser zu bauen, die modernen Bedürfnissen entsprechen (Zuruf: kleiner!) — ja, kleiner vor allen Dingen. Uns ist bekannt, daß die alten, zweihundert und dreihundert Jahre alten Pfarrhäuser unter ganz anderen Aspekten gebaut wurden. Damals war der Pfarrer noch Landwirt und hatte eine größere oder kleinere Wirtschaft. Deshalb war das Pfarrhaus mehr ein Bauernhof als ein Pfarrhaus. Diese Häuser sind heute für die Pfarrfrau eine große Last. Aber wir sind dabei, diese Last tragen zu helfen. Nur wirft jeder einzelne Fall, der an uns herangetragen wird, einen Rattenschwanz von Einzelfragen auf, die nicht in gewünschter Schnelligkeit beantwortet werden können. Wenn dann aber ein Fall so weit ist, daß gebaut oder umgebaut werden kann, dann werden auch die Mittel dafür vorhanden sein.

Auf Einzelheiten wollen wir nicht eingehen. Aber ich glaube, Sie können zufrieden sein, Herr Landeskommisär. Das Bauvorhaben, das Ihnen besonders am Herzen liegt, wird zu gegebener Zeit behandelt und hoffentlich zu Ihrer Zufriedenheit erledigt werden können. (Beifall! — Zuruf Konsynodale Schindel: Ich nehme das ad notam!).

**Synodale Geiger:** Ich möchte nur kurz sagen, daß wir im Finanzausschuß mit großer Freude daran gegangen wären, irgendwo noch eine Million herauszufinden. Aber es ist uns, obwohl wir viele Finanzgenies haben, nicht gelungen. Und darum bitte ich, die Summe stehen zu lassen, wie sie uns vorgeschlagen ist.

**Synodale Kühn:** An und für sich hat es der Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy schon vorweggenommen, was ich sagen wollte, und wir sind weiterhin sehr dankbar, daß der Evang. Oberkirchenrat in einer so großzügigen Weise uns hilft, gerade auch bei Pfarrhäusern. Sie müssen aber

dann auch einmal den größeren Rahmen sehen. Nehmen Sie einfach ein paar Zahlen. Der Pfarrer zahlt also 1500 DM meinetwegen für den Betrieb seines Wagens plus 1500 DM für Heizung im Jahr und 1500 DM sonst für Reinigung, Pflege und Beleuchtung des Hauses usw. Dann sind 4500 DM von vornherein weg. Hat er noch Kinder zu erziehen, dann ist ihm dies bei den heutigen Verhältnissen schlechthin unmöglich. Nehmen Sie das, bitte, einmal ganz ernst. Es dreht sich nicht darum, daß wir Pfarrer nicht an der Not unserer Zeit mittragen; das müssen wir selbstverständlich, auch mit dem Personal und allen den Fragen, die damit zusammenhängen. Aber es geht um die Erhaltung des Menschen. Und ich glaube, daß das bekannt ist, daß der Gesundheitszustand der Pfarrer, der Pfarrfrauen, nicht so gut ist, wie man das wünschen sollte und wie man das annehmen könnte aus der Regelmäßigkeit ihrer Arbeit. Und deshalb wäre ich dankbar, wenn alle diese Fragen: des Personals, der Heizung, der Motorisierung, auch in der Stadt, um die ich besonders gebeten habe und die mehr als dringend ist, einmal in einer gemeinsamen Sitzung des Pfarrvereinsvorstandes und des Oberkirchenrats besprochen werden. Ich meine, es ist jetzt Zeit dafür, daß man diese Dinge energisch in Angriff nimmt und nicht weiter schleifen läßt. (Allgemeiner Beifall!)

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Darf ich auf etwas hinweisen: Wir haben auf der Frühjahrssynode beschlossen, daß ein etwaiger Überhang — das „etwaig“ brauche ich wohl nicht besonders betonen, sondern es ist ein solcher da — zu 20 Prozent verwendet wird für das Instandsetzungsprogramm. Das ist eine zweite Quelle, die zu diesem festen Betrag hier unter XVII dazukommt. Also das ist auch etwas, was man noch mit anführen kann. Der Vorschlag ist nicht schlecht, aber wir sind ja jetzt bei der Frage der baulichen Unterhaltung und Verbesserung, und ich weiß nicht, ob wir zum Instandsetzungsprogramm für die Pfarrhäuser noch ein Ausstattungsprogramm für die Pfarrwohnungen oder der Küchen hinzufügen dürfen. (Zurufe: Nein!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt. Bedenken gegen die Höhe der Position sind jedenfalls nicht in dem Sinne geltend gemacht worden, daß sie zu hoch wäre. Ich darf also annehmen, daß Sie die eingesetzten Beträge annehmen wollen. (Zurufe: Ja!)

Damit können wir die Ausgaben abschließen, und wir gehen zu den Einnahmen über.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Bei den Einnahmen geht es sicher rascher und einfacher, weil es ja immer viel schwerer ist zu sagen, wo man die Einnahmen herbringt, als wie man mit den Ausgaben seine Wünsche befriedigt.

Aber ich darf nur auf drei Positionen, nämlich 6, 8 und 11 aufmerksam machen. Bei Abschnitt 6: „Einnahmen aus Einrichtungen der Landeskirche“ das sind die 747 000 DM, die wir bei den 1,4 Millionen Ausgaben dort in Abzug gebracht haben. Dann bei den „Überschüssen aus kirchlichen Fonds“ ist hier leider nun bei unserem jetzigen Vorschlag ein Nullzeichen festzustellen, während wir bisher 100 000 DM hatten. Wir werden ja nachher bei der Beratung des Vorschlags der kirchlichen Fonds feststellen, daß es sich hier eben im Großen und Ganzen um Besitz handelt, der relativ in seinen Erträgnissen bisher kaum gesteigert werden konnte. Wir haben uns im Finanzausschuß sagen und davon überzeugen lassen, daß hier diese 100 000 DM nicht mehr eingesetzt werden könnten, weil auch die Fondsrechnungen daran denken müssen, den gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsfonds langsam, jedenfalls viel langsamer, als wir es bei der Gesamtlandeskirchenkasse tun konnten, wieder zu schaffen. Im übrigen werden Sie mit mir der Meinung sein, daß der Aussall dieser

100 000 DM bei einem Haushaltsvolumen von 31,2 Millionen nicht so entscheidend ins Gewicht fällt. Ich habe deshalb Verständnis, und auch der Finanzausschuß hat Verständnis dafür, daß man bis auf weiteres diese Position ausläßt.

Und bei 11 „Zinsen“, das ist ein erfreuliches Ertragnis. Diese Zinsen sind deshalb angewachsen, weil im Laufe der letzten Jahre ja die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsreserve geschaffen werden konnte, und diese Einnahmen können wir gut brauchen.

Das sind drei Bemerkungen zu der Einnahmenseite.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es wünscht niemand das Wort. Daraus schließe ich, daß keine Beanstandungen erhoben werden. Die Positionen „Einnahmen“ sind angenommen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Dürfte ich noch darauf hinweisen, daß vielleicht doch der eine oder andere Konzernodalie die Anlage 3 und die Anlage 4, die den Stellenplan für die Pfarrstellen und den Stellenplan für die Stellen der unständigen Geistlichen enthalten, für sich einmal des Interesses halber dann mit durchsehen wird. Ich nenne nur die Schlüssiziffern, daß wir nach diesem Stellenplan 588 Stellen für Pfarrer haben und 161 Stellen für unständige Geistliche. Es ist gut, wenn hin und wieder man auch statistische Angaben sich etwas zu Gemüte führt, denn das gibt ja auch ein Bild von der Arbeit und den Mitarbeitern und den verschiedenen Arbeitsstellen, die da sind, um in unserer Landeskirche den Dienst recht ausüben zu können.

**Oberkirchenrat Dürr:** Herr Präsident! Daß wir keine falschen Schlüsse ziehen. Die Stellen, die für die Pfarrämter und für die Vikariate vorhanden sind, sind leider nicht alle besetzt. Von den Vikarstellen sind nur fünfundsechzig besetzt, elf weniger als vor einem Jahr. Ich möchte jetzt nicht damit aufhalten; aber die Bewegung innerhalb der Stellenbesetzung unserer unständigen Geistlichen ist doch etwas, was ich vielleicht bei einer anderen Gelegenheit, nicht hier in der Plenarsitzung, aber noch während dieser Tagung, der Synode mitteilen darf. Ebenso einiges über die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Als ich vorhin im Vorübergehen die Zahlen der Geistlichen unserer Landeskirche nannte, habe ich im Augenblick nicht daran gedacht, daß von 161 Vikarstellen nur 70 besetzt sind. Ich bin im Augenblick von dieser Zahl, die mir hätte gegenwärtig sein müssen, so erschüttert, daß ich sie noch einmal unterstreichen möchte, um diese Zahl in Beziehung zu all den Fragen, die wir vorhin behandelt haben. Sie stehen irgendwie im Zusammenhang mit den Nöten, die uns umtreiben über die Beanspruchung des Pfarrers und seiner Umgebung. Ich wollte das nur noch einmal besonders hervorgehoben haben.

**Synodale Urban:** Vor einiger Zeit hat die Landeskirche ja die Einrichtung von Stellen für Bezirkskantoren beschlossen. Ich weiß nicht, in wieviel Kirchenbezirken mittlerweise solche Kantoren angestellt worden sind. Ich weiß nur, daß hier unter den heranwachsenden und herangebildeten jungen Kantoren eine große Not herrscht. Ich habe einen solchen im Kirchenbezirk, der die B-Prüfung gemacht hat, der außerhalb des Kirchenbezirks zwei Kirchhöfe betreut, der innerhalb unseres Kirchenbezirks die Organisten ausbildet und der nur hundert Mark monatlich an Bezügen hat. Er hat mir geschrieben, daß er seinen Beruf aufgeben müsse, weil er mit diesen hundert Mark und den wenigen Nebeneinnahmen nicht imstande sei, einen Hausstand zu gründen, und er sich darum einem anderen Berufe zuwenden müsse. Ich weiß nicht, was da geschehen kann, um hier Abhilfe zu schaffen, zumal doch immer wieder junge Kirchenmusiker mit abgelegten Prüfungen nachkommen und vor unseren Türen stehen.

**Oberkirchenrat Dürr:** Bretten könnte an der Stiftskirche einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anstellen, und Bruchsal hat ebenfalls eine schöne große Kirche mit neuer Orgel. Da würden wir ganz gerne bei der Anstellung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers mithelfen.

**Synodale Urban:** Ja, ich habe mit Bruchsal gesprochen, aber sie haben z. Zt. einen Organisten und sind auch gleich wie wir, die wir einen jungen Kirchenmusiker haben, nicht in der Lage, ihn anzustellen. Es ist auch nicht so einfach, zumal ja von den Kirchenbezirken jeweils ein gewisser Teil der Altersversorgung und Ruhestandsgebühren bezahlt werden müssen. Das ist eine sehr schwierige Sache.

Ich wollte das nur zur Erwagung einmal hier ausgesprochen haben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß der Oberkirchenrat von dieser Anregung Kenntnis genommen hat und sie als Material verwendet.

**Synodale Schmitt:** Ich möchte darum bitten, noch eine Frage wegen der Ausgaben stellen zu dürfen. Bei Ziffer XVII Punkt 9: „Aufwand für die Östpfarrerversorgung“ 450 000 DM. Nachdem dieser Betrag von erheblicher Größe ist, kann man dazu vielleicht noch Auskunft geben.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Wie Sie aus den Bemerkungen in Klammer ersehen, handelt es sich hier um die Versorgung derjenigen Ostgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen, die im Laufe der Jahre in den Westen gekommen und nicht aktiv verwendet sind. Wir haben auf Grund besonderer Richtlinien, die die EKD hierüber aufgestellt hat, die Verpflichtung übernommen, für diese nicht aktivierte Ostpfarrer und für ihre Hinterbliebenen und ihre Angehörigen zu sorgen. Das, was für diesen Zweck zu leisten ist, ist in dieser Position enthalten und macht diesen hohen Betrag aus. Er zeigt Ihnen mit aller Deutlichkeit, wie hoch die Aufwendungen sind, die der Westen für den Osten zu machen hat, und die wir, das ist aus unseren Verhandlungen eindeutig hervorgegangen, als eine Pflicht auffassen, die wir gerne erfüllen. Ich kann versichern, daß es in keiner der Besprechungen im Finanzreferentenkreis hierüber zur geringsten Debatte gekommen ist, sondern die Anforderungen wurden an uns gestellt und einstimmig ohne Debatte jeweils übernommen. (Beifall!)

**Synodale Schmitt:** Sind das Angehörige, die hier in Baden leben?

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Ja, die hier leben.

**Synodale D. Dr. v. Diez:** Ich möchte noch eine kleine Ergänzung geben. Die Kanzlei in Hannover, die über solche Dinge ja eine Entscheidung hat, handelt bestimmt nicht leichtfertig und ich glaube auch sagen zu dürfen, nicht sehr großzügig. Es hat jahrelange Bemühungen gekostet, um in einzelnen Fällen, wo Pfarrer aus dem Osten, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und ihre Kinder im Westen wohnen haben, zu erreichen, daß sie in diese Versorgung mit aufgenommen würden. Es wird da wirklich sehr der Daumen drauf gehalten. Aber die Zahl derer, die es bitter nötig haben, ist so groß, daß verständlicherweise die Finanzreferenten der Landeskirchen niemals irgend einen Zweifel an der Notwendigkeit geäußert haben.

## II, 2

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich glaube, wir können nun den Voranschlag abschließen, und der Herr Berichterstatter wird jetzt das Wort nehmen zu dem Voranschlag der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Punkt 2 der Tagesordnung: Wir haben im Finanzausschuß nur kurz über diese Vorlage zu sprechen gehabt. Sie stellt eigentlich informatorisch nur das Material zur Verfügung, daß wir einen Überblick haben, daß neben der allgemeinen landeskirchlichen Rechnungsführung nun Sonderrechnungen bestehen, die auf Grund früherer historisch gewordenen Stif-

tungsverpflichtungen weitergeführt werden müssen. Wenn Sie vielleicht die zweitletzte Seite ausschlagen, sehen Sie, daß es sich um die Zentralpfarrklasse des Unterländer Evang. Kirchensfonds, die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Evang. Stiftschaffnei Lahr und den Evang. Jakobsfonds Gernsbach handelt. Sie sehen auch dann unten die Zahlen der Bedürfnisse und der Einnahmen und erkennen daraus, daß es sich um relativ gegen den Haushalt der Landeskirche kleinere Stiftungsvermögen und Stiftungsumsätze handelt. Wir haben keinen Anlaß gehabt, an irgendeiner dieser Positionen einen Anstand oder eine Bemerkung zu machen, und wir empfehlen, daß diese Vorlage angenommen wird.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß Sie die Vorlage annehmen wollen.

## II, 3

Nun kommen wir zu dem „Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959“, das ist die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. März 1960.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Es ist zu zwei Artikeln im Finanzausschuß beraten und auch eine Stellungnahme erfolgt.

In Artikel 3 soll dem Oberkirchenrat eine Ermächtigung erteilt werden, nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zum Höchstbetrag von 2 Millionen DM hier Mittel aufzunehmen. Wir sind der Meinung, daß, wenn auch die derzeitige Finanzlage wohl eine solche Aufnahme von Kirchenanleihen nicht dringend erforderlich macht, wir trotzdem — für zwei Jahre ist ja das berechnet — diese Ermächtigung aussprechen sollten, und bitten deshalb, Artikel 3 stehen zu lassen und anzunehmen.

In Artikel 4 wurde gleichfalls eine finanzielle Maßnahme kurz besprochen, nämlich daß hier u. U. auch Bürgschaften seitens der Landeskirche geleistet werden sollen bis zum Höchstbetrag von fünf Millionen DM. Es heißt hier:

„Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evang. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evang. Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Errichtung ... usw. Bürgschaften... unten steht bis zur Höhe von fünf Millionen DM zu übernehmen.“

Artikel 4 war Anlaß darauf hinzuweisen, daß eigentlich doch u. U. einmal eine solche Bürgschaft auch eingelöst werden müßte. Es ist bisher nichts passiert, was eine Inanspruchnahme von Landeskirchenmitteln für eine Sicherung solcher Bürgschaftsausfälle hervorgerufen hätte. Aber normalerweise muß — wenn schon Bürgschaften übernommen werden — irgendein Sicherungsfonds oder Zurückstellungsfoonds geschaffen werden, damit notfalls bei einer Inanspruchnahme wir nicht aus dem normalen Haushalt das nun bereitstellen müssen, sondern Mittel dazu zur Verfügung stehen. Es ist eingehend darüber gesprochen worden, in welcher Höhe ein solcher Bürgschaftsrücksichtsfonds geschaffen werden soll, und daß er nicht auf einmal zu schaffen ist, wissen wir alle auch. Man ist aber doch übereingekommen, der Synode zu empfehlen, und das tue ich hiermit als einen Antrag des Finanzausschusses,

einen Bürgschaftsrücksichtsfonds in Höhe von 10 Prozent der Bürgschaftsumme zu schaffen und zwar im Laufe von vier Haushaltsjahren, 1957 beginnend. Das würde bedeuten, daß nach vier Jahren diese 500 000

DM als Rücklagefonds nun existent wären oder anders ausgedrückt, daß wir in diesen vier Haushaltsjahren, beginnend mit dem laufenden Jahre, je 125 000 DM diesem Rücklagefonds zuführen würden. Es ist möglich, aus den Überhangbeträgen diese 125 000 DM sicherzustellen. Wir haben keine Sorge, daß irgendeine der Bürgschaften, die z. B. laufen, dubios wäre oder würde, aber es gehört, glaube ich, mit zur kaufmännischen und auch finanzverwaltungsmäßigen Ordnung, daß man diese Vorsicht übt. Und aus diesem Grunde erfolgt der Antrag des Finanzausschusses.

**Synodale Schmitt:** Ich möchte wegen der 500 000 DM vorschlagen, daß wir hier praktisch so vorgehen sollten, daß man jährlich fort schreitend vier Jahre lang um je 125 000 DM den Betriebsmittelfonds erhöht, daß man am Schluss sagen kann, in dem Betriebsmittelfonds sind diese 500 000 DM an Bürgschaften enthalten. Ich nehme an, daß das finanztechnisch möglich sein wird.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Das ist möglich. Aber ich möchte doch dem anderen Weg den Vorzug geben, also klar zum Ausdruck bringen, für welche Zwecke diese Rücklage bestimmt ist. Dann tritt keine Verwirrung ein. (Zurufe: Ja! Das ist besser!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die Generaldebatte, und wir kommen zur Spezialberatung.

Artikel 1 wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen. Zu Artikel 2 erklärt

**Synodale Schmitt:** Es wird in den ersten Monaten des nächsten Jahres das neue Einkommensteuer- und Lohnsteuergesetz kommen, und dann werden die Steuerklassen I, II, III usw. wegfallen, so daß es wohl nötig sein wird, daß man sinngemäß diese Bestimmungen überträgt. Soviel ich weiß, soll es keine Steuerklassen mehr geben, sondern alle diese Abzüge für Verheiratete und für Kinder sollen am Steuerbetrag direkt abgezogen werden. Es wird aber wohl dann so werden, daß man sinngemäß auch diese Ermäßigungen dann wird angeleichen müssen.

**Synodale Lindenbach:** Das kann ohne weiteres geschehen, indem ja festgestellt wird, wieviel Kinder zur Familienermäßigung zählen. Dann wird eben einfach hier die Zahl der Kinder eingesezt. Es gibt dann keine Steuerklasse I, II oder III, 1 usw., sondern es heißt einfach: Steuerklasse II, Ermäßigung für 1, 2, 3 oder mehr Kinder. Und nach dieser Zahl wird sich dann auch die Steuer errechnen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Darf man das so formulieren, daß im Protokoll zum Ausdruck gebracht wird, daß die Sätze, die als Höchststeuersätze hier festgelegt sind, nach dem derzeitigen Stand hier hereingekommen sind. Gibt es Veränderungen — die sind ja auf Grund staatlicher Anordnungen festgesetzt —, dann ist sinngemäß der Oberkirchenrat ermächtigt, in gleicher Weise das abzuändern, wie der Staat das tut. Dann ist geholfen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Sind Sie hiermit einverstanden? (Zurufe: Jawohl!) Dann wollen wir es also bei dem Vorschlag des Entwurfs lassen und diese Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu Protokoll nehmen.

Artikel 2 wird ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen, ebenso die Artikel 3 und 4 sowie der folgende Zusatzantrag des Finanzausschusses zu Artikel 4:

Die Landessynode wolle beschließen, daß für einen Rücklagefonds für etwaige fällig werdende Bürgschaftsverpflichtungen der Gesamtbetrag von 500 000 DM bereitgestellt würde, und zwar durch Überweisung aus Betriebsüberschüssen oder Haushaltsumschüssen in vier Jahren mit je 125 000 DM ab 1957, daß bis 1960 diese Aktion durchgeführt ist.

Auch die Artikel 5, 6 und 7 werden ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun kommen wir zur Gesamtabstimmung über dieses Gesetz sowie über den Haushaltsvoranschlag, der ja eigentlich nur ein Appendix zu dem Gesetz ist. Wer bereit ist, dieses Gesetz im Ganzen sowie den Haushaltspunkt im Ganzen anzunehmen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand ist dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Dieses ganze Werk ist einstimmig angenommen.

Über die unmittelbaren landeskirchlichen Fonds werden wir formell auch abstimmen müssen. Die Nichtbeantragung der Vorlage ist vom Finanzausschuß beantragt. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß wir damit am Ende unserer Finanzberatungen und damit der Steuersynode angelommen sind. Ich danke dem Finanzausschuß und besonders seinem Vorsitzenden und Berichterstatter herzlich für die große Mühe, die sich beide gegeben haben. (Allgemeiner Beifall!)

### III.

Wir kommen nun zu dem Punkt „Verschiedenes“. Hier habe ich noch eine persönliche Mitteilung zu machen. Herr Pastor Geymet, der Waldenser-Pastor, den wir schon von der letzten Synode her kennen, ist gegenwärtig wieder hier. Wir freuen uns, Sie als Gasthörer bei uns in der Synode begrüßen zu können. (Großer Beifall!)

Sie haben, Herr Pastor, uns das lezte Mal außerordentlich reizvoll begrüßt und interessante Mitteilungen gemacht. Wie ich höre, sind Sie bereit, auch dieses Mal zu unserer Freude zu uns zu sprechen.

**Pfarrer Geymet:** Verehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, verehrte Mitglieder der Synode!

Zum zweiten Mal gewährt mir Gott den Vorzug, an der Synode der Evangelischen Landeskirche Badens teilnehmen zu dürfen. Im vergangenen Jahre kam ich als euer Guest. Heuer stehe ich als Abgesandter der Waldenser-Kirche hier, um Euch ihren Gruß zu überbringen. Voriges Jahr träumte ich von dem Aufbau einer Brücke, die über Entfernung und Grenzen hinweg Eure schöne und edle Kirche mit der meinen verbinde. Jetzt kann ich, das Herz voll freudiger Dankbarkeit sagen, daß die Brücke im Werden sei. Ist einmal die Grundlage geschaffen, dann schreitet ja das Werk leicht fort. Stein um Stein, Steinchen um Steinchen wurde im Vorjahr zusammengetragen.

So war der Besuch Eures Landesbischofs D. Bender bei unserer Synode ein Erlebnis, das uns allen in dankbarer Erinnerung geblieben ist. So wurde am 1. Januar ein Haus zur Abhaltung der Freizeiten eröffnet, das von einem gewesenen Mitglied Eurer Kirche geleitet wird und wo im Sommer Gruppen von Jugendlichen aus Deutschland Aufnahme fanden. Sie waren bei unserer Bevölkerung gern gesehene und beliebte Gäste. Nun beschäftigt uns der Gedanke, noch ein oder zwei Häuser zu erwerben, um sie uns für die Zukunft zu sichern. So besuchte unsere Gemeinde Euer Landesposaunenwart, Herr Stober, begleitet von vierzehn Bläsern, welche prächtige Blasinstrumente mitbrachten zur Grundlage eines Posaunenchores unserer Jugend. Wir verlebten miteinander wahrhaft gesegnete Tage. Die Posaunen Badens erklangen in unseren Tälern, fanden überall beifällige Bewunderung, und an allen Orten wurde beim Scheiden „auf Wiedersehen“ gewünscht. So trugen bei der Sitzung der heutigen Synode unter der Leitung des Fräulein Schumacher die Teilnehmerinnen einer Freizeit ein Lied vor, und Pastor Rometsch richtete einige Worte an die Versammelten.

Aber Wichtigeres habe ich Euch noch zu berichten. Es macht sich gegenwärtig in unserer Kirche eine Strömung, die zu Euch führt, bemerkbar. Fast alle unsere jungen

Pastoren lernen die deutsche Sprache; unsere theologische Fakultät in Rom beschäftigt sich viel mit Reformfragen; in einer Kirche Inneritaliens wurden die Abänderung der Gottesdienstordnung fast in lutherischem Sinne vorwurfslos gebuldet. In unseren Kirchen Italiens, so nahe dem Vatikan, kommen wir uns fast wie in erster Kampfslinie stehende Schildwachen aus der Reformationszeit vor. Seite an Seite mit Euch fühlen wir uns stärker, mutiger, glücklicher. Und so hilft uns Eure Freundschaft, dem Herrn treuer zu dienen. Das soll Euch unser Gruß der Waldenser Kirche in Italien sagen.

Gott segne Euch, liebe Teilnehmer der Synode! Gott segne Sie, Herr Präsident! Gott segne Sie, Herr Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats! Gott segne die Evangelische Landeskirche in Baden! (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Nehmen Sie unseren herzlichen Dank, Herr Pastor, für diese freundlichen Worte. Wir werden sie in unseren Herzen bewegen. Und grüßen Sie Ihre Gemeinde auch von uns. — Damit sind wir am Ende unserer heutigen Beratungen angelangt.

**Deran Dr. Wallach spricht das Schlussgebet.**

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrensaal, Donnerstag, den 31. Oktober 1957, 9 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Bekanntgabe von Eingängen.

##### II.

Berichte des Finanzausschusses über  
1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Grundver-  
gütung der unständigen Geistlichen betr.

**Berichterstatter:** Synodale Geiger.

2. die Bitte des Gesamtverbandes der Inneren Mission  
um einen Zuschuß zur Arbeit der Erziehungsbera-  
tungsstellen in Mannheim, Karlsruhe, Bruchsal,  
Neckargemünd und Sinsheim

**Berichterstatter:** Synodale Adolph.

3. die Eingabe der Johannes-Anstalten in Mosbach  
wegen finanzieller Beihilfe

**Berichterstatter:** Synodale Hüs.

4. Ergänzung der Kommission zur Prüfung der Landes-  
kirchenkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen  
Fonds

**Berichterstatter:** Synodale H. Schneider.

##### III.

Berichte des Rechtsausschusses über

1. die Eingabe des Frauenwerks der Evang. Landeskirche in Baden, das Amt der Vikarinnen betr.

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Angelberger.

2. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Vereini-  
gung der Evang. Kirchengemeinden Mannheim-  
Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Rhein-  
au, Mannheim-Seckenheim und Mannheim-Wallstadt  
mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr.  
(Vorlage 1 des Landeskirchenrats)

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Angelberger.

3. den Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden über die  
Mitgliedschaft in der Landessynode

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Angelberger.

##### IV.

Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und  
des Hauptausschusses über

1. die Eingabe des Pfarrers Dr. Stürmer u. a. über den  
Namen der Landeskirche

**Berichterstatter:** Synodale D. Dr. v. Dieze.

2. die Eingabe der Theol. Sozietät in Baden, den Wehr-  
dienst der Pfarrer betr.

**Berichterstatter:** Synodale Kley.

##### V.

Berichte des Hauptausschusses über  
1. den Gesetzentwurf, die Abordnung von Pfarrern auf  
andere Pfarrstellen betr. (Vorlage 2 des Landeskirchen-  
rats)

**Berichterstatter:** Synodale Dürr.

2. die Perikopenordnung (Vorlage 5 des Landeskirchen-  
rats)

**Berichterstatter:** Synodale Dürr.

3. den Antrag der Katechismus-Kommission der Landes-  
synode, Neubearbeitung des Katechismus betr.

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Rave.

4. den Antrag der Bezirkssynode Freiburg, die Pädago-  
gische Akademie in Freiburg betr.

**Berichterstatter:** Synodale Hörlner.

5. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Gottes-  
dienstordnung betr. — Neue Vorlage des Landeskirchen-  
rats (ursprüngl. Vorlage 3)

**Berichterstatter:** Synodale Hörlner.

6. Vorlage 4 des Landeskirchenrats, das Kirchenbuch betr.

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Lehmann.

##### VI.

Verschiedenes.

##### VII.

Schlussansprache des Herrn Landesbischof.

\*

**Präsident Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

**Synodale Dürr** spricht das Eingangsgebet.

I.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich habe Ihnen heute keine neue Eingabe bekanntzugeben. Wohl aber bitte ich Sie um die Erlaubnis, den Brief des Herrn Professor Dr. Erich Wolf, der ja bereits vervielfältigt in Ihrer aller Händen ist, verlesen zu dürfen. Ich habe dem Herrn Professor Wolf auf seinen besonderen Wunsch schriftlich zugestellt, daß ich diese Eingabe wörtlich hier verlesen werde, und diese Zusage möchte ich auch wörtlich einhalten.

**Synodale Kley** verliest den Brief, der folgenden Wortlaut hat:

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Am 4. November 1949 schrieben Sie mir namens der Landessynode, daß meine Mitarbeit bei deren Beratungen vermiedt werde. Darauf erklärte ich mich zu gelegentlicher Mithilfe bereit. Dieser Briefwechsel erlaubt es wohl, daß

ich heute zu einer Sache von großem Gewicht, die zur Beratung steht, das Wort erbitte.

Es geschieht nach achtjähriger Weiterentwicklung der kirchlichen Lage in einer Richtung, die mich zwang, aus Gewissensgründen von jeder Mitverantwortung Abstand zu nehmen. Diese Entwicklung strebt jetzt ihrem Höhepunkt zu. Dazu darf ich nicht länger schweigen.

Meine Bitte geht dahin, folgende Erwägungen zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. Gottesdienstordnung den Herren Synodenal im Plenum vor der Beratung über diese Vorlage durch wörtliche Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Ich darf Ihnen für diese freundliche Mühevolltung und den Herren Synodenal für die Bereitwilligkeit, mich anzuhören, brüderlich danken und bitten, meine Worte Ihrem Sachgehalt nach ebenso ernst zu nehmen, wie sie bedacht und geschrieben worden sind.

1. Am 15. Oktober — zwölf Tage vor dem Beginn der jetzigen Tagung — erhielten die Mitglieder der Synode von dem genannten Gesetzentwurf, seiner Begründung und dem beigefügten Bericht Kenntnis. Eine so späte Unterrichtung entspricht nicht der Bedeutung der zu verhandelnden Sache. Um die zehn Seiten des „Berichts“ gründlich zu studieren, um die theologischen und praktisch-kirchlichen Bedenken der 113 Gemeinden (von denen der „Bericht“ nur wenige in auswährender Bearbeitung ihrer Voten zitiert) richtig beurteilen zu können, ist eine Zeit von zwölf Tagen viel zu kurz.

Sogar Pfarrer, welche die „erweiterte“ Gottesdienstordnung schon aus der Praxis kennen, waren von dem ihr vorausgehenden Text des Gesetzentwurfs bestürzt, noch mehr von der Ankündigung weiterer Schritte auf Seite 4 der Vorlage am Ende. Da eine Unterrichtung der Gemeinden über die Vorlage, deren Annahme das gottesdienstliche Leben für Generationen bestimmen soll, nicht bekannt geworden ist, wird die Bestürzung in vielen Gemeinden noch größer sein, wenn sie davon erfahren. In welchem Ausmaß geistlich lebendige Einzelglieder der Landeskirche befürchtet sind, weiß derjenige, dem viele von ihnen ihr bedrängtes Gewissen brießlich oder mündlich eröffnet haben.

Diese Erwägungen rechtfertigen einen Antrag auf Vertagung der Beratung dieser Vorlage bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Landesynode. Die Annahme eines solchen Antrags entspräche jener Willigkeit, von der Paulus (Phil. 4, 5) geschrieben hat, sie sei das Zeichen rechter Brüderlichkeit.

2. Für den Fall aber, daß die Beratung doch jetzt schon stattfindet, bitte ich die Herren Synodenal, folgende rechtliche Bedenken zu erwägen, die keine juristischen Spitzenfälle meinen, sondern zur Innehaltung notwendiger Rechtsgrundsätze mahnen, ohne die es echte Kirchenordnung nicht geben kann.

a) Im § 1 des Gesetzentwurfs (1) heißt es: die vorgesezte Ordnung ist die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Ton liegt auf dem „die“ und behauptet damit: die einzige, die rechte, die unserem Bekennnisstand entsprechende Ordnung zu sein. Daß der unierten Ordnung von 1930 in (2) eine Abschaffung gelassen werden soll, ändert daran nichts. Liegt es doch in der Hand der Kirchenleitung, wie lang oder kurz sie das „einstweilen“ verständen wissen will! Es ist also eine ausschließlich und dauernd gestellte Ordnung gewollt. Die Begründung spricht im Abs. 2 sogar von „endgültiger“ Ordnung — die es nach evangelischer Theologie „zwischen den Zeiten“ nicht gibt noch geben darf.

Auffallenderweise ist nichts darüber gesagt, ob Abweichungen in Richtung des (den Herren Synodenal bekannten) „Liturgischen Wegweisers“ vom August 1957

hin zu weiteren formalen Angleichungen an die römisch-katholische Gottesdienstordnung inständig unzulässig sind oder ob § 1 (2) auf sie analog angewandt werden soll.

Damit stellt sich, besonders im Hinblick auf den so ausschlußreichen liturgischen „Wegweiser“, die Frage: was hindert und wer hindert, daß in einem halben oder ganzen Jahr, wenn der Sog der liturgischen Entwicklung noch mehr Gefälle in der jetzt genommenen Richtung gewinnt, eine neue Vorlage eingebracht wird, die dem (im liturgischen „Wegweiser“ offenkundig gewordenen) Ziel eines kleinen, aber einflußreichen Kreises — der gewiß keine stärkere Minderheit bedeutet als die Anhänger der unierten Gottesdienstordnung von 1930! — noch mehr entgegenkommt?

b) Bestürzung erweckt weiterhin der rechtliche Widerspruch des Gesetzentwurfs: daß nämlich, was den Gemeinden, die der alten Gottesdienstordnung treu bleiben wollen, in § 1 (2) des Entwurfs zugesichert erscheint, durch die Sätze der „Begründung“ (am Ende) praktisch wieder aufgehoben ist. Durch „seelsorgerliche Ermahnung“ den rechtlich Geschützten ein schlechtes Gewissen machen zu wollen, von ihrem guten Recht auch Gebrauch zu machen, ist ein Verfahren, dem die Landesynode in ihrer Mehrheit nicht zustimmen kann.

Die Redaktion der „Begründung“ gleicht sich damit jener Haltung an, die im „Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1952“ den Bekennnisernst der Anhänger der unierten Gottesdienstordnung von 1930 zu bezweifeln und ihre Glaubensfreudigkeit zu bemängeln sich nicht gescheut hat — Ausschreibungen, deren Auswirkung zu bedauern auf Rechtsverwahrung hin der Landeskirchenrat öffentlich sich bewogen fand.

c) Die „Begründung“ verlangt über die Annahme des Gesetzentwurfs hinaus einen Besluß, wonach keine Gemeinde, in der die neue Ordnung ganz oder teilweise eingeführt worden ist, zur Ordnung von 1930 zurückkehren darf. Das ist theologisch unrichtig, weil es dem Grundsatz widersprechen würde, daß jede kirchliche Ordnung immer wiederholter Prüfung ihrer Schriftgemäßheit bedarf — solche Prüfung aber sehr wohl in Zukunft zur Wiederbelebung der alten Ordnung führen könnte. Es ist aber auch rechtlich unzulässig, die jetzt noch Lebenden über die Gottesdienstordnung der noch Ungeborenen vorweg entscheiden zu lassen. Eine derartige Normierung der „Unabänderbarkeit“ von Verfassungsbestimmungen wird seit alters her von der wissenschaftlichen Staatslehre als unvereinbar mit den sittlichen Grundlagen der Rechtsordnung ausdrücklich abgelehnt. Um wie viel mehr gilt das für den kirchlichen Ordnungsbereich!

Gestützt auf diese Erwägungen bitte ich die Synode inständig, sowohl das beabsichtigte „seelsorgerliche Wort“ als auch den vom Landeskirchenrat in der „Begründung“ angereaten Besluß abzulehnen, um so der stummen Schar geänasteter Gewissen in unseren Gemeinden das von der Heiligen Schrift geforderte brüderliche Verständnis zu bezeugen.

3. Immer wieder taucht in der „Begründung“ (Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4) als Hauptarzt für die „endauftiae“ Ordnung des Gottesdienstes die kirchliche „Einheit“ auf. Dieses Wort hat in der deutschen Kirchengeschichte keinen guten Klan. Es war das Stichwort, mit dem erst die Reformation erstickt, dann der fragwürdige Grundsatz „cuius regio eius religio“ durchgesetzt werden sollte. Es war das Stichwort, unter dem mehr oder weniger aufzäumende Unionen (im Unterschied zu den unstrigen) getätig wurden. Es war das Stichwort, mit dem 1933 die „Reichskirche“ als leerer Fassaden-

bau aufgerichtet worden ist. Einheit als Uniformität ist kein geistlicher Wert. Einigkeit in der Unterschiedenheit ist das Kennzeichen evangelischen Christentums. Nie würde eine Weltkirchenkonferenz statigfunden haben, nie einer der großen Kirchenblinde, wie sie heute in den USA und Südinien blühen, zustandegekommen sein, wenn solche „Einheit“ gefordert worden wäre, in der eine Bekennnisminderheit von einer Bekennnis mehrheit übergegangen wird. Derartige Entscheide vermag eine Landessynode überhaupt nicht zu treffen; es sei denn, sie konstituiere sich als Bekennnissynode. Eine solche aber müsste weit mehr Vertreter der verschiedenen Richtungen unseres Glaubenslebens umfassen; sie müsste in Bekennniskonvente auseinanderreten, in denen die tatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten der Bekennnisauffassung innerhalb der Union gelaßt würden und endlich sich so einigen, daß niemand mit verletztem Gewissen heimkehren müßte.

Solche Einigkeit in der Unterschiedenheit allein entspricht dem geistlichen Leben einer Konsensusunion, wie wir sie haben und gegenüber allen, die ihr den Charakter einseitig lutherischen Kirchentums aufprägen wollen, zu verteidigen pflichtig sind.

a) Die heute gegebene, durch die Beratungen und Denkschriften der Bezirkssynoden eindeutig sichtbare kirchliche Lage zeigt, daß es bei uns Gemeinde- und Bekener-Gruppen teils mehr lutherischer, teils mehr reformierter Tradition, teils mehr den spezifischen Überlieferungen in Baden zugewandter Christen gibt. Das hat für die Zukunft unserer Kirche gar nichts Bedeutendes. Die „Evangelische Kirche der Union“, mit der enge Beziehungen zu pflegen (vor allen andern) Aufgabe unserer Kirche wäre, hat jeden überreilten Besluß in Richtung auf Vereinheitlichung der Agenda zurückgestellt. Es wird künftig im ehemals altpreußischen Raum auf jeden Fall zwei gleichberechtigte Gottesdienstordnungen geben. Was hinderte uns, diesem guten Beispiel heimischer Ökumenizität zu folgen? Nichts. Im Gegenteil! Diesen Weg mitzugehen, entspräche unserem Bekennnisstand, unseren wirklichen Gemeindeverhältnissen und förderte das Einvernehmen unter den Unionskirchen, dessen es dringend bedarf. Auf keinen Fall darf die Vielfalt unseres landeskirchlichen geistlichen Lebens zur uniformen Anstaltskirchlichkeit umgebogen werden, bevor allen Gemeinden und jedem lebendig bekennenden Glied unserer Kirche die Möglichkeit gegeben ist, dagegen öffentlich Einspruch zu erheben. Gemeindeversammlungen wären dafür der zuständige Ort.

b) Wen die Frage, ob es bei der Entscheidung über die Gottesdienstordnung wirklich um den Bekennnisstand geht, noch quält, der lese, was im „Wegweiser“ der liturgischen Kommission von kirchlich maßgebenden Männern als künftige Ordnung des Gottesdienstes verlangt ist. Es geht weit über die Liturgie selbst norddeutscher lutherischer Kirchen hinaus. So eindeutige Dinge, wie die zweimalige Elevation des Brottellers vor der Gemeinde und die „gepferten“ Schnittblumen auf dem Altar, lassen keinen Zweifel, daß die Neuordnung des Gottesdienstes den status confessionis berührt. Der geistige Zusammenhang zwischen dieser Arbeit der liturgischen Kommission und der Gesetzesvorlage kann sachlich nicht geleugnet, er darf vielmehr, hochgeehrte Herren Synodalen! von Ihnen allen bei der fälligen Beratung nicht aus den Augen gelassen werden.

Der Ernst dieser Lage könnte nur dort verkannt werden, wo das Gefühl für das geistlich und rechtlich unverrückbar gebotene Nebeneinander unserer Bekennnisschriften und der aus ihnen folgenden Grundsätze

der Gottesdienstordnung bis zur Abwertung der reformierten gegenüber den lutherischen geschwunden ist.

Möchte dies bei keinem verantwortlichen Glied unserer Kirche der Fall sein! Nicht nur bedeutete es das Ende der Union, dem Heidelberger Katechismus — wie es noch im Mai vor der Synode versucht worden ist — eine zurückgesetzte Stelle in der Präambel der Grundordnung zuzuweisen. Seinen evangelischen Geist, seine biblische Weisung und Wahrheit jetzt praktisch beim Aufbau der Gottesdienstordnung auszuschalten, würde die gleiche Folge haben — wenn auch nicht äußerlich, so doch von innen her. Niemals dürfen wir das Empfinden für die unabdingte theologische und praktische Gleichwertigkeit unseres lutherischen und reformierten Erbguts (gerade auch in der Gottesdienstordnung) verlieren!

Deshalb, Hohe Synode! habe ich mich entschlossen, in dieser ersten Stunde in unveränderter Gesinnung, mit der ich seit mehr als 25 Jahren im Raum unserer Landeskirche zu wirken mich bemüht habe. Sie aus aller Kraft des Herzens zu bitten: Lehnen Sie den vom Landeskirchenrat vorgelegten Gesetzentwurf ab! Wahren Sie damit den Bekennnisstand unserer mehr als hundertjährigen Konsensusunion, die ein gutes Beispiel geistlicher Einigkeit und ökumenischen Geistes ist!

Daz jeder, aber auch wirklich jeder bekennende Christ unter uns unverleidet Gewissens und freudig am Gottesdienst seiner Gemeinde teilnehmen könne — dazu helfe uns Gott!

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Synodalen!

Ich verharre in brüderlicher Verbundenheit

als Ihr sehr ergebener

gez. Erik Wolf.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen nun noch eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen. Es sind mehrere Herren mit dem Wunsch an mich herangetreten, die Frage der Gottesdienstordnung nicht erst an der in der Tagesordnung vorgeschlagenen Stelle V. 5. sondern schon unmittelbar nach der Erledigung der Berichte des Finanzausschusses, also nach II. 4 einzusezen. Diesem Wunsch möchte ich stattgeben, wenn Sie nicht Widerspruch erheben.

Synodale Dr. v. Dieke: Ich möchte zu bedenken geben, daß es dann fraglich ist, ob die anderen Sachen dann noch gebührend zur Sprache kommen. Wir können meiner Ansicht nach die Berichte des Rechtsausschusses und die gemeinsamen Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses sehr schnell erledigen und hätten dann Ruhe und Zeit für die Erörterung der Gottesdienstordnung. Ich bitte, es bei der alten Tagesordnung zu belassen, und ich alaube, daß diesenjenigen, welche mit ihrer heutigen Abreise meinen drängen zu sollen oder sich bedrängt fühlen, dadurch nicht benachteiligt werden. Sie werden eine halbe Stunde später dran kommen, aber dann in Ruhe verhandeln können.

Landesbischof D. Bender: Das Interesse, das den Herrn Präsidenten bewegt und das ich gut verstehe, ist dieses, daß eine so wichtige Frage auch nicht unter dem Schein eines Zeitdrucks zur Entscheidung gebracht werden soll. Es soll der Synode nicht einmal der Vorwurf gemacht werden, daß man die Behandlung der Frage, die uns allen auf den Nägeln brennt, ans Ende der Beratungen gesetzt habe. Das ist ein nicht nur für die Optik sondern für die faktische Behandlung wichtiger Gesichtspunkt. (Beispiel!)

Dem Anliegen des Synodalen v. Dieke könnte nur dann Rechnung getragen werden, wenn sich die Synode in der Behandlung der — wie Synodale v. Dieke meinte — schnell zu erledigenden Gegenstände soviel Disziplin auf-

erlegt, daß noch genügend Zeit für die Aussprache über die Frage der Gottesdienstordnung bleibt.

**Synodale D. Dr. v. Diez:** Ich schlage vor, für die Be-handlung der Gottesdienstordnung eine Urzeit festzulegen, 10.30 Uhr oder was sonst als geeignet erscheint, und die anderen Dinge, soweit sie bis dahin erledigt werden können, vorwegzunehmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, meine Herren. Das geht weit über das hinaus, was ich zu hoffen wagte. 10.30 Uhr, also in einer Stunde, fangen wir mit der Gottesdienstordnung an. Die Mahnung zur Kürze und zur Präzision, die ich mir vorgenommen hatte, hat bereits der Herr Landesbischof durchaus in meinem Sinne und in Ihrem wohlverstan-den Interesse angebracht. Ich wäre dankbar, wenn sich die Herren erinnern wollten!

Wir treten nun ein in die Beratung des Finanzaus-schußberichts über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: die Grundvergütung der unständigen Geistlichen betr.

#### II, 1.

**Berichterstatter Synodale Geiger:** Liebe Konsynodale und Brüder! Der Synode ist ein Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betreffend die Grundvergütung der unständigen Geistlichen zugegangen. Die Landes-synode soll als kirchliches Gesetz beschließen, was folgt:

#### § 1

Artikel II § 4 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 23. 2. 1946/4. 3. 1948 (BBl. 1946 Seite 8/1948 Seite 6) erhält folgende Fassung:

1. Die unständigen Geistlichen erhalten als monatliche Grundvergütung	110,— DM
im 1. Dienstjahr	110,— DM
und bei voller Verwendung	300,— DM
im 2. und 3. Dienstjahr	330,— DM
im 4. und 5. Dienstjahr	350,— DM

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.  
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den .....

Der Landesbischof:

Als Begründung ist dazu angegeben:

„Die entsprechenden Grundvergütungssätze betragen bisher	
im 1. Dienstjahr	110,— DM
und bei voller Verwendung	150,— DM
im 2. und 3. Dienstjahr	250,— DM
im 4. und 5. Dienstjahr	300,— DM

Die Erhöhung der Sätze bei voller Verwendung hat sich aus folgenden Gründen als nötig erwiesen:

1. Die seit Spätjahr 1957 zugehenden Vikare haben durch die Einführung des praktischen Lehrhalbjahres eine um ein halbes Jahr verlängerte Ausbildungszeit.

2. Die Grundvergütungen, die der Staat seinen Assessoren zahlt, und die andere Landeskirchen ihren Vikaren gewähren, liegen z. T. wesentlich über unseren bisherigen Sätzen. Zwar sind die Grundvergütungen der Vikare in anderen Landeskirchen mit den Grundvergütungssätzen für die bad. Vikare nicht ohne weiteres vergleichbar, weil die bad. Vikare die Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erst 2 Jahre nach dem 2. Examen nach Ablauf der 2jährigen Prob-dienstzeit erlangen, während Vikare in anderen Lan-deskirchen die Probldienstzeit vor dem 2. Examen ab-zuleisten haben und deshalb mit dem 2. Examen die Anstellungsfähigkeit erwerben und weil ferner die Wohnungsgeldregelung und die Vergütung für Reli-

gionsunterricht für unsere unständigen Geistlichen z. T. günstiger ist als in anderen Landeskirchen. Aber doch sollten die Grundvergütungssätze in einem angemesse-nen Verhältnis zueinander stehen. Das war in letzter Zeit nicht mehr der Fall. Dies geht aus folgender Gegenüberstellung hervor, bei der die Sätze für das zweite Dienstjahr in Baden lebensaltersmäßig mit den Sätzen für das 1. Dienstjahr in den Landeskirchen Hessen, Rheinland, Westfalen und Hannover ungefähr vergleichbar sind:

Vikare erhalten monatlich (einschließlich Teuerungs-zulagen, jedoch ohne Wohnungsgeld und ohne Familienstands-zulage, die in manchen anderen Landeskirchen verheirateten Vikaren gewährt werden; Pfennigbeträge wurden weggelassen):

Im Dienst- jahr	In Baden	Würt- temberg *)	Bayern *)	Pfaltz *)	Hessen (wie staatl. Assess.)	Rhein- land u. Westf.	Hanno-ver	
1	465	256	374	337	426	558	630	496
2	511	387	452	337	426	558	698	558
3	511	387	516	375	447	589	698	589
4	542	465	516	375	447	589	735	620
5	542	465	548	425	467	589	771	620
6	581	581	548	425		620		620
					685**			
7	581	581	581	475		620		620

\*) Diese Landeskirchen rechnen die Dienstjahre vom 1. Examen an.

\*\*) Dieser Satz wird vom 1. Januar des Jahres an gewährt, das auf die 2. Prüfung folgt.

In diesem Zusammenhang darf auch verwiesen werden auf die Besoldung der Volksschullehrer. Ein unverheirateter außerplanmäßiger Lehrer erhält nach der 1. Lehrerprüfung, die im Regelfall 2 Jahre nach dem Abitur abgelegt wird, an Grundvergütung (einschließ-lich Teuerungszulagen):

im 1. und 2. Dienstjahr	383,63 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	404,94 DM
im 5. Dienstjahr	426,25 DM

Diese Gegenüberstellungen zeigen, daß insbesondere der Grundvergütungssatz für die Vikare im 1. Dienst-jahr einer Erhöhung bedarf, kommt doch hinzu, daß gerade im 1. Dienstjahr besondere Aufwendungen für Anschaffung standesgemäßer Kleidung notwendig sind. Aber auch die Grundvergütungssätze für die weiteren Dienstjahre bis zum fünften — ab sechstem Dienstjahr gelten die Grundgehaltssätze für die ständigen Geistlichen auch für die unständigen — sollen bei dieser Gelegenheit angesichts der anderwärts inzwischen üblich gewordenen Vergütungssätze angemessen erhöht werden.

3. Es wurde bisher von Vikaren immer wieder als besondere Härte empfunden, daß sie bei der Versetzung von einem Stadtvikariat auf eine Religionslehrerstelle eine Schmälerung ihrer Einkünfte erfuhren. Diese Schmälerung wurde dadurch verursacht, daß die Nebeneinkünfte aus Erteilung von Religionsunterricht weg-fielen. Auch gab es sonst allerlei Schwierigkeiten aus dem Umstand, daß von Vikaren je nach Stelle recht unterschiedliche Nebeneinkünfte aus Erteilung von Religionsunterricht erzielt wurden. Dies hat den Evang. Oberkirchenrat bewogen vorzusehen, daß die staatliche Vergütung für die Erteilung von Religions-unterricht durch Gemeindevikare zentral von der Lan-deskirchenkasse eingezogen und gleichmäßig auf alle unständigen Geistlichen verteilt wird. Ein solches Verfahren hat bei den meisten Gemeindevikaren in Städten zur Folge, daß sich ihre Gesamteinkünfte er-

mähigen. Diese Neuregelung wollen wir aber nicht einführen, bevor nicht die dadurch eintretende Minderung der Nebeneinkünfte durch die Erhöhung der Dienstbezüge — von wenigen Ausnahmen abgesehen — wettgemacht wird. Wir möchten deshalb die Bekündung beider Neuregelungen — Erhöhung der Grundvergütungssätze und gleichmäßige Verteilung der Vergütung für Religionsunterricht — miteinander verbinden. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 1958 vorgesehen.“

Es treten durch die Erhöhung Mehraufwände ein, die 10 500,— DM monatlich betragen.

Der Finanzausschuss nimmt zu dem Entwurf folgende Stellung ein:

Er ist einmütig der Meinung, daß die bisherigen Vergütungssätze für die Vikare zu niedrig waren und eine Erhöhung dieser Sätze unbedingt notwendig ist. Die neuen Vergütungssätze sollen rückwirkend vom 1. April 1957 und nicht erst vom 1. Januar 1958 gewährt werden. Wenn auch eine völlige Gleichstellung mit den staatlichen Assessoren nicht wünschenswert ist (den staatlichen Assessoren geht der Referendar für drei Jahre voraus), so soll doch unter Berücksichtigung der Dauer des Studiums der Theologie eine Annäherung an deren Vergütungssätze erfolgen. Die Vikare haben in den ersten Dienstjahren besonders große Anschaffungen an Kleidung usw. zu machen, weil sie während der Ausbildung fast durchweg nur für das Allernotwendigste die Mittel aufbringen konnten. Eine sehr wesentliche Erhöhung der Vergütung für die beiden ersten Dienstjahre ist deshalb gerechtfertigt.

Der Finanzausschuss bittet deshalb, dem § 2 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. April 1957 in Kraft.“

#### Zu Absatz 3 der Begründung des Oberkirchenrats:

Nach eingehender Aussprache über die Ziffer 3 der Begründung und nach Anhörung der zuständigen Oberkirchenräte kann sich der Finanzausschuss der Auffassung des Oberkirchenrats nicht anschließen. Er ist vielmehr der Meinung, wenn ein Vikar die Erteilung von bezahltem Religionsunterricht an höheren Schulen oder Fachschulen übernimmt, er dann auch die Vergütung voll erhalten soll. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Eine Gleichhaltung entgegen dem Leistungsprinzip muß abgelehnt werden. Es ist Sache des Dekans, die Zuteilung von Vikaren für bezahlte Religionsstunden so vorzunehmen, daß ein übersteigerter Einsatz von Vikaren und Härten vermieden werden. Auf Einwendungen gegen diese Einteilung kann die Aufsichtsbehörde entscheiden. Der Geldpunkt darf nicht ausschlaggebend sein, sondern die Eignung. Die Gaben zur Erteilung von Unterricht sind einmal verschieden. Selbst die zum Teil vom Pfarrverein gehörten Vikare lehnen die Gleichstellung mit Mehrheit ab.

Vikare, die vorher bezahlte Religionsstunden erteilt haben, werden finanziell sehr benachteiligt, wenn sie auf eine außerplanmäßige Religionslehrerstelle versetzt werden — wogegen sie sich kaum wehren können — und damit die bezahlten Religionsstunden wegfallen. Der Finanzausschuss ist der Meinung, daß diese nicht die Vergütung wie unständige Geistliche, sondern die Vergütung für Assessoren nach der Eingangsgruppe für planmäßige Religionslehrer erhalten. Die Höhe der Gesamtvergütungen der unständigen Geistlichen sollte jedenfalls die Bezüge eines Pfarrers bei der ersten Anstellung nicht übersteigen.

Seitens des Oberkirchenrats ist die Meinung vertreten, daß die Verteilung der Vergütungen des bezahlten Religionsunterrichts durch den Oberkirchenrat im Verordnungswege erfolgen könne und die Ziffer 3 zur Information der Synode mitgeteilt sei. Der Finanzausschuss

hält dagegen eine Mitwirkung und Stellungnahme der Synode für geboten.

Ohne Aussprache wird das Gesetz in der Einzelberatung mit der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderung des § 2 angenommen, wonach es rückwirkend am 1. 4. 1957 in Kraft treten soll.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun kommt die Stellungnahme des Finanzausschusses zu der in der Begründung der Vorlage unter Ziffer 3 zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Oberkirchenrats. Wünscht jemand zu den Vorschlägen des Ausschusses über eine geänderte Stellungnahme zu diesem Punkt das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich darf deshalb schließen, daß der Antrag des Ausschusses von Ihnen gebilligt wird. Es ist das nicht eine Bestimmung des Gesetzes, eine Änderung der Vorlage. Es bedeutet bloß eine Stellungnahme zu der informatorisch mitgeteilten Auffassung des Oberkirchenrats, und die Auffassung des Ausschusses und unsere Auffassung weicht also, wenn Sie diesem Vorschlag des Ausschusses zustimmen wollen, hiervon ab. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Und nun kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Gesetz und über diese Abweichung der Auffassung. Wer für die Vorlage des Ausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Der Vorschlag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

#### II. 2.

Es folgt II. 2 der Tagesordnung: Bitte des Gesamtverbandes der Inneren Mission um einen Zuschuß zur Arbeit der Erziehungsberatungsstellen in Nordbaden.

**Berichterstatter Synodale Adolph:** Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung 1957 beschlossen, im Haushaltsjahr 1957/58 für die Arbeit der evangelischen Erziehungsberatung in Nordbaden den Betrag von 10 000 DM zur Verfügung zu stellen und zwar 5000 DM für Mannheim und 5000 DM für die Außenstellen Bruchsal, Karlsruhe, Mosbach, Neckargemünd, Sinsheim. Dieser Beschluß wurde damals nach eingehender Aussprache und Beratung im Hauptausschuß und Finanzausschuß sowie im Plenum der Synode gefaßt. Unter dem 24. Oktober 1957 hat der Gesamtverband der Inneren Mission einen Antrag an die Synode gerichtet, für die Haushaltsjahre 1958/59 und 1959/60 zur Weiterführung dieser Arbeit den Betrag von je 13 000 DM einzusezen zu wollen, und zwar 5000 DM für Mannheim und 8000 DM für die 5 Außenstellen. Dem Finanzausschuß lag außerdem eine Statistik über die Arbeit der Erziehungsberatung in Nordbaden vor, die ein umfassendes Bild dieser Bemühungen vermittelte.

Hauptausschuß und Finanzausschuß haben gemeinsam über diese Vorlage beraten. Die grundsätzliche Frage, inwieweit im Raum der Kirche die Mitarbeit der Psychologie bejaht bzw. verneint werden müsse, die Gefahr des Eigengewichts psychologischer Arbeit und Arbeitsmethoden im Gegensatz zu dem in der Verkündigung der Kirche begründeten seelsorgerlichen Tun wurde eingehend besprochen. Diese grundsätzliche Aussprache kam zu demselben Ergebnis wie die Frühjahrssynode:

Wo Arbeitskräfte vorhanden sind, deren charismatische Gabe die Gewähr dafür bietet, daß in der Frage der Erziehungsberatung die Psychologie sich ihrer dienenden Funktion auf echter christlicher Verantwortung bewußt bleibt, darf der in Mannheim und in den genannten Außenstellen begonnene Versuch jetzt nicht unterbrochen werden, zumal die Stimmen, die sich über die guten gemachten Erfahrungen ausgesprochen haben, in den beiden Ausschüssen zahlreich vertreten waren. Es wurde erwogen, ob eventuell ein Arbeitskreis (Team) unter Leitung eines

sachkundigen Pfarrers dazu beitragen könne, daß gewährleitet ist, daß dieser Dienst wirklich im Rahmen des seelsorgerlichen Auftrages der Kirche geschieht. Die Synode, das war schließlich die Meinung der Ausschüsse, kann in der Frage der Erziehungsberatung die Verantwortung für diese Gewähr nicht übernehmen.

Antragsteller und Befürworter ist der Gesamtverband der Inneren Mission. Deshalb hat auch der Gesamtverband der Inneren Mission der Landeskirche gegenüber die Verantwortung dafür zu tragen, daß die Arbeit der Erziehungsberatung in den genannten Stellen unserer Landeskirche so geschieht, wie dies im Rahmen des GesamtAuftrages unserer Kirche sein muß.

Beide Ausschüsse kamen zu dem Ergebnis, die Synode um ihre Zustimmung zu dem Beschuß zu bitten:

Dem Gesamtverband der Inneren Mission werden zur Fortführung der Arbeit der Erziehungsberatungsstelle in Mannheim 5000 DM und für die 5 Außenstellen in Nordbaden 8000 DM, d. h. insgesamt je 13 000 DM für die Jahre 1958/59 und 1959/60 genehmigt.

Der Ausschußantrag wird ohne Aussprache angenommen.

### II. 3.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zu der Eingabe der Johannesanstalten in Mosbach wegen finanzieller Beihilfe.

**Berichterstatter Synodale Hüh:** Der Synode liegt eine Eingabe der Johannes-Anstalten in Mosbach vom 14. 8. 1957 vor, einem im Jahre 1880 gegründeten Wert der Inneren Mission, in dem nach der gestern eingeholten Auskunft des Gesamtverbandes der Inneren Mission zur Zeit von 290 Mitarbeitern 780 Schwachsinnige und 200 Betagte und Kranke betreut werden. In der Eingabe wird um eine Beihilfe in Höhe von 36 000 DM für den Aus- und Umbau eines Gebäudes zu einem Jugendwohnheim gebeten, dessen Gesamtfinanzierung mit 225 000 DM gesichert ist. In ihm sollen 36 Mädchen im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren untergebracht und unterrichtet werden, die dort aus dem ganzen Gebiet unserer Landeskirche zur vordiaconischen Ausbildung zusammengefaßt sind, bevor sie mit achtzehn Jahren ihre Hauptausbildung in der Krankenpflege oder in der Kindergarten- und Erziehungsarbeit beginnen können.

Die Eingabe und die Ausführungen des Vorsitzenden des Diaconischen Beirates der Landeskirche, unseres Kon-synodalen Hammann, im Finanzausschuß zeigten, daß die Voraussetzungen und Möglichkeiten zur vordiaconischen Ausbildung im Rahmen der Johannesanstalten in Mosbach besonders günstig sind. So besteht dort die Möglichkeit, die Mädchen neben einer gediegenen und umfassenden hauswirtschaftlichen Ausbildung schon mit fünfzehn und sechzehn Jahren an leichte pflegerische und erzieherische Arbeit heranzuführen.

Die vordiaconische Ausbildung in Mosbach läuft seit dem Früh Sommer 1956. Der Oberkurs wird von fünfzehn, der Unterkurs von siebzehn Mädchen besucht. Alle 32 Diaconievorschülerinnen haben die Absicht, bei Erreichung des vorgeschriebenen Eintrittsalters in einem badischen Mutterhaus die Hauptausbildung zu einem diaconischen Beruf zu beginnen. Darnach werden sie unseren Werken der Inneren Mission und unseren Gemeinden zur Verfügung stehen.

Außer den genannten 32 Schülerinnen wird in Kürze in Mosbach eine geschlossene Arbeitsgruppe von Mädchen eingesetzt, die sich zum Diaconischen Jahr gemeldet haben, aber noch berufsschulpflichtig sind, weil dort die Erfüllung der Berufsschulpflicht besonders glücklich gelöst werden kann.

Der Finanzausschuß weiß sich mit der ganzen Synode darin einig, daß wir alle hinter dieser in Mosbach neu begonnenen Arbeit mit ganzem Herzen stehen. Da die Prüfung von Beihilfegesuchen und die Bewilligung von Beihilfen in die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats gehört, bittet der Finanzausschuß die Synode, sie möge die Eingabe der Johannesanstalten diesem zur Prüfung und Entscheidung überweisen und dabei zum Ausdruck bringen, daß es der Synode eine herzliche Freude wäre, wenn die Prüfung ergeben würde, daß die erbetene Beihilfe in Höhe von 36 000 DM als verlorener Zufluß — in Wirklichkeit aber feineswegs als verlorener Zufluß — bewilligt werden könnte. — Der Ausschußantrag wird ohne Wortmeldungen angenommen.

### II. 4.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nächster Punkt: „Ergänzung der Kommission zur Prüfung der Landeskirchenkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds“.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** In unserer Landeskirche besteht eine Kommission zur Prüfung der Landeskirchenkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds. Nach Rechnungslegung ist diese Kommission allerdings erst einmal zusammengetreten. Sie besteht aus Herrn Dekan Schühle, aus Synodale Geiger, und ferner hat ihr der verstorbene Synodale Odenwald angehört. Es ist zunächst eine Ersatzwahl durchzuführen. Anstelle von Herrn Odenwald schlagen wir vor, das neue Synodalmitglied Ulrich in diese Kommission zu wählen.

Ferner wollen wir vom Finanzausschuß darum bitten, daß künftig diese Kommission, wie es der Ordnung nach sein sollte, jedes Jahr, nachdem eine solche Rechnungslegung dann erfolgt ist, auch die Prüfung durchführt und uns, der Synode, dann darüber berichtet. — Der Ausschußantrag wird ohne Aussprache angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich frage den Kon-synodalen Ulrich, ob er das Amt anzunehmen bereit ist? (Zuruf Synodale Ulrich: Jawohl!).

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Ich habe noch eine Kleinigkeit nachzuholen. Es ist im Hauptausschuß durch Oberkirchenrat Dr. Heidland uns auch berichtet worden, daß zwei aus der evangelischen Pfarrerschaft hervorgegangene Geistliche, die in Brasilien und Paraguay tätig sind, in Verbindung mit dem Oberkirchenrat stehen. Es ist das ein Pfarrer Bohnenkamp, der in Brasilien, und ein Pfarrer Nübling, der in Paraguay tätig ist. Es war im letzten Jahr, daß hier eine Hilfe finanzieller Art von je 1000 DM für die betreffenden beiden großen und weit zerstreuten Auslandsgemeinden gegeben worden ist. Wir möchten nach dem, was wir über die Tätigkeit dieser auch jetzt noch mit unserer Landeskirche in Verbindung stehenden Pfarrer gehört haben, bitten und empfehlen, daß der selbe Betrag von je 1000 DM, der aus dem Verfüfungsfonds entnommen werden kann, wiederum gegeben werden sollte. Das ist also kein Finanzaustrag an sich, sondern eine Bitte an den Oberkirchenrat, es so zu handhaben. Ich möchte das hier vorgebrachten haben und das Einverständnis der Synode erbitten. (Beifall!)

**Synodale Dr. Hahn:** Hohe Synode! Es kommt mir ganz unerwartet, daß von dieser Sache hier gesprochen wird. Ich möchte aber ein Wort dazu sagen. Ich hatte vor zwei Jahren die Gelegenheit, die Arbeit der beiden jungen Pfarrer, die aus unserer Landeskirche hervorgegangen sind, in Südamerika zu besuchen. Und ich darf Ihnen sagen, insbesondere von der Gemeinde von Pfarrer Nübling in Paraguay, daß sie unter allen evangelischen Gemeinden die Gemeinde und die Gemeindearbeit in Südamerika ist, die mir den allergrößten Eindruck gemacht hat, weil sie eine missionarische Dynamik entwickelt, wie

man sie sonst kaum irgendwo heute in der Kirche findet. Allerdings leidet diese Arbeit sehr darunter, daß Paraguay unter einer schweren Inflation steht und sie es in finanzieller Hinsicht außerordentlich schwer hat. Prf. Nübling ist sehr dankbar dafür gewesen, wie er mir mitgeteilt hat, daß die Badische Landeskirche ihn nicht vergessen und für ihn gesorgt hat. Aber gerade aus der Perspektive heraus, daß ich weiß, daß diese Arbeit von einer außerordentlichen Bedeutung für einen großen Staat ist, der immerhin die Ausmaße etwa der Bundesrepublik hat und daß von da aus so starke missionarische Möglichkeiten und Kräfte ausgehen wie kaum sonst in Südamerika, möchte ich den Oberkirchenrat bitten, daß er den Betrag von 1000 DM, vielleicht um das Doppelte erhöht. — Der Vorschlag des Ausschusses wird ohne weitere Wortmeldungen angenommen.

## III. 1.

**Präsident Dr. Umhauer:** Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe des Frauenwerks.

**Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger:** Hohe Synode! In einer Eingabe vom 1. August 1957 an den Evang. Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Landesynode hat die Vorsitzende des Frauenwerks der Evang. Landeskirche Baden zugleich mit achtzehn weiteren Unterzeichnerinnen unter Bezugnahme auf § 59 des kirchlichen Gesetzes über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt gebeten, den Vikarinnen der Landeskirche die volle Ordination zu gewähren, damit sie in ihrem Dienst ihrer Berufung gewiß sein können.

Bereits durch Schreiben vom 18. Juli 1957 hat die dienstälteste Vikarin unserer Badischen Landeskirche zu den §§ 59 und 60 des Kirchengesetzes über die Landeskirche im allgemeinen usw. Stellung genommen. Durch diese angeführten Bestimmungen, die auf unserer Frühjahrstagung 1957 verabschiedet worden sind, ist im wesentlichen die gesetzliche Regelung des Vikarinengesetzes vom 14. März 1944 in der Fassung vom 4. März 1948 in die Grundordnung aufgenommen worden.

In dieser erwähnten Stellungnahme wurden teilweise unter Bezugnahme auf Regelungen in Vikarinennordnungen anderer Landeskirchen drei Punkte herausgestellt:

1. Das Amt der Vikarinnen wird nicht wie das Amt des Pfarrers oder des Kirchenältesten als Amt umschrieben. Die Vikarin möchte wissen, gerade wenn sie in Spezialdiensten arbeitet, daß ihr Amt bei schöpfungsähnlicher Verschiedenheit von Mann und Frau ein geistliches Amt ist.
2. In § 59 heißt es: „An die Stelle der Ordination tritt die Einsegnung“. Es ist nicht gesagt, worin der Unterschied zwischen Ordination und Einsegnung besteht, auch fehlt das Einsegnungsgelübde, während das Ordinationsgelübde und das Altestengelübde wörtlich angeführt sind. Die Ordination ist in der Evangelischen Kirche Vorbedingung zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, auch wenn diese in einem abgegrenzten Kreis geschieht. Erst recht aber, wenn der Vikarin gestattet wird, „in zeitlich und örtlich beschränkter Weise“ Gemeindegottesdienst abzuhalten und die Sakamente zu spenden.
3. Es fehlen Bestimmungen über Schaffung von Stellen, Berufung und Rechtsstellung. Als Stellen kommen bei der Vikarin in Frage: a) landeskirchliche Stellen, b) in einem Kirchenbezirk oder einer Gemeinde, c) in Anstalten der Inneren Mission oder ähnlichem. Obwohl die meisten Vikarinnen in Baden im Religionsunterricht und in den Werken im Augenblick auf landeskirchlichen Stellen beschäftigt sind, sollten andere Möglichkeiten doch ausdrücklich in einer Ordnung der Landeskirche erwähnt werden.

Wir haben bisher die Teilegesetze unserer Grundordnung einschließlich der Präambel beschlossen. Noch steht die Gesamtkodifikation der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden aus. Der Kleine Verfassungsausschuß wird in den kommenden Monaten einen Entwurf für die Gesamtkodifikation der Grundordnung ausarbeiten und dem Landeskirchenrat vorlegen. Die Behandlung eines Entwurfs für die Gesamtkodifikation der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden ist für die Tagung unserer Synode im Frühjahr 1958 vorgesehen.

Im Hinblick auf diese bereits fest umrissene Arbeitsplanung regt der Rechtsausschuß in völliger Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß aus Zweckmäßigkeitgründen den Besluß der Synode an, die Eingabe mit der Stellungnahme dem Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen, der gebeten wird, bei seinen Arbeiten am Entwurf für die Gesamtkodifikation der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden den Inhalt der Eingabe und der Stellungnahme mit zu berücksichtigen. — Der Ausschlußantrag wird ohne Ausprache gebilligt.

## III. 2.

**Präsident Dr. Umhauer:** Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes wegen der Vereinigung mehrerer Mannheimer Vorstadtgemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim.

**Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger:** Liebe Kon-synodale! Der vorliegende Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sedenheim und Mannheim-Wallstadt mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim bezweckt die Schaffung einer Kirchengemeinde für den Bereich der Großstadt Mannheim; er liegt Ihnen als Anlage 1 vor.

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim decken sich augenfällig nicht mit den Grenzen der Stadt Mannheim. Zunächst erstreckte sich das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim nur über das eigentliche Stadtgebiet von Alt-Mannheim. Erst seit zwanzig Jahren umfaßt das Kirchspiel auch die Vororte Mannheim-Nekarau, Mannheim-Sandhofen und Mannheim-Waldhof. Das Gebiet der Stadt Mannheim dehnte sich durch Eingemeindungen in den dreißiger Jahren auch auf das Gebiet der heutigen Vororte Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sedenheim, Mannheim-Friedrichsfeld und Mannheim-Wallstadt aus. Diese eben angeführten sechs Vororte, die zwar nun seit Jahrzehnten politisch nach Mannheim eingemeindet sind, bilden bis jetzt noch selbständige Kirchengemeinden. Sie sind aber seit 1. April 1937 mit der Kirchengemeinde Mannheim zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes und § 38 der Kirchenverfassung verbunden, d. h. sie bilden einen Ortskirchensteuerzweckverband. Dieser wirtschaftliche Zusammenfluß der einzelnen Kirchengemeinden ermöglichte neben der einheitlichen Veranla-gung und Erhebung der Kirchensteuer insbesondere eine zentrale Planung und Finanzierung der kirchlichen Bau-ten, die durch die Besiedelung neuer Wohngebiete am Stadtrand von Alt-Mannheim und im Gebiet der noch selbständigen Vorort-Kirchengemeinden dringend notwen-dig geworden war. Bei den großen Bauaufgaben der Nachkriegszeit hat sich der Ortskirchensteuerzweckverband ebenfalls sehr bewährt. Gerade in den Jahren seit dem zweiten Weltkrieg sind aber die einzelnen Kirchengemeinden unter den gemeinsamen Aufgaben und Schwierigkeiten immer mehr zusammengewachsen. Auch rein geo-graphisch sind infolge der regen Bau- und Siedlungstätig-keit die Grenzen zwischen den Kirchspielen der einzelnen

Kirchengemeinden kaum mehr erkennbar. Da auf der anderen Seite das Nebeneinander von mehreren rechtlich selbständigen Kirchengemeinden innerhalb der Gemarkung der Stadt Mannheim die kirchliche Verwaltung erschwert und zugleich die gleichmäßige kirchliche Entwicklung behindert, sind seit Jahren Bestrebungen im Gange, auch die bisher noch selbständigen sechs Vorort-Kirchengemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim zu einer einheitlichen Kirchengemeinde zu vereinigen. Diese Bestrebungen haben dazu geführt, daß im Oktober 1956 die Kirchengemeinderäte der in Artikel 1 unseres Gesetzentwurfs genannten fünf Kirchengemeinden der Vereinigung mit der Kirchengemeinde Mannheim zugestimmt oder diese beantragt haben und auch der Kirchengemeinderat Mannheim einen entsprechenden Besluß gefaßt hat. Lediglich der Kirchengemeinderat Mannheim-Friedrichsfeld hat der Vereinigung nicht zugestimmt. Aus diesem Grunde können nur die in Artikel 1 des Entwurfs genannten fünf Kirchengemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim vereinigt werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat als untere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16. August 1957 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortstkirchensteuergesetzes die Vereinigung staatlich genehmigt.

Im Falle einer Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs würde sich mit Ausnahme der noch selbständigen bleibenden Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim mit dem Ortskirchensteuerzweckverband und dem größten Kirchenbezirk unserer Landeskirche decken. Der Stadtkreis Mannheim umfaßt dann einschließlich der noch selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld 34 Pfarrgemeinden mit annähernd 150 000 Evangelischen.

Artikel 1 des Entwurfs enthält die Bestimmung über die Vereinigung der fünf Evangelischen Vorort-Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim.

Artikel 2 legt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und zwar auf 1. April 1958 fest und regelt in Absatz 2 die Beauftragung des Evang. Oberkirchenrats mit dem Vollzug dieses Gesetzes.

Unter Bezugnahme auf das von mir vorgetragene empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs. — Das Gesetz wird in der Spezialberatung und bei der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

### III, 3.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zu Punkt III, 3 der Tagesordnung: Antrag der Bezirksynode Baden-Baden über die Mitgliedschaft in der Landessynode.

**Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger:** Liebe Herren und Brüder! Dem Rechtsausschuß war die Bearbeitung eines Antrages der Bezirksynode Baden-Baden vom 22. Juli 1957 übertragen worden. Diese Eingabe lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß beim Ausscheiden eines geistlichen Mitglieds der Landessynode aus dem Pfarramt sein Mandat in der Landessynode endet. Dieser Besluß soll rückwirkend gelten.“

Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 30. Juli 1957 diesen Antrag dem Herrn Präsidenten der Landessynode überreicht und hierbei zur Begründung des Antrags der Bezirksynode Baden-Baden die Ausführungen des Dekanats Baden-Baden in seinem Bericht vom 22. Juli 1957 an den Evang. Oberkirchenrat mitgeteilt. Diese Ausführungen haben folgenden Wortlaut:

„Die Bezirksynode des Bezirks Baden-Baden hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli 1957 folgenden Besluß gefaßt:

Vorsorglich wird als Nachfolger für Pfarrer Mölbert-Bühl als geistliches Mitglied in die Landessynode Pfarrer Schaal-Kork gewählt.

Die Bezirksynode war einhellig der Überzeugung, daß ein in den Ruhestand getretener Pfarrer nicht mehr den Bezirk, insbesondere auch die aktive Pfarrerschaft des Bezirks, in der Synode vertreten kann. Der Pfarrer ist seinerzeit auf Grund seines Amtes in die Landessynode gewählt worden. Scheidet er aus diesem Amt aus, so erlischt nach der Meinung der Bezirksynode sein Mandat. Ein dahingehender Antrag an die Landessynode, der hier Klarheit herbeiführen soll, ist einstimmig von der Bezirksynode gefaßt worden. Sollte die Landessynode sich der Meinung unserer Bezirksynode anschließen und somit also der bisherige Synodale Pfarrer Mölbert aus der Landessynode ausscheiden, müßte ein neues geistliches Mitglied für die Landessynode gewählt werden.

Damit die Bezirksynode nicht noch einmal besonders zu dieser Wahl zusammenetreten muß, hat sie jetzt schon vorsorglich für diesen Fall Pfarrer Schaal-Kork gewählt.“

Wir haben durch unseren Konzilialen Kroll in der Plenarsitzung am Montag gehört, daß auch der Kirchenbezirk Rheinbischofsheim, der zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode mit dem Kirchenbezirk Baden-Baden verbunden ist, Pfarrer Schaal, Kork, zum Nachfolger für Pfarrer Mölbert, Bühl, als geistliches Mitglied in die Landessynode gewählt hat.

Bevor ich Ihnen das Ergebnis der Beratung des Rechtsausschusses vortrage, möchte ich Ihnen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vor Augen führen.

S 3 des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. April 1953 bestimmt:

Die Landessynode setzt sich zusammen aus  
a) den nach der Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,  
b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats berufenen Synodalen, darunter einem Mitgliede der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Die kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1953 legt in § 30 fest:

Die Landessynode besteht aus:  
a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirksynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirksynode, so muß er doch Altester sein. Jede Bezirksynode wählt einen Synoden. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirksynode für jedes angesangene 60 000 je einen weiteren Synoden;

b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirksynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser lehrgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;

c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zu berufenden Landessynoden, davon aus einem Mitgliede der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synoden müssen die Befähigung zum Altestenamt haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

Diese Mitteilung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen zeigt, daß eine Regelung über das Ausscheiden eines Synodalen aus der Landessynode weder für die geistlichen noch für die weltlichen Mitglieder im Falle des Eintritts in den Ruhestand oder einer Versetzung vorliegen ist.

Die im Jahre 1947 gewählte Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1949 (vergl. Verhandlungsbericht Seite 29/30) — veranlaßt durch die Versetzung von je zwei geistlichen und weltlichen Synodalen — die nachstehende Entschließung gefaßt:

„Der Verfassungsausschuß — er entspricht unserem heutigen Rechtsausschuß — legt hier von sich aus einen Antrag vor, ohne daß eine Eingabe in dieser Richtung oder sonst zugegangen ist. Es handelt sich um folgendes: Wir haben erlebt, daß einer der Mitglieder, ein früheres Mitglied des Verfassungsausschusses, Herr Baumann, aus der Synode ausgetreten ist. Es sind schon öfters Fälle vorgekommen, wo sich die ernste Frage ergeben hat, ob gewählte Synodale, die durch Versetzung aus dem Bezirk, der sie gewählt hat, herauskommen, damit aus der Synode ausscheiden oder mehr oder weniger verpflichtet sind, aus der Synode auszutreten. Wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß wir hier keine rechtliche Regelung vorschlagen können, die alle vorkommenden Fälle nun zweifelsfrei und ohne eine gewissenhafte Entscheidung durch den Betroffenen regelt. Wir schlagen der Synode folgende Entschließung vor:

Synodale, die durch Versetzung den Bezirk, der sie gewählt hat, verlassen, sind vor die ernste Frage gestellt, ob sie dann aus der Landessynode ausscheiden oder auszutreten haben.

Die Verpflichtung der Synodalen erschöpft sich nicht in der Vertretung eines bestimmten Bezirks. Daher kann nicht etwa vorgeschrieben werden, daß ein gewähltes Mitglied der Synode mit der Versetzung in einen anderen Bezirk aus der Synode ausscheidet.

Andererseits ist für jeden gewählten Synodalen das Bewußtsein wichtig, von einem bestimmten Bezirk getragen zu sein und über die in diesem Bezirk vorhandenen Zustände und Wünsche der Synode berichten zu können. Wenn die Verbindung mit dem bisherigen Bezirk durch eine Versetzung unmöglich gemacht wird, kann also dem hiervon betroffenen Synodalen nicht gewehrt werden, aus der Synode auszutreten. Die Landessynode begrüßt es aber, wenn Synodale auch in diesem Fall in ihr verbleiben, zumal es für ihre Arbeiten förderlich ist, wenn nicht zu häufiger Wechsel in der Zusammensetzung der Landessynode eintritt.“

Diese Entschließung wurde durch das Plenum angenommen.

Auch die im Jahre 1953 gewählte Synode hat sich schon einmal mit dieser Frage beschäftigt und zwar am 27. 4. 1955 (vgl. Verhandlungsbericht Seite 12). Bei zwei Konnodalen waren seit ihrer Wahl in die Landessynode personelle Veränderungen eingetreten. Der Konodal Henrich war hauptamtlich in den Dienst des Männerwerks der Landeskirche getreten. Der Konodal Schmelcher war zunächst ehrenamtlich als Geschäftsführer der Evang. Akademie übernommen worden. Außerdem hatte der Konodal Schmelcher eine Wohnung in Herrenals bezogen, das bekanntlich infolge seiner Zugehörigkeit zum Landesteil Württemberg auch kirchlich zur Württembergischen Landeskirche gehört.

Der Rechtsausschuß sah nach dem geltenden Recht keinen Hindernisgrund für das Verbleiben des hauptamtlich im

Dienste des Männerwerks stehenden Konnodalen Henrich in der Landessynode. Erst recht nicht für das Verbleiben des vorerst nur ehrenamtlich im Dienste der Evang. Akademie der Landeskirche stehenden Konnodalen Schmelcher.

Bei der Prüfung der Frage einer Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen außerhalb des Gebietes der Landeskirche ging der Rechtsausschuß von folgendem aus: Es sei anerkanntes Recht, daß eine Person nicht nur einen Wohnsitz, sondern einen doppelten Wohnsitz haben könne. Wohnsitz sei da, wo der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen habe. Der Rechtsausschuß war daher zu der Auffassung gelangt, daß der Konodal Schmelcher einen doppelten Wohnsitz, und zwar in Herrenals und in Karlsruhe gegründet hat. Die Synode folgte in jener Sitzung einstimmig dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

In dem vorliegenden Falle, der die Bezirkssynode Baden-Baden zur Stellung ihres Antrages veranlaßt hat, ist ein geistliches Mitglied der Landessynode aus dem aktiven Pfarrdienst ausgeschieden und hat seinen Wohnsitz außerhalb der beiden zur Wahl verbundenen Kirchenbezirke Baden-Baden und Rheinbischofsheim verlegt.

Für die Tagung im Frühjahr 1958 ist die Verabsiedlung der Gesamtkodifikation der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgesehen. Der Kleine Verfassungsausschuß wird in den kommenden Monaten die hierfür erforderlichen Vorarbeiten vornehmen. Zu diesen Vorarbeiten wird auch die Überarbeitung der kirchlichen Wahlordnung gehören; denn die Grundzüge einer Verfassung und einer Wahlordnung müssen unbedingt im wesentlichen übereinstimmen. Dieser notwendige und enge Sachzusammenhang zwischen der Grundordnung einer Körperschaft und ihrem Wahlrecht bedingt somit die Überarbeitung der Wahlordnung und eine Auseinandersetzung mit den Einwänden, die gegen die Wahlordnung erhoben worden sind. Des weiteren ist daran gedacht, in diesem Zusammenhange auch die Frage einer eventuellen Stellvertretung des Synodalen zu prüfen, um eventuell der sich fast bei jeder Tagung immer wieder zeigenden Gefahr der Beschlusunfähigkeit zu begegnen, wobei die Regelungen beim Bezirkssynodensrat und Landeskirchenrat eventuell als Vorbilder dienen können.

Der Rechtsausschuß wollte im Hinblick auf diese bevorstehende allgemeine gesetzliche Regelung von der endgültigen Behandlung dieses Einzelfalles absehen, wobei die Mehrzahl seiner Mitglieder im Verlaufe der Beratung zum Ausdruck gebracht hat, daß das Begehr der Bezirkssynode Baden-Baden durchaus gerechtfertigt sei, d. h. daß ein in den Ruhestand getretenes gewähltes geistliches Mitglied, das zudem seinen Wohnsitz noch aus den in Betracht kommenden Kirchenbezirken wegverlegt hat, aus der Synode ausscheidet. Der Ausschuß glaubt auch annehmen zu dürfen, daß in dem vorliegenden Einzelfall das gewählte Mitglied aus der Synode austreten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte und ganz besonders im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Gesamtkodifikation der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und die im Zusammenhang hiermit erforderliche Neufassung der kirchlichen Wahlordnung bittet der Rechtsausschuß die Synode, den Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden an den Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen zur Berücksichtigung bei seinen bevorstehenden Arbeiten an der Gesamtkodifikation der Grundordnung und der damit eng verbundenen Neufassung der kirchlichen Wahlordnung. (Allgemeiner Beifall!) — Der Antrag des Rechtsausschusses wird ohne Aussprache angenommen.

## IV. 1.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir treten ein in die Beratung des Punktes IV, 1 der Tagesordnung: Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses über die Eingabe des Pfarrers Stürmer und andere über den Namen der Landeskirche.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Verehrte Herren und liebe Brüder! Der Rechtsausschuss hat das von Pfarrer Stürmer und acht anderen unterzeichnete, an den Präsidenten der Landessynode gerichtete Schreiben vom 25. Oktober 1957 beraten, obwohl diese Eingabe nicht, wie der § 14 der Geschäftsordnung der Landessynode vorsieht, zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorlag.

In dem genannten Schreiben wird „Feierliche Rechtsverwahrung“ eingelegt gegen den Namen, den sich die Landeskirche durch das auf der Frühjahrssynode 1957 einstimmig angenommene Kirchengesetz, die Landeskirche im allgemeinen usw. betr. gegeben hat. Zur Begründung wird auf die beiden ersten Paragraphen der Unionsurkunde verwiesen und behauptet, daß der in der Unionsurkunde verbriefte Name für die neue Grundordnung bindend sei. Vorher heißt es:

„Man kann nicht sich für gebunden an die Unionsurkunde erklären und gleichzeitig stillschweigend den Namen dieser Kirche ändern, der ein wesentlicher grundlegender Bestandteil der Unionsurkunde ist.“

Der Rechtsausschuss hält die der Eingabe zugrundeliegende Rechtsauffassung für falsch. § 1 der Unionsurkunde legt nur die Tatsache der Vereinigung fest, aber nicht den Namen der Landeskirche. Dies geht schon daraus hervor, daß er gar nicht den später geführten Namen enthält: in diesem § 1 heißt es nämlich: „bilden hinfot eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“, es heißt also nicht: „eine Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“ — das war der bisherige Name. In der Unionsurkunde haben auch die Worte: „vereinigte evangelisch-protestantische“ nicht die großen Anfangsbuchstaben, die ihnen die Eingabe unrichtigerweise gibt. Hiermit erwacht die Eingabe den falschen Eindruck, in § 1 der Unionsurkunde wäre ein Eigename festgelegt. Wörtlich und in der Rechtsschreibung genau so wie in § 1 bringt der § 2 der Unionsurkunde die Bezeichnung „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ und nicht den bis zum Frühjahr 1957 gebrauchten Namen: „Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“. Eine Änderung dieses Namens verlebt also keineswegs die Bindung an die Unionsurkunde.

Der Rechtsausschuß stellt demnach fest, daß die vorgebrachte Rechtsverwahrung unbegründet ist.

Der Vorwurf, daß die Landeskirche ihren Namen stillschweigend geändert habe, ist leicht zu entkräften. Der Landeskirchenrat hat den Namen „Evangelische Landeskirche in Baden“ der Landesynode nämlich erst vorschlagen, nachdem die Bezirkssynoden ganz überwiegend sich für einen neuen Namen ausgesprochen hatten, und zwar etwa zur Hälfte für „Evangelische Landeskirche in Baden“, zur anderen Hälfte für „Evangelische Kirche in Baden“. Dieses Ergebnis wurde der Landesynode vor ihrer Tagung im Frühjahr 1957 bekanntgegeben (es ist im gedruckten Verhandlungsbericht Anlage 1 Seite 3 zu lesen). Im Plenum teilte der Berichterstatter mit, daß im Ausschuß ein Antrag, in der Vorlage den alten Namen wiederherzustellen, mit Mehrheit abgelehnt wurde (auch das ist im gedruckten Verhandlungsbericht Seite 26 nachzulesen). Nach gründlicher Beratung wurde das Kirchengesetz, das den Namen festlegte, einstimmig von der Landesynode angenommen.

Der Rechtsausschuß will aber nicht nur die Rechtslage klarstellen und den der Landesynode gemachten Vorwurf

zurückweisen. Er hat auch überlegt, ob dem sachlichen Inhalten der Eingabe entsprochen werden soll. Er hat dabei bedacht:

1. Die Bezirkssynoden haben sich fast ausnahmslos für eine Namensänderung ausgesprochen.
2. Die Landesynode hat erst vor einem halben Jahre das Gesetz, das den neuen Namen festlegte, einstimmig angenommen.

Der bei neun Unterzeichnern einer eilig verfaßten Eingabe vorhandene Wunsch konnte den Rechtsausschuß nicht bestimmen, der Landesynode vorzuschlagen, ihre eigene Entscheidung abzuändern und damit den Wünschen der Bezirkssynoden zu widersprechen.

Der Hauptausschuß hat den vorliegenden Bericht des Rechtsausschusses gebilligt. Im Einverständnis mit dem Hauptausschuß beantragt der Rechtsausschuß:

Die Landesynode möge dem vorgetragenen Bericht zustimmen und ihren Präsidenten bitten, ihn den Unterzeichnern der Eingabe mitzuteilen. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Aussprache ist eröffnet. Es wünscht niemand das Wort. Daraus schließe ich, daß der Antrag des Ausschusses bzw. der Ausschüsse einstimmig angenommen wird.

In Abweichung von der sonstigen Übung soll ich also hier den ganzen Bericht den Unterzeichnern der Eingabe mitteilen? (Zuruf Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Wir bitten darum, Herr Präsident!)

## V. 5.

Nach kurzer Pause wird der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Gottesdienstordnung betr., zur Beratung gestellt. Im Zusammenhang damit wird eine ganze Anzahl von Anträgen und Eingaben behandelt, darunter auch ein Schreiben des Synodalen Pfarrer G. Schweikhart an den Präsidenten der Landesynode, das in den einschlägigen Partien folgenden Wortlaut hat:

Seien Sie, bitte, sehr geehrter Herr Präsident, so freundlich und grüßen Sie alle Konzynodale herzlich von mir und geben Sie ihnen meine dringende Bitte weiter, bei der folgenschweren Entscheidung über das Problem der Liturgie beide Gottesdienstordnungen, die von 1930 und die von 1950 nebeneinander in Kraft zu setzen, dabei nach Artikel VII des Augsburgischen Bekenntnisses und vor allem nach der Heiligen Schrift, etwa 1. Korinther 10, 23—33, zu handeln.

1. „Es ist nicht not zu besserer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenfalls gleichförmige Zeremonien vom Menschen eingesezt gehalten werden.“

2. Es gilt, „die Gewissen“ vieler stiller und treuer Mitglieder der Landeskirche „zu verschonen“.

Dazu liegt eine Reihe von Briefen mit zahlreichen Unterschriften von Gemeindegliedern vor, die sich alle dem Antrag von Pfarrer G. Schweikhart bzw. einem ungefähr gleichlautenden Antrag von Pfarrer Dr. Hegel anschließen, sowie das folgende Schreiben der Pfarrer Heinzelmann und Dr. Stürmer an den Präsidenten der Synode:

Die Einführung des griechischen Kyrie in der Erweiterten Gottesdienstordnung in Baden stellt für die Unterzeichneten ein schweres Ärgernis im Sinne des Neuen Testaments (Skandalon) dar. Selbst für den Fall, daß das Kyrie einzelnen Pfarrern oder Gemeinden freigestellt würde, bliebe auch das Hören ein Ärgernis. Evangelischer Gottesdienst hat zum Grundsatz die Verständlichkeit in der Landessprache. Fremdsprachige Stücke können allenfalls hingenommen werden, wo die Gemeinde sie bei Übernahme bisher gültiger Formen gewohnt ist. Neueinführung fremd-

sprachiger Stütze widerspricht dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes.

Das Fehlen des griechischen Kyrie mag für einige vom Gesichtspunkt der Kirchenmusik oder der Liturgik aus bedauerlich oder schmerlich sein, ein Standort nicht. Die Einführung dagegen ist für uns nach unserem Verständnis des evangelischen Gottesdienstes untragbar. Wir nehmen für uns 1. Kor. 8, 11—13 in Anspruch und berufen uns auf das Votum des Herrn Landesbischofs bei der Frühjahrstagung der Landessynode 1957 (Verhandlungsbericht Seite 39f. rechts unten), wo er u. a. ausführte: „... war für mich die Entscheidung gegeben, wie sie nach dem Neuen Testamente in einem solchen Fall, wo solche Meinungsverschiedenheiten vorkommen, gegeben wird: Dann entscheidet einfach die Liebe!“

Ein Antrag des Evang. Pfarramtes der Ludwigskirche in Freiburg ging am Tage der Eröffnung der Tagung der Landessynode ein. Er hat folgenden Wortlaut:

„Hohe Synode! Da die Unterzeichneten erst in diesen Tagen erfahren haben, daß die am 27. 10. zusammen-tretende Landessynode eine Entscheidung über die Ord-nung unseres Gottesdienstes fällen soll, war es nicht mehr möglich, in einem größeren Kreis eine Stellung-nahme herbeizuführen.“

Daher erlauben sich die Altesten der Ludwigskirche Freiburg i. Br. der hohen Synode die Bitte vorzu-tragen, von einem Besluß absehen zu wollen, der den derzeitigen Zustand ändert.

Begründung:

1. Die von uns mit Freude benützte Gottesdienstord-nung 1950 dient der Mehrzahl unserer Gemeinden und führt zu einer heilsamen Ordnung. Wir wollen ihr aber nicht mehr Gewicht beilegen, als sie ver-dient (vgl. die liturgiegeschichtlichen und musikalischen Bedenken).
2. In einer evangelischen Kirche kann einer Gemeinde kein Teil des Lobes Gottes aufgezwungen werden, auch nicht durch den Besluß einer Synode, solange nicht Lehre und Bekennnis gefährdet sind.
3. Wir glauben auch nicht, über das Votum der Ge-meinden hinweggehen zu können, die an der Ord-nung von 1950 festhalten wollen.
4. Die oft geäußerte Meinung, der Pfarrer könne die Gemeinde in diesen Dingen dirigieren, trifft nicht zu. Wir operieren in der Frage der Liturgie am Herzen der Gemeinde! Dabei kann durch Gesetze und Ordnung das Leben verdrängt oder erstickt werden. Der Gesichtspunkt, daß „jetzt endlich“ die Einheit er-reicht werden müsse, läßt außer acht, daß unsere Kirche seit 1945 schon zu oft der drängenden Eile zum Opfer gefallen ist. Mit ruhigem Schritt muß sie durch eine hastige Zeit schreiten, auch im schlichten Gewand ihres Gotteslobes auf Erden. Glaubwürdig wird sie weder durch die Altäitümlichkeit noch durch die Einheit in der Liturgie.
5. Das Reisen einer Liturgie bedarf eines Zeitmaßes, über das wir nicht verfügen. Sollte wegen der Ge-fahr liturgischer Verwilderung ein Besluß herbeigeführt werden müssen, so mag die Liturgie von 1950 als Minimum, die von 1950 als Maximum ge geben bleiben.
6. Wenn erst die verschiedenen Ordnungen des Gottes-dienstes zur Kampfparole werden — und diese Ge-fahr besteht — sind wir von einer Einheit weiter entfernt denn je und beweisen, daß wir die Form in einer Zeit überbetonen, in der die Substanz uns-eres Glaubens und Bekennens von innen und außen in höchster Gefahr ist.“

Berichterstatter Synodale Hörner: Hohe Synode! Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg hat nicht nur unsere badische Landeskirche, sondern die Kirche Jesu Christi in der ganzen Welt vor eine Fülle von neuen Aufgaben ge-stellt. Für eine evangelische Kirche konnte kein Zweifel bestehen, mit welcher Zielrichtung diese Aufgaben an-gesetzt werden mußten. Sie sollen dazu dienen, der Ver-kündigung des Evangeliums von Jesus Christus, dem Ge-kreuzigten und Auferstandenen, nicht nur die rechte Aus-richtung zu geben, sondern ihr sowohl in der Kirche als auch in der Welt Raum zu schaffen, daß es nicht nur ge-hört, sondern auch in Kirche und Welt gelebt werden kann. Bei dem daraus folgenden Neu- und Aufbau des kirch-lichen Lebens konnten die Kirchen nicht überschauen und übergehen eine Bewegung, die seit Jahrzehnten auf die Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens einen starken Einfluß ausgeübt hat, nämlich die liturgische Bewegung. Darum hat die Leitung auch unserer Landeskirche sich der vor sie gestellten Aufgabe angenommen, um sie fruchtbar werden zu lassen für das Ganze unserer Kirche. Das Ergebnis dieser Bemühung war die Erweiterte Gottesdienst-ordnung von 1950.

Sie kennen alle aus eigener Erfahrung, was sich bei der probeweisen Einführung dieser Gottesdienstordnung im Raume unserer Landeskirche zugetragen hat, wiewiel Erfreuliches, aber auch wiewiel Betrübliches. Eines jedoch wollen wir dankbar hier aussprechen: Der Herr der Kirche hat es bis heute immer wieder neu verhütet, daß wir trotz der vielen Auseinanderseizzungen auseinandergefalen sind, weder hier in der Synode noch draußen im Lande, sondern beisammen bleiben durften und einander als Glieder ein- und derselben Kirche des einen Herrn tragen und er-tragen konnten. Und das sollte bleiben, auch wenn noch mancherlei ausgetragen werden muß. Das sollten wir dankbaren Herzens gelten lassen, auch bei der Aufgabe, die uns heute gestellt ist.

Worum geht es? Die Synode von 1950 hat beschlossen, die von ihr erarbeitete und gutgeheißen Erweiterte Got-tesdienstordnung den Gemeinden zur Erprobung freizu geben. Der Zeitraum der Erprobung wurde auf fünf Jahre befristet. Unter Bezugnahme darauf hat der Präsi-dent der Synode auf der Frühjahrstagung 1955 die Auf-gabe gestellt: „Wir werden also im Herbst dieses Jahres uns darüber schlüssig werden müssen, ob wir entweder die Probezeit verlängern oder eine endgültige Entschließung pro oder kontra die neue Gottesdienstordnung treffen müssen.“ (Siehe Verhandlungen April 1955 Seite 35/36.)

Das Ergebnis der Verhandlungen vom Herbst 1955 war: Die Probezeit wird um zwei Jahre verlängert, durch eine Umfrage an die Gemeinden, die die Erweiterte Gottes-dienstordnung noch nicht eingeführt haben, soll ihnen Ge-legenhheit gegeben werden, zur Gottesdienstordnung Stel-lung zu nehmen. Das ist geschehen, die Unterlagen auf Grund der Umfrage liegen Ihnen vor. Da die Probezeit abgelaufen ist, werden wir zu prüfen haben, welche Ent-scheidung wir heute im Blick auf den tatsächlichen Stand der gottesdienstlichen Entwicklung in unseren Gemeinden treffen können.

Ich bitte Sie deshalb, unter diesem Gesichtspunkt meinen Bericht über die Verhandlungen im Hauptaus-schuß anhören zu wollen.

Für die Verhandlungen im Hauptausschuß lag zunächst eine Vorlage des Landeskirchenrats, Anlage 3, zugrunde. Sie liegt im Wortlaut vor, ihr Inhalt ist Ihnen also bekannt. Während der gegenwärtigen Tagung wurde dem Landeskirchenrat eine von mehreren Mitgliedern des Oberkirchenrats gebilligte zweite Vorlage für die Synode empfohlen, die nach eingehender Beratung und mancherlei Abänderungsvorschlägen folgende Fassung erhalten hat. Sie haben die neue Vorlage des Landeskirchenrats,

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Gottesdienstordnung:**

„Die Landesynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

Abschnitt 1. Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angeflossene Fassung.

Abschnitt 2. Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung.

**§ 2**

Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Altestenkreis zuständig.“

Es lagen außerdem die durch die Umfrage an die Gemeinden ermittelten Voten zur Gottesdienstordnung von 1950 zugrunde und eine Fülle von Eingaben einzelner und Gruppen, in denen zu den um die Gottesdienstordnung entstandenen Problemen Stellung genommen wurde und Bitten an die Synode ausgesprochen waren.

Ich greife aus der Fülle der Voten einige von denjenigen heraus, die für die Verhandlungen im Hauptausschuss eine besondere Rolle gespielt haben:

1. Die von uns mit Freude benützte Gottesdienstordnung 1950 dient der Mehrzahl unserer Gemeinden und führt zu einer heilsamen Ordnung. Wir wollen aber ihr nicht mehr Gewicht beilegen, als sie verdient.

2. In einer evangelischen Kirche kann einer Gemeinde kein Teil des Lobes Gottes aufgezwungen werden, auch nicht durch den Beschluss der Synode, solange nicht Lehre und Bekennnis gefährdet sind.

3. Das Reisen einer Liturgie bedarf eines Zeitmaßes, über das wir nicht verfügen. Sollte wegen der Gefahr liturgischer Verwilderung ein Beschluss herbeigeführt werden müssen, so mag die Liturgie von 1930 als Minimum, die von 1950 als Maximum gegeben bleiben.

In den vielen anderen Voten wurde gleichlautend davor gewarnt, durch gesetzliche Regelung einen Zwang auf die Gewissen auszuüben, die in der Confessio Augustana festgelegte Freiheit der Gemeinden in der Ordnung der Liturgie nicht einzuschränken, usw. Da Ihnen, liebe Konzynodale, das Ergebnis der Umfrage an die Gemeinden vorliegt und die als Antrag an die Synode gerichteten Eingaben bekannt gegeben wurden, sind Sie im Grunde über alle für unsere Entscheidung wichtigen Argumente hinreichend informiert. Ich darf mir deshalb erlauben, Ihnen und mit Wiederholungen und damit auch Zeit zu ersparen.

In der Aussprache des Hauptausschusses wurde in der Haupthand über folgende Problemkreise verhandelt:

1. Die liturgische Bewegung ist eine Tatsache, an der niemand vorübergehen kann. Neue theologische Erkenntnisse haben allmählich zum Neubau der Kirche und einer Neuordnung ihres Lebens geführt. Ein Stück dieser Neuordnung ist die Liturgie. Sie hat nicht nur in unserer Kirche ihre Auswirkungen gehabt, sie ist auch nicht bei uns willkürlich ausgelöst worden. Man muß von einer über die Kirche in der ganzen Welt ausgetretenen Bewegung reden. Um das, was durch diese Bewegung entstanden ist, in unserer Kirche nicht in Unordnung und Willkür ausarten zu lassen, hat die Synode von 1950 die Erweiterte Gottesdienstordnung zur Erprobung freigegeben. Sie hat damit für unsere Landeskirche nichts grundsätzlich Neues geschaffen, sondern im Wesentlichen die Struktur unserer bisherigen Liturgie beibehalten und nur die in diese Struktur sich organisch einfügenden Stücke aufgenommen. — Da es sich hierbei aber um Stücke

handelt, die im Verlauf der Jahrhunderte im Raum der christlichen Kirche entstanden waren, komme in der Erweiterten Gottesdienstordnung ein berechtigtes Anliegen zum Ausdruck, nämlich: dem Gotteslob der Kirche aus zwei Jahrtausenden auch in unserer Kirche mehr Raum zu geben als bisher. Damit werde unsere Kirche auch an diesem Punkt aus dem engen Raum der landeskirchlichen Grenzen herausgeführt zur Kirche in der weiten Welt.

2. Welche Bedeutung hat die Liturgie in der Kirche?

Sie sei eine Frage der Ordnung und nicht in erster Linie eine Frage des Bekennnisstandes. Wohl könne es in der Kirche keine Ordnung geben, die im Widerspruch zu Schrift und Bekennnis stehe. Aber aus Schrift und Bekennnis lasse sich nicht nur eine einzige und sonst keine Ordnung ableiten. Darum dürfe über liturgische Fragen nicht so geredet werden, als hänge von der oder jener Liturgie Leben oder Tod der Kirche oder gar das Heil der Gläubigen ab. Das gepredigte und gläubig gehörte Wort schafft Leben, aber nicht die so oder so gestaltete Liturgie. Für das durch die Predigt geweckte und vorhandene Leben nur kann eine ihm entsprechende Ordnung gesucht und gefunden werden.

3. Von da aus ergab sich die Frage nach einer einheitlichen Ordnung. Es wurde betont, daß die Confessio Augustana für die Einheit der Kirche keine Einheit in der Ordnung zur Bedingung mache. Das gelte auch für die Liturgie. Aber daraus könne man nicht folgern, daß Gemeinsamkeit in der Liturgie, also eine einheitliche verbindliche Gottesdienstordnung im Raum der Landeskirche im ausgesprochenen Widerspruch zur Confessio Augustana stehe. Was dort für die damalige Zeit auf einer Art ökumenischer Ebene ausgesprochen wurde, solle man nicht einfach unbedenkt auf die Ebene einer Landeskirche anwenden. Gleichwohl gelte dieser Grundsatz auch dafür und könne durchaus für unsere Landeskirche in Anwendung gebracht werden. Es müsse aber doch ernsthaft gefragt werden, ob deshalb eine Synode zu weit geht, wenn sie den Wunsch habe, daß ihr eine gemeinsame Form des Gottesdienstes geschenkt werde und ihre Gemeinden Gott mit einem Munde loben. Um der Gemeinsamkeit willen sollte niemand von der gemeinsamen Ordnung abweichen, sondern sich um der Liebe willen zu ihr halten oder zu ihr hinführen lassen. Deshalb sollte man gerade an diesem Punkt von einer absoluten Praktizierung des Gemeindeprinzips abssehen.

Auf die Gottesdienstordnung von 1950 angewendet, wurde daraus gefolgt: Die Umfrage von 1956 hat ergeben, daß über 500 Gemeinden die Erweiterte Gottesdienstordnung ganz oder teilweise eingeführt haben. Das heißt praktisch: der Wille zur Gemeinsamkeit zielt eindeutig auf die Ordnung von 1950 hin. Schon damals haben nur 113 Gemeinden eine ablehnende Haltung eingenommen. Inzwischen habe sich das Zahnbild zugunsten der Gottesdienstordnung von 1950 noch verändert. Auch die Voten der befragten Gemeinden bestätigen das. Darum tue man niemanden ein Unrecht an, man bleibe nur auf der Linie von 1950, wenn man nicht mehr jüngere, die Erweiterte Gottesdienstordnung als die Ordnung der Landeskirche einzuführen. Wie aus manchen Voten der befragten Gemeinden und sonst aus dem Lande hervorgeht, warten teils unentschlossene Gemeinden auf die Entscheidung der Synode, um sich danach richten zu können, teils aber Gemeinden, die die Liturgie praktizieren, um sicher zu sein, ob sie mit ihrem Vorgehen auf dem rechten Wege sind. Es sei deshalb kein hinreichender Grund vorhanden, die Entscheidung noch länger hinauszögern. Ja, es sei geradezu geboten, meinten einige Synodale, um einer Unsicherheit einerseits und einer liturgischen Willkür andererseits zu steuern, jetzt eine Entscheidung herbeizuführen.

4. Weiter wurde gefaßt: Im Zusammenhang mit einer solchen Entscheidung müsse zuerst die Frage geklärt werden: Was geschieht mit den Gemeinden, die bei der Ordnung von 1930 bleiben wollen.

Zu dieser Frage wurde beigetragen: Auf Grund der gegebenen Situation könne es kein Zurück zur Ordnung von 1930 geben. Man könne nicht wegen der gefaßten grundsätzlichen Ablehnung von dreißig Gemeinden das Ganze abblasen und im engen Raum der Badischen Landeskirche bleiben. Wir würden nicht nur die Linie von 1950 verlassen, sondern auch denen Unrecht tun, die Freude gewonnen haben, ihren Gottesdienst nach der Erweiterten Gottesdienstordnung zu halten. Darüber hinaus würde Unsicherheit, Unordnung und Willkür entstehen; denn die liturgische Bewegung ist da und kann durch keinen Gesetzeszwang wieder beseitigt werden.

Dennoch war man sich darin ohne Auseinandersetzung einig, daß niemand gezwungen und in seinem Gewissen verletzt werden solle, falls die Gottesdienstordnung von 1950 beschlossen werde. Daraus ergebe sich die Gleichberechtigung beider Ordnungen in unserer Landeskirche. Es wurde keine Stimme dagegen laut, daß in Zukunft in unserer Landeskirche die Ordnung von 1950 und die von 1930 gleichberechtigt nebeneinander gelten sollen, auch nicht dagegen, daß dies auch im Wortlaut des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht werden müsse. Über diese Feststellung sprachen sich Synodale, die die Anliegen der Gemeinden vertraten, die an der Ordnung von 1930 festhalten wollten, zufrieden und dankbar aus.

Aber die Frage, wie nach der Entscheidung der Synode verfahren werden solle, wenn in Zukunft zwei Ordnungen gleichberechtigt nebeneinander gelten, entstand ein längeres Gespräch mit teils grundsätzlichen, teils praktischen Erwägungen.

Einige Synodale traten wiederholt dafür ein, daß in der Formulierung des Gesetzes zum Ausdruck kommen müsse, die Gottesdienstordnung von 1950 sei die eigentliche Ordnung der Landeskirche, und es sei der Wunsch der Synode, daß Gemeinden, die sie noch nicht eingeführt hatten, mit der Zeit nachkommen möchten. Demgegenüber fuhrte ein Referent des Evangelischen Oberkirchenrats aus: Es sei unmöglich, in einem Gesetz die Gleichberechtigung beider Ordnungen auszusprechen und zugleich einer die Vorrangstellung expressis verbis zuzusprechen. Man müsse auseinanderhalten, was mit dem Gewicht eines Gesetzes und was auch durch Verordnung oder Empfehlung ausgesprochen werden könne. Es bestehe die Gefahr, durch Formulierungskünste die eigentliche Alternative zu verschleiern. Zudem sei man sich ja darin einig, daß in liturgischen Dingen kein Zwang ausgeübt werden soll. Darüber war sich auch die Synode von 1950 einig. Eine andere Frage sei die, welches Fernziel man habe. Gewiß sei es wünschenswert, daß alle Gemeinden sich bald auf die Ordnung von 1950 einigen möchten. Aber es sei sehr zweifelhaft, ob dies Fernziel durch gesetzlichen Druck erreicht werde. Die psychologische Wirkung werde jedenfalls eine Erstarrung der Minderheit sein.

Darauf wurde von einem anderen Referenten des Oberkirchenrats erwidert: Es sei richtig, daß man durch Gesetz seiner Gemeinde eine Ordnung aufzwingen könne, die sie noch nicht habe. Aber das gottesdienstliche Leben in der Landeskirche sei nun einmal weithin bestimmt durch die Ordnung von 1950. Diesem Tatbestand müsse man doch auch Rechnung tragen. Es soll durchaus keine Diskriminierung der Gottesdienstordnung von 1930 ausgesprochen werden, es soll auch niemandem sein Glaubensstand abgesprochen werden. Aber man sollte doch auch nicht gesetzlich für alle Zeiten verankern, daß zwei Ordnungen zur Wahl gestellt sind. Die Synode von 1950 hat klar ausgedrückt, wohin der Weg führen soll. Somit bleibt doch die Frage:

Wie kommen wir zur Gemeinsamkeit? Es sollte nach einer Formulierung gesucht werden, die die Linie von 1950 klar beibehält und den Weg zu dem dort gesteckten Ziel andeutet. Eine Formulierung, die alle Mißverständnisse ausschließt, wird nicht zu finden sein. Einige Synodale argumentierten in ähnlicher Weise mit dem Ziel, die Formulierung so zu fassen, daß bei voller Gleichberechtigung der Gottesdienstordnung von 1930 doch deutlich werde, wo die Synode den Wunsch zur Gemeinsamkeit in der Gottesdienstordnung erfüllt sehe.

Ein weiterer Referent des Oberkirchenrats meinte, man könne auf keinen Fall einer Formulierung zustimmen, durch die die Gottesdienstordnung von 1950 nur auf die Höhe von 1930 gerückt wird. Es müsse klar erkannt werden, daß die Ordnung von 1950 die Ordnung der Landeskirche ist. Denn der Großteil der Gemeinden lebe doch tatsächlich in ihr. Den anderen Gemeinden sei vollauf Genüge getan mit der Anerkennung der Gleichberechtigung beider Ordnungen. Sie können ja bei der von 1930 bleiben. Eine Entscheidung mit dem Ziel, zu einer Gemeinsamkeit zu kommen, sei dringend geboten. Man könne das Vorcheinander nicht mehr langer lassen. Es sei peinlich, wenn man in unserer Kirche Gottesdienst halte und erst jeden Pfarrer fragen müsse, wie ers mit dem Gottesdienst halte. Es sei ein großes Ding um eine gemeinsame Ordnung. Auch mit Rücksicht auf die Gemeindeglieder müsse man dazu kommen.

Aus diesen Erörterungen ergab sich die Frage: Was wird aber geschehen, wenn die Gesetzesprache zu Ende ist, worauf wird man sich berufen können?

Einmutig war man der Meinung, daß kein Zwang ausgeübt werden dürfe, weder ein direkter noch ein indirekter, von welcher Seite auch immer er erwünscht sein könnte. Man solle dem Spiel der Kräfte freien Lauf lassen. Habe die neue Ordnung werbende Kraft, dann werde sie sich durchsetzen. Hat sie aber keine, ja tritt sogar eine rückläufige Bewegung ein, dann läßt sich auch mit gesetzlichen Mitteln nichts ausrichten. Leben wächst durch Dorn und Stein. Es wird sich zeigen, wo wirklich Leben ist. Man solle die liturgischen Dinge sich entwindeln lassen, mit Geduld auseinander warten, keine Kampfparolen aus liturgischen Fragen machen, die Auseinandersetzungen hierüber aus der Atmosphäre des Gegeneinander in die des brüderlichen Ringens mit einander und für einander führen, und Ruhe einkehren lassen zu einer gesunden Entwicklung. Man müsse endlich überhaupt der ganzen Sache nicht mehr länger das Gewicht geben, das sie im Laufe der Zeit bekommen hat. Wir verläumen sonst Dinge, die uns Gott weit mehr aufgetragen hat. (Beifall!)

Nach diesen allgemeinen Ausführungen noch ein kurzes Wort zu den einzelnen Vorlagen:

Zu Anfang der Verhandlungen lagen zwei Formulierungen des Gesetzes vor. Im Laufe des Gespräches wurde noch eine dritte eingebracht. Ich verlese die dritte, die eine Änderung in § 1 hat, wobei § 2 die Fassung der neuen Vorlage hat.

### § 1

Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird hiermit eingeführt.

Abschnitt 2. Diese Gottesdienstordnung und die Gottesdienstordnung von 1930 gelten nebeneinander.

### § 2

Für Entscheidungen über die Gestaltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Altestenkreis zuständig.

Ich darf mich zu den einzelnen Vorlagen kurz fassen, da ja in den allgemeinen Ausführungen alles enthalten ist, was jeweils auf die eine oder andere Fassung anzuwenden wäre.

Über den ersten Vorschlag (Anlage 3) wurde bemerkt: In ihr wird am klarsten dem tatsächlichen Zustand in der Landeskirche Rechnung getragen. Die Zahl der Gemeinden, die die Gottesdienstordnung von 1950 eingeführt haben, ist in der verlängerten Probezeit noch über die Zahl von 1955 hinaus gestiegen. Es ist nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht der Synode, ausdrücklich zu betonen, daß die Gottesdienstordnung von 1950 die Gottesdienstordnung der Landeskirche ist, zu der hin weitergegangen werden soll. Allerdings müsse ein ungeschmälertes Recht eingeräumt werden, bei der Gottesdienstordnung von 1930 bleiben zu können. Um jeden Druck zu vermeiden und auch keinen nur ungefährten Zielpunkt festzulegen oder anzudeuten, kann das Wörlein „einstweilen“ gestrichen werden.

Zum zweiten Vorschlag (Neue Vorlage), Entwurf des Landeskirchenrats: Das Anliegen, der Erweiterten Gottesdienstordnung eine berechtigte Vorrangstellung anzudeuten, kommt in der neuen Vorlage genugend zur Geltung durch die Voranstellung in § 1 Absatz 1 und deren Wortlaut: „Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird — und das ist die Betonung — als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt“. Es braucht also nicht noch einmal wie in der ersten Vorlage des Landeskirchenrats besonders ausgedrückt werden. Sachlich, und darauf kommt es bei einer Gesetzesformulierung allein an, ist damit nichts geändert, zumal ja alle Synoden der Meinung waren, beide Ordnungen sollen nebeneinander gelten. Durch diese zweite Formulierung ist aber auch der Anschein vermieden, als wolle man nun doch einen gewissen, unausgesprochenen Druck ausüben auf die Gemeinden, die bei der Ordnung von 1930 verbleiben wollen.

Zum dritten Vorschlag wurde bemerkt — ich verlese ihn noch einmal im Zusammenhang:

„Die seit 1930 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird hiermit eingeführt.“ Sie hat also nicht: „wird als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“...

„Sie hat die angegeschlossene Fassung.“

Abschnitt 2. Diese Gottesdienstordnung und die Gottesdienstordnung von 1930 gelten nebeneinander.

### S 2 (wie in der neuen Vorlage)

Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen bleibt der Altestenkreis zuständig.“

Zum dritten Vorschlag wurde also bemerkt, er enthalte sachlich nichts anderes als die beiden anderen Fassungen. Er sei aber die schlichteste Form und vermeide jegliches Mißverständnis für Auslegung und Anwendung in der Praxis.

Zuerst wurde über die erste Vorlage des Landeskirchenrats abgestimmt. Darin wurde gestrichen das Wörlein: „einstweilen“. Für diese Vorlage stimmten nur drei Synodale.

Bei der Abstimmung über die beiden anderen Fassungen entfielen auf jede je sieben Stimmen.

Der Hauptausschuß bittet deshalb die Synode, über die Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 eine Entscheidung herbeizuführen. Für diese Entscheidung wolle sie die Fassung zwei oder drei zu Grunde legen.  
(Allgemeiner Beifall!)

Dem Hauptausschuß hat der folgende Antrag der Bezirksynode Schopfheim vorgelegen:

„Die Landeskirche der Evangelischen Landeskirche in Baden wolle folgende Änderung des § 1 der Vorlage des Landeskirchenrats betr. die Gottesdienstordnung beschließen:

1. Die angeschlossene Erweiterte Gottesdienstordnung

ist die Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden.

2. Neben der Erweiterten Gottesdienstordnung haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Gottesdienste in der Ordnung von 1930 oder als Vollgottesdienste (Feier des hl. Abendmahls im Rahmen eines Gemeingottesdienstes) zu halten.

Dieser Antrag ist aus der Besorgnis geboren, die Synode könne an Hand der Vorlage des Landeskirchenrats ein Verbot aussprechen für die Gottesdienstordnung von 1930 und für einen Gottesdienst, der eine Vereinigung von Predigt und Abendmahl vor sieht. Im Laufe der Tagung kam ein Gespräch mit dem Dekan des Kirchenbezirks Schopfheim zu stande. Auf Grund dieses Gesprächs hat der Dekan im Einverständnis mit Mitgliedern der Bezirksynode Schopfheim den Antrag zurückerommen (der genaue Wortlaut der Erklärung: „vorläufig zurückgestellt“), da die Befürchtungen hinfällig geworden seien, aus denen heraus die Bezirksynode ihren Antrag gestellt hatte.

Der Hauptausschuß hat bei seinen Verhandlungen den Standpunkt vertreten, man solle das Anliegen des Schopfheimer Antrages nicht mit der jetzt aufgetragenen Entscheidung verquälen. Man werde bei der Schaffung eines neuen Kirchenbuches alle Fragen der Gottesdienstordnung noch einmal auf breitestem Ebene unter Einschluß der Vorlage von Entwürfen an die Bezirksynode behandeln. Damit sei dem Anliegen des Kirchenbezirks Schopfheim, soweit das im Augenblick überhaupt möglich sei, Rechnung getragen. Da der Antrag der Bezirksynode Schopfheim zurückgezogen ist („vorläufig zurückgestellt“ s. o.), bitte ich die Synode, die Angelegenheit ohne Aussprache als erledigt ansehen zu wollen.

Synodale Kühn: Hohe Synode! Leider bin ich durch den Dienst in meiner Gemeinde gezwungen, vorzeitig abzureisen, und habe deshalb gebeten, jetzt sprechen zu dürfen.

Ich werde schon hier sagen dürfen, daß die Formulierung, die Herr Prälat Maas und Herr Prälat Bornhäuser bevorzugt haben und die eine Fassung des Landeskirchenrats ist, die volle Zustimmung meiner Freunde und von mir gefunden hat. Wir bitten auch, daß Sie sich diesem Vorschlag um der Sache willen anschließen.

Zuerst möchte ich aber hier dem Herrn Landesbischof D. Bender und dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland, auch wenn er vielleicht einen anderen Standpunkt einnimmt, als ich ihn jetzt präzisiere, danken, weil sie den Weg der Mäßigung und Zurückhaltung und des Friedens mit den Vorschlägen des Landeskirchenrats angebahnt haben. Wie wäre es auch möglich, die Anbetung Gottes zur Kampfparole werden zu lassen. Das widerspräche ja in besonderer Weise auch der Geschichte unserer Badischen Kirche, die mit ihren fröhlichen und getrosten Eingangsgebeten so herlich und innig der schlichten Frömmigkeit in dieser unserer Kirche Ausdruck verliehen hat. Eine Verbindung mit der Ökumene ist zu erstreben, aber sie ist so zu gestalten, daß sie die Gemeinsamkeit mit der Ökumene in der Weite und Freiheit der Kirchen der Welt gewährt und nicht einschränkt oder gar aufhebt.

Eine eindeutige Mahnung möchte ich allerdings mit diesem Dank verbinden, d. h. einschließen: nie und nimmer durfte der Hauptgottesdienst der Gemeinde zum Experimentierfeld für die liturgische Bewegung gemacht werden. Im Nebengottesdienst, am Morgen und am Abend, in dem sich auch die einzelnen, eigenartig geprägten Kreise der Gemeinde zusammenfinden können, ist der Ort größter liturgischer Freiheit, wobei auch freilich auch die Formen der Evangeliumsverkündigung mit der Liebe zur Gemeinde in Einklang gebracht werden müßten. Wenn heute die Einheit der Gottesdienstordnung nicht erreichbar ist, so ist eindeutig die Schuld darin zu suchen, daß dieser Einbruch

in die jahrhundertealte Ordnung des Hauptgottesdienstes geschehen ist. Was im Wege des Nebengottesdienstes zuerst der Gemeinde vertraut gemacht gehört und dann im Hauptgottesdienst zum Einsatz hätte kommen sollen, ... (Zuruf: historisch falsch!) das ist sachlich so richtig, wie ich meine —, hätten wir die einheitliche Entwicklung, die neue Entwicklung der Nebengottesdienste abgewartet, so wäre uns viel liebloser Streit und viel Not des Richtens erpart geblieben. Die dreierlei Gegensätze, die in den Beratungen unserer Tage zum Ausdruck kamen, haben selbstverständlich alle drei ihre Berechtigung. Die sog. Liturgische Bewegung, bei uns beeinflußt schon von Spitta in Straßburg her, über die Agenden — das ist vorhin einmal gesagt worden — von 1858 bis zu den Agenden von Bauer, Greiner, Arper, Jüllerßen und Linderholm und anderen, haben in einer ersten Agendenreform von 1930 bereits ihren Einfluss ausgeübt. Es wäre falsch und sinnlos, sich einer liturgischen Bewegung entgegenzustemmen, die ihr Recht hat, Ordnung der Gemeinde zu werden. Das Erleben des Krieges, die offenkundige Nähe des Gerichtsergebnisses, haben die Herzen der Menschen auf den ewigen Tag des verkündeten Lobgelanges an den Stufen des Thrones des Lammes hingewiesen. Wer wollte sich solchem Anliegen verschließen! Und doch darf aus diesem Leben und Erleben keine weltflüchtige Klausur und kein Abzug des Frommen aus der Wirklichkeit einer schuldhaften Verfehlung an diese sündige Welt werden. Jede leichsfertige Vorwegnahme des Lobes Gottes ist Vermessenheit. Diesem Zustand trägt die Form der Volkskirche Rechnung. Die Volkskirche ist für uns nicht ein notwendiges Übel, sondern die sichtbare Anerkennung der Verschlossenheit aller in der sündigen Welt. Und auch der süßeste Lobgesang darf uns nicht dazu verführen, aus dieser verlorenen Welt auf den Flügeln der Schönheit der Liturgie zu entfliehen. Wir haben immer an die gefährdeten, angefochtenen Gewissen zu denken. Es ist der Weg einer echten Liturgie, mit Behutsamkeit den angefochtenen Gewissen den Lobgesang Gottes zum Trost werden zu lassen und sie zugleich nicht in Selbstgerechtigkeit zu übersetzen.

Der zweite Gegensatz, der sich bei dem bisherigen Ringen augetan hat, ist das geschichtliche Gegeneinander in unserem deutschen Predigtgottesdienst und in dem Reinigungsversuch Martin Luthers aus der katholischen Messe, der jetzt in unserer Liturgie ja seinen Ausdruck gefunden hat. Es ist m. E. zu beachten, daß es auch eine Führung des Heiligen Geistes gibt. Und man darf eine Kirche wie die Badische nicht aus dem Ring der Südwestdeutschen Kirchen der Pfalz und Württembergs und weiter der Schweiz ausbrechen. Solange kein Beweis erbracht ist, daß hier, in der Pfalz und in Württemberg gegen den Heiligen Geist und gegen die Schrift verstochen worden ist, solange kann niemand die Entwicklung der Kirche und des liturgischen Lebens bei uns verurteilen, besonders nicht, wenn er nicht in dieser Kirche lebendig verwurzelt ist. Die Predigt des Wortes Gottes muß das A und O alles Lebens unserer Kirche bleiben. Ich sage das vor allem gegen die, auch wenn sie jetzt nicht da sind, die glauben, auf die Predigt im Gottesdienst verzichten zu können. (Zurufe!) — Ich sage, auch wenn sie nicht da sind. Es gibt diesen Versuch, das wissen Sie ganz genau. Wer daran jetzt und in Zukunft rütteln will, der verschärft die Dinge und treibt zu Bekenntnisstandpunkten, die bei der Erörterung um die Liturgie nicht notwendig wären.

Zum Dritten handelt es sich um den aus der theologischen Situation geschichtlich sich ergebenden und zu reingehenden und zu vermittelnden Gegensatz von lutherisch-uniert. Merken Sie, bitte, es geht nicht um den Gegensatz lutherisch-reformiert, sondern um die Entscheidung lutherisch, uniert. Wer glaubt, daß die Kirche der Union mit ihrer Toleranz erledigt sei, das möchte ich mit aller

Deutlichkeit sagen, und wer meint, daß die alten Unionisten als liberaler Rest einmal zu verschrotten seien, der täuscht sich über die wahre Gesinnung in unserer Badischen Landeskirche. Wir haben alle uns verpflichtet auf den Bekenntnisstand der Unionskirche von 1821. Selbstverständlich ist die erweiterte Form der Gottesdienstordnung eine Weiterbildung von der alten unierten Form. Aber sie ist eine Weiterbildung im Sinne des Anbetungsgottesdienstes, im Sinne der gereinigten Lutherischen Messe.

Die Aufgabe, an der Union nicht bloß festzuhalten, sondern mehr noch mit dieser Gabe der ganzen Christenheit zu dienen, muß auch in der Form des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen. Wir konnten auf dieser und können wohl auf dieser Synode die Einheit der Gottesdienstordnung nicht herstellen. Aber es geht uns in dieser Synode um die höhere Einheit des Heiligen Geistes bei verschiedener Gestalt. Hoffentlich wird uns diese geschenkt. Überlassen wir uns seiner Führung. Es soll keiner den anderen zwingen und bereden wollen, auch nicht mit der Autorität des kirchlichen Amtes. Haben wir doch das Zutrauen zu der Kraft des Heiligen Geistes, daß den Gemeinden — und wir bekennen uns doch zum allgemeinen Priestertum der Gläubigen — die Weisheit geschenkt werde, den Weg des Glaubens und der Ordnung zu finden in Gleichberechtigung und gegenseitiger Rücksichtnahme. So kann das neue Gepräge der Beginn eines neuen Weges der Freiheit und der Liebe sein, des Dienstes am Evangelium und der Rücksichtnahme auf die geängsteten Gewissen zum Lobe Gottes und zum Frieden der Gemeinde.

**Landesbischof D. Bender:** Wenn ich gleich vor der eigentlichen Aussprache um das Wort gebeten habe, dann deswegen, weil ich einiges von dem Brief von Herrn Prof. Wolf, der ja der Synode bekanntgegeben worden ist, doch zurechtschreiben möchte, damit die Behandlung der Frage der Gottesdienstordnung in einer gereinigten, entspannten Atmosphäre vor sich gehen kann.

Die Argumentationen, die sich bei Herrn Prof. Wolf zu einer beschwörenden Bitte verdichtet haben, beziehen ihr Gewicht daraus, daß die Frage der Gottesdienstordnung völlig unter den Gesichtspunkt einer Bekenntnisentscheidung gerückt ist. Das ist nicht richtig, und das ist nicht recht. (Beifall!) Denn schon auf der Oktobertagung der Synode von 1955 waren beide, die Freunde der Gottesdienstordnung von 1930 und die von 1950 sich einig, daß dies nicht geschehen darf. Und ich erinnere an die Mitteilung, die uns Pfarrer Schweithart-Obrigheim damals gemacht hat, — nachzulesen auf Seite 49 des Protokolls der Oktobersynode von 1950, — bei der er sagte: „Daraüber hinaus teile ich mit, daß ich auf Grund eines Briefes von Prof. Wolf sagen darf, daß er im Einverständnis mit Herrn Prof. Karl Barth der Überzeugung ist, man dürfe die liturgische Frage mit der konfessionellen Frage nicht vermengen und verwischen. Es freut mich sehr, daß Herr Prof. Wolf zu meiner Ihnen dargelegten Stellungnahme sich bekannt hat.“

Diese Stellungnahme ist zusammengefaßt in dem Satz des Synodalen Schweithart: „Wenn sich die Landessynode behutsam und freundlich um die neue Liturgie bemüht, so liegt auch nach meinem Ermeessen kein gewissenbeschwerender Status confessionis vor, d. h. es wird unser badischer Bekenntnisstand dadurch nicht berührt.“

Es ist deshalb für mich schwer verständlich, daß in dem Brief von Herrn Prof. Wolf von einer „stummen Schar geängsteter Gewissen“ gesprochen wird. Liebe Brüder, weder ist diese Schar stumm (Beifall) noch kann sie geängstet sein. Denn worüber soll sie geängstet sein? Wenn sie fürchtet, daß die Frage der Gottesdienstordnung nicht nach ihrem Wunsch entschieden wird, so ist das kein Grund, geängstet zu sein. Ich halte es auch nicht für recht, wenn eben Synodale Kühn zwar im ersten Satz sich auf den

Standpunkt gestellt hat, daß man die Frage der Gottesdienstordnung aus der Frage des Bekennnisses heraushalten sollte, dann aber doch im zweiten Teil die Frage der Gottesdienstordnung wieder auf die Linie der konfessionellen Auseinandersetzung gebracht hat.

Hinter die damals im Oktober 1950 gemeinsam ausgesprochene Erkenntnis wollen wir nicht zurückkehren. Es ist einfach nicht recht, jetzt die Gottesdienstordnung von 1950 als den Höhepunkt einer gefährlichen Entwicklung hinzustellen, und diese Behauptung mit einigen Sätzen zu stützen, die der Vorlage der Kommission für den liturgischen Wegweiser willkürlich entnommen und dabei völlig aus dem Zusammenhang herausgerissen sind, zumal diese Vorlage noch nicht einmal vom Oberkirchenrat und vom Landeskirchenrat geprüft, geschweige denn bereits der Synode vorgelegt ist. Noch einmal erkläre ich, was ich schon auf der Synode von 1950 erklärt habe, daß in der Frage der Gottesdienstordnung kein Zwang ausgeübt werden darf und wird. Es soll den Gemeinden, die die Gottesdienstordnung von 1950 ganz oder teilweise angenommen haben, von der Synode das Recht zur Übung dieser Gottesdienstordnung förmlich zugesprochen werden; es soll aber auch den Gemeinden, die bei 1930 bleiben wollen, das Recht gegeben sein, bei dieser Ordnung zu bleiben. Es steht zu dieser Legitimierung der beiden Gottesdienstordnungen nach meinem Ermessen aber nicht in Widerspruch, wenn der Großteil unserer badischen Gemeinden, die die Gottesdienstordnung von 1950 angenommen haben, die Gemeinden, die bei der Ordnung von 1930 bleiben wollen, fragen, ob sie sich nicht um der Liebe willen der Mehrheit anschließen möchten; es geht dabei nicht um ein Opfer der Glaubensüberzeugung sondern um ein Opfer des liegenden Willens, wenn wirklich feststeht und festgehalten wird, was auf der Synode im Oktober 1950 von allen Seiten anerkannt worden ist, daß es sich bei der Frage der Gottesdienstordnung nicht um eine Bekennnisfrage handelt.

Für die Glieder unserer Gemeinden bleibt es eine anstößige Sache, wenn sie im Gottesdienst der Nachbargemeinde eine andere Ordnung vorfinden, die ihnen eine rechte Teilnahme am Gottesdienst erschwert oder unmöglich macht. Man soll ein solches Verlangen nach einer einheitlichen Ordnung in den Gottesdiensten unserer Landeskirche nicht mit der Uniformitätswut des Nationalsozialismus auch nur in Ideenassoziation bringen. Man soll gegen dieses begreifliche Verlangen der Gemeindeglieder auch nicht die Formel des Augsburgischen Bekennnisses ins Feld führen, daß „es nicht sei zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenfalls gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingefestigt, gehalten werden“. Es war diese Feststellung der Ausdruck einer wahrhaft ökumenischen Gesinnung und wollte besagen, daß z. B. die Kirche von Sachsen nicht verlangt, daß ihre Ordnung auch die Ordnung der anderen reformatorischen Territorialkirchen sein solle, aber nicht besagt diese Feststellung, daß innerhalb ein- und derselben Kirche, womöglich innerhalb ein und derselben Gemeinde, verschiedene Gottesdienstordnungen gelten können. Man hat sich damals innerhalb der einzelnen Kirchen auf eine Ordnung geeinigt, weil man vermeiden wollte, daß die Glieder der Kirche durch eine Vielzahl von Gottesdienstordnungen verwirrt würden.

Das Recht der Gemeinden, die bei der Gottesdienstordnung von 1930 bleiben wollen, soll ungeschmälerst sein; aber davon unberührt, ist das Ringen um Einheitlichkeit in der gottesdienstlichen Form ein legitimes Anliegen in der Kirche.

Wir wollen einander nicht drängen und drücken. Die Liebe gebietet, auf den andern sorgsam zu achten. Ich möchte darum auch die Freunde der Gottesdienstordnung von 1930 bitten, den andern dieselbe Freiheit und das-

selbe Entgegenkommen zu gewähren, das die Freunde der erweiterten Gottesdienstordnung den Freunden der bisherigen Ordnung zu geben willens sind. (Einige Worte gehen in dem allgemeinen großen Beifall unter!)

Lassen Sie mich zuletzt noch dies sagen: Ich würde, wenn auch mit schwerem Herzen, lieber auf die Einheitlichkeit in der Gottesdienstordnung unserer Kirche verzichten, als erleben zu müssen, daß diese Einheitlichkeit zu einem Jankapfel unter uns würde. (Nochmals großer Beifall.)

Synodale Dr. Rave: Liebe Brüder! Es ist unmöglich, in eine neue Debatte über das pro und contra einzutreten. Ich will daher nur Weniges sagen über die praktischen Konsequenzen.

Überall im Land erwartet man von uns eine Entscheidung. Neben den dreißig Gemeinden, die die neue Gottesdienstordnung ablehnen, haben z. B. die anderen neun erklärt, daß sie sich einem endgültigen Besluß der Synode fügen wollen. Wir dürfen diese Gemeinden nicht enttäuschen. Ich möchte daher auf einen Punkt hinweisen für die praktischen Konsequenzen, der noch nicht zur Sprache kam. Der Herr Landesbischof hat eben gesprochen von Nachbargemeinden, und daß man es in Liebe hinnehmen muß, wenn die Nachbargemeinde eine verschiedene Gottesdienstordnung hat. Liebe Brüder, ich bitte zu überlegen, daß wir eine ganz große Anzahl von Gemeinden haben, wo zwei Gemeinden eine Kirche haben, einen kirchlichen Raum, und wo der Fall sicher nicht selten ist, daß die beiden Geistlichen nicht dieselbe Gottesdienstordnung wollen. Was soll dann geschehen? Es heißt in § 2 dieser neuen Vorlage, daß der Altestenkreis darüber befinden soll. Gut, der Altestenkreis wird sich dem Pfarrer anschließen. Eine Entscheidung wird nötig sein, im Gesamtkirchengemeinderat oder sonstwo. Und dann? — Jedenfalls ist es meiner Ansicht nach ausgeschlossen, daß wir nicht wenigstens einen Hinweis geben, daß wir dadurch helfen. Wir müssen helfen. Daß in der neuen Vorlage ein Extrem nach der anderen Seite vorliegt, das steht für mich außer Zweifel. Daß in ihr eine Vorrangstellung, wie es vorhin geheißen hat, der Gottesdienstordnung von 1950 zum Ausdruck kommt, bloß weil sie zuerst genannt ist, muß ich mit aller Entschiedenheit ablehnen. Der Ton liegt nicht auf „als Gottesdienstordnung“! In dieser Formulierung müßte man wenigstens diese Worte an den Schluss des Satzes stellen.

Und wenn es dann heißt in Ziffer 2: „Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung“, so werden wir uns alle darüber einig sein, daß wir damit weit hinter das zurückgehen, was wir vor zwei Jahren beschlossen haben. (Beifall!)

Wir wollen diese dreißig Gemeinden nicht vergewaltigen; darin sind wir uns völlig einig; wir wollen ihnen ihr Recht lassen. Aber: müssen wir dann sagen, daß eine volle Gleichberechtigung in dem Sinne nötig ist, daß neben ihr die Gottesdienstordnung von 1930 „in Geltung bleibt“? Kommen wir doch beiden Ansiegen dadurch nach, daß wir diesen Abs. 2 so formulieren: „Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden“! Damit würde dem Anliegen dieser Gemeinden, die die 1950er Gottesdienstordnung nicht wollen, volles Genüge geschehen, und wir hätten trotzdem zum Ausdruck gebracht, daß es nach wie vor unser Wunsch ist, in der Ordnung von 1950 gemeinsam Gott zu loben und zu preisen.

Ich bitte also den Antrag stellen zu dürfen, daß der Abschnitt 2 in § 1 die Formulierung bekommt:

„Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.“ (Beifall!)

Synodale Dr. v. Diez: Mein Hauptanliegen, als ich mich zum Wort meldete, war auf das Verfahren, das wir heute in dieser Frage einschlagen, einen Einfluß zu nehmen. Wir stehen nämlich vor der Frage, ob wir heute

die endgültige Verabschiedung des Gesetzes beschließen, oder ob wir es ähnlich tun wollen, wie wir es seinerzeit bei dem Kirchenleitungsgesetz getan haben. Damals haben wir es auch erlebt, daß uns Vorhaltungen gemacht wurden: dieser Gesetzentwurf, die Vorlage ist zu spät bekannt geworden. Es waren außerdem manche, teils leidenschaftliche Einwendungen gegen den Inhalt erhoben worden. Und wir sind damals so vorgegangen, daß wir als Landessynode eine Fassung in erster Lesung beschlossen und dann die weitere Lesung auf die spätere Tagung verschoben haben. Im Verlauf der Monate, die zwischen den beiden Tagungen lagen, hat sich nichts an wesentlich Neuem ergeben. Allerdings sind wir im Landeskirchenrat und vorher auch im Kleinen Verfassungsausschuß uns darüber klar geworden, daß einiges am Gesetzesinhalt noch zu korrigieren war, nichts von grundsätzlicher Bedeutung, aber daß doch manche Dinge, die juristisch nicht unwichtig sind, noch nicht genügend klar herausgearbeitet oder eingearbeitet worden waren. So ist dann dieses Kirchenleitungsgesetz endgültig, im wesentlichen mit dem Inhalt der ersten Lesung und nur mit einigen Korrekturen, die wir selbst vorgeschlagen hatten, von der Landessynode angenommen worden.

Es spricht, wie mir scheint, vieles dafür, auch in diesem Fall einen ähnlichen Weg zu beschreiten. Wir haben die Vorhaltungen gehört: erst am 15. Oktober, also zu spät, ist die Vorlage des Landeskirchenrats bekannt geworden. Wir haben jetzt eine neue Vorlage des Landeskirchenrats, die im Land überhaupt noch nicht bekannt werden konnte, über die also auch einzelne Synodale sich nicht mit Freunden oder ihren Gemeinden im Lande besprechen konnten. Wir haben eben von Bruder Rave gehört, daß in dieser neuen Vorlage eine Frage nicht geregelt ist. Wir sind uns im Landeskirchenrat dessen bewußt gewesen, daß wir diese Frage hier ausgelassen haben, nämlich die Situation, daß an einer Kirche zwei verschiedene Altestenkreise stehen. Wir haben in Freiburg das zum Teil auch, allerdings erfreulicherweise mit gleicher Gottesdienstordnung, die von beiden Altestenkreisen gebilligt ist. Wir sind im Landeskirchenrat der Meinung gewesen: es ist nicht gut und vielleicht auch gar nicht möglich, diese Frage gesetzlich zu regeln. Wenn wirklich hier oder da die Not aufbrechen sollte, daß verschiedene Gottesdienstordnungen in derselben Kirche im Hauptgottesdienst gebraucht werden, dann müßte wohl in erster Linie durch Zuspruch eine Besserung und Abhilfe gesucht werden. Wir haben eine zweite Frage in dieser neuen Vorlage auch mit Überlegung weggelassen, nämlich ob nun die Altestenkreise, die bisher die Erweiterte Gottesdienstordnung nicht vollständig oder gar nicht eingeführt hatten, sie auch in Zukunft in Teilstücken einführen dürfen. Wir haben es absichtlich weggelassen. Ob das richtig ist, ist eine Frage, die vielleicht nicht ganz leicht zu entscheiden ist und noch gründlicher Überlegung bedürfte.

Also meine Anregung, — ich möchte im Augenblick keinen formalen Antrag stellen, behalte mir aber das vielleicht noch vor — meine Anregung ist, daß wir unsere heutige Erörterung und Beratung so ernst und so gründlich wie nur irgend möglich führen, daß wir sie aber verfahrensmäßig jetzt nur mit der Absicht führen, einen Entwurf als die Auffassung der Landessynode oder ihrer Mehrheit festzustellen und dann diesen Entwurf, nachdem bis zur nächsten Tagung unserer Synode noch Zeit für seine Erörterung und Nachprüfung gegeben worden ist, also erst später zur Gesetzeskraft zu erheben.

Nun noch wenige Worte zu der Frage: welchen Entwurf die Landessynode billigen sollte. Dabei geht es m. E. nun wirklich nicht um Ziffern, auf die Rücksicht zu nehmen wäre. Es ist ja nicht nur das, was wir von den dreißig Gemeinden gehört haben, für uns wichtig, sondern es

gibt ja auch sehr viele außer diesen dreißig, aus denen wir vielleicht nicht gehört haben, von denen wir aber jedenfalls auch wissen, daß sie Bedenken gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung haben oder zum mindesten gegen ihre vollständige Einführung. Aber es geht in dieser Frage nicht um dreißig oder fünfzig oder dreihundert; es geht darum, daß wir den Brüdern Not ersparen und unserer Landeskirche unfruchtbare oder gar gereizte Auseinandersetzung ersparen wollen, gerade weil wir eben gern in einer Form Gottesdienste halten und Gottes Lob verkündigen möchten.

Was nun für die Fassung dessen, was die Landessynode heute als ihre Auffassung festlegen sollte, ausschlaggebend sein sollte, scheint mir zweierlei zu sein.

Erstens Klarheit für die Gemeinden, die die Erweiterte Gottesdienstordnung eingeführt und lieb gewonnen haben, und diese Klarheit wird ja geschaffen damit, daß diese Gottesdienstordnung — und ich glaube, das wird die einstimmige Auffassung der Synode sein — nun nicht mehr nur zur Erprobung freigegeben werden soll, sondern als eine Gottesdienstordnung unserer Landeskirche eingeführt, also kirchenoffiziell anerkannt werden soll.

Das Zweite, was wir aber dabei beachten müssen, ist, daß wir nun nicht unnötig weh tun und nicht unnötig gerade das gefährden, was wir wünschen, nämlich daß wir zu einer einheitlichen gemeinschaftlichen Gottesdienstordnung eines Tages kommen können. Es wird, wie mir scheint, am wenigsten gefährdet, wenn wir die schlichteste Fassung wählen, die jede Missdeutung vermeidet. Deshalb möchte ich von mir aus mich für die Fassung aussprechen, die nicht wie die neue Vorlage des Landeskirchenrats klingt, sondern für den Entwurf, den im Ausschuß Prälat Maas vertreten hat, und den der Herr Berichterstatter ja heute auch verlesen hat. In der Rechtslage weicht dieser Entwurf von der neuen Vorlage des Landeskirchenrats in keiner Weise ab, aber die Fassung scheint mir so zu sein, daß sie Missstimmungen und Missdeutungen doch leichter vorbeugt. In dem Entwurf des Landeskirchenrats heißt es: „wird als Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt“. Ja, wir wissen, daß mit Vorbedacht der Artikel „die“ Gottesdienstordnung, wie er in der ersten Vorlage stand, jetzt weggelassen ist. Aber es wird draußen vielleicht manchmal dann doch so aufgefaßt werden, als ob es eben die einzige Gottesdienstordnung unserer Landeskirche sein sollte. Warum dieser Missdeutung Tür und Tor öffnen? Und wenn es im zweiten Absatz der neuen Vorlage des Landeskirchenrats heißt: „Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung“, dann ist das gewiß nach der Rechtslage nichts anderes, als wenn es heißt: „Diese Gottesdienstordnungen gelten nebeneinander“. Aber es hat einen kleinen anderen Ton, und dieser Ton scheint mir doch für die Art, in der es aufgenommen wird, auch nicht ganz unwichtig zu sein. Keinesfalls würde ich dem Antrag von Bruder Rave zustimmen können; denn der würde seinem Wortlaut nach nun nicht eine Gleichberechtigung, sondern eine Duldung der Gottesdienstordnung von 1930 enthalten. (Beifall!)

**Synodale Lic. Lehmann:** Herr Präsident, liebe Konnodale! Es wird Ihnen allen so gegangen sein wie mir: soweit Sie an den Beratungen der letzten Tage teilgenommen haben, fiel es Ihnen auch schwer, zu einer klaren Erkenntnis der Fragestellung und damit auch zu einer klaren Antwort auf die uns gestellte Frage zu kommen. Die größte Gefahr, die uns bei unserer Aussprache begegnen kann und der wir erliegen könnten, wäre die, daß wir unter falscher Alternative unsere Frage bedenken und daß wir die entscheidenden Gesichtspunkte, unter denen wir zu entscheiden haben, nicht deutlich sehen. Ich müßte meinem Freund Kühn, der leider weggegangen ist, sagen, daß er durch das, was er sagte, nicht dazu beigetragen hat,

die wirkliche Frage zu klären. Seine Ausführungen konnten auch mir allerlei vernebeln — wenn ich mich hätte vernebeln lassen.

Falsche Fragestellungen führen zu falschen Frontbildungen. Diese aber bringen in die Auseinandersetzung Schärfen hinein, die der Sache nicht angemessen sind und die wir uns ersparen sollten!

Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß es bei der uns gestellten Frage nicht um die Gegensätze geht: hier lutherisch, hier reformiert, hier uniert oder hier katholisch in dem Sinn, als ob wir durch die neue Gottesdienstordnung der römisch-katholischen Kirche nahe kommen. Sondern es geht einfach um die Frage, in welcher Form die Gemeinden unserer Landeskirche ihre Gottesdienste halten sollen. In welcher Weise soll es bei uns unter Gottes Gnade geschehen, daß wir miteinander Gottes Wort hören und Gott in Gebet und Lobgesang antworten. Ich möchte doch sagen: das, was in einem evangelischen Gottesdienst eigentlich geschehen soll, konnte sich im Rahmen der Gottesdienstordnung von 1930 ebenso ereignen, wie es sich innerhalb der Gottesdienstordnung von 1950 — wenn auch in etwas anderer Form — ereignen kann. Ein evangelischer Gottesdienst kann in allen möglichen Formen gehalten werden. Ich hatte schon die Aufgabe, als Pfarrer in verschiedenartigen Gottesdienstordnungen zu dienen. Ich habe in der Schweiz Gottesdienste nach reformierter Ordnung gehalten, aber ich war auch eine Zeit lang in einer lutherischen Freikirchengemeinde in der Schweiz tätig. Ich konnte ohne Gewissensbedenken in beiden Gottesdienstordnungen, auch in Formen, die mit fremd waren, in das Lob Gottes einstimmen, das ja besonders stark in den uns allen gemeinsamen Liedern zum Ausdruck kommt.

Unsere badische Landeskirche hat bisher ihre eigentümliche Gottesdienstordnung gehabt. Innerhalb der verschiedenenartigen Gottesdienstordnungen der verschiedenen evangelischen Kirchen war auch unsere Gottesdienstordnung möglich. Ich glaube, es gehört zur Struktur unserer Landeskirche, eine ihr charakteristische Gottesdienstform für alle Gemeinden zu haben. In der Grundordnung unserer Kirche ist ja festgelegt, daß sich unsere Landeskirche nicht als ein Zweckverband von Einz尔gemeinden, sondern als einheitlichen kirchlichen Organismus versteht. Das organische Gepräge unserer Landeskirche kommt auch in der gemeinsamen Struktur unseres Hauptgottesdienstes zum Ausdruck. Die gemeinsame Gottesdienstordnung unserer Landeskirche ist einst durch einen Konsensus zwischen den einstigen Lutheranern und Reformierten entstanden. Die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche wurde im Lauf der Zeit manchmal geändert. Es geht nun heute wesentlich um die Frage, ob von jetzt an in unserer Landeskirche für den Hauptgottesdienst zwei Gottesdienstordnungen nebeneinander Geltung haben und den Gemeinden zur Auswahl gestellt werden sollen. Diese Regelung würde eine Neuerung in der Geschichte unserer Kirche bedeuten. Ich will nicht bestreiten, daß ein solches Nebeneinander zweier Ordnungen möglich ist. Ob es notwendig und sinnvoll ist und ob wir unsern Gemeinden mit diesem Nebeneinander dienen, ist eine andere Frage. Aber gerade über diese Frage haben wir nachzudenken und dann zu entscheiden. Die Gottesdienstordnung von 1950, die wir heute als Gottesdienstordnung für unsere Landeskirche einführen sollen, ist im Zusammenhang mit der liturgischen Bewegung entstanden, die selbst in der gesamten evangelischen Kirche, also bei Lutheranern, Reformierten und Unierten festzustellen ist.

Worin besteht nun eigentlich der Unterschied zwischen den Ordnungen von 1930 und 1950? Wie ja deutlich gesagt wird: in einer Erweiterung. Durch die Erweiterung sind keine unserer bisherigen Gottesdienstordnung inner-

lich fremde Elemente hinzugekommen. Manche Töne und Stimmen, die auch schon aus der alten Gottesdienstordnung hörbar waren, werden jetzt klarer hörbar, eindrucks voller und deutlicher. So verstehe ich die neue Liturgie.

Und nun hat unsere Landessynode die Aufgabe, die Frage zu entscheiden, welche Gottesdienstordnung oder Gottesdienstordnungen von nun an gelten sollen. Nach unserer Kirchenordnung ist die letzte Entscheidung über diese Frage Aufgabe der Landessynode und nicht der Einzelgemeinde. Den Einz尔gemeinden und Bezirkssynoden war die Frage zum Nachdenken und zur praktischen Erprobung vorgelegt. Nachdem das geschehen ist, ist jetzt die Landessynode, deren Mitglieder ja in den Gemeinden verantwortlich mitarbeiten, das Leben der Gemeinde mittragen und mit erleiden, zur Entscheidung gerufen.

Ist es also erlaubt und unter Umständen geboten, eine Entscheidung durch Abstimmung herbeizuführen? Müßte sich eine bei dieser Abstimmung vorhandene Majorität den Vorwurf gefallen lassen, daß sie unerlaubt die Minorität majorisiert? Ist eine Überstimmeung eine Vergewaltigung? Kann und darf sie als Vergewaltigung abgelehnt werden? Sind bei der Frage, welche Lieder für das neue Gesangbuch gewählt werden sollen, nicht auch Mehrheitsentscheidungen gefallen? Die Synoden, die damals zur Mehrheit gehörten, glaubten doch mit Recht, der Minderheit kein Unrecht getan zu haben.

Ich meine also, daß uns die Frage beschäftigen muß, ob wir nicht nur das Recht, sondern auch die Aufgabe haben, durch eine Abstimmung, in der nun eben die Stimmen zählen, eine bis auf weiteres endgültige Entscheidung zu treffen. Der Vorwurf einer unerlaubten Vergewaltigung wäre nur dann berechtigt, wenn die Argumente einer Minderheit überhört worden wären, oder wenn nachgewiesen werden könnte, daß der durch eine Mehrheit herbeigeführte Beschluß das Bekenntnis unserer Landeskirche verleugne. Sonst aber darf eine Entscheidung durch Majoritätsbildung nicht als Vergewaltigung und als unkirchliches Verhalten angeprangert werden. Ich würde für den Fall, daß ich heute mit einer Majorität für die eine Gottesdienstordnung von 1950 stimmen würde, persönlich den Vorwurf nicht anerkennen können, daß ich mich damit einer unkirchlichen Handlungsweise schuldig gemacht habe. Dem, der überstimmt wird, wird ja nichts auferlegt, was er nicht tun kann und was ihm nicht zumutbar ist. Auch die, die sich aus welchen Bedenken auch immer für die Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 als allgemein verbindlich nicht einzeln können, bekennen doch immer wieder, daß diese Ordnung an sich durchaus möglich ist. Und die, die sich für die Ordnung von 1950 entscheiden, meinen ja nicht, mit dieser Ordnung die einzige und für alle Zeiten gültige Ordnung gefunden zu haben, wie es Professor Erik Wolf in einigen Sätzen seiner Eingabe sehen will.

Entscheidend geht es also nur um die Fragen: sollen wir künftighin zwei Gottesdienstordnungen für die Hauptgottesdienste unserer Gemeinden haben und dürfen wir auf die Dauer den Gemeinden die Belastung auferlegen, über die Frage, welche gelten soll, zu entscheiden. Ich glaube, die Synode muß den Gemeinden die Entscheidung jetzt abnehmen. Dabei soll niemanden etwas aufgedrängt werden, was wir einem evangelischen Christen oder einer evangelischen Gemeinde nicht zumuten dürfen.

Dennnoch kann es wohl heute nur zu einem Kompromiß kommen. Weil eine Entscheidung für eine allgemeinverbindliche Gottesdienstordnung von vielen nicht verstanden würde, bin ich der Meinung, daß wir zwar einen klaren sachlichen Beschluß fassen, aber daß wir nach dem Vorschlag von Herrn Professor v. Dieuze uns der Frage noch einmal in der nächsten Synode stellen. Damit wollen wir allen Gemeinden noch einmal sagen und zeigen, daß wir

nichts übereilt tun wollen. Inzwischen ist es die Aufgabe all derer, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, zu sagen und aufzuhören, um was es jetzt allein geht: Zwei Ordnungen für den Hauptgottesdienst, oder eine Ordnung? Zwei Ordnungen nebeneinander wären an sich möglich! Aber ob diese Neuordnung notwendig und heilsam wäre, ist eine andere Frage. (Allgemeiner Beifall!)

**Oberkirchenrat Kaz:** Aus vielen Beiträgen zu der Frage, die wir soeben behandeln, kann man den Eindruck gewinnen, als ob die Gottesdienstordnung von 1930 schon Jahrhunderte lang in unserer Kirche in Übung sei (Zuruf: Sehr richtig!) und als ob sie wesensmäßig zu der Union unserer Landeskirche gehöre. Für alle die Brüder, die nicht aus Baden stammen, oder für die, die sich das bisher noch nicht klar gemacht haben, möchte ich folgendes sagen:

Ich lebe nun rund fünf Jahrzehnte bewußt im gottesdienstlichen Leben unserer Landeskirche. Die vorgeschlagene, zur Probe eingeführte Gottesdienstordnung von 1950 ist die vierte Gottesdienstordnung, die ich in fünf Jahrzehnten erlebt habe. Als mich meine Eltern als kleines Kind in die Trinitatiskirche in Mannheim mitnahmen, ging, soweit ich mich zurückinnere, der Pfarrer im Hauptgottesdienst sofort auf die Kanzel. Es gab keinen Zwervers oder Lobvers, es gab kein Halleluja. Der Gottesdienst bestand nur aus Eingangslied, Gebet, Predigt und dem Schlussteil. Alles wurde auf der Kanzel vom Pfarrer im Gottesdienst durchgeführt. Dann kam der Lobvers auf, dann kam — daran erinnere ich mich, obwohl ich damals noch nicht Theologe war — eine liturgische Bewegung bei uns in Baden durch Pfarrer Eisenloß und seine Freunde auf (Zuruf: sehr richtig!). Durch diese Bewegung wurde das Halleluja in unseren Gottesdienst aufgenommen. Die Frucht dieser Bewegung war die — man möchte fast den Eindruck haben — jetzt als sacrosankt bezeichnete Gottesdienstordnung von 1930.

Liebe Brüder, wir stehen also seit mindestens fünf Jahrzehnten, das kann ich aus eigenem Erleben sagen, in einer liturgischen Bewegung und fortgesetzten Erweiterung unseres Gottesdienstes. Aus der Weiterführung dieser Bewegung im Jahre 1950 nun eine die Gewissen beschwerende Frage zu machen, halte ich für abwegig. Das uns allen einmal wieder ins Gedächtnis zurückgerufen zu haben, hielt ich doch für notwendig. (Beifall!)

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Erlauben Sie mir, das eben aus persönlichem Erleben Ihnen hier vorgetragene etwas liturgisch zu unterbauen. Ich nehme also zu der uns bewegenden Frage als solcher noch gar nicht Stellung, möchte Ihnen nur folgendes sagen:

Die Gottesdienstordnung von 1930 steht schon bis ins Detail in der Agenda von 1877, ist also gar nicht erst 1930 entstanden. Es wurde nur von dieser Möglichkeit, den Gottesdienst so zu gestalten, wie es 1930 noch einmal festgehalten wurde, nicht oder kaum Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ist folgendes zu sagen:

Die offizielle Agenda der Badischen Landeskirche vom Jahre 1858 (Zuruf!) — 1855 beschlossen, 1858 herausgegeben — bringt unsere Erweiterte Gottesdienstordnung bis in jeden Punkt hinein, geht sogar noch einen Schritt weiter, denn sie bringt eine zweite Altarlesung. Bereits vor hundert Jahren waren also sämtliche Stücke unserer Erweiterten Gottesdienstordnung offiziell in das badische Kirchenbuch aufgenommen, freilich damals den Gemeinden zur Einführung freigestellt.

Die Gottesdienstordnung, die in der Unionskunde vorgesehen war, die also mit einem Eingangslied und einem Eingangsgebet beginnt und dann die Predigt folgen läßt mit Hauptgebet und Schluß, wurde in dieser von der Unionskunde vorgesehenen Form niemals offiziell

in eine Agenda aufgenommen. Schon die Agenda von 1836 geht quantitativ über dieses knappe Schema hinaus.

Aber gehen wir noch weiter zurück in die Zeit der Reformation! Die Stütze, die 1858 in das Kirchenbuch aufgenommen worden sind und die wir heute in der Erweiterten Gottesdienstordnung vor uns haben, sind Stücke, die gerade in unserem süddeutschen Raum entstanden sind. Es hat, wenn ich so sagen darf, seinen guten Sinn auch im Blick auf das Landsmannschaftliche gehabt, wenn vor hundert Jahren diese Stücke aufgenommen worden sind. Es sind weder konfessionell noch landsmannschaftlich fremde Stücke in unserem Raum. Sie gehen nicht nur in ihrem Wortlaut, sondern auch in ihrer Melodie zurück auf Straßburg, wo sie zuerst 1524 auftauchten, bzw. auf Pfalz-Neuburg. Die geschichtliche Entwicklung brachte es dann mit sich, daß diese Stücke über Nürnberg in den norddeutschen Raum hineinwanderten, während sich unsere Landeskirche nach 1556 nun auf die von Württemberg kommende sehr knappe Gottesdienstordnung festlegte. Aber noch einmal: Es bedeutet etwa die Agenda von 1858 keinen Fremdkörper in unserem Raum, sondern die Wiederaufnahme einer Art, Gott zu loben und zu bitten, wie sie in unserem Raum von Straßburg her zur Zeit der Reformation entstanden ist. Ich meine also, wir können hier ein gutes Gewissen haben als Badener und als Unierte.

**Berichterstatter Synodale Hörner:** Wir sind wohl alle von Herzen dankbar, daß einmal hier vor der Synode sehr deutlich die echte badische Tradition herausgestellt worden ist gegenüber der immer wieder betonten und anscheinend erst mit dem Jahre 1930 begonnenen badischen Tradition, von der wir so oft gehört haben. Es hätte sicher auch zur Klärung in dem Gespräch im Lande draußen vieles beigetragen, wenn von diesen Dingen mehr zu hören gewesen wäre. Das läßt sich nachholen und auch an diesem Punkt manches noch klären, damit die Entscheidungen, die getroffen werden und die ja auch draußen in den Gemeinden getroffen werden müssen, nicht in der Atmosphäre bleiben, in der sie augenblicklich sind. Durch das, was hier gesagt worden ist durch Herrn Oberkirchenrat Kaz und Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland, bin ich noch mal bestärkt in meiner Meinung, es außerordentlich bedauern zu müssen, daß hier von dem Gedanken einer Vertagung der Entscheidung gesprochen wird. (Beifall!)

Ich möchte einmal fragen, warum denn eigentlich Seit 1950 und lange vorher sind die Fragen um die Liturgie besprochen, verhandelt, gellärt, ausgetragen worden. Man hat 1955, nachdem fünf Jahre Zeit gewesen sind, noch einmal zwei Jahre die Entscheidung hinausgeschoben. Man ist doch, soweit darf man das wohl mit gutem Gewissen sagen, allmählich zu der Klarheit gekommen, von der heraus man m. E. die Entscheidung, die hier in unserer Vorlage vorgesehen ist, wirklich treffen kann.

Was ist klar?

1. Nahezu 600 Gemeinden haben sich mindestens positiv zu der Erweiterten Gottesdienstordnung gestellt (Beifall!), gewinnen ihr allerhand ab und sind auf dem Wege, in dieser Form ihr gottesdienstliches Leben zu gestalten. Es kann also niemals ein Zurück aus dieser Tatsache geben.

2. Den Gemeinden, die noch nicht mitgehen, ist praktisch gesetzlich das Recht zugestanden, ihr sollt nicht gezwungen werden, weder direkt noch indirekt, sondern ihr sollt euer Recht unangeschaut ausüben dürfen, diese Ordnung weiterhin zur Gestaltung eurer Gottesdienste zu benutzen.

Wenn wir jetzt nicht entscheiden wollten, weil wir keine zwei Ordnungen nebeneinander in der Landeskirche wünschen um der Gemeinsamkeit willen, dann muß ich mich aber fragen, genügt dann eine Vertagung bis zum April 1958? (Zurufe: Nein!)

Dann müssen wir diese Entscheidung vertagen bis wer weiß wie lange. Und was ist die Folge einer Verzögerung der Entscheidung? Das kann ich ganz genau sagen: Meine Amtsbrüder werden zum großen Teil mich fragen, ja wißt ihr denn überhaupt nicht, was ihr wollt? (Zuruf: Sehr richtig!) Was ist denn mit einem Mal los? Was hat denn die Synode getan 1950, als sie sagte, wir wollen der Liturgischen Bewegung das Recht einräumen, das sie sich erworben hat. Und zwar unter dem Gesichtspunkt: keine einheitliche Ordnung unbedingt, kein Zwang usw., sondern freies Spiel der Kräfte, Leben soll geschaffen werden! Es war schon 1950 liturgisches Leben vorhanden, das hat sich vermehrt und ist heute in einem Maße vorhanden, daß wir doch m. E. genau sagen können, wohin der Wunsch zur Gemeinsamkeit in der Ordnung bei den Gegebenheiten in unserer Landeskirche geht. Es wird gesagt: Eine Entscheidung würde der Minderheit weh tun. Ich möchte sagen: Eine Verzögerung der Entscheidung würde auf der anderen Seite wehtun, weil man immer noch verdächtigt, immer noch nicht verstehen und begreifen will, um was es geht. Was heißt denn bei uns, in unserer Situation weh tun? Wem tut man weh? Ich will das mal nicht an der theologischen Diskussion sagen, sondern praktisch, man tut also denen weh, die an der badischen Tradition, an der Ordnung von 1930 festhalten wollen, wenn man entscheidet, die Ordnung von 1950 ist die Ordnung unserer Landeskirche, die Ordnung von 1930 bleibt aber denen freigestellt, ungeschmälert, unangeschauten, die sie behalten wollen. Was heißt denn bei dieser klaren Situation jetzt noch wehtun? Wenn man ihnen das zugestehst, was sie gewünscht und erbeten haben? Ich begreife nicht, daß man hier von wehtun reden kann!

Ich empfinde es wirklich als schmerzlich, daß man trotz dieser Zugeständnisse, trotzdem das im Gesetz verankert werden soll, noch davon spricht, daß an dem Punkt, an dem die Gramina ja entstehen, (daß an dem Punkt) noch von wehtun geredet wird, und daß man um dieses Wehtunswillen noch einmal vertagen will.

Es wird gesagt, die Vorlage sei zu spät gekommen: Ich möchte im Blick auf die vielen Jahre, in denen wir die Frage der Liturgie behandeln, sagen, ob diese Vorlage zwölf Tage vorher kam oder vier Wochen, deshalb habe ich nicht länger Zeit gebraucht, um sie durchzulesen, als wenn sie zwei Tage zuvor gekommen wäre oder als wenn ich sie hier in der Synode vorgelegt bekommen hätte. Denn es lag sachlich nichts anderes vor als die Dinge, von denen wir schon die ganze Zeit reden auf so und so vielen Tagungen der Landessynode, auf so und so viel Konferenzen und in Pfarrerkreisen. Das, was an der gesetzlichen Formulierung usw. hier noch zu machen ist bei dieser Entscheidung, das können so und so viele Brüder von uns durch Lesen zu Hause überhaupt nicht entscheiden, das muß uns hier in der Synode gesagt werden. Und ich hoffe, daß das uns von den Juristen gesagt wird. Da sehe ich den Dienst, der uns noch getan werden kann, um zu der rechten Klarheit in den Ausdrücken usw. zu kommen. Aber wir haben doch nun festgestellt, alle drei Vorlagen enthalten sachlich dasselbe, es handelt sich lediglich darum, wie drücken wir die sachlichen Verhältnisse so aus, daß weder im Wortlaut noch durch Auslegung und Anwendung dieses Wortlautes irgendwelche Mißverständnisse und mißdeutliche Anwendungen vorkommen können.

Schließlich möchte ich noch ein ganz kurzes Wort sagen dazu, was aus all dem, was gesagt worden ist im Bericht usw., mir am Herzen liegt, daß gerade um der schwierigen Lage willen die neue Vorlage des Landeskirchenrats, also nicht die ganz gemilderte Form, nach meinem Dafürhalten die einzige richtige ist, die dem tatsächlichen Stand in unserer Kirche Rechnung trägt. Das ist die zweite Vorlage, neue Vorlage des Landeskirchenrats.

Ich habe keine Änderungswünsche, ich würde dieser Vorlage ohne irgendwelche nochmals gesuchten Änderungswünsche zustimmen.

**Landesbischof D. Bender:** Nur ein kurzes Wort vor der Mittagspause: Ich bin dankbar für die historische Explikation, weil damit falsche Vorstellungen hinsichtlich der Gottesdienstordnung von 1930 zerstreut worden sind. Aber im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die badische Tradition hat der Synodale Kühn von denen gesprochen, die nicht in der badischen Landeskirche beheimatet sind. Ich selbst bin Altbadener (große Heiterkeit!), d. h. Ureinwohner dieses Landes; mein Geschlecht ist von Vater- und Mutterseite her seit 400 Jahren in demselben beheimatet, aber ich wehre mich dagegen, daß „Blut und Boden“ in unserer Landeskirche in der Form Einzug hält, daß den Brüdern, die nicht aus Baden stammen, ein Wink gegeben wird, sie möchten sich zurückhalten, wenn es um die Gottesdienstfrage in der badischen Landeskirche geht. So soll es nicht unter uns sein! (Allgemeiner Beifall!)

\*  
Die Sitzung wird um 12.45 bis 15 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort zur Verlesung eines Antrags zur Geschäftsordnung:

**Synodale D. Dr. v. Diez:** Der Antrag lautet:

„Die Landessynode möge das Gesetz zur Gottesdienstordnung auf dieser Tagung nur in erster Lesung verabschieden und die entscheidende Beschlusshandlung auf die nächste Tagung verschieben.“

Es ist der Antrag, den ich bereits angekündigt habe und den ich nun mehr einbringe. Ich möchte dazu ganz kurz noch einiges bemerken.

In den Ausführungen von Bruder Hörner ist dieser Antrag missverstanden worden. Auch das zeigt, glaube ich, daß wir uns vor einer zu schnellen Entscheidung doch wohl besinnen sollten. Dieser Antrag ist nämlich verwechselt worden mit dem Bestreben, eine Gemeinsamkeit in der Gottesdienstordnung zu erreichen. Daher ist das Argument gebraucht worden: dazu brauchen wir mindestens zehn Jahre. Mein Antrag geht nur darauf aus, daß wir das, was wir als den Wunsch und den Willen der Landessynode feststellen, noch einmal zur Erörterung und zur Besinnung stellen, und dafür kann ich auch aus den Ausführungen von Bruder Hörner ein weiteres Argument hinzufügen. Er hat nämlich gesagt: Was wir hier auf einer Tagung der Landessynode erwarten, das ist der Rat des Juristen, wie das zu fassen ist. Der juristische Referent des Oberkirchenrats ist nicht unter uns, er ist durch Krankheit verhindert. Ich habe heute vormittag zwei Punkte ausdrücklich erwähnt, bei denen wir immerhin noch eine Klärung wünschen könnten, ob sie in den Text eines endgültigen Gesetzes aufgenommen werden sollen oder nicht. Der Entwurf des Landeskirchenrats, der neue Entwurf, hat sie nicht aufgenommen. Aber soll es endgültig dabei bleiben, oder sollen wir uns der Peinlichkeit aussetzen, dann evtl. im Frühjahr ein neues Gesetz zu diesem selben Gegenstand zu erlassen?

Ich möchte noch als Letztes hinzufügen: Wenn dem Antrag, den ich eben eingebracht habe, stattgegeben wird, dann ist es m. E. wenig bedeutungsvoll, ob für die Meinung der Landessynode nun der neue Entwurf des Landeskirchenrats angenommen wird oder die, wenn ich mich so ausdrücken darf, nüchterne Fassung, die ich heute vormittag empfohlen habe, die im Hauptausschuß von Prälat Maas empfohlen worden ist. Wenn wir nämlich heute nichts endgültiges darüber beschließen, dann können wir im Lande überall allen Gemeinden in der Zwischenzeit klar machen, daß zwischen diesen beiden Fassungen inhaltlich gar kein Unterschied besteht. Wenn wir aber einen endgültigen Entschluß fassen, dann müssen wir auf Mißverständnisse gefaßt sein, darauf, daß das Weglassen des

Artikels „die“ Gottesdienstordnung nicht recht verstanden wird, und ich weiß nicht, auf was vielleicht sonst noch.

Also ich würde dann mich nicht mit dem neuen Entwurf des Landeskirchenrats einverstanden erklären können. Im übrigen liegt es ja geschäftsordnungsmäßig so, daß Bruder Hörner als Berichterstatter des Hauptausschusses diese beiden Fassungen zur Erörterung gestellt hat. Also nicht erst durch meine Äußerungen ist diese andere Fassung hier auch der Landesynode zur Stellungnahme vorgebracht worden. — Ich habe eben gehört, daß die Anregung gegeben worden ist, das mögliche zurückgenommen werden, damit eine möglichst einstimmige Meinungsbildung erfolgen kann. Das kommt von mir aus nicht in Frage. Denn es hat ja der Hauptausschuß durch seinen Berichterstatter beide Anträge hier zur Erörterung gestellt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Mir scheint es das Gegebene zu sein, nachdem dieser Antrag eingegangen ist, daß wir zunächst, ohne die weiteren Wortmeldungen zu effektuieren, über diesen Antrag beschließen. Wenn nämlich der Antrag angenommen werden sollte, scheint es mir sinnvoller und zweckmäßiger zu sein, wenn die noch zum Wort Gemeldeten in der Frühjahrssynode dann an der Spitze aller Diskussionsredner das Wort nehmen. Dann würde ich diejenigen vormerken lassen. Denn es scheint mir wenig sinnvoll zu sein, daß wir etwa sagen: das gehört noch zur ersten Lesung deswegen, weil die Wortmeldungen vor der Abstimmung über den Antrag von Dieze erfolgt sind. Sind Sie damit einverstanden? Dann würde ich jetzt über den Antrag v. Dieze abstimmen lassen.

**Landesbischof D. Bender:** Weil hier der Synode eine wichtige Frage gestellt ist, möchte ich mit meiner Meinung nicht hinter dem Berg halten; Sie haben sie vielleicht aus meinen bisherigen Ausführungen herausgespürt. Ich fürchte mich nicht vor dem Vorwurf, als wäre ich auf dem Weg unsicher geworden und versuche, einer Entscheidung auszuweichen. Ich habe meine Meinung, und sie ist Ihnen allen bekannt. Aber es ist nicht nur ein Gebot der Liebe sondern auch der Weisheit, auch allen Schein einer Verhandlung unter Zeitdruck zu vermeiden. Schon die Beschränkung der Verhandlungszeit bis 18 Uhr kann in diese Richtung zeigen. Es ist wahr, daß schon 10 Jahre hindurch die Frage der Gottesdienstordnung erwogen und behandelt worden ist; ich aber würde daraus den Schluß ziehen, daß man, weil wir unter einem gewissen Zeitdruck stehen, die letzte Entscheidung erst auf der Frühjahrssynode fällen sollte, dort aber die Frage der Gottesdienstordnung als Punkt 1 auf die Tagesordnung setzt. Wenn man auch die Frage der Gottesdienstordnung nicht überbewerten darf, so darf man ihre Bedeutung für das Leben einer Volkskirche nicht unterschätzen. Haben wir solange Geduld gehabt, so sollte jetzt nicht der Schein einer Übereile erweckt werden.

Ich erinnere an die Verhandlungen über das Kirchenleitungsgesetz, wo wir genau so vorgegangen sind, wie ich es eben für den Abschluß der Verhandlungen über die Gottesdienstordnung vorgeschlagen habe. Es hat sich gezeigt, wie gut es war, daß die Synode damals Geduld bewiesen hat.

**Synodale Dr. Hahn:** Der Herr Landesbischof hat natürlich völlig recht, daß wir eine so wichtige Entscheidung nicht unter Zeitdruck fällen können. Aber im Augenblick haben wir noch drei Stunden, bis es 6 Uhr ist, und ich könnte mir vorstellen, daß die Einheit der Synode in Wirklichkeit sehr viel größer ist als Sie, Herr Landesbischof, das im Moment voraussehen, und daß die Synode dadurch bereit ist, schon jetzt eine Entscheidung zu fällen. Wenn Sie um ein halb sechs Uhr das sagen würden, würde ich das vollkommen verstehen und unterstützen. Aber da wir im Augenblick ein Viertel nach drei Uhr haben, möchte

mir scheinen, daß diese Unterstützung des Antrags von Dieze etwas verfrüht ist. Und ich muß sagen, daß es mir jedenfalls so geht, daß ich noch nicht einsehe, warum wir in diesem Augenblick die Verhandlungen über eine Beschlusssfassung schon abbrechen sollen.

**Synodale Hamann:** In dieser Richtung geht meine Bitte, ein Antrag, den ich stelle. Die Herren, die sich heute vormittag noch zum Wort gemeldet haben, sollten jetzt aus Gründen der Brüderlichkeit doch zunächst noch angehört werden. Sie können ja vielleicht bereits im Blick auf den gestellten Antrag von Professor v. Dieze ihre Ausführungen darauf einstellen. Ich möchte den Antrag stellen, daß wenigstens die Rednerliste, die heute vormittag bekanntgegeben worden ist, zunächst noch bestehen bleibt und daß dann über den Antrag v. Dieze abgestimmt wird.

Und gleichzeitig noch eine Frage an den Antragsteller: Herr Professor, es entspricht doch wohl Ihrem Vorschlag, den Sie vorhin gemacht haben, daß die Frühjahrssynode nicht nur in zweiter Lesung über die eventuellen zwei Vorschläge, die wir vom Hauptausschuß jetzt haben, abzustimmen hat, sondern es ist durchaus möglich, daß die Frühjahrssynode zu einem neuen anderen Ergebnis in der Formulierung kommen würde? (Zuruf Synodale D. Dr. v. Dieze: Selbstverständlich!) — Also, hat die Frühjahrssynode volle Freiheit!

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Das ist nach der Geschäftsordnung durchaus möglich. Die Synode würde dann entscheiden, ohne sich an die zweite Lesung zu binden.

**Landesbischof D. Bender:** Wenn ich noch einmal für die Vertagung der Letzentscheidung auf die kommende Frühjahrssynode eintrete, dann nicht, weil ich meine, die Synode könne sich heute nicht in der Sache selbst klar werden, sondern weil ich an die Gemeinden und Amtsbrüder draußen denke und ihnen einen möglichen Anstoß weggenommen wissen möchte, der darin besteht, daß der Eindruck einer gewissen Eile entsteht. Die Synode hat freilich das Recht, jetzt den endgültigen Beschluß herbeizuführen. Es wäre aber doch auch möglich, daß die Synode von sich aus sagt: wir sind uns zwar über unsere Stellungnahme klar, aber, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, wollen wir's halten, wie wir's beim Leitungsgesetz gehalten haben.

Ich fürchte nicht im geringsten, daß die Synode bis zum Frühjahr eine Art tekttonisches Erdbeben in der Frage der Gottesdienstordnung erleben wird. Es ist ein Zeichen von innerer Ruhe, daß man den Bedenklichen einen kleinen Beweis dafür gibt, daß es uns nicht so pressiert, wie es den Anschein haben könnte. (Beifall!)

**Synodale W. Schweihart:** Ich habe das Gefühl, daß wir dann den vielen, die die neue Liturgie eingeführt haben, unrecht geben, wenn wir jetzt dem Druck der wenigen, die sich allerdings sehr stark gemacht haben, nachgeben und die Sache zurücknehmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Von Zurücknehmen, Herr Dekan, kann hier keine Rede sein.

**Synodale Würthwein:** Ich bin dankbar und zwar aus persönlichem Grunde, daß dieser Antrag von Professor v. Dieze gekommen ist. Ich bitte, mir das abzunehmen, daß ich zu den Ignoranten gehöre, die ja nun nicht so ganz eingeweiht gewesen sind in die ganze Problematik. Ich weiß aber, daß das auch viele unserer Pfarrer heute noch nicht sind, daß sie nicht wissen, worum es eigentlich jetzt in dieser Synode gegangen ist. Wenn man bis zum Frühjahr das ausschieben könnte, wobei durch eine erste Lesung eine klare Wegweisung schon mit auf den Weg gegeben würde. (Zuruf: Das ist wichtig!)

Davon werden wir in keiner Weise Abstand nehmen. Dadurch ist einmal schon erreicht, daß diejenigen, die die neue Liturgie haben, hier schon ganz deutlich sehen, diese Liturgie wird Ordnung unserer Landeskirche. Und damit

ist schon sehr viel erreicht. Ich kenne also niemand von den sechshundert, zu denen ich ja auch gehöre, der in seinem Gewissen belastet wäre, wenn jetzt also nicht eine endgültige Entscheidung kommt. So wie ich die Pfarrer in meinem Bezirk kenne, muß ich diese Frage erst einmal wieder hineinbringen, damit ihr Gewissen überhaupt ein bisschen beunruhigt wird über diese liturgische Frage.

Und zweitens ist es so, worum es mir geht. Es ist, glaube ich, die Genesis doch so entstanden, daß in den meisten Gemeinden ja die liturgische Ordnung durch den Austausch der Amtsbrüder, durch Begegnung des einen mit dem anderen, nicht wahr, eingeführt worden ist. Ich bleibe bei meiner Meinung, die ich im Ausschuß zum Ausdruck gebracht habe, daß diese Entwicklung weitergehen wird. Und wenn ich jetzt noch ein halbes Jahr Zeit habe im freien Gespräch, etwa auch am Montag schon auf der Pfarrkonferenz, über diese Dinge zu sprechen und auch einmal z. B. zu sagen, was ich bisher noch nicht wußte: so ist das ja gar nicht, daß die Gottesdienstordnung von 1930 so alt ist, und all diese Dinge. Dann hat man einfach den Rücken frei und kann mit diesem freien Spiel der Kräfte sehr viel mehr erreichen, als wenn man sich irgendwie jetzt festlegt.

Darum bin ich dankbar für den Antrag von Professor v. Dieze und kann also nur für diesen Antrag stimmen. (Beifall!)

**Synodale Schühle** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe nur die eine Frage, ob es üblich ist, daß auch die erste Lesung mit einer Abstimmung endet? (Zuruf: Präsident: Ja, ja!)

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich möchte eine Bestimmung unserer Geschäftsordnung in Erinnerung bringen. Im § 22 Absatz 3 heißt es:

„Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch wenigstens eine Nacht getrennte Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen.“

Ich bin durchaus damit einverstanden, daß über meinen Antrag erst abgestimmt wird, wie es Bruder Hammann vorgeschlagen hat, nachdem diejenigen Brüder, die sich bereits zum Wort gemeldet haben, noch gesprochen haben. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß die Zustimmung von zehn Synodalen schon genügt, um eine wiederholte Abstimmung, die durch wenigstens eine Nacht getrennt ist, zu verlangen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das haben wir z. B. beim Leitungsgesetz nicht gemacht, sondern wir haben die Abstimmung unterlassen und haben gesagt, wir gehen jetzt nach Hause, bedenken die Fragen noch einmal gründlich, und die Abstimmung kommt dann auf der nächsten Tagung. Ich würde Ihnen empfehlen, das auch so zu machen und nicht jetzt die erste Lesung mit einer Abstimmung zu beenden. Das würde ich nicht machen.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Wir haben beim Leitungsgesetz die erste Lesung mit einer Abstimmung beendet, damit die Gemeinden im Lande wissen sollten, was die Meinung der Synode ist. (Zuruf: Unbedingt!)

**Landesbischof D. Bender:** Die Furcht, daß ein Aussetzen der letzten Entscheidung auf ein Unsicher geworden sein der Synode schließen lasse, teile ich nicht. Nicht die Unsicherheit in der Beurteilung der uns gestellten Frage sondern gerade die Klarheit in der Sache selbst kann zu einer großzügigen Behandlung ermächtigen.

Die Sache selbst soll nicht in der Schwebe gelassen werden (Zuruf: Nein!), — nur sollte, um den Schein des Zeitdrucks in einer so wichtigen Frage zu vermeiden, die letzte Abstimmung auf die Frühjahrssynode verschoben werden.

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Ich bin anderer Meinung und bitte darum um Verzeihung! Ich denke an die vielfachen Verhandlungen, die diese Synode und die vorangehende und die ihr vorausgehende Vorläufige nach dem Kriege über eben diesen Punkt gehabt hat. Ich denke daran, daß über sämtliche Fragen, gegen die von den Gemeinden Bedenken geltend gemacht werden, schon ausgiebig auf früheren Tagungen beraten worden ist. Ich glaube nicht, daß — sachlich betrachtet — auch nur ein Synodale durch diese Vorlage, die nun zwölf oder wieviel Tage vor der Synode ihn erreicht hat, vor eine neue Situation gestellt worden wäre.

Ich frage aber nun weiter: Wie wird es im Frühjahr sein? Wenn wir im Frühjahr die Frage der Gottesdienstordnung wieder auf den letzten Tag der Tagesordnung setzen, befinden wir uns genau so unter angeblichem Zeitdruck.

Wir haben von vornherein gewußt, daß auf dieser Synode die Angelegenheit der Liturgie behandelt werden soll. Ich frage die Synode, ob sie in Zukunft auch so verfahren will, daß sie irgendwelche anderen Anträge, die wahrscheinlich nicht von der Wichtigkeit sind wie die Gottesdienstordnung, vorher behandelt und nachher zu den entscheidenden Dingen, über deren Behandlung sie von vornherein unterrichtet war, nicht mehr kommen kann? Wenn es tatsächlich zu einer Vertagung kommen sollte — ich meine, wir hätten noch genug Zeit, uns über die Gottesdienstordnung auszusprechen und hätten gegenüber den, die sagen, wir seien unter Zeitdruck gestanden, ein gutes Gewissen —, dann bitte ich aber mindestens darum, daß bei der Frühjahrssynode die Angelegenheit der Gottesdienstordnung als erster Punkt der Tagesordnung behandelt wird.

**Synodale Schühle** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Beendigung der Debatte, sobald die vorliegende Rednerliste erschöpft ist, und bitte, dann zur Abstimmung schreiten zu wollen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf wohl Ihren Antrag interpretieren: Er scheint mir zwei Teile zu enthalten. Erstens möchten Sie, daß die Geschäftsordnungsdebatte geschlossen wird. (Zuruf Synodale Schühle: Jawohl!) Und zweitens wollen Sie, daß in der Sache selbst die Redner, die auf der Liste stehen, gehört werden. (Zuruf Synodale Schühle: Jawohl!), und daß dann erst die Sache abgeschlossen wird. Also in diesem Sinne ist Beendigung der Geschäftsordnungsdebatte beantragt. — Mit allen gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Antrag auf Schluß der Geschäftsordnungsdebatte angenommen.

Und nun der zweite Teil des Antrages, nicht über den Antrag v. Dieze jetzt abzustimmen, sondern die Aussprache fortzusetzen durch Anhörung der jetzt gemeldeten Synodalen, gleichzeitig aber die Rednerliste zu schließen.

**Synodale Dr. Wallach:** Darf ich dazu ein Wort sagen? Es scheint mir nun dann sinnvoll, die vorliegenden Wortmeldungen noch zu realisieren, wenn tatsächlich heute in irgendeiner Weise — ob nun in erster oder in endgültiger Lesung, das bliebe dahingestellt — eine Abstimmung stattfindet. (Zurufe: Jawohl!) Wenn keine Abstimmung stattfinden würde, dann würde ich z. B. auf meine Wortmeldung verzichten und zur Sache der Liturgie heute noch etwas zu sagen, nicht für nötig erachten.

**Landesbischof D. Bender:** Ich finde auch, es müsse wie seinerzeit beim Leitungsgesetz vorgegangen werden. Die Aussprache sollte stattfinden und mit der ersten resp. zweiten Abstimmung abgeschlossen werden, damit die Meinung der Synode deutlich wird (Zurufe: Jawohl!) Die letzte Abstimmung aber sollte auf der nächsten Synode erfolgen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das würde zur Folge haben, Herr Professor v. Dieze, daß über Ihren Antrag erst

nachher entschieden wird. (Zuruf: Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich bin damit einverstanden!)

Dann fahren wir in der sachlichen Diskussion fort, und das Wort hat Herr Dekan Dr. Wallach.

**Synodale Dr. Wallach:** Verehrte, liebe Brüder! Was ist Sinn und Aufgabe der Liturgie, wieweit berührt die Gottesdienstordnung die Bekennnisfrage, wieweit hat eine Gottesdienstordnung missionarische Kraft? Alle diese Fragen, die sich mit dem theologischen Problem der Gottesdienstordnung befassen, haben wir, wie mir scheint, genügend in unseren Beratungen erörtert, und es ist jetzt sicher nicht mehr nötig, daß wir über sie weiter diskutieren. Was mir im Blick auf unsere Urteilsfindung und unsere Beschlusssfassung nötig erscheint, ist doch dies, daß wir uns mit allem Ernst jetzt noch einmal bemühen, die Situation zu ergründen, in der wir uns jetzt befinden und aus der heraus wir unseren Beschluß fassen müssen.

Lassen Sie mich zunächst einmal ein Wort zur Frage des beschwerten Herzens und des guten Gewissens sagen. Es ist von beschwerten Herzen und von dem Gewissen, das zu achten wir allen Brüdern schuldig sind, in diesen Tagen viel geredet worden. Dürfen wir nicht diese Frage auch einmal unter dem Aspekt auf uns selber betrachten? Wir alle wollen ja auch von hier weggehen mit einem unbeschwertem Herzen und mit einem guten Gewissen. Mit einem unbeschwartem Herzen, das weiß, wir sind in größtmöglicher Freiheit und Verantwortungsfreudigkeit der uns gestellten Aufgabe gerecht geworden, und mit einem guten Gewissen, das sich nicht bedrückt fühlen muß durch einen Druck, der auf diese Versammlung von irgendwoher und auf irgendeine Weise ausgeübt worden ist.

Das gute Gewissen, das wir haben müssen, liebe Brüder, kann sich m. E. an folgenden drei Fragen orientieren: Haben wir unseren Weg inne gehalten oder haben wir unseren Weg verlassen? Zum andern: Haben wir unter einem irgendwie unerlaubten Druck oder Eindruck gestanden? Und zum Dritten: Haben wir in unserer Beschlusssfassung die Liebe zu unserer Kirche genügend und ausreichend vorwalten lassen?

Wenn ich recht sehe, ist der bisherige Weg der Synode nicht nur der gewesen, die Gottesdienstordnung von 1950 zu irgendeinem geeigneten Zeitpunkt als eine nun ins Legitime erhobene Gottesdienstordnung gelten zu lassen, sondern der Weg der Synode ist es bisher gewesen, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß unserer Kirche eine Gottesdienstordnung geschenkt werden möge. Ich erinnere an den viel zitierten Passus, daß wir mit einem Munde Gott loben wollen. Wir haben dem Ausdruck gegeben vor zwei Jahren in der Verlautbarung der Synode. Wir sind also damals nicht dabei stehen geblieben, neben einer schon gültige Gottesdienstordnung nun die neu erprobte als gesetzmäßige Gottesdienstordnung zu stellen. Wir waren vielmehr miteinander von dem Wunsche beseelt, dieser Gottesdienstordnung, in der sich ein gutes Stück des geistlichen Lebens unserer Kirche manifestiert, den Weg zu bereiten, und es will mir scheinen, daß wir mit einem bedrückten Herzen von hier weggehen müßten, wenn wir bei einem endgültigen — ich betone das, da ja immer noch nicht geklärt ist, ob wir heute zu einem endgültigen oder zu einem vorläufigen Beschuß kommen — (wenn wir bei einem endgültigen) Beschuß hinter diesen unseren Wunsch von damals zurückgehen würden und damit unseren Weg verleugneten.

Weiterhin glaube ich, liebe Brüder, daß wir uns in diesen Tagen des Gefühles nicht erwehren konnten, als würde doch durch die ganze Entwicklung der Dinge auf die uns gestellte Verantwortungsfreiheit und -freudigkeit ein Schatten gelegt. Dadurch nämlich, daß so mancherlei seltsame Wege gehende Verlautbarungen geschehen sind, die uns, wie mir scheint, bei der uns gestellten Aufgabe

ein wenig lämmen. Wir wissen sehr wohl, daß wir die Türen und die Fenster nicht verschließen dürfen, durch die solche Verlautbarungen von außen auch zu uns herein dringen. Aber dürfen sie weiterdringen als bis zu jener Grenze, wo es für einen jeden von uns heißt: *Hic Rhodus, hic salta.* Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo du nun eben, weil du dieses Amt einmal übernommen hast, aus deinem Herzen heraus und aus deinem an Gott gebundenem Gewissen heraus ein entscheidungsschweres Wort zu fällen hast. Bis an diese Grenze dürfen wir doch nur das alles heranlassen, und dann sind wir selber auf die Probe gestellt und müssen nun auch die Gewissensfreiheit für uns in Anspruch nehmen. Ich glaube, wir würden mit bedrücktem Gewissen weggehen müssen, wenn wir diese Freiheit und Freudigkeit nicht mehr hätten oder ihr Fehlen auch nur in einem Winkel unseres Herzens spüren würden.

Zum Dritten: Unser gutes Gewissen können wir bloß haben, wenn wir bei unserer Entscheidung unsere Kirche lieb haben. Meine lieben Brüder! Ich bin nicht in Baden beheimatet, aber ich habe die Badische Kirche lieb gewonnen. Ich darf das einmal sagen. Nicht nur deshalb, weil sie mir Gastrecht gegeben hat, weil sie mich mit Auftrag und Dienst belehnt hat, sondern auch deshalb, weil ich manches Gute und Segensvolle in ihrem Leben habe entdecken können. Ich möchte nur immer wieder hoffen, daß das Zeugnis dafür, wenn es ein Nichtbadener abgibt, noch wirkungskräftiger für die Badische Kirche spricht, als wenn es ein Sohn der badischen Heimat abgibt. Aber bei dem allem müssen wir doch wohl über das provinzielle Denken hinauskommen und feststellen, daß unsere Entscheidung nicht nur aus der Liebe zu dieser Badischen Kirche getragen sein muß, sondern aus der Liebe zu unserer Kirche überhaupt, zu unserer evangelischen Kirche. Und wenn es nun, wie es vielfach anklängt, deren Weg durch die letzten Jahrzehnte gewesen ist, das gottesdienstliche Leben in der Weise zu entwideln, geistlich zu vertiefen und zu bereichern, wie es unser Beratungsgegenstand zeigt, dann können wir auch bei unserer Entscheidung nur dann mit gutem Gewissen handeln, wenn wir über den Kirchturm und über die Landeskirchengrenzen hinausschauen und aus einer tiefen Liebe zu unserer Evangelischen Kirche überhaupt getragen sind.

Lassen Sie mich das zu dem guten Gewissen sagen, das man doch auch uns bei unserer Entscheidung zubilligen sollte, wenn man es für diejenigen in Anspruch nimmt, die auf die alte Ordnung von 1930 refurieren.

Und nun einige Anmerkungen ganz praktischer Art zu dem uns vorliegenden Entwurf:

Ich möchte die Frage noch einmal stellen, die freilich, wie Herr Professor v. Dieze vorhin schon erwähnte, mehr eine juristisch zu klärende ist. Wir haben ja doch einige Juristen, wenn auch nicht Spezial-Kirchenjuristen, unter uns, die uns bei Abfassung eines Gesetzesentwurfes in gültiger Weise helfen können. Es ist davon die Rede, daß die Entscheidung über die eine oder die andere Gottesdienstordnung in einer Gemeinde vom Altestenkreis zu fällen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, wie das gehen soll. Wir müssen nun an die Situation denken, die sehr leicht auftreten kann, daß in einer Gemeinde, in der zwei Altestenkreise über das Leben der Gesamtgemeinde um ihre jeweiligen Pfarrer herum beraten, diese zwei Altestenkreise mit ihrem Pfarrer jeweils zu einem anderen Entschluß kommen. Soll das dann bedeuten, daß der Pfarrer des einen Altestenkreises den Gottesdienst nach der einen, am nächsten Sonntag der Pfarrer des anderen Altestenkreises in derselben Kirche den Gottesdienst nach der anderen Weise hält? Sollte hier nicht ein klarendes Wort gesagt werden? Oder soll es gehen nach dem Grundsatz: „Im Zweifel ist es besser, gar nichts zu sagen?“ Im

übrigen, wenn wir dazu kommen, die zwei Gottesdienstordnungen von 1930 und 1950, nebeneinander zu stellen, taucht doch die Frage auf: Was wird mit denen, die sich in der Mitte zwischen diesen beiden Ordnungen befinden? Können auch sie mit dem ihnen zuzubilligenden Anspruch auf Gewissensachtung kommen und sagen, es gehe zwar gegen ihr Gewissen nicht, „Ehre sei dem Vater“, es gehe aber gegen ihr Gewissen „Kyrie eleison“ oder sonst irgend ein anderes Stück zu singen? Wo ist da nun eigentlich die Grenze gegeben?

Eine andere Frage: Wie war es denn 1930? Bruder Lehmann hat heute in sehr bewegten Worten davon gesprochen, daß es eine Gepflogenheit der Badischen Kirche gewesen sei, für den Hauptgottesdienst eine verbindliche Ordnung zu besitzen. Wie war es mit der Ordnung von 1930? Wenn ich richtig berichtet bin, so gab es auch in den Jahren nach 1930 Gemeinden, in denen das Singen des Amen oder des Halleluja nicht gerade gern mitgetan wurde, sondern aus irgendwelchen ablehnenden — vielleicht also auch aus Gewissensgründen — nicht mitgesungen wurde. Trotzdem hat 1930 die Badische Kirche sich bereit gesunden, eine Ordnung verbindlich werden zu lassen. Sie hat es getan — ich will nicht sagen — unter Rücksichtnahme, aber mindestens unter Außerachtlassung der zu erwartenden Tatsache, daß das hier und da in einer Gemeinde einen schweren Schritt bedeuten wird, und daß hier oder da ein so langsame Wachstum oder vielleicht so viele retardierende Momente eintreten werden, daß man lange Zeit hinter dieser einen verbindlichen Ordnung zurückbleibt. Soll uns dieses alles daran hindern, der Badischen Kirche ihre Gepflogenheit zu erhalten? Um der Kirche willen und mit Rücksicht auf die geistliche Entwicklung des Lebens in unserer Kirche sollten wir ihr eine gottesdienstliche Ordnung geben.

Lassen Sie mich wiederholen, was ich schon im Hauptausschuß gesagt habe. Ich tue es mit Bedacht deshalb, weil ich haben möchte, daß dieses Wort durch das Erscheinen im gedruckten Verhandlungsbericht nun auch öffentlich kontrollierbar wird. Wir haben vor wenigen Tagen in Neckargemünd unsere Bezirkssynode gehalten und kamen in der Behandlung des Hauptberichts selbstverständlich auch auf die Frage der Gottesdienstordnung zu sprechen. Ich verschweige nicht, daß in Neckargemünd — Sie können die Prozentzahlen hören, ich habe sie ausgerechnet — 17 Prozent der Gemeinden teilweise die Gottesdienstordnung eingeführt haben, knapp 50 Prozent die Ordnung ganz eingeführt haben und knapp 28 Prozent, die sie noch gar nicht eingeführt haben. Und trotzdem war die einhellige und einstimmige Meinung der Bezirkssynode, die an die Landessynode weiter zu geben ich beauftragt wurde, die Herren und Brüder sehr darum zu bitten, daß wir aus dem Schwebezustand herauskommen und unserer Kirche eine gültige Ordnung ohne Vergewaltigung derer, die noch zurückbleiben, geschenkt werden. Wie diese Rücksichtnahme dann aussehen solle, das sei eine zweite Frage. Es haben sich aber dem alle Laiensynoden und alle Amtsbrüder der Synode trotz dieses vorhin genannten Tatbestandes angeschlossen. Sie können daraus ersehen, daß auch dort, wo man noch gar nicht so sehr weit ist, der Wunsch besteht, daß von der Synode hier ein klares Vorwärts geschehen möchte, und daß die Gemeinden darauf warten, in dem allem mitgenommen zu werden.

Nun ein letztes Wort, das Sie mir noch gestatten mögen. Ich komme auf das zurück, was Bruder Rave uns heute vormittag vorgeschlagen hat. Wenn ich Bruder Rave recht verstehe, so geht seine Rezension an dem vorliegenden neuen Entwurf des Landeskirchenrats in zweierlei Richtung. Einmal sagt sie, es werde zu schwach herausgestellt, daß die Gottesdienstordnung von 1950 der eingeschlagene Weg ist, auf dem unsere Kirche weitergeht, der Weg, der

ohne Zwang, aber nach unser aller Wunsch auch unser aller Weg eines Tages werden möchte. Es werde also nicht klar genug die 1950er Ordnung als die wünschenswerte und von der Synode nun für die Zukunft auch vorgeschlagene Ordnung gesetzt. Und zum andern erfahre die Rücksichtnahme, die wir freilich den noch zurückbleibenden oder vielleicht auch überhaupt zurückbleibenden Gemeinden schuldig sind, hier vielleicht durch die Feststellung der Gültigkeit der 1930er Ordnung und durch ihre neue Festmauerung ein über großes Gewicht. Könnte man nicht diese Rücksichtnahme auch vorwalten lassen und zum Ausdruck bringen, ohne daß damit ein Nebeneinander zweier Ordnungen für alle Zeiten bestimmt wird? Bei ruhiger Betrachtung dieser berechtigten Gedanken kommen wir, liebe Herren und Brüder, auf das zurück, was uns der Landeskirchenrat vor einiger Zeit als erste Vorlage in die Hand gegeben hat. Ich möchte jetzt nicht einen Antrag stellen, denn Anträge liegen ja genug vor, und wir haben alle Vorlagen vor uns. Wir sollten diese zwei genannten Argumente nicht aus dem Auge verlieren: Die 1950er Ordnung muß als der Weg unserer Kirche irgendwie sichtbar in Erscheinung treten, was in einer blauen Koordination zweier Ordnungen nebeneinander nicht möglich ist. Und weiterhin sollte die Rücksichtnahme gegen die Gemeinden, die für sich in Anspruch nehmen, bei der alten Ordnung bleiben zu können, zwar deutlich zum Ausdruck kommen, aber nicht zu einer Einschränkung dieses Zukunftsweges werden. Wenn wir diesem Gedankendurstus folgen können, dann, meine lieben Herren und Brüder, werden wir ja nun auch fähig sein, ohne Eile und Hast, nachdem wir lange Zeit genug über diese Fragen mit unseren Brüdern haben reden und bei uns selbst haben nachdenken können, eine gute und hoffentlich für unsere Kirche gesegnete Beschlusssammlung zu finden. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Hürter:** Liebe Brüder! Ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern, aber ein kurzes Wort dazu sagen. In unserem Bildfeld erscheinen immer wieder die Gedanken der Gegner dieser liturgischen Ordnung mit einem viel zu großen Gewicht. Dürfen wir nur nach diesen Gesichtspunkten verfahren und das freudige Mitgehen der Gemeinden — es sind ja dreißig gegen 669 — in unserem Land einfach so übergehen? Bruder Wallach hat es gesagt, wir tun denen ja sehr weh, wenn wir nicht einmal ein klares Wort aussprechen. Nach meiner Auffassung gibt Absatz 2 der neuen Fassung der Ordnung von 1930 viel zu viel Gewicht und verletzt eigentlich das freudige Mitgehen der Gemeinden drauf. Auch in unserem Kirchenbezirk ging es ähnlich zu wie bei Ihnen, Bruder Wallach. Da ist noch eine Gemeinde, die jörgert, und die anderen würden nicht verstehen, wenn wir jetzt auch jörgern. Ich bin deshalb nicht für eine Verschiebung der Abstimmung, weil ich meine, daß wir einer Verwilderung und Verwirrung, um solche Ausdrücke zu gebrauchen, zu viel Raum geben würden und so tun, als ob sich zwischen 1930 und 1950 überhaupt nichts ereignet hätte.

Um dem Anliegen von Bruder Rave Rechnung zu tragen, wäre ich sogar der Meinung, daß der Absatz 2 lauten könnte wie in der Vorlage 3 des Landeskirchenrats unter Streichung des Wörtchens „einstweilen“. Dann ist dem Anliegen Rechnung getragen.

**Synodale Schuhle:** Unabhängig von diesem Antrag dieße, der eine Verschiebung in diesem Sinne für mich nicht bedeuten würde, bin ich der Meinung, daß wir als Synode in der Frage der Gottesdienstordnung endlich gefordert sind, und daß wir diese Entscheidung nicht weiter hinausschieben sollten. Diese Ordnung von 1950 muß gesetzlich geregelte Gottesdienstordnung in unserer Landeskirche endlich werden! (Beifall!)

Das sind wir den Gemeinden schuldig, die diese Gottesdienstordnung angenommen haben, angeregt durch die Besprechungen, die in den Bezirksynoden und in der Landessynode erfolgt sind. Darüber brauche ich nichts mehr zu sagen, das ist genügend betont worden. Die neue Gottesdienstordnung hat mit dem Bekenntnisstand der Lutherischen, der Reformierten oder der Unierten Kirche nichts zu tun und berührt ihn nicht. Sie soll gesetzliche Ordnung werden in unserer Landeskirche und dadurch aus dem Stadium der probeweisen Einführung herausgehoben werden.

Zweitens: Nach den Erfahrungen, die ich in unserem Durlacher Kirchenbezirk gemacht habe und die durch andere Bezirke bestätigt werden, kommen wir schneller und leichter zu der angestrebten Einheitlichkeit, wenn wir jetzt die alte Ordnung von 1930 in irgendeiner Form, ob in der Form des Vorschlags des Landeskirchenrats mit dem „einstweilen“ oder in der neuen Form der abgeschwächten Formulierung, aber jedenfalls in einer geleichlich festgelegten Weise stehen lassen, und zwar mit Rücksicht auf die in manchen Kreisen nun doch tatsächlich erfolgte „Verhärtung“. Wir würden diese tatsächlich bestehende Verhärtung zweifellos noch mehr verhärten, wenn wir jetzt die Ordnung von 1950 zu der einzigen Ordnung erklären. 1930, als die neue Gottesdienstordnung den Gemeinden bekannt gegeben wurde, standen im Kirchenbuch zwei oder drei Ordnungen zur Wahl nebeneinander!

**Synodale Lindenbach:** Nach dem bis jetzt Gehörten dürften m. E. alle wichtigen Fragen in der Sache geklärt sein. Und ich wünsche und bitte darum, daß wir nicht auseinandergehen, ohne eine rechte Entscheidung gefällt zu haben. Ich glaube, daß dazu der abgeänderte Vorschlag des Landeskirchenrats mit der kleinen Änderung, die Herr Rave vorhin gemacht hat, dienen kann. Das gibt die rechte Grundlage, um alle unsere Bedenken zu zerstreuen, und diese kleine Abschwächung der sog. „geduldeten“ zweiten Ordnung ist vielleicht später, wenn die Zeit reif ist, leichter aufzuheben als eine, die geleichlich festgemacht wird. Deshalb bin ich sehr dafür, daß diese neue Vorlage, über die wir eben gesprochen haben, die uns heute mittag vorgelegt wurde, mit der kleinen Änderung in Absatz 2: „Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden“, angenommen wird.

Auch der andere Fall, der vorhin vorgetragen wurde, daß an einer Stadtkirche zwei Altestenkreise zu zwei verschiedenen Ansichten kommen können und eine Zeitslang zwei Ordnungen nebeneinander bestehen, wird m. E. eines Tages doch dazu führen, daß man Freude findet an der Erweiterten Gottesdienstordnung und sie begrüßt und auch beschließt. Und damit dürften wohl alle unsere Bedenken zerstreut sein, und wir können diese Vorlage nun annehmen und zum Gesetz erheben. (Beifall!)

**Synodale Adolph:** Wir haben heute schon des öfteren den Satz gehört, daß die Frage der Gottesdienstordnung nicht zu einer Frage des Bekenntnisstandes gemacht werden darf. Ich möchte es hier einmal in aller Offenheit sagen: Eine ganze Anzahl von Bedenken, Ablehnungen und Protesten, wenn man so sagen darf, die im Lande draußen gegen die Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung erhoben werden, hat ihren Grund darin, daß die Frage der Erweiterten Gottesdienstordnung vielerorts eben gekoppelt wird mit der Frage nach dem Bekenntnisstand. Das ist noch dadurch verstärkt worden, daß zeitlich die Diskussion um die Gottesdienstordnung bis zu einem gewissen Grade zusammenfiel mit der Diskussion etwa der Frühjahrssynode um die Präambel und um den Bekenntnisstand. Ich glaube, daß die Aussprachen dieser jetzigen Synode, wenn ihr Inhalt hinausgetragen wird in unsere Gemeinden, dahingehend klärend wirken können, daß die Frage der Gottesdienstordnung keine Frage des

Bekenntnisstandes darstellt, die etwa in Zusammenhang zu bringen wäre mit den Fragen des Bekenntnisstandes, wie sie im Frühjahr erörtert worden sind.

Zweitens ist der Satz heute gesagt worden, in der Frage der Gottesdienstordnung darf kein Zwang stattfinden. Das ist eine These, über die wir, glaube ich, nicht weiter reden brauchen. Die neue Vorlage des Landeskirchenrats scheint mir nun diesen beiden Thesen zu entsprechen, und zwar dadurch, daß sie in diesem zweiten Satz stehen hat: „Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung“. Der erste Satz des § 1 dieser neuen Vorlage des Landeskirchenrats geht ja nicht an den 590 oder 600 Gemeinden, die die neue Gottesdienstordnung eingeführt haben, vorbei, sondern trägt ja dieser Tatsache Rechnung und sagt: „Diese seit 1950 frei gegebene Ordnung wird als Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt“. Ich bin nicht der Meinung, daß es eine Einschränkung des Zukunftsweges bedeutet, wenn wir diesen zweiten Satz: „Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung“ bestehen lassen, sondern ich bin umgekehrt der Meinung, daß wir uns eine ganz andere Möglichkeit eröffnen, wenn wir um der Liebe zu diesen Brüdern und Gemeinden willen diesen Satz stehen lassen; denn letzten Endes bin ich mit dem, was der Konzynodale Bruder Lehmann heute ausgeführt hat, durchaus einig, daß ich nämlich der Meinung bin, daß wir in unserer Landeskirche einmal, wenn es uns geschenkt wird, zu einer Form des Hauptgottesdienstes kommen, wie wir ja auch, was aufgezeigt wurde, im Prinzip eigentlich doch eine Form des Hauptgottesdienstes immer gehabt haben, wenn auch nun da und dort mal in der Entwicklung sich diese oder jene Dinge abzeichnen haben.

Ich möchte deshalb sagen: Um diese, ich darf ein Wort, das auf der letzten Synode einmal gebraucht worden ist, wiederholen, Wölfe des Misstrauens — das ist ein hartes Wort, aber ich muß es jetzt so sagen — wirklich zu zerstreuen und nicht zu verdichten, halte ich es für wesentlich und wichtig, daß die Vorlage des Landeskirchenrats in der Form — die neue Vorlage, wie sie uns hier vorliegt — angenommen wird und möchte meinerseits deshalb für diese Vorlage des Landeskirchenrats mein Votum abgeben. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Dr. Barner:** Liebe Konzynodale! Bisher standen die Pfarrer und ihre Altestenkreise ihren Gemeinden so gegenüber, daß sie die ganze Last der Verantwortung für die Einführung oder Nicht einföhrung der Erweiterten Gottesdienstordnung tragen mußten. Es war zwar schon eine Hilfe, — das will ich nicht verkennen, — daß die LandesSynode die Erweiterte Gottesdienstordnung zur Erprobung freigegeben hatte. Denn sonst hätte z. B. mein und meines Kollegen Altestenkreis keinen Schritt in dieser Richtung getan, weil wir keine Einzelgänger in unserer Landeskirche, außerhalb einer gewissen Ordnung stehend, sein wollten. Nun sind wir aber in einer Situation, die uns im letzten Jahr bei der Kirchenvisitation durch unsern Prälaten D. Maas ganz deutlich geworden ist. Die Altesten sagten damals: „In der Frage der Gottesdienstordnung können wir nun nicht mehr zurück, nachdem wir die Erweiterte Gottesdienstordnung eingeführt haben, wir können nicht mehr zurück, wenn wir das Vertrauen der Gemeindeglieder in der Führung der Gemeinde nicht verslieren wollen. Ganz abgesehen davon wollen unsere Altestenkreise gar nicht mehr zurück. Denn ein Punkt unserer Frage ist heute noch nicht berührt worden. Warum sind wir denn den Weg der Erweiterten Gottesdienstordnung gegangen? Warum wollen wir auch an ihr festhalten, nachdem wir sie erprobt haben? Weil wir doch glauben, daß die Gemeinde durch die neue Ordnung angeregt und angehalten wird, sich mehr als nach der alten

Ordnung von 1930 an dem Lobe Gottes im Gottesdienst aktiv zu beteiligen.

Nun harren wir aber in dieser Situation auf ein Wort der Synode, das uns darin bestärkt, daß wir auf dem rechten Wege sind. Wir wollen freilich keinen Zwang dabei ausüben. Es ist auch in dem weitgehendsten Antrag, der uns für die Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung vorliegt, noch immer genügend Rücksicht genommen auf solche Gemeinden, die etwas langsam auf diesem Wege vorwärts gehen, oder auch einmal stehen bleiben. Solche wird es immer geben und hat es immer gegeben. Wenn ich mich recht erinnere, war es bei den Erhebungen, die einmal darüber angestellt worden sind, wie weit die Gottesdienstordnung von 1930 in den Gemeinden durchgeführt sei, so, daß wir noch auf Landgemeinden gestoßen sind, die sie nicht durchgeführt hatten, obwohl es inzwischen schon 1946, 1947, 1948 geworden war. Wir brauchen aber bald eine klare Richtung und Stärkung auf den Weg, den viele Gemeinden gegangen sind. Obwohl ich den Gemeinden zutraue, daß sie in der Kraft Gottes und im Vertrauen auf die Kraft der Erweiterten Gottesdienstordnung als eines Ausdrucks echter evangelischer Frömmigkeit auch ohne Weisung der LandesSynode noch ein halbes Jahr oder länger auf dem betretenen Weg weiterschreiten, ohne in Verlegenheit zu kommen, so wären wir doch dankbar für ein baldiges Wort der Synode. Es sind ja auch Gemeinden da — es sind gerade die zögernden und unsicheren Gemeinden, — die auf dies Wort der Synode warten, um dann zu handeln, weil sie sich das aus eigenem Antrieb nicht zutrauen.

Deshalb bitte ich zu erwägen, ob wir nicht heute schon ein deutliches Wort zu der Lage sprechen sollten, in der sich die meisten unserer Gemeinden befinden, bei denen es heißt: Wir können in der Frage der Gottesdienstordnung nicht mehr zurück und wir wollen auch nicht mehr zurück. Es sollte doch nun das wirklich geltende Ordnung werden, was wir bisher erreicht haben. Die Gemeinden aber, die noch nicht so weit mitgegangen sind, werden uns dann auf diesem Wege irgendwie und irgendwann sicher folgen. Zuletzt: Einer der größten Freunde unserer neuen Liturgie hat mir auf den Weg hierher das Wort mitgegeben: „Wir wollen an die werbende Kraft der Erweiterten Gottesdienstordnung glauben!“ (Beifall!)

**Synodale W. Schweikhardt:** Hohe Synode! Liebe Kon-Synodale! Rings um uns herum sehe ich unsichtbar eine Menge von erhobenen Fingern: „Habt ihr auch eure Erwägungen im Einlang mit der Unionsurkunde getan? Stimmt das, was ihr jetzt zu tun beabsichtigt, tatsächlich mit der Grundlage unserer Kirche überein? Müssen wir nicht wieder eine Verwahrung einlegen, wenn ihr jetzt zu einem Beschluss kommt? Habt ihr als Synode überhaupt ein Recht zu einem Beschluss über die Liturgie?“

Ich habe die Eingabe der Pfarrer und Kirchengemeinderäte gegen die erweiterte Liturgie durchgesehen und merkwürdigerweise nirgends, außer wenn ich es übersehen hätte, einen Hinweis auf die Unionsurkunde gefunden, nach der man die Erweiterte Gottesdienstordnung ablehnen könnte. Ich habe dann selbst die Unionsurkunde gefragt, die wir ja so handlich in der seinen Ausgabe von Finanzrat Niens bei uns tragen können. Kon-Synodale Lehmann hat heute morgen die ernste Frage aufgeworfen, ob die Gemeinden, besonders die Kirchengemeinderäte, nicht überfordert sind, wenn man ihnen die Entscheidung über die Gottesdienstordnung auferlegt. Die Unionsurkunde gibt uns darauf ganz deutlich eine Antwort. Sie sagt nämlich:

„Eine Kirchenordnung übernimmt die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Institutionen, welche der Begründung, Er-

wedlung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes und Lebens gewidmet sind.“

Es ist also damit ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß es nicht in der Einzelgemeinde entschieden werden kann und daß wir ihnen nicht die Verantwortung zuschieben dürfen, sondern sie selber tragen müssen, wie die endgültige Ordnung unseres Gottesdienstes auszusehen hat. Warum übernimmt die Kirchenleitung das? Es ist sehr interessant, die Begründung in § 2 Beilage A zu lesen:

„Sie geht dabei von der Überzeugung aus, daß eine wohlbestimmte äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht besangene Übereinstimmung in der Form des Unterrichts, der öffentlichen Gottesverehrung, der Feier der heiligen Sakramente und aller das Gemüt ansprechenden Religionshandlungen mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem allen eben so notwendig als ersprechlich ist, damit dadurch aller an Geist sehr häufig nicht kompetenten und an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit der Geistlichen hierin vorbeugegt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung ganzer christlicher Gemeinden oder einzelner Glieder derselben in ihren religiösen Ansichten mit allmählicher Abweichung und Entfernung darin von der Gesamtlandeskirche verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten... werde.“ (Große Heiterkeit!)

Das ist sehr interessant, wenn man es heute liest. Und wenn man nun auch die zweite Frage, die Kon-Synodale Lehmann heute Morgen gestellt hat, aus der Unionsurkunde zu beantworten sucht, nämlich: kann man es eigentlich in einer Kirche zulassen oder auch vor den Gemeinden verantworten, daß zwei Ordnungen nebeneinander bestehen? Dann gibt uns auch hier wieder die Unionsurkunde eine sehr treffende Antwort. Einmal in § 6 „Kirchenordnung und Liturgie“. Ich lese nur ein paar Sätze. Sie sind leider etwas lang der Schreibweise von damals entsprechend:

„Wie in den beiden evangelischen Kirchen bisher eine hier größere, dort geringere Verschiedenheit im Kultus, in der Liturgie und namentlich in der Verwaltung der heiligen Sakramente stattfand, so ist in der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche die Gleichförmigkeit im Kultus durch die sub Lit. A beigelegte Kirchenordnung hergestellt, welcher sowie allen beifolgenden Auflagen dieser Art die Generalsynode — bitte, die Generalsynode steht hier! — volle Kraft beilegt, als ob ihr Inhalt wörtlich hier eingerüstet wäre. In Gemässheit desselben findet bei der Feier des heiligen Abendmaahls... usw.

dann folgt der Ritus des Abendmaahls; und zum Schluß:

„Wie auch die übrigen sämtlichen Kirchenhandlungen auf gleiche Weise in der gesamten evangelisch-protestantischen Landeskirche einzurichten seien, daß spricht die Kirchenordnung aus; für jetzt werden die von der Generalsynode genehmigten Formulare, das heilige Abendmahl zu halten, in der Kirche eingeführt und diese in der Folge der von der evangelischen Ministerialsektion vorgelegten binnen einem Jahr sorgsam zu prüfenden und unter Teilnahme der Geistlichen des Landes zustande zu bringen den Agenda einverleibt.“

Und ganz zum Schluß möchte ich noch, weil es auch in mancher anderen Hinsicht zu uns spricht, von § 17 ein Sätzchen lesen:

„Nach obigen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung haben sich die Geistlichen von dem Feste der Vereinigung an in allem zu richten. Um der wohltäti-

gen Gleichförmigkeit — so nannte man das damals — willen tragen sie hinfert, und zwar zuerst an dem Vereinigungsfest, sämtlich in der Kirche den in einzelnen Landesteilen üblichen und nach Beschluss der Generalsynode allgemein einzuführenden sogenannten Kirchenordn.“...

Also bis dahin ging man damals, um die Einheit der Kirche auch nach außen festzustellen. Und ich möchte darum das, was eine ganze Reihe von Vorrednern uns schon gesagt haben, von der Unionsurkunde her ganz wesentlich unterstreichen. Wir kommen nicht darum herum, ein eindeutiges, klares Votum zu geben! (Beifall!)

**Synodale Siegel:** Liebe Brüder! Erlauben Sie mir, in dieser entscheidenden Stunde ein ernstes Wort an Sie zu richten. Es ist nicht meine Art, viel zu reden, das haben Sie schon gemerkt. Aber jetzt möchte ich daran erinnern, daß uns das Vertrauen der Gemeinden zu Synoden gemacht hat und daß wir eine ernste Verpflichtung auf unseren Schultern ruhen haben. Wir werden durch die Fürbitte unserer Gemeinden und Gläubigen getragen, auf uns sind ihre Blicke gerichtet. Dieses Wissen muß uns zum Handeln und Entscheiden Mut machen. Sieben Jahre haben wir unseren Gemeinden Zeit gelassen. Ihre große Mehrzahl ist inzwischen mit uns gegangen. Ich bin daher der Meinung, daß wir erstens uns heute entscheiden und zweitens die Ordnung von 1950 deutlich an erste Stelle rücken müssen.

Ich stelle daher den Antrag, zu allererst die Fassung der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats unter Streichung des Wortes „einstweilen“ zur Abstimmung zu stellen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das Schluswort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Synodale Hörner:** Liebe Konsynodale! Nach dem allem, was wir teils ernst, teils heiter, teils zum Nachdenken anregend, teils zur Veruhigung und teils auch zur Bestärkung gehört haben, kann ich mir wohl erlauben, nicht mehr auf einzelne theologische Argumente einzugehen, sondern auf das, was wohl am Ende unseres Gesprächs hier über die Frage, die heute zur Entscheidung steht, als das Wichtigste erscheint, nämlich ob wir heute zu einer Entscheidung kommen können oder ob wir vertagen müssen.

Ich sage noch einmal wie heute morgen: Ich bedauere sehr, daß überhaupt der Gedanke hier in der Synode aufgekommen ist, wir müßten vertagen. Ich nehme es keinem übel, der das gesagt hat, ich sage auch nicht, daß es ein Unglück sein muß, daß dieser Antrag hereingekommen ist. Aber wer den Verhandlungsbericht in dem Hauptausschluß richtig gehört hat, der müßte eigentlich von daher wissen, daß aus dem Ergebnis der Verhandlungen keinerlei Grund zu einer Vertagung der Entscheidung besteht. Es ist lediglich die Frage gewesen, für welche der beiden Vorlagen wir uns entscheiden können.

Wenn ich jetzt einmal untersuchen darf, woher der Gedanke kommt, und aus den Voten ist es wohl richtig, so zu argumentieren: er kommt von draußen, von den Brüdern, denen ich das gar nicht übel nehme, und wo ich bei vielen ein volles Verständnis dafür habe. Warum denn? Es hat draußen die Vorlage des Landeskirchenrats, oder auch nur das Gerücht darüber, sog. „gut unterrichtete Quellen“, den Eindruck erweckt, als würde hier ein Beschluss gefaßt, der nur die Gottesdienstordnung von 1950 erlaubt und die von 1930 verbietet. Und wenn von dieser Befürchtung her der Wunsch geäußert wird, keine Entscheidung, lieber Vertagung, dann muß ich sagen, habt ihr recht. Nun hat sich doch aber in den Verhandlungen ergeben, und es ist so oft beteuert worden, daß man fast in den Verdacht gekommen ist, nun ist's fast zu viel, daß nicht verboten werden soll. Man hätte mal zählen müssen, von wieviel Synoden und wie oft gesagt worden ist, Gleichberechtigung

beider Ordnungen nebeneinander. Ich darf hier ganz persönlich das Wort von Pfarrer Kühn sagen: In dem Augenblick, wo das Wort Gleichberechtigung für beide Ordnungen ausgesprochen worden ist, und der Herr Landesbischof es auch gesagt hatte, hat Herr Pfarrer Kühn noch einmal zu Herrn Landesbischof hingeschaut und gesagt: Ich danke Ihnen, das genügt uns.

Wie diese Sache so weit war, sind wir lediglich an anderen Fragen, aber nicht an der Frage, ob wir eine Sache haben, die wir schon entscheiden könnten, ins Gespräch weiter eingetreten. Ich glaube, diese persönliche Bemerkung schuldig zu sein, da ja Bruder Kühn der Vertreter derer war, die für die Beibehaltung der Ordnung von 1930 eingetreten sind. Ich frage mich deshalb, wo liegt eigentlich noch ein Grund zu einer Vertagung. (Zuruf: Sehr richtig!) Man könnte natürlich sagen, da und dort ist eine Stimme laut geworden, die nun mit größerem Ernst auf Vertagung geht. Aber, bitte, was wird denn bei einer Vertagung mehr erreicht werden können, als den Wunsch der Gemeinden zu erfüllen, der hier schon voll und ganz erfüllt ist. (Zuruf: Sehr richtig!)

Ich komme mit manchmal in dem Gespräch sehr merkwürdig vor. Bei der Bearbeitung des Berichts ist mir so deutlich der Zug unserer Verhandlungen ins Auge gefallen, wie am Ende eine gewisse freundliche Befriedigung da war, daß wir zu einer Klarheit gekommen waren in den strittigen Fragen, nur nicht in der Formulierung der Gesetzesvorlage. Es war gut, daß alles noch gesagt worden ist, auch daß man wieder mal wörtlich und richtig die Unionsurkunde zitiert bekommen hat und keine so aus der Lust gegriffenen Argumente daraus gefolgt wurden, einfach den Wortlaut hat gelten lassen. Und wenn ich nun sage — auch wieder eine Bemerkung, die bei der Verhandlung im Hauptausschuß geschehen ist —, wir müßten zurück auf 1821, dann muß ich sagen, ich bitte, nicht so sehr zurück: denn was wir eben gehört haben, das würde uns verdächtigen, wir würden Druck ausüben auf diejenigen, die an der Ordnung von 1930 festhalten wollen. So ist es doch in der Tat. So massiv, wie hier zur Ordnung und Einheitslichkeit gesprochen worden ist, ist in dieser Synode noch nicht ein einziges Mal gesprochen worden. (Zuruf: Sehr richtig!)

Wenn gesagt wird, wir wollen Zeit lassen, hätte ich natürlich auch noch Verständnis dafür. Aber was soll in der Zwischenzeit geschehen? Es ist hier ein einleuchtendes Argument gesagt worden: Freies Spiel der Kräfte Glaubt jemand wirklich, daß durch das freie Spiel der Kräfte in einem halben Jahr sich etwas an der Situation, die wir heute haben, auch nur im Geringsten ändern wird. (Zuruf: Sehr richtig!) Und ist es denn so, daß das freie Spiel der Kräfte dann aufhört, wenn wir entschieden haben? Selbstverständlich freies Spiel der Kräfte aus aller Freude und aus Liebe, so wie es in dem Schluswort des Berichtes geheißen hat, wo alle Dinge, die wir uns brüderlich zugestehen sollten, wirklich in der Verhandlung schon und noch einmal im Plenum ausgesprochen worden sind. Wenn wir Rücksicht nehmen wollten im Blick auf die Optik draußen, dann muß ich nur sagen, dann dürften wir überhaupt nichts machen. Wer diesen Bericht von dieser Synode liest, kann nicht mehr sagen, es sei unter Druck eine Sache zu Ende gepaukt worden. (Beifall!) Und wer ihn nicht liest, wird überall und wo geunkt wird und wo auch sonst von „gut unterrichteter Quelle“ Dinge geschildert werden, einfach sagen, wir stehen unter einem Druck, ohne sich die Mühe zu machen, einmal hier herein zu schauen und die Dinge, die wir vertraulich aussprechen und wo wir uns binden bis hin zum Wortlaut und Buchstaben, oft bis zum Komma und Punkt, anzuhören. Ich möchte das hier einmal mit aller Entschiedenheit aus-

sagen: Es beschwert mir allmählich mein Herz, daß es von Brüdern, mit denen ich sonst in einem sehr guten und offenen Verhältnis stehe und von denen ich mich, soweit es an mir liegt, nie scheiden werde, fertig gebracht werden kann, in der Öffentlichkeit Dinge, die hier sehr klar ausgedrückt sind, so zu behandeln, als stünde dahinter doch eine andere Meinung. Ich glaube, wir können sagen, daß hier ein derart freier Meinungsaustausch herrscht, daß wir alles, auch wirklich alles ohne irgendwelche Hintergedanken aussagen.

Und darum möchte ich sagen, wir haben allen Grund, nun auch endlich einmal die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen, die sagen, es ist jetzt an der Zeit, daß ihr euch entscheidet. So bin ich von meinen Amtsbüdern aus dem Kirchenbezirk nochmals durch ein persönliches telefonisches Wort verabschiedet worden: „Schafft klare Verhältnisse!“ Das war kurz und bündig die Meinung aller Kirchenbezirke.

Und ich glaube, daß wir hier nicht mit Druck operieren, wenn wir sagen, sind wir uns in der Sache, in der es im Gesetz geht, einig — und es ist ja gesagt worden, es geht um die sachliche Feststellung im Gesetz —, dann müßten wir entscheiden. Und was ist die sachliche Feststellung: die einen haben ihr Recht und die anderen, nämlich: die Gottesdienstordnung von 1950, die ungefähr sechshundert teilweise oder ganz eingeführt haben, ist die verbindliche Ordnung der Landeskirche. Die Gottesdienstordnung von 1930 ist die Ordnung, die mit gleichem Recht von den Gemeinden praktiziert werden darf, die bei ihr bleiben wollen. Sachlich ist nach meinem Dafürhalten über diesen Status überhaupt nie, in zehn Jahren nicht, hinauszugehen.

Ich bin noch von jeher dagegen gewesen, wenn unter Druck entschieden wird, und vor allem nicht unter Zeitdruck. Ich möchte aber hier auch mal eines erwähnen, was ich noch nie erwähnt habe, was ruhig auch mal in der Öffentlichkeit gesagt werden darf: Ich darf dazu eine persönliche Bemerkung machen, damit mir nicht vorgeworfen wird, ich scheine auch nicht ganz aus Baden zu sein: Meine Vorfahren wohnen seit der Hugenottenzeit 10 Kilometer von Heidelberg weg, meine Eltern sind noch dort geboren. Ich bin in Posen geboren und bin vom 12. Lebensjahr an 10 Kilometer von Heidelberg weg gewesen. Und wer die Kirchengeschichte kennt, weiß, daß dort reformiertes Erbe herrscht.

Es tut mir leid, daß man solche Dinge manchmal sagen muß, aber es wird oft mit sehr gewichtigen und manchmal doch etwas merkwürdig akzentuierten Dingen aus dieser Sphäre versucht, etwas zu verteidigen, was in der Form einfach nicht zu verteidigen sein wird, indem man anderen das Recht abspricht, legitim für die badischen Dinge eintreten zu dürfen.

Aus alledem, was ich sagte, wollte ich aufzeigen, daß es mir unverständlich wäre, wenn heute keine Entscheidung herbeigeführt werden sollte. Und darum bitte ich die Synode herzlich und dringend, eine Entscheidung zu fällen auf Grund der beiden Vorlagen, die der Hauptausschuß dem Plenum vorgelegt hat. (Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Damit ist die Diskussion geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen drei Anträge vor. 1. Antrag v. Dieze, der Wortlaut ist:

„Die Landesynode möge das Gesetz zur Gottesdienstordnung auf dieser Tagung nur in erster Lesung verabschieden und die entscheidende Beschlussfassung auf die nächste Tagung verschieben.“

Das ist also ein formaler, den modus procedendi beeindruckender Antrag.

Dann liegen zwei materielle Anträge vor. Der eine von Herrn Dr. Rave. Der geht aus von der neuen Vorlage,

und er schlägt vor, daß dem Absatz 2 des § 1 folgende Fassung gegeben werde:

„Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.“

Der dritte Antrag ist der von Herrn Siegel. Der wollte auf die gedruckte Vorlage zurückgehen und wollte den Wortlaut des Absatzes 2 unter Weglassung des Wortes „einstweilen“ empfehlen.

Ich möchte der Vereinfachung halber den Herrn Siegel fragen, ob er sich nicht dazu entschließen könnte, sich dem Antrag des Herrn Dr. Rave anzuschließen, der ja dasselbe will nur in anderer Formulierung. Es handelt sich ja im Prinzip um die Frage: sind die Gottesdienstordnungen von 1930 und 1950 gleichberechtigt nebeneinander, oder ist die eine, nämlich die von 1950, vorgeordnet und kann nur die von 1930 daneben auch benutzt werden.

Nun ist allerdings ein materieller Unterschied zwischen den Anträgen Siegel und Rave, insofern Herr Siegel das beschränkt auf diejenigen Gemeinden, die jetzt noch nach der Gottesdienstordnung von 1930 gehen. Er will es nicht konzedieren denjenigen Gemeinden, die versuchsweise die Gottesdienstordnung von 1950 eingeführt haben, während bei Herrn Dr. Rave das offen bleibt.

**Synodale Dr. Rave:** Zur Geschäftsordnung möchte ich sagen, daß doch noch ein sehr wichtiger anderer Unterschied ist, indem ja offenbar in § 1 der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrats der entscheidende Artikel stehen bleiben würde, wenn wir das „einstweilen“ streichen würden. Es würde dann das „d i e“ drin bleiben. (Zuruf: Es ist sehr wichtig, daß das gesagt wird!)

**Synodale Siegel:** Ich bleibe bei der gedruckten Fassung!

**Präsident Dr. Umhauer:** Darüber wird abgestimmt. Wir müssen uns nur noch darüber einig werden, in welcher Reihenfolge über diese Anträge abzustimmen ist. Nach meinem Dafürhalten kommt nach dem Prinzip der Entfernung von dem Ausschlußantrag der weitestenferne Antrag v. Dieze in erster Reihe zur Abstimmung. Dann kommt der Antrag Siegel und dann der Antrag Dr. Rave. Sind Sie damit einverstanden. (Zuruf: Jawohl!)

**Synodale Hammann:** Nach dem Antrag Rave kommt die Vorlage des Landeskirchenrats bzw. die weitere Vorlage von Prälat Maas.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ja, wenn es sich so weiter entwickelt bei der Abstimmung. Jetzt wollen wir mal über diese Fragen abstimmen. Die basieren alle auf der Vorlage 3, auf der neuen Vorlage, was auch für uns geschäftsordnungsmäßig das richtige ist. Denn es ist nicht so, daß die Vorlage 2, also Vorschlag Maas, uns vorläge. Es hat niemand einen Antrag gestellt. (Zuruf: Der Ausschluß! Der Berichterstatter hat den Antrag gestellt!)

Nein, er hat gesagt, beide Fassungen sollen zur Diskussion gestellt werden.

**Berichterstatter Synodale Hörner:** Ich habe lediglich den Antrag von heute morgen noch mal wiederholt und das war, auf Grund der beiden Vorlagen die Entscheidung zu fällen. — Ich habe keinen neuen Antrag gestellt.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich bin völlig einig mit dem, was der Herr Präsident vorgeschlagen hat, bis zu dem, was Bruder Hammann in seiner Frage zu klären versuchte. Nicht wahr, also 1. der Antrag über das procedere, den ich gestellt habe: endgültige Entscheidung heute oder nicht, dann die weitestgehende Abweichung Antrag Siegel, dann Antrag Rave.

Wenn wir bei den beiden zuletzt genannten Anträgen keine Mehrheit erreichen — der erstgenannte ist ja dafür nicht relevant — dann liegen auf dem Tisch, so wie es heute morgen der Berichterstatter des Ausschusses beantragt hat, die beiden Fassungen: neue Vorlage des Landeskirchenrats und das, was Sie, Herr Präsident, die zweite Fassung nannten, was Prälat Maas im Hauptaus-

schuß vorgebracht hat, was ich heute morgen nochmals empfohlen habe. Dann muß zwischen diesen beiden Fassungen noch entschieden werden. So ist es klar.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das ist alles schön und gut, aber eine Vorlage ist bloß die Vorlage des Landeskirchenrats, das andere ist keine Vorlage. Das andere wurde erörtert im Ausschuß, wurde hier vom Herrn Berichterstatter im sehr schöner Weise uns zur Überlegung vorgetragen, aber eine Vorlage, über die wir abstimmen können, ist nicht da.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Herr Präsident! Damit es ganz klar ist, stelle ich nun mehr im Sinne dessen, was unser Herr Berichterstatter heute uns vorgelegt hat, den Antrag, die neue Vorlage des Landeskirchenrats zu ersezten durch das, was Sie die zweite Vorlage nennen, durch die von Herrn Prälat Maas. Dann haben wir die geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit, sie beide hier zu erörtern.

**Präsident Dr. Umhauer:** Dann ist es ein Abänderungsantrag, und dann tritt die Vorlage, die sogenannte neue Vorlage des Landeskirchenrats, an letzte Stelle. (Zuruf: D. Dr. v. Dieze: Jawohl!)

**Synodale Lic. Lehmann (Zur Geschäftsordnung):** Ich möchte fragen: Ist die durch den Antrag von Herrn v. Dieze gestellte Frage nicht eine Frage besonderer Art so, daß der Herr v. Dieze uns die Frage stellt, gleichviel wie die Entscheidung ausfällt, soll die Entscheidung noch einmal in einer zweiten Lesung gefällt werden?

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Mein Antrag geht darauf, heute in erster Lesung abzustimmen (Zuruf: Jawohl!), aber dies nur als eine Abstimmung der ersten Lesung zu betrachten und die endgültige Beschlusffassung auf die nächste Tagung der Synode zu verschieben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das ist also, wenn wir staatliche Verhältnisse vergleichen, die zweite Lesung. Denn in der ersten Lesung, im Bundestag und im Landtag, findet keine Abstimmung statt, sondern da wird lediglich die geschäftliche Behandlung besprochen, wie wir es ja auch haben. In der ersten Sitzung, wenn über die Eingänge berichtet wird, wird beschlossen, Verweisung an den Hauptausschuß, den Rechtsausschuß usw. Das ist die erste Lesung. Eine zweite Lesung haben wir grundsätzlich nicht, sondern wir haben dann nur noch die sachliche Behandlung. Es ist aber, wie der Herr v. Dieze mit Recht hervorgehoben hat, die Möglichkeit vorgesehen, daß durch Widerspruch seitens einer qualifizierten Minderheit von zehn Synodenalnen eine dritte Lesung mit einem Abstand von mindestens 24 Stunden stattfinden muß, bei der erst die endgültige Abstimmung stattfinden kann.

Also der Herr v. Dieze möchte eben praktisch die endgültige Abstimmung nicht heute haben, sondern auf die Frühjahrssynode verschieben. (Zuruf: D. Dr. v. Dieze: Aber heute auch eine Abstimmung!)

Wogegen, verzeihen Sie, ich erhebliche Bedenken habe. Warum sollen wir uns nun hier festlegen in irgendeiner Richtung, pro oder kontra, wo wir doch wissen, diese Festlegung ist keine Festlegung de jure, sondern sie ist nur eine faktische Festlegung, insofern wir sonst dann im Frühjahr sagen müssen, wenn wir anderen Sinnes geworden sind: was geht mich meine Meinung vom Spätjahr an, meine endgültige Meinung ist nun so. Irgendwelche sachliche Bedeutung hat eine Abstimmung heute nicht, wenn Ihr Verlangen, im Frühjahr die endgültige Abstimmung vorzunehmen, angenommen wird.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich hatte nicht die Absicht, zu diesem Antrag nochmal zu sprechen. Aber da der Herr Präsident sich so energisch dagegen gewandt hat, so halte ich mich dazu für berechtigt und für verpflichtet, noch einige Worte zu sagen.

Ich möchte zunächst erinnern an unser Verfahren bei dem Kirchenleitungsgesetz. Da haben wir es genau so gemacht,

wie ich es für heute vorschlage. Wir haben eine Abstimmung vorgenommen, haben damit der Öffentlichkeit klar gemacht: so möchten wir es, aber wir halten noch mit der endgültigen Entscheidung zurück. Und ich begründe den Wunsch, daß wir jetzt schon abstimmen, zunächst positiv: wie von vielen Seiten ausgesprochen worden ist, müssen wir Klarheit darüber schaffen, was wir wollen. Zweitens begründe ich die negative Seite, daß wir nämlich heute keinen endgültigen Beschluß fassen mögen. Dafür spricht einmal ein allgemeines — ich will mal sagen — Ordnungsprinzip, ein nicht ganz unwichtiger Gesichtspunkt: wir sollten bei einer so wichtigen Materie nicht ganz ohne den Rat des zuständigen juristischen Referenten im Evang. Oberkirchenrat eine gesetzlich endgültige verbindliche Fassung festlegen. Und zweitens spricht, was mir noch wichtiger erscheint für meinen Antrag: das Ziel der Gemeinschaft im Gottesdienst, das mir wirklich auch am Herzen liegt, ist, wie ich glaube, für unsere Landeskirche leichter erreichbar, wenn wir diesen Weg gehen.

Wir haben heute, und das haben wir auch von einem Herrn Delan gehört, manches erfahren, was uns neu war. Was in den Ausführungen der Oberkirchenräte Kaz und Heidland, von Bruder Lehmann und Dekan Schweikhardt hier vorgebracht worden ist, war mir jedenfalls zum Teil neu. Wir werden für diese neuen Gesichtspunkte, die uns den Weg zu einer gemeinschaftlichen Gottesdienstordnung erleichtern können, besseres Ohr finden, wenn wir jetzt nicht als erstes im Lande bekannt werden lassen: die Synode hat entschieden. Sondern wenn wir für diese Entscheidung noch Zeit lassen.

**Synodale Urban:** Verehrte Synodale! Wenn wir nach dem Vorschlag von Professor v. Dieze handeln, so kommen wir in ein großes Dilemma. Wir sollen jetzt beschließen: Ein Beschluß, wenn er gefaßt ist, wird auf das Frühjahr zur endgültigen Beschlusffassung verschoben. Nun weiß ja noch kein Mensch, was für einen Beschluß die Synode faßt. Es ist darum wohl notwendig, daß wir jetzt zu allererst wissen, welcher von den drei Anträgen und Vorschlägen genommen werden soll! Steht dann fest, dieser oder jener, dann kann über den Antrag von Professor v. Dieze noch beschlossen werden, ob die endgültige Fassung im nächsten Frühjahr siegt und vor siegt werden soll. — Zuerst Beschlusffassung über das, was die Synode will. Und dann das weitere.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Zwei Sätze: Es ist die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, so, wie sie vom Herrn Präsidenten vorgeschlagen wurde, m. E. richtig und wichtig. Wenn nämlich nicht klar ist, ob wir heute endgültig entscheiden oder nicht, dann wissen wir auch nicht — ich jedenfalls nicht —, wie wir uns zu den einzelnen Vorschlägen verhalten sollen. Wenn wir heute keinen endgültigen Beschluß fassen, kann ich die neue Vorlage des Landeskirchenrats annehmen. Wenn sie als endgültiges Gesetz bestehen soll, kann ich sie nicht annehmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich glaube, es wird Ihrer aller Meinung sein, wenn wir uns jetzt nicht mehr auseinandersetzen. Herr v. Dieze soll Recht behalten. Ich gebe ihm nach.

Wir stimmen über seinen Antrag ab in der Form, wie er ihn gestellt hat. Er wünscht, daß wir zwar heute zur Sache beschließen, daß dieser Beschluß aber kein Beschluß sei, sondern erst im Frühjahr auf der nächsten Synode bestätigt oder verworfen wird, also endgültig beschlossen wird. — Der Antrag wird abgelehnt mit 33 gegen 9 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wir kommen nun zu den sachlichen Abstimmungen. Zunächst der am weitestgehende Antrag Siegel. Er wünscht auf Grund der gedruckten Vorlage Nr. 3 einen Beschluß, der gleichlautet mit dieser Vorlage, nur in Absatz 2 des § 1 das Wort „einstweilen“ streichen will. —

Der Antrag wird mit 29 gegen 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag Dr. Rave. Wir wollen ihn nochmals genau feststellen. Er basiert auf der Vorlage 3, also auf der sog. neuen Vorlage und beinhaltet die Fassung des Absatzes 2 von § 1. Dieser Absatz 2 soll folgendermaßen lauten:

„Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.“

Es „kann“ also die Ordnung von 1930 beibehalten werden. — 29 Stimmen dafür, 10 dagegen, 1 Enthaltung. Der Antrag ist angenommen. Damit entfällt die weitere Abstimmung, es ist ja damit Klarheit geschaffen.

Wir haben jetzt nur über diese strittige Fassung des § 1 Absatz 2 abgestimmt, und nun stimmen wir über die ganze Gesetzesfassung, wie sich sie ergibt aus der neuen Vorlage des Landeskirchenrats unter Einschaltung dieses abgeänderten Absatzes 2 von § 1. Wollen Sie die Güte haben, es in dieser Form zu verlesen. — Das Gesetz wird verlesen in dieser Fassung:

„Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (BBl. S. 37) als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1 Absatz 1:

Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angeschlossene Fassung.

Absatz 2:

Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.

§ 2

Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Altestenkreis zuständig.

§ 3

Das Gesetz tritt... in Kraft.“

Sie werden es mir erlassen, die Gottesdienstordnung nochmals zu verlesen, die in der Anlage 3 der Vorlage des Landeskirchenrats ja abgedruckt ist und deren Änderung in keiner Weise beantragt wurde. (Verschiedene Zurufe!)

Berichterstatter Synodale Hörner: Für die Gottesdienstordnung sind aus den Verhandlungen des Hauptausschusses folgende Dinge zu bemerken:

Das Glaubensbekenntnis nach dem „Halleluja“, nach der Schriftlesung, soll freigestellt bleiben.

Bei der einleitenden Formulierung: „Demütigt euch vor dem Herrn“ sollen die Worte: „mit mir“ eingefügt werden. Also es wird in Zukunft heißen: „Demütigt euch mit mir vor dem Herrn“. Das „Kyrie“ soll facultativ bzw. alternativ beibehalten werden, d. h. entweder wird es vom Chor im Wechsel mit dem Responsorium der Gemeinde gesungen oder vom Pfarrer gesprochen und von der Gemeinde hintereinander mit: „Herr, erbarme dich, Christe, erbarme dich, Herr, erbarm dich über uns“ beantwortet.

Sonst wurden zu der Gottesdienstordnung keine Bemerkungen gemacht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß Sie mit dieser Änderung einverstanden sind. (Zurufe: Jawohl!) Ich bitte nun diejenigen Herren, die für die Annahme des Gesetzes im Ganzen einschließlich dieser Gottesdienstordnung als Anlage sind, die Hand zu erheben. — Das ganze Gesetz ist angenommen mit allen gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen.

Synodale Dr. Dr. v. Dieke: Ich beantrage nunmehr nach § 22 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung eine Wiederholung dieser Abstimmung.

Ich füge hinzu: Ich tue es wirklich nicht aus Rechtshaberei. Der Herr Präsident hat vorhin freundlich gesagt,

ich solle Recht behalten. Darauf kommt es nicht an. Ich hätte wahrscheinlich diesen Antrag auch nicht gestellt, wenn die Vorlage des Landeskirchenrats, die neue Vorlage, unverändert angenommen worden wäre. Es ist in den Gesprächen, die mit mir geführt worden sind, bis heute Nachmittag zur Kaffeestunde, immer nur davon die Rede gewesen, daß doch diese neue Vorlage möglichst einmütig angenommen werden möchte. Nun ist aber diese Vorlage abgeändert worden in einer Weise, die es nach meiner Erwartung und Überzeugung erschwert, zu dem zu kommen, was uns am Herzen liegt, zu einer Gemeinschaftlichkeit. Infolgedessen halte ich mich für verpflichtet, auch noch den letzten Versuch zu machen, den unjäre Geschäftsordnung ermöglicht. Ich habe den Eindruck, daß die Annahme des Antrages Rave vielleicht doch nicht von allen so gründlich überlegt worden ist (Zurufe und Beifall!), wie es wünschenswert gewesen wäre. Und ich stelle deswegen den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung nach § 22 Abs. 3.

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage, wird der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung unterstützt? Das müssen mindestens zehn sein. — Elf. — Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Die Beschlussfassung ist also nicht endgültig, sondern sie wird bei der Frühjahrstagung der Synode wiederholt.

IV, 2.

Damit können wir den Punkt der Tagesordnung betr. die Gottesdienstordnung verlassen und lehnen zurück zu Punkt IV, 2 der Tagesordnung: Eingabe der Theologischen Sozietät in Baden, den Wehrdienst der Pfarrer betreffend.

Berichterstatter Synodale Aley: Meine Konsynoden! Die Theologische Sozietät in Baden hat am 5. Juli 1957 ein Schreiben an den Herrn Präsidenten der Synode, den Wehrdienst der Pfarrer betr., gerichtet, das Ihnen allen in Abfchrift zugegangen ist. Die Synode hat in ihrer ersten Sitzung diese Eingabe dem Rechts- und Hauptausschuß zur Bearbeitung zugewiesen, wobei der Rechtsausschuß federführend war. Rechts- und Hauptausschuß haben eine kleine Kommission damit beauftragt, eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Theologischen Sozietät in Baden zu erarbeiten. Der kleinen Kommission gehörten an vom Hauptausschuß der Synodale Hammann, vom Rechtsausschuß die Synodalen Köhnlein, Barner und der Berichterstatter. Die kleine Kommission hat zunächst einen Entwurf erarbeitet, der den vereinigten beiden Ausschüssen vorgelegt wurde. Auf Grund der Beratung in diesen beiden Ausschüssen ist die kleine Kommission erneut zusammengetreten mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, dem Synodalen v. Dieze, zusammen und hat eine neue Stellungnahme erarbeitet, die ich Ihnen nunmehr als Beschluß des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vorlege. Die Stellungnahme des Haupthausschusses und des Rechtsausschusses, die als Antrag der Synode vorgelegt wird, hat folgenden Wortlaut:

Die Landessynode nimmt zu der Eingabe der Theol. Sozietät in Baden vom 5. 7. 1957 folgendermaßen Stellung:

Die Landessynode bedauert, daß die Theol. Sozietät nicht vor ihrer Eingabe und der Mitteilung dieser Eingabe an einen weiteren Kreis ein Gespräch mit der Kirchenleitung gesucht hat. Zu einem solchen Gespräch wären sowohl der Evang. Oberkirchenrat als auch das Präsidium der Landessynode gern bereit gewesen. Die Landessynode empfindet schmerzlich das Misstrauen, das aus der Eingabe der Sozietät spricht. Sie stellt die Frage, was die Verfasser der Eingabe berechtigt, den Synodalen, ohne mit ihnen vorher gesprochen zu haben, eine Verlezung ihres Gelübdes vorzuwerfen.

Die Landessynode stimmt der Feststellung zu, die der Rechtausschuß und der Hauptausschuß über den Verlauf der Angelegenheit ausgearbeitet haben. Sie bittet ihren Präsidenten, diese Feststellung der Theol. Sozietät mitzuteilen. Sie lautet:

## I.

Wie aus dem inzwischen im Druck erschienenen Verhandlungsbericht über die Frühjahrstagung 1957 der Landessynode, S. 15ff., und den Acten des Evang. Oberkirchenrats, in die Einsicht genommen wurde, zu ersehen ist, ist die Behandlung der Frage des Kriegsdienstes von ordinierten Amtsträgern der Kirche folgendermaßen verlaufen:

1. Die Anfrage der Kirchenanzlei vom 6. 12. 1948, der ein Antrag der Evang. Kirchengemeinde Oberhausen vom 19. 8. 1948 anlässlich der damals von den Alliierten durchgeführten Musterungen ehemaliger deutscher Soldaten zu Grunde lag, wurde vom Evang. Oberkirchenrat unbehandelt zu den Acten genommen.

2. Die an die Leitungen der westdeutschen Landeskirchen gerichtete Anfrage der Kirchenanzlei der EKD vom 9. 8. 1951 wurde am 30. 10. 1951 in einer Sitzung des Evang. Oberkirchenrats behandelt. Ein Beschluß zur Sache wurde nicht gefasst; eine Antwort an die Kirchenanzlei wurde damals nicht erteilt.

3. Die Landessynode hat sich erst auf Grund eines Antrages der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt vom 15. 10. 1952 auf ihrer Tagung im Januar 1953 mit der Angelegenheit beschäftigt. Der Hauptausschuß hat sich bei seinen Beratungen das Anliegen der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt — nämlich: Pfarrer vom Wehrdienst freizustellen, um eine ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinden auch in Not- und Katastrophenzeiten zu gewährleisten — vollinhaltlich zu eigen gemacht. Er hat sich insbesondere auch der Auffassung der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt angeschlossen, daß es nicht darum gehe, für den Pfarrer als solchen Sonderrechte zu erwirken oder ihm den Ge wissenskonflikt in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu ersparen. Damit erschien dem Hauptausschuß das katholische Missverständnis des kirchlichen Priesteramtes ausgeschlossen.

Da der Hauptausschuß durch die Mitteilung des Herrn Landesbischofs davon unterrichtet war, daß in diesem Sinn bereits zwischen den Leitungsorganen der EKD und den staatlichen Stellen Verhandlungen im Gange seien, erachtete der Hauptausschuß eine eingehendere Behandlung der Angelegenheit durch die Landessynode nicht für erforderlich. Er empfahl daher der Landessynode nur, die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt in diesem Sinne zu verbeschieden.

Die Landessynode erklärte sich ohne Diskussion einmütig mit der vorgeschlagenen Behandlung der Sache einverstanden, da dem Hauptanliegen der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt Rechnung getragen war (siehe Verhandlungsbericht vom Januar 1953 Seite 7).

Der im Verhandlungsbericht abgedruckte Bericht des Hauptausschusses betont allerdings nicht ausdrücklich, daß der Hauptausschuß die Angelegenheit sachlich eingehend geprüft hat.

4. Erst nach dieser Behandlung der Angelegenheit durch die Landessynode nahm der Herr Landesbischof wiederholt mündlich in der Kirchenkonferenz im Sinne des Beschlusses der Landessynode zu der Frage Stellung.

## II.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich:

1. Zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und den anderen Organen der Kirchenleitung war das Be-

nehmen rechtzeitig hergestellt. Es ist also durchaus rechtens zugegangen.

2. Sowohl der Evang. Oberkirchenrat als auch die Landessynode haben die Fragen, die mit dem Wehrdienst der ordinierten Pfarrer aufgeworfen werden, nach ihrer sachlichen Bedeutung und ihren theologischen Grundlagen ernstlich geprüft. Sie haben sich also nicht mit einer formalen Behandlung der Angelegenheit begnügt und sind einer sachlichen Entscheidung nicht aus dem Wege gegangen.

## III.

Es ist in allen Verhandlungen zwischen Vertretern der Evang. Kirche und des Staates die Freistellung der evangelischen Pfarrer vom Wehrdienst nie um der Parität mit der römisch-katholischen Kirche willen oder im Sinne der römisch-katholischen Auffassung vom Priesterstand gefordert worden, sondern allein um der Erfüllung des Auftrags Christi willen, also mit einer klaren evangelisch-theologischen Begründung. Danach steht über der Solidarität des Pfarrers mit den Gemeindegliedern der Auftrag des Herrn, der Gemeinde mit Wort und Sakrament zu dienen. Allein um dieses Auftrags willen ist die Freistellung evangelischer Pfarrer vom Wehrdienst gutzuheißen.

Rechts- und Hauptausschuß empfehlen der Synode die Annahme dieses Antrages.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache über diesen Bericht ist eröffnet. Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe daraus, daß Sie mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind.

## V, 1.

Nun gehen wir über zu V, 1, den Gesetzentwurf, die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betreffend.

Berichterstatter Synodale Dürr: Das von der Landessynode beschlossene und auf fünf Jahre befristete Ausnahmegesetz vom 6. 1. 1953: die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr., hat dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben, bei Notständen den Inhaber einer Pfarrstelle, die nachbarlich verlehen werden kann, auf eine vakante Pfarrrei oder zu einem sonstigen Dienst wie z. B. Lagerseelsorge auf höchstens acht Monate abzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat die Kirchenleitung seit Bekündigung des Gesetzes in sieben Fällen Gebrauch gemacht. Dabei haben sich keinerlei Schwierigkeiten ergeben, es sind auch über die finanzielle Regelung keine Klagen laut geworden. Junge in Flüchtlingslager abgeordnete Geistliche haben durch ihre Tätigkeit dort mancherlei Anregungen für die Seelsorge in ihrer Gemeinde erhalten. Daß das Gesetz nicht das Einverständnis des abzuordnenden Pfarrers fordert, hat sich als eine Hilfe für den Pfarrer erwiesen, wenn er wohl zur Abordnung bereit war, aber die Ältesten einer solchen widersprachen.

Da bei dem bestehenden Pfarrermangel Notstände immer wieder eintreten können und die Aufgabe einer ausreichenden Seelsorge in Flüchtlingslagern weiterhin besteht, schlägt der Oberkirchenrat eine Verlängerung des Gesetzes um weitere fünf Jahre vor. Der Hauptausschuß hat dem Vorschlag einmütig zugestimmt und bittet die Synode, die Verlängerung des Gesetzes auf weitere fünf Jahre zu beschließen. — Dem Vorschlag des Ausschusses wird ohne Aussprache zugestimmt.

## V, 2.

Berichterstatter Synodale Dürr: Durch die Vorlage des Landeskirchenrat: Perikopenordnung betr., wird die Synode ersucht, zu beschließen:

Fakultative Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1957/58 ist die vierte Jahresreihe der neu bearbeiteten „Ordnung der Predigttexte“.

Die der Vorlage beigegebene Begründung, die ja allen Synodalen vorliegt, erschien dem Hauptausschuss so hinreichend, daß er ohne Aussprache der Vorlage des Landeskirchenrats zugestimmt hat. Der Hauptausschuss bittet die Synode, das Gleiche zu tun. — Die Synode billigt die Vorlage ohne Aussprache.

### V. 3

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Die am 3. Mai 1957 eingezogene Katechismus-Kommission hatte von der LandesSynode den Auftrag bekommen, im Zusammenhang mit dem gerade erarbeiteten Vorspruch zur Lebensordnung den zur Zeit im Gebrauch befindlichen Katechismus zu überarbeiten. Es wurde dabei besonders zum Ausdruck gebracht, daß der berichterstattende Ausschuss keinen neuen Katechismus wollte. Ob die Überarbeitung unter weitestgehender Schonung des bisherigen Textes zu geschehen habe, sollte der Kommission überlassen bleiben, um sie nicht durch eine gebundene Marschroute vorzubelasten.

Die Katechismus-Kommission ist am 14. Oktober zusammengetreten und hat als Ergebnis ihrer Beratungen der Synode folgenden Vorschlag unterbreitet:

#### I.

Die Katechismuskommission bittet die Synode, den ihr am 3. Mai 1957 erteilten Auftrag noch einmal zu überprüfen. Sie ist zu der Überzeugung gekommen, daß eine bloße Überarbeitung theologisch fragwürdiger Teile des Katechismus weder der Sache noch dem Ansehen unserer Landeskirche dient. Seit 1930 sind in methodisch-didaktischer und religionspädagogischer Hinsicht so entscheidende Fortschritte gemacht worden, daß man an ihnen nicht vorübergehen kann. Ihre Berücksichtigung ist bei der gewünschten Überarbeitung nicht möglich. Der Kommission scheint deshalb eine völlige Neuarbeitung unumgänglich zu sein.

#### II.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe schlägt die Kommission der Synode vor, Entwürfe für den neuen badischen Katechismus über den Weg einer Preisaufgabe zu gewinnen und sich auf diese Weise die Mitarbeit weitester Sachverständiger Kreise zu sichern. Folgende Richtlinien wären für das Ausschreiben aufzustellen:

1. Die neuen methodisch-didaktischen Erkenntnisse und religionspädagogischen Erfahrungen sind zu verwerten.
2. Für die Glaubensaussagen sind maßgebend: die Unionsurkunde von 1821 mit ihren gesetzlichen Erläuterungen von 1855 sowie der Vorspruch zur Grundordnung von 1957. Als Arbeitsmaterial werden empfohlen: die bisher erschienenen Teile der kirchlichen Lebensordnung, neu erschienene Katechismen und das Gutachten der Theologischen Fakultät Heidelberg vom 22. 6. 1953.
3. Der neue Katechismus soll keine rein verstandesmäßige kurze Glaubenslehre werden, sondern ein anschauliches Lebensbuch für Schule und Haus. Vorschlagen werden als Termin der 31. Dezember 1958 und Einreichung an den Evang. Oberkirchenrat unter Kennziffer.
4. Die Entscheidung über die auszuzeichnenden Arbeiten trifft der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Katechismuskommission. Diese erarbeitet aus den angenommenen Entwürfen die Textvorlage an die LandesSynode. Es mag gestattet sein, aus diesem Vorschlag um der Klarheit willen zwei Dinge ausdrücklich zu unterstreichen:

1. Es soll kein Preisausschreiben im üblichen Sinne sein, wie sie heute für alle möglichen Dinge an der Tagesordnung sind, sondern eine Prämierung von Arbeiten, wie sie auch sonst üblich ist, auch auf theologischem Gebiet. Man denke nur an die Erarbeitung unserer neuen Kirchengeschichte.

2. Die auszuzeichnenden Arbeiten — etwa 3 — sollen nicht den neuen Katechismus darstellen, sondern Entwürfe sein, die der Kommission als Arbeitsunterlagen dienen.

Als vorbildlich kann der gerade erschienene neue katholische Katechismus angesehen werden. Auch die westfälische Kirche hat einen neuen guten Katechismus erhalten.

Ferner: Außer den in Ziffer I des Vorschlags genannten methodisch-didaktischen und religionspädagogischen Gesichtspunkten ließ sich die Kommission z. B. von folgenden Erwägungen leiten:

1. Der Bedeutung des Unternehmens würde es entsprechen, über den immerhin beschränkten Kreis einer solchen Kommission hinaus an die Gesamtgemeinde heranzutreten und einen größeren Kreis dafür zu interessieren.

2. Dem etwaigen Vorwurf, derartig wichtige Dinge intra muros zu erledigen oder gar noch die Bekennnisfrage wieder aufzurollen und auf dem Wege über den Katechismus wieder Dinge zum Tragen zu bringen, die durch die Präambel-Entscheidung als erledigt betrachtet werden müssen, einem solchen Vorwurf — man muß heute nachgerade alles für möglich halten — einem solchen Vorwurf sollte von vornherein die Spitze abgebrochen werden.

Die langen und eingehenden Verhandlungen des Hauptausschusses ergeben in ihrer systematischen Zusammenfassung folgendes Bild: Zunächst:

I. Welche Forderungen müssen an unseren badischen Katechismus gestellt werden?

Der Rahmen ist kirchenrechtlich gegeben, nämlich

1. Es muß ein Unions-Katechismus sein, in dem die Bekennnisse gleichgeordnet sind. Die neue Präambel ist verpflichtend.

2. Demgemäß sind ebenso der Heidelberger Katechismus zu verarbeiten wie die klassischen Auslegungen Luthers aufzunehmen, besonders zum Glaubensbekenntnis und zum Vaterunser.

3. Die Abendmahlslehre ist nach der Aussage in der Unionsurkunde zu formulieren; die Tauflehre nach der bereits verabschiedeten Lebensordnung.

4. Einzelheiten sind nach den neuen theologischen Einsichten zu berichtigen, so besonders Frage 33 betr. Offenbarung und Gewissen.

Diese Forderungen müssen in jedem Fall erfüllt werden. Bis hierher bestand denn auch im Hauptausschuß volle Einmütigkeit. Aber über die Möglichkeiten oder über die Notwendigkeit, diese Forderungen mit Ziffer I des Kommissionsvorschlags in Einklang zu bringen, darüber gingen die Meinungen erheblich auseinander. Ja, es wurde in der Diskussion immer mal wieder die Frage gestellt:

II. Brauchen wir überhaupt einen neuen bzw. überarbeiteten Katechismus?

Obwohl diese Frage von der Synode im Grunde genommen bereits bejaht wurde, indem sie den Auftrag an die Katechismuskommission gegeben hat, ließen sich etliche Stimmen hören, die sie verneinten. Die gewichtigsten waren:

1. Es wird heute in der Kirche zu viel neues nebeneinander und nacheinander eingeführt (Gesangbuch, Kirchengeschichte, um nur die Bücher zu nennen). Alles das kostet viel Zeit und Geld. Es muß doch nicht alles neu gemacht werden! Auch ist es für Endgültiges noch zu früh. Auch die Zeit ist noch nicht reif. Demgegenüber wurde mit

Nachdruck betont, daß unsere Zeit mit ihrer Unsicherheit und Verwirrung in den Gemeinden in Parallel zu stehen ist mit jenen Zeiten, denen Luther in derselben Situation seinen Katechismus gegeben hat — geben mußte.

2. Vieles am jetzigen Katechismus ist gut, vorbildlich, praktisch, auswertbar. Entscheidend ist der Lehrer. In der Hand eines Lehrers, der nicht unterrichten kann, taugt auch der beste Katechismus nichts. Man hat sich seine Notizen gemacht, gleich im Mündlichen das Neue an das unbrauchbar gewordene Alte an, läßt die Kinder einzelnes ausklammern usw. Demgegenüber wurde mit dem gleichen Nachdruck betont: Der Religionsunterricht hat allein nicht die Wirkung. Unsere Kinder müssen etwas Festes in der Hand haben, an das sie sich halten können. Ein einwandfreier Katechismus ist unentbehrlich. Man kann den Katechismus von 1930 nicht neu herausgeben.

### III. Kleiner oder großer Katechismus?

Die Vorteile und Nachteile eines kleinen Katechismus in Art und Umfang des bisherigen und eines Großen Katechismus in Form eines „Lebensbuches“ wurden immer wieder gegeneinander abgewogen.

1. Die Verfechter eines kleinen Katechismus machen geltend: Der Katechismus ist für die Hand des Schülers bestimmt. Er muß eine möglichst knappe, prägnante Zusammenfassung unseres Glaubensgutes bieten. Er muß eine kurze und klare Antwort geben auf die Frage: Was sagt meine Kirche über... Alles, was darüber hinausgeht, auch Lebendigkeit und Anschaulichkeit, ist Sache des unterrichtenden Lehrers oder Pfarrers.

2. Die Verfechter eines großen Katechismus oder „Lebensbuches“ machen geltend:

Ganz abgesehen von der zu fordern Kindertümlichkeit und leichten Einprägsamkeit brauchen schon das neunte Schuljahr und erst recht die Mittelschulen mehr. Die Bedürfnisse eines Achtzehnjährigen sind anders als die eines Zwölfjährigen. Gerade die Erläuterungen sind darum so wichtig. Der Lehrer mit Religionsfakultas braucht eine Anleitung. Der Katechismus muß daher auch Unterrichtsmaterial bieten, kurz gesagt, er muß auch ein Handbuch für den Unterricht sein und gewissermaßen den „Schild des Glaubens“ fortführen. Aber darüber hinaus hat der große Katechismus als Lebensbuch noch eine doppelte Aufgabe. Er soll den Eltern die Möglichkeit geben, z. B. den Konfirmandenunterricht ihrer Kinder zu begleiten oder überhaupt aus ihm die Anleitung zu einer christlichen Lebensordnung zu entnehmen. Und zum anderen soll er dem Laien in seiner Auseinandersetzung mit Katholiken und Angehörigen von Sekten die nötigen Hilfen geben. Dafür reicht unser Kirchengeschichtsbuch nicht aus und schon gar nicht die bloße eigene Glaubensüberzeugung.

3. Bezuglich der Sprüche ist die Lage für beide Bücher gleich. Die Bibelrevision ist zwar bereits angelaufen. Aber es werden schon für die Fertigstellung des Alten Testaments noch mindestens drei Jahre vergehen. Es bleibt also für später nur die Möglichkeit, bei Neuauflagen die endgültigen Formulierungen aufzunehmen, die sich ja sowieso nur langsam durchsetzen werden.

### IV. Kleiner Katechismus und Lebensbuch?

Eingehend wurde auch die Möglichkeit des Sowohl-Als auch durchgesprochen, also einen kleinen Katechismus mit einem Lebensbuch gewissermaßen zu vereinigen. Das könnte dadurch geschehen, daß entweder zwei Teile gemacht werden, wobei der erste Teil die dogmatische Zusammenfassung, also den kleinen Katechismus, enthält, oder daß drucktechnisch (Fettdruck) der auswendig zu lernende „Kleine“ Katechismus herausgehoben wird. Die biblische Begründung und sonstiges Unterrichtsmaterial folgen darunter in gewöhnlichem Druck. Der ersten Möglichkeit wurde die skeptische Frage entgegengestellt: Wer schlägt

denn schon im zweiten Teil nach, was zum ersten Teil gesagt wird? Und der zweiten Möglichkeit gegenüber wurde die Besorgnis geäußert, daß eins das andere totschlägt, bzw. daß ein Mehrzweckbuch keinen Zweck wirklich erfüllen kann.

### V. Besondere Einwendungen gegen den Vorschlag eines Lebensbuches.

Diese Einwände sollen gerade von einem Angehörigen der Katechismuskommision in einem besonderen Punkt genannt werden, zumal sie zum Teil für den Antrag des Hauptausschusses entscheidend gewesen sind.

1. Meinungen, die wohl weniger entscheidend sind, aber nicht verdrängt werden sollen, sind: einmal die Kostenfrage. Aber demgegenüber darf auf die demnächstige Lehrmittelfreiheit verwiesen werden und auf die Hoffnung, daß man das Buch, an dem man Freude hat, auch kaufen wird. Oder der Gesichtspunkt, daß zu den vier bereits vorhandenen Schulbüchern für den Religionsunterricht noch ein fünftes von ähnlichem Umfang hinzukommt, was von der Schulpraxis keineswegs zu begrüßen ist.

2. Es wird daran erinnert, daß schon zweimal ähnliche Versuche, einen „Laienkatechismus“ oder eine „Laiendogmatik“ zu schaffen, gescheitert sind, nämlich nach dem ersten Weltkrieg der Versuch von Emmanuel Hirsch, nach dem zweiten Weltkrieg der von Dr. Biedermann, der im Auftrag des Männerwerks gemacht wurde.

3. Entscheidend erschien die Zeitsfrage. Die ursprünglich geplante Überarbeitung des bestehenden Katechismus könnte etwa in Jahresfrist erledigt sein. Dagegen wird es viele Jahre dauern, bis der vorgeschlagene neue Katechismus, sprich Lebensbuch, vorliegt. Die Katholiken haben für ihren so gelobten neuen Katechismus volle zwanzig Jahre gebraucht. Was soll bis dahin geschehen? Soll die ganzen Jahre hindurch bis dahin alles beim alten bleiben? Oder sollte man jetzt hinten Blätter einlegen, die etwa auch das Material gegen die Sekten enthalten oder die für die Hand des Lehrers bestimmt sind? So viel Fragen, so viel Verlegenheiten bezüglich einer befriedigenden Antwort. Ein bloßes Überleben der anstößigen Stellen im jetzigen Katechismus dürfte praktisch auch nicht in Frage kommen.

### VI. Die Entscheidung.

Der Hauptausschuß sah sich außerstande vorzuschlagen, daß beide Anliegen nebeneinander verfolgt werden sollen, nämlich in kurzer dogmatischer Zusammenfassung einen kleinen Katechismus für die Schule zu schaffen und daneben eine Lebensordnung für das Haus.

Der Hauptausschuß stand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder unter dem Eindruck, daß im Augenblick ein einwandfreier Katechismus für die christliche Erziehung in Schule und Konfirmandensaal das vordringlichste Anliegen ist.

Die Unmöglichkeit des Nebeneinander schließt an sich das Nacheinander nicht aus. Es schließt nicht aus, daß das zur Diskussion gestellte Lebensbuch einmal geschaffen wird, um die vorgetragenen berechtigten Wünsche zu erfüllen. Das muß aber einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Es ist von dem augenblicklichen dringenden Bedürfnis zu trennen.

**Antrag:** Der Hauptausschuß schlägt mit Mehrheit der Synode vor, bei ihrem ursprünglichen Antrag zu beharren und den Vorschlag der Katechismuskommision bei aller Würdigung ihrer Gründe abzulehnen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Aussprache über diesen Antrag ist eröffnet.

**Berichterstatter Synodale Dr. Rave:** Wenn ich in der Aussprache noch einmal das Wort erbitte, so wollen Sie das, bitte, nicht in dem Sinne mißverstehen, als ginge es mir darum, zu retten, was zu retten ist. Vielmehr

scheint es mir doch eine Möglichkeit zu geben, beide so wichtige, vielleicht darf ich sogar sagen, gleich wichtige Dinge unter einen Hut zu bringen.

Wenn die Synode dem Antrag des Hauptausschusses zustimmt, dann liegt die Überarbeitung des jetzigen Katechismus spätestens übers Jahr vor, und nach Begutachtung durch außerordentliche Bezirkssynoden hätten sich etwa die Frühjahrssynode 1959 damit zu befassen. Ein Mittelweg zwischen dem Antrag des Hauptausschusses und dem Vorschlag der Katechismuskommision könnte dann darin bestehen, daß der genehmigte Text sofort gedruckt wird, aber gleich als erster Teil des so wünschenswerten Lebensbuches. Und erst nach Vorliegen dieses neuen Kleinen Katechismus würde die Preisaufgabe gestellt, hierzu einen zweiten Teil zu entwerfen, der alles das enthält, was das Ganze dann zu einem Lebensbuch und zu einem Handbuch für den Unterricht macht. Das hat ja dann Zeit und kann und muß in aller Ruhe durchgeführt werden.

**Synodale W. Schweißhart:** Ich möchte darum bitten, daß man den jetzt bestehenden Katechismus, nur wenig überarbeitet, zunächst beläßt. Eine wesentliche Umarbeitung unseres kleinen Vernächtleins jetzt, und dann schon Entwurf von Teilen für einen neuen Katechismus ist, meine ich, nicht das richtige. Wenn wir das Büchlein jetzt an den allerwichtigsten Stellen überarbeiten und es in Umfang und Art möglichst lassen, dann aber gleich etwas Rechtes in Angriff nehmen, ein Buch etwa, wie es die katholische Kirche geschaffen hat, dann wäre es sicher der Weg, den wir gehen könnten. Man sollte nicht zweimal ändern. Nebenbei gesagt: die katholische Kirche gibt auch für die Lehrer und Pfarrer noch ganz doppelige Werke dazu, mit Stoffmaterial, Beispielen und ganz genauen Begründungen für jede Frage.

Im übrigen möchte ich noch sagen, daß die Einführung eines Laienkatechismus absolut nicht so fruchtlos war, wie es scheint. Unser Konfessionale Hauß hat im Dritten Reich ein ganz ausgezeichnetes Laienbüchlein herausgegeben („Kirche gib Antwort“), das uns viele Dienste geleistet hat.

**Oberkirchenrat Kak:** Ich möchte zu bedenken geben, daß die Schwierigkeiten, die sich hier auftun, um so größer werden, je mehr man in die Materie eindringt. Der derzeitige Katechismus soll nur an einigen Stellen überarbeitet werden. Es ist schon eine Schwierigkeit festzustellen, welche Stellen das sind. Gewiß die Frage 33. Aber welche anderen noch? Sollte es sich nur um ganz geringfügige Modifikationen handeln, dann wird dieser neue Katechismus nur eine Neuauflage des alten sein. Wird dann der alte Katechismus nicht noch sehr lange neben dieser Neuauflage in der Hand des Schülers bleiben? Das führt zu Schwierigkeiten im Unterricht und entspricht auch nicht den Intentionen der Synode. Überarbeiten wir aber den jetzigen Katechismus gründlich, dann wird der Wunsch nach einer halbigen Vollendung dieser Arbeit nicht in Erfüllung gehen können. Die Daten, die Herr Oberstudiendirektor Rave genannt hat, sind bei aller optimistischen Sicht nicht einzuhalten. Im Verlauf eines Vierteljahres nach Ausschreibung werden außerordentliche Bezirkssynoden nicht tagen können, so daß wir in die sechziger Jahre hineinkommen, bis wir ein solches kleines Büchlein zur Verfügung haben.

Ferner glaube ich, daß man die Stimmen, die sagen: „immer wieder etwas Neues“ sehr ernst nehmen und sich mit der Neuschaffung des Katechismus Zeit lassen sollte. Und darum, entschuldigen Sie, wenn ich noch einmal auf den ursprünglichen Antrag zurückkomme, bitte ich, dem Vorschlag der Katechismuskommision Folge zu geben. Gewiß müssen wir dann mit dem alten Katechismus noch eine Zeitlang arbeiten. Wir haben dem in der Lehr-

plankommision schon dadurch Rechnung getragen, daß wir die Frage 33 aus dem Lehrstoff ausgeschlammert haben. Dieser Anstoß ist also beseitigt. Darüber hinaus hat das Heidelberger Gutachten die Taufantworten noch mit Fragezeichen versehen. Der Tenor des Gutachtens ist nach dieser Seite hin aber nicht so, daß die Behandlung der Tauflehre in unserem Katechismus untragbar wäre. Außerdem haben wir noch die Lebensordnung der Taufe. Ich möchte deshalb bitten, lassen Sie doch eine gewisse Beruhigung eintreten, nachdem so viele Schulbücher neu geworden sind und lassen Sie sich in dieser Sache Zeit. Dies geschieht dadurch, daß Sie die Genehmigung zu der Preisaufgabe geben. Im übrigen bin ich überzeugt, daß wir in nicht sehr viel längeren Zeit — denn die Phasen der Einführung sind die gleichen — ein Buch bekommen, das anspricht und etwas bedeutet für Schule und Haus.

**Synodale Dr. Wallach:** Man muß ja wohl von vornherein dafür sorgen und darauf bedacht sein, daß Missdeutungen dieses Entschlusses der Katechismuskommision vermieden werden. Und darum möchte ich, der ich an diesem Besluß beteiligt gewesen bin und der Kommission angehöre, doch auch hier noch einmal vor Ihnen, liebe Herren und Brüder, ein Wort darüber sagen, wie dieser Besluß zustandegekommen ist.

Ich möchte Sie nicht mit dem, was im Hauptausschuß — ich war freilich nicht dabei — sicherlich schon erörtert worden ist, langweilen. Aber es scheint mir wichtig, daß auch im Lande draußen dieser Besluß der Katechismuskommision nicht etwa als eine maßlose Ausweitung des ihr einmal zuteilgewordenen Auftrags mißverstanden wird. Wir haben hauptsächlich dabei — ich möchte fast sagen, einzig und allein dabei — an die katechetischen Erfordernisse unserer Zeit gedacht. Denn die religiöspädagogischen Erkenntnisse sind, wie wir alle wissen, in den letzten zwei, drei Jahrzehnten mindestens genau so gewachsen wie unsere theologischen Erkenntnisse im Gesamtraum unserer Kirche. Es ist einfach heute nicht mehr möglich, da, wo wir im Unterrichtsleben Achtung auf die anschaulichkeit, auf das entsprechende Begleitmaterial und auf die lebensvolle Durchdringung unseres Unterrichtsstoffes legen müssen, noch nach einem — sagen wir einmal — dürr anmutenden und nur lehrhafte Aussagen machenden Buch zu unterrichten. Uns bewegte kein dogmatischer Gesichtspunkt und nicht etwa die Absicht, den badischen Unionskatechismus durch einen konfessionell einseitig festgelegten Katechismus ersetzen zu sollen. Das besagt ja allein schon die Tatsache, daß nicht daran gedacht wurde, die Katechismuskommision solle selbst dieses Lebensbuch erarbeiten, sondern daß durch ein freies Ausschreiben alle Kräfte in unserer Landeskirche, die dazu bereit, willens und fähig sind, zur Mitarbeit mobilisiert werden sollen. Ich möchte also diesen Verdacht zerstreuen, sofern er hier aufgetreten sein könnte oder draußen im Lande etwa aufkeimen sollte, und möchte mich dem, was Herr Oberkirchenrat Kak gerade gesagt hat, voll anschließen. Wir können es schließlich aushalten, mit unserem Katechismus, wie wir ihn jetzt haben, noch eine Zeitspanne weiter zu arbeiten im Blick darauf, daß uns doch einmal nach einer Reihe von Jahren, die wir jetzt in ihrer Länge nicht absehen können, ein neuer Katechismus geschenkt wird. Es wurde gerade erwähnt, daß uns allen die Fragen, an die wir Hand anlegen müßten, gar nicht einmal so ganz eindeutig als revisionsbedürftige Fragen umrisse vor Augen stehen. Und wenn wir nun noch durch das Wort von Bruder Schweißhart zu einer sehr maßvollen und eingeschränkten Redaktionsarbeit gemahnt wurden, dann möchte ich um so mehr meinen, wir könnten unseren bisherigen Katechismus noch eine Reihe von Jahren be halten, um dann eben wirklich zu einem Katechismus zu kommen, der, herangewachsen aus den religiöspädago-

gogischen Erkenntnissen und katechetischen Erfordernissen der heutigen Schulstube, uns wirklich genügt und im Religionsunterricht einen guten Dienst leistet.

Ich möchte daher hier noch einmal die Bitte äußern bzw. sie zu einem Antrag verdichten, daß man dem Vorschlag der Katechismuskommission Raum geben möchte. (Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Er weicht also ab von der Auffassung der Katechismuskommission, und diejenigen Herren, die die Stellungnahme der Katechismuskommission und ihren Antrag gutgeheissen wollen, müssen also den Antrag des Ausschusses ablehnen.

**Synodale Schühle:** Darf ich dazu etwas sagen? — Ich halte es für einen ganz ungewöhnlichen Vorgang, daß wir hier im Plenum abstimmen sollen, nicht über den Antrag des Hauptausschusses, sondern über den Antrag der Katechismuskommission!

**Präsident Dr. Umhauer:** Nein, wir stimmen ab über den Ausschukantrag. Wer der Auffassung ist, die Katechismuskommission sei auf dem rechten Weg, der muß den Ausschukantrag ablehnen und umgekehrt. — Der Ausschukantrag wird mit 19 Stimmen gegen 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. — Damit ist der Antrag der Katechismuskommission gutgeheissen.

**Synodale Adolph:** Ich habe schwerste Bedenken dagegen, bevor die Beschlusshäufigkeit der Synode festgestellt ist, daß wir über die so wichtige Sache wie die Frage eines Katechismus abstimmen können, solange wir gar nicht wissen, ob die Synode überhaupt beschlußfähig ist.

**Präsident Dr. Umhauer:** Da die Beschlusshäufigkeit angezweifelt wird, müssen wir sie feststellen. (Das gelteicht.) — Es sind 35 Synodale anwesend von insgesamt 56. Wir sind also beschlußfähig. (Zurufe!)

Lassen Sie mich zurückgreifen auf Punkt V 1 der Tagesordnung. Es handelt sich um die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. Sie haben den Antrag des Ausschusses, der die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes empfahl, einstimmig gebilligt. Ich darf nun noch formell die Abstimmung über den Gesetzentwurf nachholen. Ich rufe zu diesem Zweck auf: Überschrift und Einleitung des Gesetzes. (Synodale Kley beginnt, das Gesetz zu verlesen. Er wird durch Zurufe unterbrochen!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Entschuldigen Sie, ich muß die Ausrechnung der Beschlusshäufigkeit revidieren. Wir müssen 38 sein und sind nur 35, es fehlen drei Mitglieder. Wir sind beschlußfähig und können auch über V. 1 nicht abstimmen.

**Synodale Dr. Wallach:** Darf ich die Frage stellen: Ist zu dieser Abstimmung eine qualifizierte oder einfache Mehrheit nötig?

**Präsident Dr. Umhauer:** Das spielt keine Rolle, es ist die Zahl der Anwesenden maßgebend. Zwei Drittel der Gesamtsynodalen müssen anwesend sein. Nachher entscheidet die einfache Mehrheit; aber es fehlen ja drei Synodale.

**Synodale Dr. Wallach:** Das bedeutet aber doch dann, daß wir überhaupt keine Beschlüsse mehr fassen können.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Beschlusshäufigkeit war bis zu diesem Augenblick nicht beanstandet. Alle Beschlüsse, die gefaßt worden sind, sind als in Ordnung gehend anzusehen. Aber von jetzt ab können wir nichts mehr beschließen, und wir müssen alle Punkte, die einer Abstimmung bedürfen, von der Tagesordnung absezten und für das Frühjahr reservieren. Das ist also Punkt V. 1: Vorlage 2 des Landeskirchenrats. (Zurufe: Nein, nein!) Es ist nur der Antrag des Ausschusses gutgeheissen worden. Aber über das Gesetz haben wir im einzelnen nicht abgestimmt, wie es bei der Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

Antrag der Bezirksynode Freiburg betr. die Pädagogische Akademie — könnten wir behandeln. Auch das Kirchenbuch können wir behandeln, denn da sind Beschlüsse wohl nicht nötig. (Zurufe: Doch, beim Kirchenbuch ist Beschluß nötig!)

V. 4.

Also muß V. 6 auch zurückgestellt werden. Dagegen der Antrag der Bezirksynode Freiburg betr. Pädagogische Akademie in Freiburg, der kann behandelt werden. (Zuruf: Jawohl! Aber der Herr Berichterstatter ist ja nicht mehr da!)

Der Herr Berichterstatter hat einen Hilfsberichterstatter hinterlassen, den Herrn Pfarrer Huh!

**Synodale Huh:** Ich verlese den Bericht des abgereisten Berichterstatters, des Synodalen Hörner.

Um die Synodalen zu informieren, in welchem Stadium sich im Augenblick die Frage nach der Errichtung von Lehrerbildungsanstalten in Baden befindet, führte der Referent des Evang. Oberkirchenrats aus: Es sind im Land Baden-Württemberg nach dem neuen Regierungsentwurf im ganzen acht Ausbildungsstätten geplant. Davon sollen vier nach Baden kommen. Eine evangelische nach Heidelberg, eine katholische nach Freiburg und eine simultane nach Karlsruhe. Es werde noch darüber verhandelt, wo die zweite simultane Ausbildungsstätte in Baden hinkommen soll. Dem Ansiegen Freiburgs könne also allenfalls so Rechnung getragen werden, daß diese vierte Anstalt nach Freiburg verlegt wird. Das könne aber nur auf Kosten von Heidelberg geschehen, für die Erhaltung der Akademie II in Freiburg bestehে keinerlei Aussicht.

Demgegenüber wurde von südbadischen Synodalen geltend gemacht: Wenn die jetzige Evangelische Pädagogische Akademie II in Freiburg wegfallen müsse, aus Gründen, die durchaus einleuchtend sind, dann sollte man aber unter allen Umständen Bemühungen unternehmen, die eine weitere simultane Ausbildungsstätte nach Südbaden zu bringen beabsichtigen, am besten nach Freiburg. Wenn heute in Freiburg an der Pädagogischen Akademie II 110 evangelische Studierende sind, so verdankt sie dies der günstigen Lage für Studierende aus Südbaden, weil für die Kosten des Studiums die Möglichkeit, am Heimatort wohnen zu können, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt und besonders für Minderbemittelte oft die Wahl ihres Berufes davon abhängig ist. Fällt Freiburg als Ausbildungsort fort, dann wird eine nicht unerhebliche Zahl von Abiturienten aus den evangelischen Orten im Umkreis für den Lehrerberuf verloren gehen. Das muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Darum dürfen die Möglichkeiten zum Studium auf keinen Fall erschwert werden. Im Gegenteil, sie müssen mit allen Mitteln erleichtert werden. Dies ist gerade für Südbaden um so dringlicher, da bereits ein spürbarer Mangel an evangelischen Lehrkräften zu verzeichnen ist.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Entfernungen zwischen Heimatort und Ausbildungsort für die Höhe der Ausbildungskosten nicht so sehr ins Gewicht fallen, wie es den Anschein hat. Zudem gewähre die Landeskirche schon jetzt Studienbeihilfen für Lehrerstudenten. Von dieser Möglichkeit müsse dann eben mehr Gebrauch gemacht werden. Nötigenfalls müßten dafür dann eben noch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn aber zur Debatte steht, wofür sich die Kirchenleitung bei der Landesregierung einzusetzen soll, dann müsse sie auf jeden Fall der Einrichtung einer evangelischen Lehrerbildungsanstalt den Vorzug geben. Denn ihr muß auch an einem evangelisch geprägten Gemeinschaftsleben der Studierenden gelegen sein. Es soll ja nicht nur evangelisch gelehrt, sondern auch evangelisch gelebt werden. Um das in gutem Sinne verwirklichen zu können, müssen

auch die geeigneten evangelischen Persönlichkeiten gefunden werden. Sie zu finden ist für eine Ausbildungsstätte leichter als für zwei. Es muß alles vermieden werden, was für die geplante rein evangelische Akademie in Heidelberg abträglich ist.

Diesem letzteren Anliegen stimmten die Befürworter des Freiburger Antrages zu. Sie waren allerdings der Meinung, daß die Einrichtung einer simultanen Lehrerbildungsanstalt in Freiburg der Heidelberger durchaus keinen Abtrag tun müsse, und daß der Verzicht darauf keinen so erheblichen Gewinn für Heidelberg darstelle, wie angenommen wird. Um Heidelberg zu fördern, müsse Freiburg nicht aufgegeben werden. Der Verlust von Freiburg habe trotz Heidelberg einen bedeutsamen Verlust an evangelischen Nachwuchskräften aus Südbaden zur Folge.

Darum baten sie die Kirchenleitung nochmals, doch auch ihrerseits die Bestrebungen zu unterstützen, die für Südbaden vorgesehene simultane Lehrerbildungsanstalt nach Freiburg zu bekommen. Damit wäre dem Anliegen der Bezirksynode Freiburg wenigstens im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Darüber hinaus war man einhellig der Meinung, daß es nicht genügt, die Erhaltung der bestehenden evangelischen oder die Errichtung der geplanten simultanen Lehrerbildungsanstalt in Freiburg zu betreiben zur Behebung der bedrohten Nachwuchssorgen. Es muß vielmehr die Elternschaft ausreichend und wiederholt auf den bestehenden Nachwuchsmangel hingewiesen werden, um ihre Verantwortung zu wecken und sie zur Mithilfe bei der Gewinnung von Nachwuchskräften im Lehrerberuf zu ermuntern.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, die Angelegenheit dem Evang. Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, sich zu bemühen, dem Anliegen der Bezirksynode Freiburg entsprechend den augenblicklichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. — Der Ausschußantrag wird ohne Aussprache gebilligt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun haben wir für die Frühjahrssynode noch die Tagesordnungspunkte V, 1: den Gesetzentwurf, die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen und die Ziffer 6, die Vorlage 4 des Landeskirchenrats betr. das Kirchenbuch. Wir hatten ferner noch Beschuß zu fassen über die Zuweisung der Synodalen Würthwein und Ullrich zu einem Ausschuß. Auch das können wir ja jetzt nicht machen. Das eilt ja auch nicht, das kann im Frühjahr geschehen. Soviel ich sehe, ist das alles, was übrig geblieben ist von unserer Tagesordnung. (Zuruf: V, 3 ist nicht erledigt!) Doch, die Frage des Katechismus ist erledigt. (Zuruf: Nein, da ist die Beschlusfähigkeit angezeifelt worden!)

Ja, hinterher, nachdem ich bereits den Gesetzentwurf über die Abordnung von Pfarrern aufgerufen hatte. (Zuruf: Nein, nein!) Das schließt nicht aus, daß man die Katechismusfrage in der nächsten Synode nochmals aufwirft. (Zuruf: !)

**Landesbischof D. Bender:** Das würde ich für geboten halten. (Zuruf: Wir bitten darum!)

**Oberkirchenrat Kaz:** Darf ich fragen, was die Katechismuskommision nun praktisch machen soll? Soll sie entsprechend ihrem Antrag, der ja angenommen ist, arbeiten?

**Präsident Dr. Umhauer:** Ja, von der Synode aus ja!

**Synodale Schühle:** Wenn ich mich recht erinnere, hat der Synodale Adolph die Beschlusfähigkeit der Synode angezeifelt in der Frage bezüglich die Katechismuskommision. (Verchiedene Zurufe: Es war zu spät!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Zu spät, es war vorbei.

**Landesbischof D. Bender:** Mir ist bei der formaljuristischen Erledigung der Angelegenheit nicht ganz wohl. Die Synode war, als sie abstimmte, der Meinung, daß sie

beschlusfähig sei. Die Synode hat nach meiner Ansicht die Freiheit, darüber abzustimmen, ob sie ihren Beschuß aufrecht erhält auch in Kenntnis der Tatsache, daß sie faktisch nicht beschlußfähig war.

**Synodale Kley:** Ich stelle auf Grund der Bestimmung, die vorhin Synodale v. Dieze angeführt hat, den Antrag einer wiederholten Abstimmung über den Antrag der Katechismuskommision.

**Synodale D. Dr. v. Dieze (Zur Geschäftsordnung):** Das geht nur bei Gesetzen!

**Synodale Huß (Zur Geschäftsordnung):** Dieser Antrag von Synodale Kley konnte auch nicht mehr gestellt werden, weil wir effektiv nicht mehr beschlußfähig sind.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Anträge können alle gestellt, aber nicht mehr beschlossen werden.

Ihr Antrag, wenn er zulässig wäre, erfordert ja keinen Beschuß der Synode zu seiner Annahme, sondern nur die Unterstützung von mindestens zehn Synodalen.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich bin im Zweifel, ob die Rechtsauffassung unseres Herrn Präsidenten hier zutrifft. Die Anzeiflung der Beschlusfähigkeit durch Bruder Adolph erfolgte ja sofort nach der Bekanntgabe des Zahlenergebnisses.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nein, wir waren schon in der Beratung des Gesetzentwurfes über die Abordnung der Pfarrer.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Die Zwischenzeit, die ich mit sofort anzugeben versuchte, hat nach meiner Erinnerung weniger als eine Minute betragen. Und da uns durch das Zahlenergebnis ohnedies klar war: wir sind, wenn wir es richtig bedachten, nicht beschlußfähig, sollte ich meinen, eine solche Anzeiflung konnte gar nicht früher kommen. Damit ist, glaube ich, der Beschuß hinfällig.

Ich kann zwar nicht eine sachkundige juristische Erörterung geben. Wenn es aber wirklich so wäre, wie unser Präsident es ansieht, dann sollten wir doch, wie der Herr Landesbischof meinte, nicht durch Beschuß, aber stillschweigend die Sache so behandeln, daß nicht nach der formalen Seite, sondern nach dem Willen der Synode gehandelt wird.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das ist etwas anderes. Noch einmal: Ich möchte auch das unterstützen, was Herr v. Dieze sagt, zumal ja nur der Antrag des Hauptausschusses abgelehnt worden ist. Der Antrag der Katechismuskommision war nicht förmlich zur Abstimmung gestellt worden. Darüber war gar nichts gesagt worden.

**Synodale Dr. Angelberger:** Ich möchte mehr zur formalen Seite Stellung nehmen. Da heißt es in § 21 der Geschäftsordnung:

„Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Alle Beschlüsse sind gültig, welche gefaßt worden sind, ohne daß die Beschlusfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde.“

**Präsident Dr. Umhauer:** Ja, nach der Abstimmung kann man nicht mehr anzweifeln.

**Synodale Dr. Angelberger:** Dazu kommt § 23 Abs. 3:

„Ergibt sich bei der Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlusfaßung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.“

Bei uns wurde dies erst festgestellt, nachdem die Abstimmung erledigt und bereits ein anderer Punkt der Tagesordnung zur Abstimmung aufgerufen worden war, somit scheidet ein Anzeifeln der Abstimmung aus. (Zurufe: Jawohl!)

**Synodale Adolph:** Ich möchte nur sagen, daß ich diesen Antrag nach der Abstimmung gestellt habe mit der Begründung, daß eine so wichtige Frage wie die Katechismusfrage bei ihrer Behandlung von einer beschlußfähigen Synode beschlossen werden sollte. Das ist richtig. Aber daß ein weiterer Punkt bereits aufgerufen war, das ist mir im Moment jedenfalls nicht bewußt. (Zurufe: Doch!)

**Oberkirchenrat Kaz:** Ich möchte im Blick auf die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes und auf die Unsicherheit, in die die Katechismuskommision durch diese Situation gekommen ist — liebe Brüder, darf ich es auch in Ihrem Namen tun? — namens der Katechismuskommision den Antrag stellen, die Sache auf der nächsten Tagung der Synode noch einmal zu verhandeln. — Anträge können gestellt werden, Herr Präsident, haben Sie vorhin gesagt. Darum stelle ich diesen Antrag.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das ist auch ganz in Ordnung. Ich halte es für richtig, daß auf der neuen Synode, wenn die Synode beschlußfähig ist, darüber noch einmal gesprochen wird. Inzwischen kann sich die Kommission so verhalten, wie sie es für recht hält. Sie kann arbeiten oder nicht arbeiten.

**Synodale A. Müller:** Ich möchte das, was zuletzt gesagt worden ist von Herrn Oberkirchenrat Kaz, doch sehr unterstützen. Stellen Sie sich eine Kommission vor, die eine Arbeit bekommen hat, wobei die Synode ganz zweifelhaft dahinter steht. Man weiß ja auch als Kommission tatsächlich nicht, was jetzt geschehen soll. Und darum wäre ein ganz klarer Entschluß und Beschuß der Synode doch notwendig.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ja wir können ihn ja nicht fassen, mit dem besten Willen nicht. Erst wenn wir wenigstens 38 Synodale da haben.

**Synodale A. Müller:** Ich meine natürlich auf der nächsten Synode.

**Oberkirchenrat Kaz:** Mein Antrag lautet:

Der Antrag der Katechismuskommision möge auf der Frühjahrstagung 1958 behandelt werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir nehmen den Antrag nicht an, wir nehmen ihn aber zur Kenntnis, und im Frühjahr 1958 wird dann der Antrag der Katechismuskommision nochmals behandelt werden.

## VI.

**Synodale Dr. Rave:** Liebe Brüder! Unsere Synode hat zum ersten Mal erlebt — ich weiß nicht, ob eine frühere Synode das auch erlebt hat —, daß man auch mit der Tagesordnung Politik machen kann. Ich glaube, es ist nur ein kleiner Teil unter uns, der heute mit unbeschwertem Gewissen nach Hause gehen kann.

Ich möchte den Antrag stellen, auch wenn wir jetzt nicht beschließen können, daß künftig nie mehr wichtige Dinge am letzten Tag der Tagung behandelt werden, damit dieser Fall nicht noch einmal eintreten kann. (Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Sie haben in der Tendenz ganz recht, Herr Dr. Rave. Aber überlegen Sie einmal, wie es tatsächlich ist. Wir haben eineinhalb Tage für die Plenarsitzungen zur Verfügung gehabt. Davon ist ein halber Tag auf die Steuersynode draufgegangen. Wenn sollten wir denn die Frage der Gottesdienstordnung erörtern? Es blieb doch nur dieser Tag übrig. Ja, wenn wir eine ganze Woche zur Verfügung hätten, dann hätten Sie recht.

**Landesbischof D. Bender:** Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Synode nicht zeitlich beschränkt werden darf, weil das Haus für andere Veranstaltungen benötigt wird. Weder eine Akademietagung noch eine Reformationsfeier haben vor der Synode einen

Vorrang. Es sollte zukünftig mindestens eine ganze Woche für die Synode vorgesehen werden, damit das Gefühl des Zeitdrucks nicht auftreten kann. Das ist nur eine Anregung an den Altestenrat. (Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich bin sehr dankbar, Herr Landesbischof, für diese Anregung. Aber es stand ja von Anfang an fest, daß wir nur bis zum 31. hier die „Charlottenruhe“ zur Verfügung haben. Ich persönlich hatte mit dem Altestenrat von Anfang an die Absicht, heute die Steuersynode zu halten. Wir wurden dann darauf hingewiesen, daß das nicht gehe wegen des staatlich anerkannten Reformationsfeiertages. Infolgedessen mußten wir die Steuersynode auf gestern versetzen, und so blieb für die Möglichkeit der Bearbeitung der übrigen Punkte der Tagesordnung nur der heutige Tag.

**Synodale Haub:** Wenn wir jetzt am Schluß unserer Tagung stehen, dann ist es mir ein Bedürfnis, sehr geehrter Herr Präsident, Ihnen zu danken für Ihre bewährte, gütige und umsichtige Leitung unserer Synode. Heute fiel der Ausdruck, daß die Stabilität der Abgeordneten in einer Landessynode wünschenswert sei. Noch wünschenswerter, ja geradezu ein Geschenk ist, wenn der Präsident der Landessynode durch Jahrzehnte hindurch stabil blieb. Daß Sie das in unserer Arbeit leisten konnten, das ist eine besondere Gabe und Gnade. Denn wenn man eine Arbeit lange tut, die doch viele Schwierigkeiten mit sich bringt, dann wird man leicht müde. Ich stelle fest, daß Sie nicht müde geworden sind, sondern in Ihrer Arbeitsamkeit und Frische unvermindert hier uns im Amt der Leitung unserer Landessynode dienen konnten. Gott möge Ihnen auch weiterhin diese Frische und diese Freude erhalten. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Nehmen Sie herzlichen Dank, Herr Dekan, für Ihre freundlichen Worte der Anerkennung. Ich habe sie gerne und mit Dank entgegenommen. Ich muß selbst sagen, ich bin hoch erfreut und von Herzen dankbar, daß es mir möglich gewesen ist, diese Tagung mitzumachen.

Nehmen Sie, Herr Dekan, selbst einen großen Teil dieses Dankes für Ihre eigene Arbeit als Vorsitzender des Ausschusses und ebenso die anderen Herren Ausschußvorsitzenden, Herr v. Dieze und Herr Schneider, besonders Herr Schneider, der ja die Hauptlast des gestrigen Tages zu tragen hatte, für Ihre verdienstvolle und erfolgreiche Arbeit. Auch den Herrn Berichterstattern und den Diskussionsrednern sage ich herzlichen Dank für ihre Mitarbeit.

Nun hat der Herr Landesbischof die Absicht, eine Schlussansprache zu halten.

## VII.

**Landesbischof D. Bender:** Mein Schlusswort kann und muß kurz sein. Es geht mir eigentlich: meines Herzens Wünsche wären mit dem Beschuß des für mich im Mittelpunkt unserer Tagung stehenden Gegenstandes, nämlich mit der Beschlusshaltung über die Gottesdienstordnung erfüllt. Und trotzdem bin ich nicht ganz froh. Ich kann mich einer Synode immer dann unterwerfen, wenn es wirklich nicht ans Gewissen geht. Mein Gewissen ist nicht tangiert, aber mein Herz. Und ich bin froh, daß — wie jemand vorhin sagte — durch den Notleinenzug von Synodale v. Dieze die endgültige Beschlusshaltung in der Frage der Gottesdienstordnung der nächsten Synodaltagung aufgegeben ist.

Liebe Brüder, ich bitte Sie, legen Sie mit mir Ihr Herz zwischen die Puffer, die vielleicht in der nächsten Zeit aufeinander stoßen wollen. Gott gebe uns die Kraft, nach der Auslegung zum achten Gebot zu handeln und alles zum Besten zu wenden. Fortiter in re suaviter in modo!

d. h. in der Sache entschieden, „in der Verfahrensweise entgegenkommend“.

Liebe Brüder, ich stehe vielleicht vor Ihnen in diesen Tagen wie ein Jüngerer. Ich bin es nicht. Aber ich trage als Landesbischof der Kirche eine besondere Pflicht, an

das Ganze unserer Kirche zu denken, und was an mir ist, dieses Ganze zusammenzuhalten. Und deswegen noch einmal, legen Sie mit mir Ihr Herz zwischen die Puffer, wenn sie aufeinanderstoßen sollten.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlussgebet.

---

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

**Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden  
Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-  
Rheinau, Mannheim-Seckenheim und Mannheim-Wallstadt  
mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim**

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Die Evang. Kirchengemeinden Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Seckenheim und Mannheim-Wallstadt werden im Umfang ihres derzeitigen Kirchspiels mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim vereinigt.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1957

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Mannheim, das sich ursprünglich nur über das eigentliche Stadtgebiet von Alt-Mannheim erstreckte, umfaßt seit 1937 bzw. 1938 auch die Vororte Mannheim-Neckarau, -Sandhofen und -Waldhof. Die übrigen Vororte (Mannheim-Feudenheim, -Friedrichsfeld, -Käfertal, -Rheinau, -Seckenheim und -Wallstadt), die ebenfalls schon seit Jahrzehnten politisch nach Mannheim eingemeindet sind, bilden bis jetzt noch rechtlich selbständige Kirchengemeinden. Sie sind aber seit 1. 4. 1937 mit der Kirchengemeinde Mannheim zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes und § 38 der Kirchenverfassung verbunden (Ortskirchensteuer-Zweckverband). Dieser wirtschaftliche Zusammenschluß der einzelnen Kirchengemeinden

ermöglichte neben der einheitlichen Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer insbesondere eine zentrale Planung und Finanzierung der kirchlichen Bauten, die durch die Besiedelung neuer Wohngebiete am Stadtrand von Alt-Mannheim und im Gebiet der noch selbständigen Vorort-Kirchengemeinden dringend notwendig geworden war. Bei den großen Bauaufgaben der Nachkriegszeit hat sich der Ortskirchensteuer-Zweckverband ebenfalls sehr bewährt. Gerade in den Jahren seit dem zweiten Weltkrieg sind aber die einzelnen Kirchengemeinden unter den gemeinsamen Aufgaben und Schwierigkeiten – über den Rahmen des Zweckverbandes hinaus – immer mehr zusammengewachsen. Auch geographisch sind infolge der regen Bau- und Siedlungstätigkeit die Grenzen zwischen den Kirchspielen

der einzelnen Kirchengemeinden kaum mehr sichtbar. Da andererseits das Nebeneinander von mehreren rechtlich selbständigen Kirchengemeinden innerhalb der Gemarkung Mannheim die kirchliche Verwaltung erschwert und die gleichmäßige kirchliche Entwicklung behindert, sind schon seit Jahren Bestrebungen im Gange, auch die sechs bisher noch selbständigen Vorort-Kirchengemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim zu einer einheitlichen Kirchengemeinde zu vereinigen. Diese Bestrebungen haben dazu geführt, daß im Oktober 1956 die Kirchengemeinderäte der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten 5 Kirchengemeinden der Vereinigung mit der Kirchengemeinde Mannheim zugestimmt bzw. diese beantragt haben und auch der Kirchengemeinderat Mannheim einen entsprechenden Beschuß gefaßt hat. Lediglich der Kirchengemeinderat Mannheim-Friedrichsfeld hat der Vereinigung nicht zugestimmt. Er konnte auch durch weitere mit Unterstützung des Evang. Oberkirchenrats geführte Verhandlungen

nicht von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme überzeugt werden und hat zuletzt mit Beschuß vom 17. 7. 1957 die Eingliederung in das Kirchspiel Mannheim mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Es können daher nur die in Artikel 1 des Entwurfs genannten 5 Kirchengemeinden mit der Kirchengemeinde Mannheim vereinigt werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat als untere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16. 8. 1957 gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes die Vereinigung staatlich genehmigt.

Der Stadtkreis Mannheim, der sich mit dem Kirchenbezirk bzw. mit dem Ortskirchensteuer-Zweckverband Mannheim deckt, umfaßt gegenwärtig – einschließlich Mannheim-Friedrichsfeld – 34 Pfarrbezirke (Pfarrgemeinden) mit 143 765 Evangelischen. Seine größte Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 18 km und in Ost-West-Richtung ca. 10 km.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

**Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen**

Az. 20/1 (21/6)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Einziger Paragraph**

Das kirchliche Gesetz, die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr., vom 6. Ja-

nuar 1953 (VBl. S. 3) wird in seiner Geltung um 5 Jahre verlängert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1957

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Das Abordnungsgesetz vom 6. 1. 1953 (Wortlaut siehe Anhang) ist wie seine Vorgänger, die kirchlichen Gesetze vom 17. 5. 1943 (VBl. S. 29) und vom 5. 9. 1946 (VBl. S. 29) ein Ausnahmegesetz, das in Notständen für die kirchliche ausreichende Versorgung der Gemeinden infolge Pfarrermangels der Kirchenleitung die Möglichkeit gibt, den Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Not vorübergehend nachbarlich versehen werden kann, auf eine vakante Pfarrei oder zu einem sonstigen Pfarrdienst in der Gemeinde (z. B. Lagerseelsorge) auf befristete Zeit abzuordnen. Das Abordnungsgesetz stellt kirchenrechtlich eine Ausnahme von dem in der Kirchenordnung verankerten Grundsatz der Unversetzbartheit des Gemeindepfarrstelleninhabers (vgl. § 52 des kirchlichen Gesetzes, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., vom 3. 5. 1957 (VBl. S. 12 ff.) dar).

Der auch heute noch in der Landeskirche bestehende Pfarrermangel ist der Landessynode aus vielen einschlägigen Beratungen in den letzten Jahren bekannt. Wie schon bei der Behandlung

des Abordnungsgesetzes vom 6. 1. 1953 durch die Landessynode (vgl. Verhandlungsbericht S. 12 ff.) zum Ausdruck gebracht worden ist, soll trotz des vorhandenen personellen Notstandes von dem Abordnungsgesetz so sparsam wie möglich Gebrauch gemacht werden. Der Evang. Oberkirchenrat hat von diesem Gesetz 1954 in 3 Fällen, 1956 in 2 Fällen und 1955 und 1957 in je 1 Fall Gebrauch gemacht. Die nun vorgeschlagene Verlängerung der Geltung des Abordnungsgesetzes um weitere 5 Jahre ist vor allem auch durch die Aufgaben geboten, die eine ausreichende Seelsorge in den Flüchtlingslagern mit sich bringt. Dieser Aufgabe dienten bereits zwei Abordnungen in den Jahren 1956 und 1957. Die Erfahrungen mit dem Abordnungsgesetz haben der seinerzeit bei den Beratungen der Landessynode vertretenen Auffassung recht gegeben, daß die gesetzliche Verlagerung der Entscheidung und Verantwortung auf die Kirchenleitung es dem Pfarrer gegenüber seiner Gemeinde, der eine vorübergehende nachbarliche Versorgung zugesetzt werden muß, erleichtert, dem an ihn organisierten Ruf Folge zu leisten.

**Anhang****Kirchliches Gesetz****Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr.**

Vom 6. 1. 1953 (VBl. S. 3)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle nicht auf eine andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann.

**§ 2**

(1) Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers.

(2) Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf seiner Pfarrei er-

wachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt.

**§ 3**

Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungsschädigung als Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Kirchengemeinderat der zu versetzen Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und Dienstführung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Dem nachbarlich versetzen Pfarrer muß ein Dienstzimmer zur Verfügung stehen. Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat.

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Januar 1953

**Der Landesbischof:**

D. Bender

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

**Gottesdienstordnung**

Az. 31/0

Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37) als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

(1) Die angeschlossene Erweiterte Gottesdienstordnung ist die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Gemeinden, die bisher die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten haben, können einstweilen bei dieser Ordnung verbleiben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1957

**Der Landesbischof:**

**Gottesdienstordnung<sup>1)</sup>**

**A. Der Predigtgottesdienst**

Stilles Gebet nach dem Eintritt in die Kirchenbank

Orgelvorspiel

Eingangslied

Pfarrer: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes

Gemeinde: Amen

Pfarrer: Eingangsspruch

Gemeinde: Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen

Pfarrer: Demütiget euch vor dem Herrn!  
Lasset uns beten!

Sündenbekenntnis

Pfarrer: (gesprochen oder vom Chor gesungen) Kyrie, eleison

Gemeinde<sup>2)</sup>: Herr, erbarme dich

Chor: Christe, eleison

Gemeinde: Christe, erbarme dich

Chor: Kyrie, eleison

Gemeinde: Herr, erbarm dich über uns

Pfarrer: Gnadenversicherung

Pfarrer: (gesprochen oder vom Chor gesungen)  
Ehre sei Gott in der Höhe<sup>3)</sup>

Gemeinde: und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen<sup>4)</sup>

Chor (oder Pfarrer): Große Doxologie (nur an Festtagen)

<sup>1)</sup> Die Melodien sind festgelegt im Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuches, 3. Auflage, Seite 93 – 108.

<sup>2)</sup> Die der Gemeinde zufallenden Teile können auch unmittelbar nacheinander gesungen werden.

<sup>3)</sup> Das „Ehre sei Gott ... Wohlgefallen“ entfällt in der Advents- und Passionszeit, am Buß- und Bettag und am Totensonntag.

<sup>4)</sup> Das Amen entfällt, wenn sich das Loblied der Gemeinde unmittelbar anschließt.

Gemeinde: Loblied (ohne Orgelvor- und -nachspiel)

Pfarrer: Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist

Pfarrer: Gebet

Gemeinde: Amen

Pfarrer: Schriftlesung, Schlußspruch mit Halleluja (in der Passionszeit, am Buß- und Bettag und am Totensonntag: Amen)

Gemeinde: Halleluja (drei Formen zur Wahl) bzw. dreimaliges Amen

(Kirchenchor)

Pfarrer allein oder gemeinsam mit Gemeinde: Glaubensbekenntnis (Apostolicum oder Nicänum)

Gemeinde<sup>1)</sup>: dreimaliges Amen

Lied vor der Predigt

Pfarrer: Kanzelgruß, Lesung des Schriftwortes, Predigt

Lied nach der Predigt

Pfarrer: Hauptgebet

(Pfarrer und Gemeinde: Stilles Gebet)

Pfarrer allein oder gemeinsam mit Gemeinde: Unser Vater

Gemeinde<sup>2)</sup>: denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen

Pfarrer: Friedensgruß

Schlußlied<sup>3)</sup>

Pfarrer: Abkündigungen

Pfarrer: Segen

Gemeinde: dreimaliges Amen oder das einmalige mit 15 Tönen

Stilles Gebet

Orgelnachspiel

## B. Die Feier des heiligen Abendmahls

### 1. Das heilige Abendmahl in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst

(Die Beichte geht der Abendmahlfeier unmittelbar voraus)

Einganglied

Pfarrer: Aufforderung zum Sündenbekenntnis  
Sündenbekenntnis  
Beichtfragen  
Absolution  
Danksagung

Gemeinde: Lobgesang

Pfarrer: Erhebet eure Herzen

Gemeinde: Wir erheben sie zum Herren

Pfarrer: Laßt uns danken dem Herrn, unserem Gott!

Gemeinde: Das ist würdig und recht

Pfarrer: Praefation

Gemeinde: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Ze-baoth; alle Lande sind seiner Ehre voll. Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

Pfarrer: Einsetzungsworte  
Stilles Gebet  
Unser Vater  
Anamnese

Gemeinde: Christe, du Lamm Gottes, der duträgst die Sünd der Welt, erbarm dich unsrer. Christe, du Lamm Gottes, der duträgst die Sünd der Welt, erbarm dich unsrer. Christe, du Lamm Gottes, der duträgst die Sünd der Welt, gib uns deinen Frieden. Amen.

(Pfarrer: Gebet vor dem Abendmahl)

Pfarrer: Der Friede des Herrn sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist

Pfarrer: Aufforderung und Einladung zum heiligen Abendmahl  
Austeilung  
Dankgebet

Danklied

Pfarrer: Segen

Gemeinde: dreimaliges Amen  
oder das einmalige mit 15 Tönen

Stilles Gebet

Orgelnachspiel

---

**2. Beichte vom Abendmahl getrennt unmittelbar vor dem Predigtgottesdienst**

Pfarrer: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.  
Amen  
Psalm  
(Kurze Beichtrede)  
Aufforderung zum Sündenbekenntnis  
Sündenbekenntnis  
Beichtfragen  
Absolution  
Danksagung

<sup>1)</sup> Wird das Glaubensbekenntnis von der Gemeinde laut mitgesprochen, wird das Amen nicht gesungen, sondern einmal gesprochen.

<sup>2)</sup> Wird das Unser Vater gemeinsam gesprochen, so wird die Doxologie nicht gesungen, sondern gemeinsam gesprochen.

<sup>3)</sup> Wenn der Kirchenchor singt, dann ist die Ordnung: Friedensgruß, Kirchenchor, Abkündigungen, Schlußlied der Gemeinde, Segen.

### 3a. Ordnung bei selbständigem Beichtgottesdienst

Stilles Gebet	
Eingangslied	
Pfarrer:	Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen
	Eingangsspruch
	Eingangsgebet
	Schriftlesung und Ansprache oder Vermahnung
Bußlied	
Pfarrer:	Aufforderung zum Sündenbekennen Sündenbekennen Beichfragen Absolution Danksagung
	Lobgesang
Pfarrer:	Schlußgebet Unser Vater
Schlußlied	
Segen	

### 3b. Abendmahlfeier

Eingangslied	
Pfarrer:	Im Namen des Vaters ...
	Eingangsspruch
	Erhebet eure Herzen
Dann weiter nach der Ordnung B 1	

## C. Der Kindergottesdienst

Eingangslied	
Pfarrer:	Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes
Kinder:	Amen
Pfarrer:	Eingangsspruch (Monats- und Wochenspruch)
	So spricht der Herr: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehet ih-

Kinder:	nen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.
Pfarrer:	Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen
Pfarrer:	Kurzes freies Gebet
Kinder:	Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gib mir einen neuen gewissen Geist! Verwirf mich nicht, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, von deinem Angesicht, und nimm deinen Heiligen Geist nicht von mir!
Pfarrer:	Gnadenversicherung
Pfarrer (gesprochen):	Ehre sei Gott in der Höhe
Kinder:	und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen
Pfarrer:	Verlesung des Bibelabschnittes, Schlußspruch mit Halleluja (in der Passionszeit und am Buß- und Beitag: Amen)
Kinder <sup>1)</sup> :	Halleluja (drei Formen zur Wahl) bzw. dreimaliges Amen
	Hauptlied (Gruppenunterweisung)
	Katechese oder Ansprache
	Lied
Pfarrer:	Gebet
Pfarrer allein:	Unser Vater ...
Kinder:	denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen
Pfarrer:	Friedensgruß
	Schlußlied
Pfarrer:	Abkündigungen
Pfarrer und Kinder:	Monats- und Wochenspruch
Pfarrer:	Segen
Kinder:	dreimaliges Amen oder das einmalige mit 15 Tönen

<sup>1)</sup> Kann auch weggelassen werden.

## Begründung:

Die Landessynode hatte am 26. 10. 1955 ein „Wort an alle Kirchengemeinderäte“ beschlossen, in dem sie feststellte, „daß die Erweiterte Gottesdienstordnung in den zurückliegenden fünf Jahren Eingang in unserer Landeskirche gefunden hat und findet“. Dennoch erklärte sie, „von einer generellen Einführung noch Abstand zu nehmen, bis die Gemeinden, die Bedenken

gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung haben, ihre Gründe für ihre Haltung dargelegt haben und die Synode sich noch einmal mit den vorgebrachten Bedenken und Fragen auseinandersetzen konnte. Sie bittet aber diese Gemeinden, die Frage der Gottesdienstordnung noch einmal zu prüfen, damit unserer Landeskirche in Zukunft eine gemeinsame Form des Gottes-

dienstes geschenkt werde und die Gemeinden unserer Landeskirche Gott mit einem Munde loben."

Die Bedenken der Kirchengemeinden liegen nunmehr vor. Es scheint dem Landeskirchenrat deshalb an der Zeit zu sein, daß die Landessynode endgültig die Ordnung des Gottesdienstes regelt.

Die Vorlage des Landeskirchenrats sucht den drei Anliegen gerecht zu werden, die bisher auch die Haltung der Synode bestimmten: dem liturgischen Leben, das sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat, soll Raum geschaffen werden, zugleich aber gilt es, einen ungeistlichen Druck auf die Gemeinden zu vermeiden, die in diesem Stück anders denken, und dennoch sollen Ordnung und Einheit des gottesdienstlichen Lebens nicht aufgegeben, sondern neu gefestigt werden.

Zusätzlich zu diesem Gesetz empfiehlt der Landeskirchenrat der Landessynode, ein besonderes Wort an die Gemeinden zu richten und sie herzlich zu bitten, sich der Erweiterten Gottesdienstordnung nicht zu versagen, damit die Gemeinsamkeit der Landeskirche auch und gerade im Gottesdienst zum Ausdruck komme. Ferner sollte, sei es in diesem Wort, sei es in einem besonderen Beschuß, darauf hingewiesen werden, daß eine Gemeinde, in der die Erweiterte Gottesdienstordnung teilweise oder ganz eingeführt ist, nicht mehr zu der Ordnung von 1930 zurückkehren darf. Und schließlich müßte bestimmt werden, bis wann die Gemeinden, die nur Teile der Erweiterten Gottesdienstordnung eingeführt haben, das Ganze übernommen haben müssen. Ein günstiger Zeitpunkt scheint Ostern 1958 zu sein, da bis dahin die Einführung genügend vorbereitet, aber auch nicht allzu lange hinausgeschoben wäre.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957

**Kirchenbuch betr.**

Az. 31/1

Die Bestände des „Kirchenbuches für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“ 1. und 2. Teil, 1930, gehen zur Neige und werden spätestens in 2 Jahren vergriffen sein. Eine Neuauflage muß deshalb schon jetzt in die Wege geleitet werden. Die Landessynode wolle entscheiden, ob es sich dabei um eine unveränderte Auflage handeln soll oder um eine Neubearbeitung. Auf jeden Fall müßten die biblischen Texte dem neurevidierten Text angepaßt werden. Es ließen sich aber auch die mit der „Handreichung für den Gottesdienst“ („Gebete für den Gottesdienst“) gemachten Erfahrungen einarbeiten, zumal die Probezeit der Handreichung mit diesem Jahre abläuft. Ähnliches gilt von dem Liturgischen Wegweiser, dessen Neubearbeitung von der Landessynode 1954 veranlaßt, mittlerweile von der Liturgischen Kommission fertiggestellt ist. Sollte die Landessynode einen Beschuß über die endgültige Gestalt der Gottesdienstordnung fassen, so wäre die Neubearbeitung des Kirchenbuches erst recht zu empfehlen.

**Vorlage des Landeskirchenrats**  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957

**Perikopenordnung**

Az. 31/2

**Die Landessynode wolle beschließen:**

Fakultative Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1957/58 ist die 4. Jahresreihe der neu bear-

beiteten „Ordnung der Predigttexte“. Im übrigen bleibt der Beschuß der Landessynode vom 28. Oktober 1954 in Geltung.

**Begründung:**

Die Landessynode hatte am 28. 10. 1954 beschlossen, daß die Probezeit der „Ordnung für Predigttexte“ um 4 Jahre verlängert wird.

Inzwischen hat die Lutherische Konferenz in Zusammenarbeit mit Vertretern fast aller Gliedkirchen der Evang. Kirche in Deutschland diese Ordnung noch einmal überarbeitet und dabei sowohl die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen verwertet, als auch die besonderen Wünsche der einzelnen Landeskirchen – darunter auch der Badischen – berücksichtigt. Diese Arbeit ist bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht veröffentlicht. Sobald dies geschehen ist, wird sie der Landessynode vorgelegt werden. Der Rat der Evang. Kirche in Deutschland ist gebeten worden, die endgültige Fassung der „Ordnung der Predigttexte“ den Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evang. Kirche in Deutschland zum Gebrauch zu empfehlen.

Für das Kirchenjahr 1957/58 ist eine Predigttextreihe vorgesehen, die bereits der endgültigen

Ordnung entnommen ist und deren 4. Jahresreihe darstellt. Im Kirchenjahr 1958/59 soll sich die 5. Jahresreihe unmittelbar anschließen.

Die 4. Jahresreihe ist im wesentlichen aus Texten zusammengestellt, die in der ersten Epistelreihe und in der ersten Alttestamentlichen Reihe der alten Ordnung aufgeführt sind, also aus Reihen stammen, die, entsprechend dem Beschuß der Landessynode, auch nach der alten Ordnung und ihrem Turnus für das Kirchenjahr 1957/58 in Frage gekommen wären.

Die 4. Jahresreihe der endgültigen Ordnung ist bereits von der Vereinigten Evang.-Lutherischen Kirche Deutschlands, von der Evang. Kirche der Union und von anderen Landeskirchen zur Benutzung empfohlen worden. Sie ist in dem Pfarramtskalender aufgenommen und wird in den Predigtmeditationen der theologischen Zeitschriften behandelt.

Entsprechend dem o. a. Beschuß der Landessynode ist diese Reihe eine fakultative.

**Vorlage des Landeskirchenrats  
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1957**

**Gesetzentwurf**

**über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre  
1958 und 1959 (1. 4. 1958—31. 3. 1960).**

Die Landessynode hat am  
kirchliche Gesetz beschlossen:

das folgende

kasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

**Artikel 1**

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958—31. 3. 1960) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 31 254 000 DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (1. 4. 1958—31. 3. 1960) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 31 254 000 DM festgesetzt.

**Artikel 2**

Als Steuergrundlage für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1958/60 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer für die Zeit 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960 = 10 v. H. (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer). Die Kirchensteuer darf jedoch höchstens betragen:

1. bei Steuerpflicht. der Steuerklasse I	= 3 v. H.
2. " " " "	II = 2,9 v. H.
3. " " " "	III/1 = 2,8 v. H.
4. " " " "	III/2 = 2,7 v. H.
5. " " " "	III/3 = 2,6 v. H.
6. " " " "	III/4 ff = 2,5 v. H.

des steuerpflichtigen Einkommens.

**Artikel 3**

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchen-

**Artikel 4**

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evang. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evang. Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

**Artikel 5**

Sollte bis zum 31. März 1960 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. 1960—31. 3. 1961) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1960/61 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen mit 1/12 pro Monat fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1958 in Kraft.

**Artikel 7**

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

1957

Der Landesbischof

**Voranschlag**  
**für die Rechnungsjahre 1958 und 1959**  
**(1. 4. 1958 bis 31. 3. 1960)**

Ab- schnitt	Ausgaben	Vor- anschlags- satz 1. 4. 1958/60 jährlich DM	Ab- schnitt	Einnahmen	Vor- anschlags- satz 1. 4. 1958/60 jährlich DM
	<b>A. Lasten</b>				
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	5 900 000	1	Ertrag der Landeskirchensteuer	26 000 000
2	Abgänge	400 000	2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	1 000 000
3	Zinsen von Schuldigkeiten	150 000	3	Beiträge des Staates	1 926 000
4	Öffentliche Abgaben	30 000	4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	36 000
5	Aufwendungen für Gebäude	500 000	5	Sonstige Beiträge	122 800
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	50 000	6	Einnahmen aus Einrichtungen der Landeskirche	747 000
7	Prozeßkosten	5 000	7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	450 000
8	Sonstige Lasten	2 000	8	Überschüsse kirchl. Fonds	—
	<b>Summe A Lasten</b>	<b>7 037 000</b>	<b>9</b>	Aus Gebäuden und Grundstücken	<b>80 000</b>
			10	Mietzinsen für vermietete Dienstwohnungen	2 200
			11	Zinsen	500 000
I	a) Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe	1 000 000	12	Ersatzbeträge	250 000
	b) Kosten der Landessynode u. d. Tagungen des Landeskirchenrats	16 000	13	Sonstige Einnahmen	140 000
	c) Verwaltungsaufwand des OKR.	602 000			
	d) 4%ige Hebegebühr der Finanzämter	1 000 000		<b>Summe aller Einnahmen</b>	<b>31 254 000</b>
	e) Sachl. Amtsunkosten u. Verwaltungsaufwand der dem OKR. untergeordneten Dienststellen	1 129 000		<b>Summe aller Ausgaben</b>	<b>31 254 000</b>
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchl. Vermögensverwaltung	220 000			
III	Aufwand für landeskirchl. Einrichtungen	1 424 000			
IV	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	90 000			
V	Aufwand für die Kirchenbezirke	119 000			
VI	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	10 608 000			
VII	Aufwand für die volksmissionarische- und soziale Arbeit	131 000			
VIII	Aufwand für den Religionsunterricht	904 000			
IX	Aufwand für die Evang. Erziehungs- und Jugendarbeit	681 000			
X	Für das Männerwerk der Landeskirche	142 000			
XI	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	92 000			
XII	Für den Wohlfahrtsdienst	116 000			
XIII	Für die Pflege der kirchl. Musik	95 000			
XIV	Ruhegehälter	1 946 000			
XV	Unterstützungen	131 000			
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 674 000			
XVII	Allgemeiner Aufwand	2 097 000			
	<b>Summe B Zweckausgaben</b>	<b>24 217 000</b>			
	<b>Summe A Lasten</b>	<b>7 037 000</b>			
	<b>Summe aller Ausgaben</b>	<b>31 254 000</b>			